Limmer, Karl August,

Entwurf einer urkundlichen Geschichte des gesammten Voigtlandes

Bd.: 2

Gera (1826)

Germ.sp. 281 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020217-2

Entwurf
einer urkundlichen Geschichte
des
gesammten
Voigtlandes

von

Karl August Limmer,
vormals evangel. Pastor zu Saratow.

Zweyter Band.
Mit zwölf lithographirten Ansichten.

Gera, 1826.
Auf patriotische Subscriptionen
gedruckt mit Albrecht'schen Schriften.

Vorwort.

Unwillkommen erschreckt, anglänzend der Spiegel der Wahrheit;
Hauche du leis ihn an, spielen die Menschen damit:
Zwar, der Schleyer zerfleußt, und es fliehen sie hierhin und dorthin;
Aber Einige doch steh'n, und ertragen den Blick.

Otto, Gr. v. Haugwitz.

Wie nun überhaupt aber diese Einige nur die sind, welche jeder Schriftsteller allein im Auge haben kann und muß: So gilt dieses ganz insbesondere noch als zu beobachtende Regel für den Geschichtschreiber, als für den, dessen Pflicht auf das Heiligste es erheischet, aus der Vergangenheit die Gegenwart zu enthüllen, um so durch seine dargestellten Gestalten noch auf die späteste Zukunft zu wirken. Denn der Stoff der Geschichte ist nicht etwa der, von dem Schöpfungs-Vermögen des Autors erst ins Daseyn gerufene, eines Romans; sondern es kann und darf denselben der Geschichtsschreiber nur von der Zeit empfangen und aus deren chaotischen Dunkel enthüllen; wo denn aber auch wieder das Wesen der vorgefundenen Materie selbst

ihm zugleich auch weiter die Form vorgeschrieben hat, wenn anders er der feigen und feilen Lüge nicht fröhnen und nur der Wahrheit huldigen will, in welcher er seine Gestaltungen aufzustellen und an das Licht zu fördern habe. — Dieses ist das Einzige nur, was ich jetzt als Vorwort diesem zweyten Bande meiner Bemühungen um die Lichtstellung und Aufklärung unserer Vaterländischen Geschichte vorzusetzen habe; indem ich es mir vorbehalte, am Schlusse des Werkes einst, einer eigenen aktenmäßigen und thatgerechten Geschichte von dieser meiner Geschichte des Voigtlandes selbst wieder ganz besonders noch einige Bogen zu widmen, und dieselben alsdann, als eine Zugabe noch zu dem Ganzen, der Zeit und Nachzeit über den gegenwärtigen Zustand von Humanität, Kultur und Patriotismus in unserm Voigtlande zur Kunde, und wovon bereits auch schon die Subscribenten-Liste eine anschauliche Andeutung giebt, wie besonders bey dem Adel, den Gutsbesitzern, dem Clerus, Schullehrer-Stand, mit sonstigen Literaten und Honoratioren, und in ganzen Distrikten solches dieselben sich verhalten, gratis an die geachteten patriotischen Subscribenten des Werkes zu vertheilen.

Gera, im Monat May 1826.

Der Verfasser.

Neu beygetretene patriotische Beförderer von der Erscheinung dieses, dem Vaterlande gewidmeten, Werkes sind nachstehende verehrte Subscribenten:

Aga im Ger. Hr. Braut, Gastwirth z. gold. Kranich.
- Gastwirth J. Andr. Trenkmann.
Auerbach. Hr. Handl.-Comis Karl Sieber; (gehört schon in den 1sten B.)
Dreuen. Hr. Obrist-Lieut. v. Feilitzsch, Besitzer vom Schloß Ober-Dreuen.
Gera. Hr. Bäckermeister Feil.
- Häusler, Besitzer der Klotzmühle.
Fr. Hofräthin Heinrichs.
Die Heinsius'sche Buchhandlung für eben dieselbe zu Leipzig.
Hr. Kaufmann Keßler.
- Hauptmann Semmel.
Gutenfürst im Vtb. Hr. Cand. Braun.
Hermsdorf im Ger. Hr. Oeconom J. Gottl. Pohle.
Langenbug im Pl. Hr. Pastor Blankmeister.
Lengefeld. Hr. Kaufmann Fickelscheerer.
Neuensalz im Pl. Hr. Secret. Wenzel.
Oelsnitz. Hr. Stadt-Steuer-Einnehmer Herrmann.
Paußa. Hr. Stadtschreiber Fritzsch.
Plauen. Hr. Antiquar Kunstmann.
- Baccal. jur. Jul. Lorenz.
- Kaufmann J. G. Michaelis.
Ungenannte 3 Expl.
Pöhl im Pl. Hr. Baron u. Gutsbesitzer H. B. v. Bodenhausen.
Ronneburg. Hr. Postverwalter Stöhr; 4 Expl.
Syra im Pl. Hr. Pastor Alberti.
Weida. Hr. Schuhmachermeister Thoß; (gehört schon in den 1sten B.)

Winschendorf im Weid. Hr. Mühlenbesitzer Johann Gottl. Crinitz.
Zeulenroda. Hr. D. medic. Stemmler.
Zossen im Weid. Hr. Oeconom Joh. Gottfr. Päßler.

Ausser dem Voigtlande.

Jena. Hr. Geheimer Hofrath und Professor der Geschichte Hr. D. Luden.
Orlamünde. Hr. Superintendent D. Findeisen.
Rösla bey Wonnsiedel. Hr. Stud. Wirth.
Wesel. Hr. Schuldirector. D. F. Fiedler.
Zwickau. Die Schumann'sche Buchhandlung 1 Expl.

Geschichte

des

Voigtlandes.

Dreyzehentes und vierzehentes Jahrhundert.

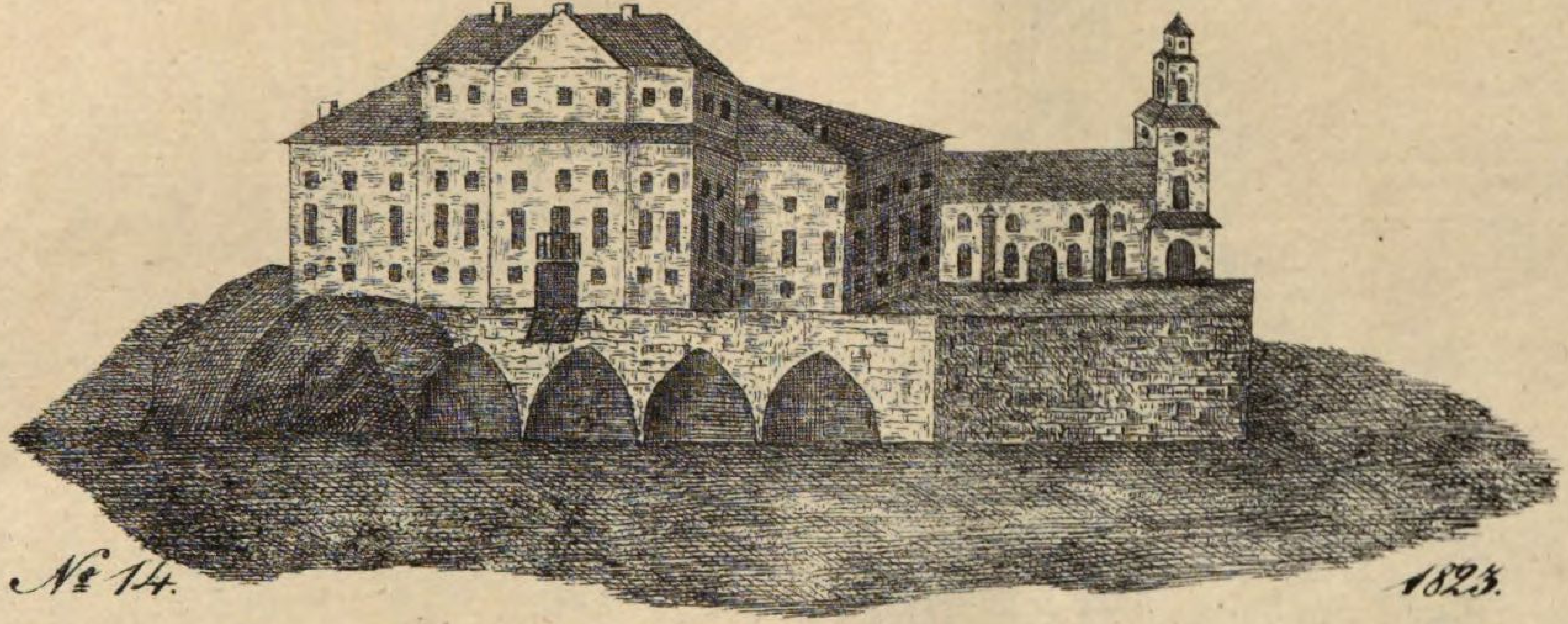

№ 14. 1823.

SCHLOSS UNTER-GRAITZ
mit der Stadt-Kirche.

Dreyzehentes Jahrhundert.

Von den Landgrafen in Thüringen, inwiefern (nach S. 262.) dieselben als die Ober-Procuratoren und Ober-Vicarien der Krone hier im Voigtlande galten, sind hier sonach zuerst anzumerken: —

Ludewig VI., der Heilige, dessen Gemahlin die heilige Elisabeth, Königs Andráas von Ungarn Tochter. Stirbt auf einem Kreuzzug zu Otranto in Italien.

Hermann II., stirbt jung, und ihm folgt sein Oheim

Heinrich Raspe, welcher sogar zum Gegen-Kaiser von Friedrich II. sich wählen ließ, nachdem ihn dieser vorher selbst, während seines Zuges nach Italien, zum Reichsverweser ernannt hatte. — Er stirbt erblos im Jahr 1247.

Heinrich der Erlauchte, Marggraf von Meissen, ein Neffe von dem gewesenen Landgraf Ludewig VI., behauptete sich nun auch als Landgraf in Thüringen, nach einem neunjährigen Kampfe darum mit Sophia, der Herzogin von Braband, einer Toch-

ter von Ludewig VI., und welcher es auch glückte, Hessen als ein eigenes Fürstenthum davon abzureißen.

Von der Mitte dieses dreyzehenten Jahrhunderts an treten sonach nunmehr in unserer Vaterländischen Geschichte, mit Heinrich dem Erlauchten, die Marggrafen von Meissen als die zugleich auch seyenden Landgrafen in Thüringen, und, in dieser Eigenschaft, als die hier geltenden Ober-Procuratoren und Vicarien der Krone auf; und nur zu bald müssen es die Voigte empfinden, daß sie es nunmehr mit einem doppelt mächtiger und überlegen gewordenen Reichs-Ober-Procurator und Vicarius der Krone zu thun bekommen haben. — Auch jetzt noch verblieb, bis zur Mitte des 15ten Jahrhunderts hin, die Wartburg der Sitz des nun vereinten Marggräflich Meißnischen und Landgräflich Thüringischen Hoflagers.

Bischöfe zu Naumburg waren in dieser Zeit:

Engelhard, stirbt 1242;
Dietrich II., bis 1270;
Meinher, geborner Burggraf zu Meißen; st. 1275;
Ludolph, st. 1284;
Bruno, Herr von Querfurt, st. 1304.

Heinrich der Reiche hatte durch die Theilung (S. 276.) seiner Besitzungen unter seine drey Söhne für das Land und seine Familie nichts Ersprießliches gestiftet. Er hatte durch dieselbe, leider, nur auch zugleich den Keim der Zwietracht und einer immer fortwährenden Scheelsucht in den Schoos seiner eigenen Nachkommen gelegt, und sein Haus für beständig der erforderlichen Stärke beraubt, deren es damals, zu seiner Erhaltung, gegen die es umgebenden Nachbarn, besonders gegen die ihm gefährlichsten vor allen, die Landgrafen von Thüringen und nachmaligen Marggrafen von Meißen, so sehr bedurft hätte. Er hatte durch sie den Grund zu allen den nachfolgenden wiederholten Untertheilungen gelegt, welche in dieser Familie späterhin erfolgten, und wodurch sich dieses Haus selbst so entnervte, daß es nie an eine wahre Vergrößerung seines Ansehens denken durfte: sondern, neben dem, daß minder angesehene Häuser aus diesem Zeitraum sich zu bedeutenden Fürsten emporschwangen, dieses dargegen von Jahrhundert zu Jahrhundert immer ohnmächtiger herabsank, und das Land selbst bald diesem und jenem seiner Nachbarn zum Raube wurde. — Es war aber diese Theilung des Voigtlandes von Heinrich dem Reichen unter seine Söhne, gleich allen Ländertheilungen, welche wir, besonders in den Geschichten der einzelnen Deutschen Länder, vor und nach dieser Zeit finden, eine Folge des Lehnsystems; als welches nach seinem S. 150 gegebenen Begriffe, und wie wir, von dort bis S. 218, dessen ganzes Wesen auseinandergesetzt, eigentlich

keine staatsbürgerlichen Verhältnisse zwischen den Bewohnern der Länder und deren Regenten statuirte; sondern in den Letztern blos unbedingte Landesherren, und in den Erstern, sie mogten nun Adelige oder Unadelige seyn, keine berechtete Staatsbürger, sondern nur Unterthanen oder Hörige erkannte, und die als solche wohl mit manchen Privilegien von dem Landesherrn begnadigt seyn konnten, inwiefern und wie lange nemlich dieser dergleichen Begnadigungen dauern lassen wollte, ohne aber daß sie selbst einige eigentliche rechtliche Ansprüche an diesen zu machen gehabt hätten. Denn hatten auch bey der ersten Gründung der Fränkischen Monarchie die dunkeln Gefühle zum Grunde gelegen, daß man den König (S. 159.) nur als einen Könning oder Machthaber, und die Fürsten (nach S. 156.) nur als die Ersten, die Vornehmsten constituiren wollte: so waren doch diese Ideen, in der allgemeinen Barbarey jener Zeit, nie zu hellen Begriffen geworden; und wie der Zustand der Barbarey nur Herren und Knechte kennt, war es daher auch schon den ersten Merovingern (S. 85.) gelungen, sich als absolute Herren über ihre Fürsten geltend zu machen, gleichwie diese nun eben so wiederum in den ihnen eingewiesenen Landesstrichen sich geachtet zu machen wußten. Handelten daher die spätern Deutschen Kaiser (S. 164.) mit den Deutschen Ländern selbst als wie mit ihrem Eigenthume, ohne alle Berücksichtigung der Einwohner, wie wir dieses hier bereits (S. 219, 222 und vorher 217.) mit Gera, Langenberg und Kaaschwitz gesehen, und bald noch mehr auch in dem weitern Fortgang dieser un-

serer Geschichte finden werden, daß beyde sie als ihnen hörige und sächliche Dinge nach Willkühr verkauften, verpfändeten, verschenkten, vertheilten und vertauschten; so thaten nun wiederum die übrigen Reichs-Dynasten mit ihren Ländern und deren Bewohnern, über welche sie unter Kaiserlicher Autorität wiederum herrschten, ebenfalls ein Gleiches. Das Wesen des Lehnsystems gestattete sonach keine wahre Staatsform, sondern war nur, als die Schöpfung eines sich aufgedrungenen erobernden Volkes (S. 157), für ein rohes Zeitalter berechnet; und mußte daher in seinen unhaltbaren Formen sich nothwendig wieder verwischen, je mehr mit der Zeit die Völker dieser Roheit sich entwandten, und mit einer verbreitetern Kultur auch zugleich staatsbürgerliche Begriffe ins Leben traten: und dieses geschah, wie in neuern Zeiten die Fürsten selbst, von hellern Begriffen geleitet, in ihren Häusern die Primogenitur-Rechte einführten und geltend machten; als durch welche zuerst jene krassen Begriffe des Lehnsystems, gleich heilsam für Fürsten und Länder, berichtigend modificirt wurden. Denn nur zu schwer hatten die Fürstlichen Häuser selbst auch für diese Anmaßungen der allwaltenden Nemesis büßen müssen, als daß sie nicht, zu ihrem eigenen größten Vortheil, einem dergleichen rohen und nur Unheil für sie selbst gebährenden Princip hätten entsagen sollen.

Wenn es nun aber von Heinrich dem Reichen heißt, daß er das ganze Voigtland besessen habe: so ist dieses jedoch nur mit Ausnahme der vielen, oben S. 132 — 147 angegebenen, um die

Voigteylichen Besitzungen herumgelegenen und diese durchkreuzenden, und mehr als ein Drittheil solcher betragenden, unmittelbaren größern und kleinern Reichsherrschaften und Reichsritterschaftlichen Gebiete zu nehmen; daß demnach die ihm selbst eigenthümlichen Besitzungen, und welche er, als solche, unter seine drey Söhne vertheilte, nicht höher, als etwa gegen vierzig Quadrat-Meilen im Ganzen zusammen angenommen werden mögen. Wie denn ursprünglich, nach den Erweisungen S. 119 u. 283, die Voigtey Plauen von dem ganzen jetzigen Königlich Sächsischen Voigtlande nichts weiter, als nur den Landesstrich von Voigtsberg mit Oelsnitz und Adorf bis nach Schönberg hinauf, und bis an das Ascher Gebiet und das Regnitzland begriff, indem sonst alles das Uebrige hier unmittelbare Reichs-Besitzungen waren.

Eben daher aber auch, weil die Voigteylichen Gebiete von Gera, Weida, Greitz, Plauen und dem Regnitzlande von diesen mehrern größern und kleinern unmittelbaren Reichsgebieten durchschnitten waren, und kein zusammenhängendes Ganze bildeten; konnten denn nun auch jetzt, bey dieser Vertheilung solcher von Heinrich dem Reichen unter seine drey Söhne, diese Theile selbst auch nicht anders als wieder in Zerstückelungen ausfallen, so daß keines Theil in einem unzertrennten Zusammenhange bestand.

Es erhielten aber, wie man aus der weiter folgenden Geschichte ersiehet, zu ihren Antheilen jetzt aus dieser Theilung:

Der Mittlere von diesen drey Söhnen die Voigtey Plauen, wie wir deren Betrag nur eben, hier vorstehend, bestimmt haben, sammt mehrern zerstreueten Allodial-Gütern im Pleisnerlande, wovon bald, weiter unten, mehrere namhaft vorkommen werden.

Der von Gera, der Jüngste von diesen drey Brüdern, scheint, ausser der Stadt, jetzt anfänglich nur die, westwärts der Elster gelegene, Hälfte dieser Herrschaft erhalten zu haben, da wir späterhin noch das Gut Tinz und selbst das Schloß Osterstein bey der Stadt, als Besitzungen derer von Weida finden; und Langenberg mit einem weitläuftigen Gebiete (S. 222 u. 278.) jetzt noch eine eigene Herrschaft derer von Schönburg; gleichwie Kaaschwitz (S. 147 und 217.) ein unmittelbar Reichsritterschaftlicher Besitz waren; auch (nach S. 279.) die Grafen von Orlamünde hier mehrere zerstreuete Güter hatten. — — Darzu hatte er aber noch die Pflege Reichenfels, welche damals bedeutender als jetzt, indem sie auch Zeulenroda mit seiner Umgegend noch begriff; und Heinrich der Reiche mogte dieselbe ebenfalls, so wie auch Bergen, schon an sich gebracht haben.

Den beträchtlichsten Theil aus dieser Erbschaftsmasse jedoch erhielt, als der Aelteste von diesen drey Brüdern, der von Weida. Denn ausser dem Bezirk von Weida mit Bergen begriff sein Antheil noch das Schloß Osterstein bey Gera mit einem, östlich der Elster gelegenen, Terrain von dieser Herrschaft; nebst den alten Gleisbergischen (S. 230.) Allodial-Besitzungen, den Pflegen Ronne-

bürg und Werda nemlich. — Auch besaß er die Voigtey Greitz; indem die von Weida es waren, welche 1225 die dasige Kirche gründeten.

In Gemeinschaft allen Dreyen, wie solches schon aus dem sogleich folgenden Boben-Neukirchner Vertrage erhellet, verblieben ferner noch die Voigtey im Regnitzlande mit der Stadt Hof, nebst mehrern zerstreueten Allodial-Gütern im Pleisnerlande. — Denn so finden wir, wie allen drey Voigten noch gemeinschaftlich hier gehöret haben: Kröbern, 1297; Lohma, 1267 u. 1295; Poderschau (Posirchowe), 1263; Remissa (Remse), 1263; Reichersdorf, 1259. — Und es scheint überhaupt, daß anfänglich in diesen drey Häusern, Weida, Plauen und Gera, so wie solches auch jetzt, seit der Entstehung der mehrern Häuser von der Jüngern Linie Reuß, noch bey diesen der Fall ist, eine gewisse gemeinschaftliche Regierung, besonders rücksichts der Vasallen-Lehne und der allgemeinen Landsteuer, welche, unter dem Namen der Bethe oder Landbethe, hier üblich ist, statt gehabt habe, wie solches ebenfalls die Artikel des sogleich folgenden Boben-Neukirchner Vertrages wohl auch bekräftigen. — — Heinrich der Reiche nemlich mogte vielleicht mit Vorbedacht dieses so angeordnet, und daher auch diese Theilung selbst so eingerichtet, und rücksichts dieses auch den allgemeinen Familien-Namen (S. 272.) sogar eingeführt haben, daß nemlich die zu dieser Theilung gehörigen Stücke so gemischt unter und zwischen einander gelegen waren, und daß selbst ein ansehnlicher Theil davon ihnen allen gemeinschaftlich seyn

sollte, um dadurch seine Söhne mehr zu einem gemeinschaftlichen Zusammenhalten unter sich wieder zugleich auch zu erinnern und zu verbinden; und so auf diese Weise der Stärke des Gesammthauses wiederum zu ersetzen, was er derselben durch diese Zerstückelung entzogen hatte; wie er denn auch in dieser Rücksicht die Linie Weida, als die älteste von denselben, ganz besonders, vor den übrigen beyden, in Vortheil gesetzt zu haben scheint. — Allein der gute Alte hatte sich hierinnen geirret, und grade dieses Vermischtseyn, Ineinanderlaufen und Durchkreuzen ihrer Grenzen, nebst dem unter ihnen statthaben sollenden Gemeinschaftlichen, weit entfernt, diese Linien unter einander zu desto festerer Gesammtheit, in dieser ihrer Trennung wiederum auch mit einander zu einigen und zu verbinden, wurde nur gar zu bald der unter sie geworfene Zankapfel, der fast immerwährende Zwiste, Irrungen und Reibungen unter ihnen verursachte.

Wirklich finden wir auch, wie dieses, bald nach der geschehenen Theilung, schon unter ihnen der Fall war, da der von Plauen von der, gemeinschaftlich ihnen gehörigen, Voigtey im Regnitzlande mehrere Distrikte unter seine alleinige Jurisdiction zu ziehen suchte, und, wie die Folge giebt, mehrere vorgreifliche, diese Gemeinschaft störende, Handlungen sich erlaubt haben mogte. Jedoch wurde diesmal (wie die bey Beckler, S. 478, und bey Longolius, Th. II., S. 109., ingleichen bey Freyesleben, Beyl. unter P., befindliche Urkunde uns belehret), durch Vermittelung Burggraf Meinhers zu Meißen und Heinrichs, Herrn zu

Kolditz, als der hierzu erkiesenen Obmänner, die Sache noch gütlich geschlichtet, und durch einen, am Neujahrstage 1206 zu Boben-Neukirchen errichteten, Vertrage dahin verglichen, daß dem von Plauen, von den beyden andern Brüdern, die Gerichte über die, jetzt im Voigtsberger Amtsbezirk längs dem Höfer Distrikt gelegenen, Dörfer: Eberhardsberg (Ebersberg), Plozinberg (Blossenberg), Heinrichsgrün und Hartmannsreuth, wohl zugestanden wurden; aber mit Vorbehalt der Criminal-Jurisdiction darüber, als welche nach Hof *) gewiesen wurde, wie es in der Urkunde heißet: „wer da verurteilt wird, daz man in von den libe tun wil, den sol man czu dem Hofe unter dem galgen verterben." — — Zugleich schlossen hier diese drey Brüder auch noch folgende Verbindungen unter sich: — 1) Keiner soll auf des andern Gut eigenmächtig Bethe **) setzen. —

2) Keiner soll an des andern Unterthanen sich selbst Recht nehmen, sondern ein jeder soll solches Weg Rechtens thun.

3) Keiner soll wider den andern, weder seiner, noch seiner Unterthanen Sache wegen, Fehde füh-

*) Wohl also als den Sitz dieser gemeinschaftlichen Regierung über diesen Commun-Besitz.

**) Von Beten oder Bitten also benennet, weil solche Landsteuer, die auch, weil sie von dem Viehbestand erlegt wird, die Horn- oder Klauen-Steuer heißt, ursprünglich nur auf Bitte von den Landsassen bewilligt wurde. Man sehe Bretschneider. Ihre nähere Bestimmung kommt weiter unten vor.

ren wollen, noch des andern strafbare Unterthanen hegen; sondern sie versprechen sich, dieselben einander auszuliefern und gegen alle Widersetzliche gemeinschaftlich einander beyzustehen. — — Also eine förmliche heilige Alliance, wie sich nur über den Sinn solcher, in unsern Tagen, der Veronesische Congreß ausgesprochen hat.

4) Würden sich zweye von ihnen veruneinigen, so sollte der Dritte, in den Zwist nicht mit Verwickelte, der Schiedsrichter seyn. — Endlich

5) Jeder zugefügte Schade, sey es von dem Herrn selbst oder dessen Vasallen, soll innerhalb einem Monat vergütet werden, und bis dieses geschehen, soll der, von dessen Seite, sey es von ihm selbst oder von seinem Vasallen, die Verletzung geschehen, verbunden seyn, bey dem Beeinträchtigten mit noch zweyen seiner Mannen einzureiten*). Nemlich der von Plauen, wenn er der Schuldige, nach Weida; und dargegen die von Weida oder Gera, wenn einer von diesen beyden der Beklagte wäre, nach Plauen. — Als gegenwärtge Zeugen und Landstände haben die Urkunde unterschrieben: — Herr Rüdiger von Hirschberg, Hr. Konrad von Kotzau, Hr. Heinrich v. Sparneck, Hr. Konrad v. Lüchau, Hr. Eberhard von Widersberg, Hr. Ulrich der Sack, Hr. Albrecht v. Reinalds=

*) Das Einreiten war in den Zeiten des Mittelalters ein bey dem Adel rechtlicher Gebrauch, daß, bis zu Austrag der Sache, der Schuldner, Bürge oder Angeklagte sich an dem zum Einreiten benannten Orte in freywillige Haft, auf seine Kosten, zu stellen hatte.

dorf und Hr. Tosso. — Welche sonach alle, laut des vorgesetzten Prädicats Herr (S. 175.) die Ritterwürde bekleideten und als Reichssassen galten.

Gemeinschaftlich, als die zur Einheit eines Stammes Verbundene, bestätigten diese drey Brüder sonach, im Jahr 1209, nochmals die, von ihrem Vater (S. 269.) gemachte, Fundation des Klosters Mildenfurt, wie man diese Urkunde in dem ersten Stücke des erläuterten Voigtlandes S. 65., und bey Longolius B. 1. findet; und bey welcher Gelegenheit besonders der von Weida dieselbe noch vermehrte mit 5 Hufen Land (quinque mansis) zu Skumel, 1 Hufe zu Wittichendorf, 5 Hufen zu Stenersdorf, 2 Hufen zu Diebersdorf, 1 Hufe zu Siversdorf, 1 Hufe zu Richneck, 5 Hufen und 4 Scheffel zu Wolfersdorf, noch mit 2 Hufen und verschiedenen Raitungsland (novalibus) zu Mildenfurt, 4 Hufen zu Kronschwitz, 4 Hufen zu Lupoldsdorf, 70 Acker (jugera) zu Ruben, 2 Hufen zu Falkenau, 2 Hufen zu Zwirtzschen, 3 Hufen zu Wartenberg, 6 Hufen zu Trachensdorf, 6 Acker in der Weidaischen Flur, mit einem Theil des Waldes Greitz (parte nemoris Groiz), wie auch mit verschiedenen Gütern zu Dobertitz, welche drey Adelige Brüder daselbst besaßen, ingleichen mit dem Zehenten zu Kobeln, von dem Allodio zu Wolfersferth und zu Reselmannsdorf.

Als Zeugen haben die Urkunde unterschrieben: Heinrich Voigt von Straßberg; Eckenberd Willebrand, Gottfried Seubold in Gera; Bruno Volrad, Heinrich Verungius in Greitz; Bernhard, Dittmar Wascher, Heinrich Konrad in Weida; Friedrich Craffio, Ulrich, Konrad Schmiecker, Valvanus Lippold; Popo Heinrich v. Köckeritz, Berthold von Tribütz, Albert v. Niebern, Gerhard v. Lüschwitz, Heinrich v. Ronneberg, Heinrich Pfarrer von Ronneberg, und Sieghard, des Voigtes Schreiber (scriptor Advocati).

Wie, in der Eigenschaft als Souveraine Reichsstände, die drey Brüder von Weida, Plauen und Gera, im Jahr 1206, unter sich den Boben-Neukirchner Vertrage errichtet hatten; in gleicher Eigenschaft schlossen späterhin auch deren Söhne wiederum mit Heinrich dem Erlauchten, dem gewordenen neuen Ober-Procurator und Vicarius der Krone in den hiesigen Reichsgebieten, im Jahr 1254, den Grimmaischen Vertrag. Eine Art von Alliance zur Aufrechthaltung des Landfriedens und zur Unterdrückung aller sich erhobener oder sich noch erheben wollender Adeligen Räuber innerhalb ihren Besitzungen, und worzu sich, ausser ihnen, mit dem Marggrafen noch verbanden: die Bischöfe zu Meissen, Merseburg und Naumburg, die Fürsten von Anhalt, Graf Otto von Arnshaugk, die Burggrafen Meinhard von Meißen und Albert II. von Leisnigk; Anarg Herr von Waldenburg und Heinrich Herr von Kolditz: und wodurch er sich zugleich an-

sehnlich zur Behauptung von Thüringen gegen Sophia von Braband (S. 307.) verstärkte. — Noch wird die lateinische Original-Urkunde dieses Vertrages in dem Sächsischen Gemein-Archiv, welches ehedem zu Wittenberg war, verwahret.

So erhielten auch gemeinschaftlich die von Weida und Gera mit Heinrich dem Oberhofrichter von Plauen von Kaiser Adolph, durch Pfalzgraf Rudolph am Rhein, in dem Feldlager vor Börna, im Jahr 1294, für sich und ihre Familien die (oben S. 215 angeführte) Wiederbelehnung über ihre Voigteyliche Würde und die Bestätigung der Reichsstandschaft von solcher als Großdignitarier des Reichs. — Man sehe die Urkunde bey Körber, S. 129; und Beckler, S. 263.

Wie auf diese Weise, auch nach der Theilung Heinrichs des Reichen, die Voigteylichen Häuser Weida, Plauen und Gera in Schließung des Boben-Neukirchner und Grimmaischen Vertrages; in der nochmaligen Bestätigung des Klosters Mildenfurt; und in der gemeinschaftlich erhaltenen Wiederbelehnung über die Würde als Großdignitarier des Reichs, in Vereinigung und Verbrüderung gehandelt hatten: — So handelten sie auch immer, als in der Verbrüderung eines gemeinsamen Stammhauses unter sich stehend, weiter noch dieses ganze Jahrhundert hindurch. Wie wir denn namentlich angegeben finden, daß sie so gemeinschaftlich bestätigten: 1267 eine der Petri-Kirche zu Weida gemachte Donation; und wiederum 1246 eine dergleichen an die Kirche zu Gefell. So wie sie der-

gleichen auch, theils gemeinschaftlich, selbst machten, theils, als von andern dargebracht, sie bestätigten, als 1255 und 1260 an das Kloster Lausnick; und 1263 an das zu Buchau. Mit Genehmigung derer von Weida und Gera verschenkte Heinrich der Oberhofrichter von Plauen 1276 das Dorf Straßberg an seine Gemahlin Kunigunda; und unter eben dieser Zustimmung donirte diese solches darauf, im Jahr 1295, dem Kloster Kronschwitz; und eben so schlossen diese drey Häuser, im Jahr 1288, zu Hof einen gemeinschaftlichen Rezeß über das Weglosen unter sich mit einander ab. — Weitläuftiger wird von diesen allen, nach dem Reihengang der Geschichte, in deren weiterem Verfolge wiederum erwähnt werden, wenn wir jetzt von der Anführung dessen, was gemeinschaftlich, im 13ten Jahrhundert, die hier geherrscht habenden Voigte gethan, zu der speciellern Geschichte der bestandenen drey einzelnen Häuser solcher übergehen.

Nach der allgemeinen Charakteristik aber, welche wir vorher (S. 277.) von diesen drey, durch Heinrichs des Reichen Söhne hier entstandenen und geherrscht habenden, Voigteylichen Häusern schon aufgestellt haben, und welche Charaktere, als die gewesenen ihrer Stifter, von diesen sich gleichsam in ihnen vererbet hatten, spielten denn nun die meisten Personen aus den beyden Häusern Weida und

Gera, fast ihre ganze Geschichte hindurch, nur eine sehr untergeordnete, wenig ausgezeichnete, noch glänzende Rolle. Huldigend dem düstern Geiste der nachtvollen Zeit des rohen und bigotten Mittelalters, enthält auch ihre Geschichte vorzüglichst nur die leere und fruchtlose Aufzählung von Kirchen- und Klöster-Stiftungen und frommen Donationen an dieselben, welche sie, durch Bigotterie und frömmelnde Schwärmerey verleitet, dem trüben Genius ihres Zeitalters, zum größten Nachtheil ihrer selbst und ihrer Unterthanen, in den reichlichsten Opfern darbrachten; dadurch aber auch sich selbst so entnervten, daß sie sich wirklich dadurch selbst wahrhaft verarmten und aufzehrten, während sie nur für träge Mönche, Nonnen und Pfaffen sorgten, und, aus falsch verstandener Frömmigkeit, an diese ihre schönsten Besitzungen vergaben.

Ein gerechter, auf den Namen dieser Gelebthabenden in der Geschichte bey der richtenden Nachwelt noch immer ruhender, Vorwurf und Tadel, dessen, von diesen beyden Häusern aber wiederum, ganz besonders und eigents das Haus

Weida

sich schuldig gemacht. — — — Denn so genügte es schon dem frommen Wahne des Stifters dieses Hauses, dem Sohne von Heinrich dem Reichen noch nicht, wie wir oben S. 318 bereits angeführet, die von seinem Vater gemachte Fundation des Klosters Mildenfurt, im J. 1209, mit seinen Brüdern nochmals zu bestätigen, und dabey, aus seinen eigenen Mitteln, dieselbe um vieles noch zu vergrößern; sondern, verleitet

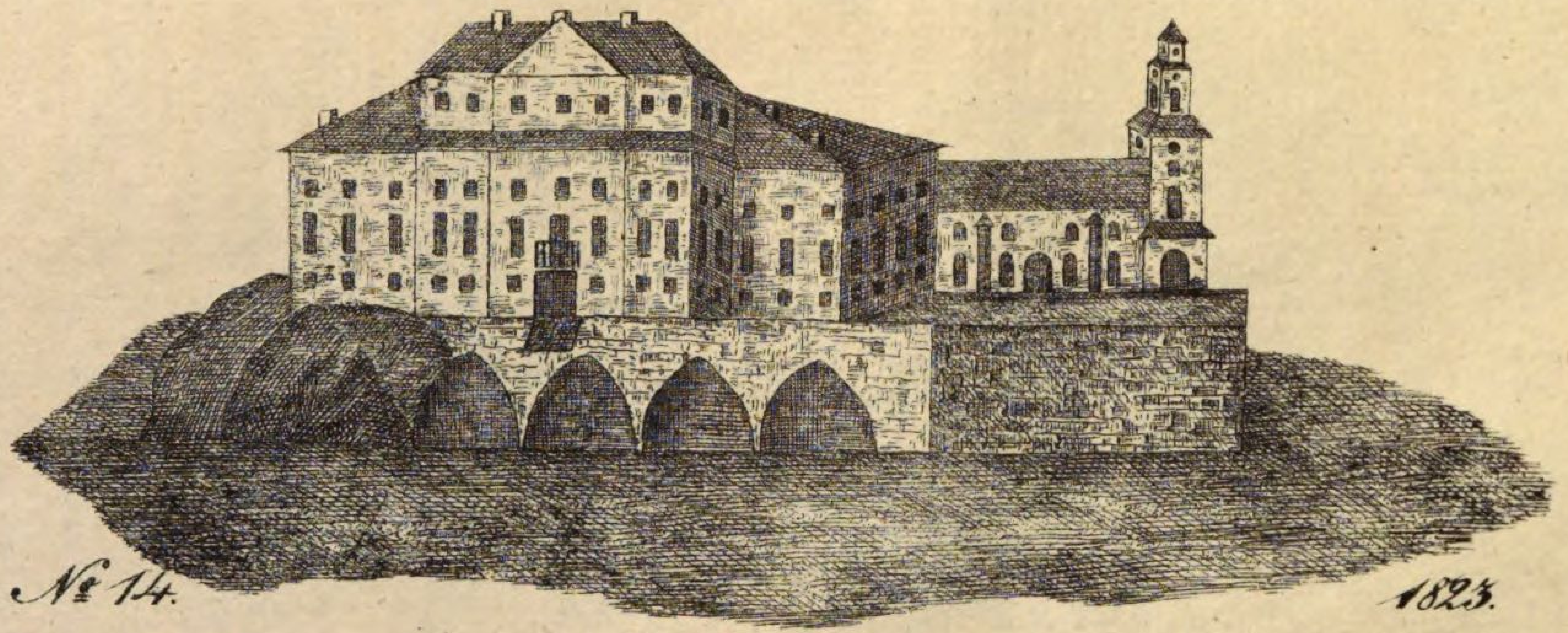

№ 14. 1823.

SCHLOSS UNTER = GRAITZ

mit der Stadt = Kirche.

Dreyzehentes Jahrhundert.

Von den Landgrafen in Thüringen, inwiefern (nach S. 262.) dieselben als die Ober-Procuratoren und Ober-Vicarien der Krone hier im Voigtlande galten, sind hier sonach zuerst anzumerken: —

Ludewig VI., der Heilige, dessen Gemahlin die heilige Elisabeth, Königs Andráas von Ungarn Tochter. Stirbt auf einem Kreuzzug zu Otranto in Italien.

Hermann II., stirbt jung, und ihm folgt sein Oheim

Heinrich Raspe, welcher sogar zum Gegen-Kaiser von Friedrich II. sich wählen ließ, nachdem ihn dieser vorher selbst, während seines Zuges nach Italien, zum Reichsverweser ernannt hatte. — Er stirbt erblos im Jahr 1247.

Heinrich der Erlauchte, Marggraf von Meissen, ein Neffe von dem gewesenen Landgraf Ludewig VI., behauptete sich nun auch als Landgraf in Thüringen, nach einem neunjährigen Kampfe darum mit Sophia, der Herzogin von Braband, einer Toch-

ter von Ludewig VI., und welcher es auch glückte, Hessen als ein eigenes Fürstenthum davon abzureißen.

Von der Mitte dieses dreyzehenten Jahrhunderts an treten sonach nunmehr in unserer Vaterländischen Geschichte, mit Heinrich dem Erlauchten, die Marggrafen von Meissen als die zugleich auch seyenden Landgrafen in Thüringen, und, in dieser Eigenschaft, als die hier geltenden Ober-Procuratoren und Vicarien der Krone auf; und nur zu bald müssen es die Voigte empfinden, daß sie es nunmehr mit einem doppelt mächtiger und überlegen gewordenen Reichs-Ober-Procurator und Vicarius der Krone zu thun bekommen haben. — Auch jetzt noch verblieb, bis zur Mitte des 15ten Jahrhunderts hin, die Wartburg der Sitz des nun vereinten Marggräflich Meißnischen und Landgräflich Thüringischen Hoflagers.

Bischöfe zu Naumburg waren in dieser Zeit:

Engelhard, stirbt 1242;
Dietrich II., bis 1270;
Meinher, geborner Burggraf zu Meißen; st. 1275;
Ludolph, st. 1284;
Bruno, Herr von Querfurt, st. 1304.

Heinrich der Reiche hatte durch die Theilung (S. 276.) seiner Besitzungen unter seine drey Söhne für das Land und seine Familie nichts Ersprießliches gestiftet. Er hatte durch dieselbe, leider, nur auch zugleich den Keim der Zwietracht und einer immer fortwährenden Scheelsucht in den Schoos seiner eigenen Nachkommen gelegt, und sein Haus für beständig der erforderlichen Stärke beraubt, deren es damals, zu seiner Erhaltung, gegen die es umgebenden Nachbarn, besonders gegen die ihm gefährlichsten vor allen, die Landgrafen von Thüringen und nachmaligen Marggrafen von Meißen, so sehr bedurft hätte. Er hatte durch sie den Grund zu allen den nachfolgenden wiederholten Untertheilungen gelegt, welche in dieser Familie späterhin erfolgten, und wodurch sich dieses Haus selbst so entnervte, daß es nie an eine wahre Vergrößerung seines Ansehens denken durfte: sondern, neben dem, daß minder angesehene Häuser aus diesem Zeitraum sich zu bedeutenden Fürsten emporschwangen, dieses dargegen von Jahrhundert zu Jahrhundert immer ohnmächtiger herabsank, und das Land selbst bald diesem und jenem seiner Nachbarn zum Raube wurde. — Es war aber diese Theilung des Voigtlandes von Heinrich dem Reichen unter seine Söhne, gleich allen Ländertheilungen, welche wir, besonders in den Geschichten der einzelnen Deutschen Länder, vor und nach dieser Zeit finden, eine Folge des Lehnsystems; als welches nach seinem S. 150 gegebenen Begriffe, und wie wir, von dort bis S. 218, dessen ganzes Wesen auseinandergesetzt, eigentlich

keine staatsbürgerlichen Verhältnisse zwischen den Bewohnern der Länder und deren Regenten statuirte; sondern in den Letztern blos unbedingte Landesherren, und in den Erstern, sie mogten nun Adelige oder Unadelige seyn, keine berechtete Staatsbürger, sondern nur Unterthanen oder Hörige erkannte, und die als solche wohl mit manchen Privilegien von dem Landesherrn begnadigt seyn konnten, inwiefern und wie lange nemlich dieser dergleichen Begnadigungen dauern lassen wollte, ohne aber daß sie selbst einige eigentliche rechtliche Ansprüche an diesen zu machen gehabt hätten. Denn hatten auch bey der ersten Gründung der Fränkischen Monarchie die dunkeln Gefühle zum Grunde gelegen, daß man den König (S. 159.) nur als einen Könning oder Machthaber, und die Fürsten (nach S. 156.) nur als die Ersten, die Vornehmsten constituiren wollte: so waren doch diese Ideen, in der allgemeinen Barbarey jener Zeit, nie zu hellen Begriffen geworden; und wie der Zustand der Barbarey nur Herren und Knechte kennt, war es daher auch schon den ersten Merovingern (S. 85.) gelungen, sich als absolute Herren über ihre Fürsten geltend zu machen, gleichwie diese nun eben so wiederum in den ihnen eingewiesenen Landesstrichen sich geachtet zu machen wußten. Handelten daher die spätern Deutschen Kaiser (S. 164.) mit den Deutschen Ländern selbst als wie mit ihrem Eigenthume, ohne alle Berücksichtigung der Einwohner, wie wir dieses hier bereits (S. 219, 222 und vorher 217.) mit Gera, Langenberg und Kaaschwitz gesehen, und bald noch mehr auch in dem weitern Fortgang dieser un=

serer Geschichte finden werden, daß beyde sie als ihnen hörige und sächliche Dinge nach Willkühr verkauften, verpfändeten, verschenkten, vertheilten und vertauschten; so thaten nun wiederum die übrigen Reichs-Dynasten mit ihren Ländern und deren Bewohnern, über welche sie unter Kaiserlicher Autorität wiederum herrschten, ebenfalls ein Gleiches. Das Wesen des Lehnsystems gestattete sonach keine wahre Staatsform, sondern war nur, als die Schöpfung eines sich aufgedrungenen erobernden Volkes (S. 157), für ein rohes Zeitalter berechnet; und mußte daher in seinen unhaltbaren Formen sich nothwendig wieder verwischen, je mehr mit der Zeit die Völker dieser Roheit sich entwandten, und mit einer verbreitetern Kultur auch zugleich staatsbürgerliche Begriffe ins Leben traten: und dieses geschah, wie in neuern Zeiten die Fürsten selbst, von hellern Begriffen geleitet, in ihren Häusern die Primogenitur-Rechte einführten und geltend machten; als durch welche zuerst jene krassen Begriffe des Lehnsystems, gleich heilsam für Fürsten und Länder, berichtigend modificirt wurden. Denn nur zu schwer hatten die Fürstlichen Häuser selbst auch für diese Anmaßungen der allwaltenden Nemesis büßen müssen, als daß sie nicht, zu ihrem eigenen größten Vortheil, einem dergleichen rohen und nur Unheil für sie selbst gebährenden Princip hätten entsagen sollen.

Wenn es nun aber von Heinrich dem Reichen heißt, daß er das ganze Voigtland besessen habe: so ist dieses jedoch nur mit Ausnahme der vielen, oben S. 132 — 147 angegebenen, um die

Voigteylichen Besitzungen herumgelegenen und diese durchkreuzenden, und mehr als ein Drittheil solcher betragenden, unmittelbaren größern und kleinern Reichsherrschaften und Reichsritterschaftlichen Gebiete zu nehmen; daß demnach die ihm selbst eigenthümlichen Besitzungen, und welche er, als solche, unter seine drey Söhne vertheilte, nicht höher, als etwa gegen vierzig Quadrat-Meilen im Ganzen zusammen angenommen werden mögen. Wie denn ursprünglich, nach den Erweisungen S. 119 u. 283, die Voigtey Plauen von dem ganzen jetzigen Königlich Sächsischen Voigtlande nichts weiter, als nur den Landesstrich von Voigtsberg mit Oelsnitz und Adorf bis nach Schönberg hinauf, und bis an das Ascher Gebiet und das Regnitzland begriff, indem sonst alles das Uebrige hier unmittelbare Reichs-Besitzungen waren.

Eben daher aber auch, weil die Voigteylichen Gebiete von Gera, Weida, Greitz, Plauen und dem Regnitzlande von diesen mehrern größern und kleinern unmittelbaren Reichsgebieten durchschnitten waren, und kein zusammenhängendes Ganze bildeten; konnten denn nun auch jetzt, bey dieser Vertheilung solcher von Heinrich dem Reichen unter seine drey Söhne, diese Theile selbst auch nicht anders als wieder in Zerstückelungen ausfallen, so daß keines Theil in einem unzertrennten Zusammenhange bestand.

Es erhielten aber, wie man aus der weiter folgenden Geschichte ersiehet, zu ihren Antheilen jetzt aus dieser Theilung:

Der Mittlere von diesen drey Söhnen die Voigtey Plauen, wie wir deren Betrag nur eben, hier vorstehend, bestimmt haben, sammt mehrern zerstreueten Allodial-Gütern im Pleisnerlande, wovon bald, weiter unten, mehrere namhaft vorkommen werden.

Der von Gera, der Jüngste von diesen drey Brüdern, scheint, ausser der Stadt, jetzt anfänglich nur die, westwärts der Elster gelegene, Hälfte dieser Herrschaft erhalten zu haben, da wir späterhin noch das Gut Tinz und selbst das Schloß Osterstein bey der Stadt, als Besitzungen derer von Weida finden; und Langenberg mit einem weitläuftigen Gebiete (S. 222 u. 278.) jetzt noch eine eigene Herrschaft derer von Schönburg; gleichwie Kaaschwitz (S. 147 und 217.) ein unmittelbar Reichsritterschaftlicher Besitz waren; auch (nach S. 279.) die Grafen von Orlamünde hier mehrere zerstreuete Güter hatten. — — Darzu hatte er aber noch die Pflege Reichenfels, welche damals bedeutender als jetzt, indem sie auch Zeulenroda mit seiner Umgegend noch begriff; und Heinrich der Reiche mogte dieselbe ebenfalls, so wie auch Bergen, schon an sich gebracht haben.

Den beträchtlichsten Theil aus dieser Erbschaftsmasse jedoch erhielt, als der Aelteste von diesen drey Brüdern, der von Weida. Denn ausser dem Bezirk von Weida mit Bergen begriff sein Antheil noch das Schloß Osterstein bey Gera mit einem, östlich der Elster gelegenen, Terrain von dieser Herrschaft; nebst den alten Gleisbergischen (S. 230.) Allodial-Besitzungen, den Pflegen Ronne-

burg und Werda nemlich. — Auch besaß er die Voigtey Greitz; indem die von Weida es waren, welche 1225 die dasige Kirche gründeten.

In Gemeinschaft allen Dreyen, wie solches schon aus dem sogleich folgenden Boben-Neukirchner Vertrage erhellet, verblieben ferner noch die Voigtey im Regnitzlande mit der Stadt Hof, nebst mehrern zerstreueten Allodial-Gütern im Pleisnerlande. — Denn so finden wir, wie allen drey Voigten noch gemeinschaftlich hier gehöret haben: Kröbern, 1297; Lohma, 1267 u. 1295; Poderschau (Posirchowe), 1263; Remissa (Remse), 1263; Reichersdorf, 1259. — Und es scheint überhaupt, daß anfänglich in diesen drey Häusern, Weida, Plauen und Gera, so wie solches auch jetzt, seit der Entstehung der mehrern Häuser von der Jüngern Linie Reuß, noch bey diesen der Fall ist, eine gewisse gemeinschaftliche Regierung, besonders rücksichts der Vasallen-Lehne und der allgemeinen Landsteuer, welche, unter dem Namen der Bethe oder Landbethe, hier üblich ist, statt gehabt habe, wie solches ebenfalls die Artikel des sogleich folgenden Boben-Neukirchner Vertrages wohl auch bekräftigen. — — Heinrich der Reiche nemlich mogte vielleicht mit Vorbedacht dieses so angeordnet, und daher auch diese Theilung selbst so eingerichtet, und rücksichts dieses auch den allgemeinen Familien-Namen (S. 272.) sogar eingeführt haben, daß nemlich die zu dieser Theilung gehörigen Stücke so gemischt unter und zwischen einander gelegen waren, und daß selbst ein ansehnlicher Theil davon ihnen allen gemeinschaftlich seyn

sollte, um dadurch seine Söhne mehr zu einem gemeinschaftlichen Zusammenhalten unter sich wieder zugleich auch zu erinnern und zu verbinden; und so auf diese Weise der Stärke des Gesammthauses wiederum zu ersetzen, was er derselben durch diese Zerstückelung entzogen hatte; wie er denn auch in dieser Rücksicht die Linie Weida, als die älteste von denselben, ganz besonders, vor den übrigen beyden, in Vortheil gesetzt zu haben scheint. — Allein der gute Alte hatte sich hierinnen geirret, und grade dieses Vermischtseyn, Ineinanderlaufen und Durchkreuzen ihrer Grenzen, nebst dem unter ihnen statthaben sollenden Gemeinschaftlichen, weit entfernt, diese Linien unter einander zu desto festerer Gesammtheit, in dieser ihrer Trennung wiederum auch mit einander zu einigen und zu verbinden, wurde nur gar zu bald der unter sie geworfene Zankapfel, der fast immerwährende Zwiste, Irrungen und Reibungen unter ihnen verursachte.

Wirklich finden wir auch, wie dieses, bald nach der geschehenen Theilung, schon unter ihnen der Fall war, da der von Plauen von der, gemeinschaftlich ihnen gehörigen, Voigtey im Regnitzlande mehrere Distrikte unter seine alleinige Jurisdiction zu ziehen suchte, und, wie die Folge giebt, mehrere vorgreifliche, diese Gemeinschaft störende, Handlungen sich erlaubt haben mogte. Jedoch wurde diesmal (wie die bey Beckler, S. 478, und bey Longolius, Th. II., S. 109., ingleichen bey Freyesleben, Beyl. unter P., befindliche Urkunde uns belehret), durch Vermittelung Burggraf Meinhers zu Meißen und Heinrichs, Herrn zu

Kolditz, als der hierzu erkiesenen Obmänner, die Sache noch gütlich geschlichtet, und durch einen, am Neujahrstage 1206 zu Boben-Neukirchen errichteten, Vertrage dahin verglichen, daß dem von Plauen, von den beyden andern Brüdern, die Gerichte über die, jetzt im Voigtsberger Amtsbezirk längs dem Höfer Distrikt gelegenen, Dörfer: Eberhardsberg (Ebersberg), Plozinberg (Blossenberg), Heinrichsgrün und Hartmannsreuth, wohl zugestanden wurden; aber mit Vorbehalt der Criminal-Jurisdiction darüber, als welche nach Hof *) gewiesen wurde, wie es in der Urkunde heißet: „wer da verurteilt wird, daz man in von den libe tun wil, den sol man czu dem Hofe unter dem galgen verterben.“ — — Zugleich schlossen hier diese drey Brüder auch noch folgende Verbindungen unter sich: — 1) Keiner soll auf des andern Gut eigenmächtig Bethe **) setzen. —

2) Keiner soll an des andern Unterthanen sich selbst Recht nehmen, sondern ein jeder soll solches Weg Rechtens thun.

3) Keiner soll wider den andern, weder seiner, noch seiner Unterthanen Sache wegen, Fehde füh-

*) Wohl also als den Sitz dieser gemeinschaftlichen Regierung über diesen Commun-Besitz.

**) Von Beten oder Bitten also benennet, weil solche Landsteuer, die auch, weil sie von dem Viehbestand erlegt wird, die Horn- oder Klauen-Steuer heißt, ursprünglich nur auf Bitte von den Landsassen bewilligt wurde. Man sehe Bretschneider. Ihre nähere Bestimmung kommt weiter unten vor.

ren wollen, noch des andern strafbare Unterthanen hegen; sondern sie versprechen sich, dieselben einander auszuliefern und gegen alle Widersetzliche gemeinschaftlich einander beyzustehen. — — Also eine förmliche heilige Alliance, wie sich nur über den Sinn solcher, in unsern Tagen, der Veronesische Congreß ausgesprochen hat.

4) Würden sich zweye von ihnen veruneinigen, so sollte der Dritte, in den Zwist nicht mit Verwickelte, der Schiedsrichter seyn. — Endlich

5) Jeder zugefügte Schade, sey es von dem Herrn selbst oder dessen Vasallen, soll innerhalb einem Monat vergütet werden, und bis dieses geschehen, soll der, von dessen Seite, sey es von ihm selbst oder von seinem Vasallen, die Verletzung geschehen, verbunden seyn, bey dem Beeinträchtigten mit noch zweyen seiner Mannen einzureiten *). Nemlich der von Plauen, wenn er der Schuldige, nach Weida; und dargegen die von Weida oder Gera, wenn einer von diesen beyden der Beklagte wäre, nach Plauen. — Als gegenwärtge Zeugen und Landstände haben die Urkunde unterschrieben: — Herr Rüdiger von Hirschberg, Hr. Konrad von Kotzau, Hr. Heinrich v. Sparneck, Hr. Konrad v. Lüchau, Hr. Eberhard von Widersberg, Hr. Ulrich der Sack, Hr. Albrecht v. Reinalds-

---

*) Das Einreiten war in den Zeiten des Mittelalters ein bey dem Adel rechtlicher Gebrauch, daß, bis zu Austrag der Sache, der Schuldner, Bürge oder Angeklagte sich an dem zum Einreiten benannten Orte in freywillige Haft, auf seine Kosten, zu stellen hatte.

dorf und Hr. Tosso. — Welche sonach alle, laut des vorgesetzten Prädicats Herr (S. 175.) die Ritterwürde bekleideten und als Reichssassen galten.

Gemeinschaftlich, als die zur Einheit eines Stammes Verbundene, bestätigten diese drey Brüder sonach, im Jahr 1209, nochmals die, von ihrem Vater (S. 269.) gemachte, Fundation des Klosters Mildenfurt, wie man diese Urkunde in dem ersten Stücke des erläuterten Voigtlandes S. 65., und bey Longolius B. 1. findet; und bey welcher Gelegenheit besonders der von Weida dieselbe noch vermehrte mit 5 Hufen Land (quinque mansis) zu Skumel, 1 Hufe zu Wittichendorf, 5 Hufen zu Stenersdorf, 2 Hufen zu Diebersdorf, 1 Hufe zu Siversdorf, 1 Hufe zu Richneck, 5 Hufen und 4 Scheffel zu Wolfersdorf, noch mit 2 Hufen und verschiedenen Raitungsland (novalibus) zu Mildenfurt, 4 Hufen zu Kronschwitz, 4 Hufen zu Lupoldsdorf, 70 Acker (jugera) zu Ruben, 2 Hufen zu Falkenau, 2 Hufen zu Zwirtzschen, 3 Hufen zu Wartenberg, 6 Hufen zu Trachensdorf, 6 Acker in der Weidaischen Flur, mit einem Theil des Waldes Greitz (parte nemoris Groiz), wie auch mit verschiedenen Gütern zu Dobertitz, welche drey Adelige Brüder daselbst besaßen, ingleichen mit dem Zehenten zu Kobeln, von dem Allodio zu Wolfersferth und zu Reselmannsdorf.

Als Zeugen haben die Urkunde unterschrieben: Heinrich Voigt von Straßberg; Eckenberd Willebrand, Gottfried Seubold in Gera; Bruno Volrad, Heinrich Verungius in Greitz; Bernhard, Dittmar Wascher, Heinrich Konrad in Weida; Friedrich Craffio, Ulrich, Konrad Schmiecker, Valvanus Lippold; Popo Heinrich v. Köckeritz, Berthold von Tribütz, Albert v. Niebern, Gerhard v. Lüschwitz, Heinrich v. Ronneberg, Heinrich Pfarrer von Ronneberg, und Sieghard, des Voigtes Schreiber (scriptor Advocati).

Wie, in der Eigenschaft als Souveraine Reichsstände, die drey Brüder von Weida, Plauen und Gera, im Jahr 1206, unter sich den Boben-Neukirchner Vertrage errichtet hatten; in gleicher Eigenschaft schlossen späterhin auch deren Söhne wiederum mit Heinrich dem Erlauchten, dem gewordenen neuen Ober-Procurator und Vicarius der Krone in den hiesigen Reichsgebieten, im Jahr 1254, den Grimmaischen Vertrag. Eine Art von Alliance zur Aufrechthaltung des Landfriedens und zur Unterdrückung aller sich erhobener oder sich noch erheben wollender Adeligen Räuber innerhalb ihren Besitzungen, und worzu sich, ausser ihnen, mit dem Marggrafen noch verbanden: die Bischöfe zu Meissen, Merseburg und Naumburg, die Fürsten von Anhalt, Graf Otto von Arnshaugk, die Burggrafen Meinhard von Meißen und Albert II. von Leisnigk; Anarg Herr von Waldenburg und Heinrich Herr von Kolditz: und wodurch er sich zugleich an=

sehnlich zur Behauptung von Thüringen gegen Sophia von Braband (S. 307.) verstärkte. — Noch wird die lateinische Original-Urkunde dieses Vertrages in dem Sächsischen Gemein-Archiv, welches ehedem zu Wittenberg war, verwahret.

So erhielten auch gemeinschaftlich die von Weida und Gera mit Heinrich dem Oberhofrichter von Plauen von Kaiser Adolph, durch Pfalzgraf Rudolph am Rhein, in dem Feldlager vor Börna, im Jahr 1294, für sich und ihre Familien die (oben S. 215 angeführte) Wiederbelehnung über ihre Voigteyliche Würde und die Bestätigung der Reichsstandschaft von solcher als Großdignitarier des Reichs. — Man sehe die Urkunde bey Körber, S. 129; und Beckler, S. 263.

Wie auf diese Weise, auch nach der Theilung Heinrichs des Reichen, die Voigteylichen Häuser Weida, Plauen und Gera in Schließung des Boben-Neukirchner und Grimmaischen Vertrages; in der nochmaligen Bestätigung des Klosters Mildenfurt; und in der gemeinschaftlich erhaltenen Wiederbelehnung über die Würde als Großdignitarier des Reichs, in Vereinigung und Verbrüderung gehandelt hatten: — So handelten sie auch immer, als in der Verbrüderung eines gemeinsamen Stammhauses unter sich stehend, weiter noch dieses ganze Jahrhundert hindurch. Wie wir denn namentlich angegeben finden, daß sie so gemeinschaftlich bestätigten: 1267 eine der Petri-Kirche zu Weida gemachte Donation; und wiederum 1246 eine dergleichen an die Kirche zu Gefell. So wie sie der-

gleichen auch, theils gemeinschaftlich, selbst machten, theils, als von andern dargebracht, sie bestätigten, als 1255 und 1260 an das Kloster Lausnick; und 1263 an das zu Buchau. Mit Genehmigung derer von Weida und Gera verschenkte Heinrich der Oberhofrichter von Plauen 1276 das Dorf Straßberg an seine Gemahlin Kunigunda; und unter eben dieser Zustimmung donirte diese solches darauf, im Jahr 1295, dem Kloster Kronschwitz; und eben so schlossen diese drey Häuser, im Jahr 1288, zu Hof einen gemeinschaftlichen Rezeß über das Weglosen unter sich mit einander ab. — Weitläuftiger wird von diesen allen, nach dem Reihengang der Geschichte, in deren weiterem Verfolge wiederum erwähnt werden, wenn wir jetzt von der Anführung dessen, was gemeinschaftlich, im 13ten Jahrhundert, die hier geherrscht habenden Voigte gethan, zu der speciellern Geschichte der bestandenen drey einzelnen Häuser solcher übergehen.

Nach der allgemeinen Charakteristik aber, welche wir vorher (S. 277.) von diesen drey, durch Heinrichs des Reichen Söhne hier entstandenen und geherrscht habenden, Voigteylichen Häusern schon aufgestellt haben, und welche Charaktere, als die gewesenen ihrer Stifter, von diesen sich gleichsam in ihnen vererbet hatten, spielten denn nun die meisten Personen aus den beyden Häusern Weida und

Gera, fast ihre ganze Geschichte hindurch, nur eine sehr untergeordnete, wenig ausgezeichnete, noch glänzende Rolle. Huldigend dem düstern Geiste der nachtvollen Zeit des rohen und bigotten Mittelalters, enthält auch ihre Geschichte vorzüglichst nur die leere und fruchtlose Aufzählung von Kirchen- und Klöster-Stiftungen und frommen Donationen an dieselben, welche sie, durch Bigotterie und frömmelnde Schwärmerey verleitet, dem trüben Genius ihres Zeitalters, zum größten Nachtheil ihrer selbst und ihrer Unterthanen, in den reichlichsten Opfern darbrachten; dadurch aber auch sich selbst so ertnervten, daß sie sich wirklich dadurch selbst wahrhaft verarmten und aufzehrten, während sie nur für träge Mönche, Nonnen und Pfaffen sorgten, und, aus falsch verstandener Frömmigkeit, an diese ihre schönsten Besitzungen vergaben.

Ein gerechter, auf den Namen dieser Gelebthabenden in der Geschichte bey der richtenden Nachwelt noch immer ruhender, Vorwurf und Tadel, dessen, von diesen beyden Häusern aber wiederum, ganz besonders und eigents das Haus

Weida

sich schuldig gemacht. — — — Denn so genügte es schon dem frommen Wahne des Stifters dieses Hauses, dem Sohne von Heinrich dem Reichen noch nicht, wie wir oben S. 318 bereits angeführet, die von seinem Vater gemachte Fundation des Klosters Mildenfurt, im J. 1209, mit seinen Brüdern nochmals zu bestätigen, und dabey, aus seinen eigenen Mitteln, dieselbe um vieles noch zu vergrößern; sondern, verleitet

leitet durch seine Gemahlin Lutharia, eine Tochter Graf Hermanns I. von Orlamünde, stiftete er bald darauf auch noch das, der Maria Magdalena, gewidmete, Dominicaner-Nonnen-Kloster zu Weida *). Worbey also zugleich die Anlage der dasigen Neustadt mit begründet wurde. — Wir bezeichnen ihn in unserer Geschichte daher mit dem Beynamen des Kloster-Stifters.

Als auf Anstiften Papst Innocenz III., Kaiser Heinrichs VI. Sohn, Friedrich II., gegen Otto IV., Herzog von Braunschweig, im Jahr 1211, von einigen zu Bamberg versammelten Fürsten zum Gegenkaiser erwählt worden war, blieb dieser unser Heinrich von Weida auf der Seite von Otto IV; und als zu dieser auch Marggraf Dietrich von Meißen beytrat, war auch namentlich dieser unser Heinrich von Weida mit unter denen, welche, im Jahr 1212, zu Frankfurt die Gewährleistung dieser Verbindung zwischen Kaiser Otto IV. und Marggraf Dietrich versprachen: und es ist die darüber verfaßte Urkunde das ältest noch aufwahrte Document, welches den diplomatischen Beweis von der immer behaupteten Reichsunmittelbarkeit der hiesigen Voigte giebt. — Man s. die Urk. Menken Tom. III., pag. 1030 **).

*) Durch die mehrern Brandschäden, welche dieses Kloster, besonders zu Anfang des folgenden 14ten Jahrh., erlitten, sind der Stiftungsbrief und alle Documente aus dem 13ten Jahrh., als dem Ersten von seiner Existenz, gänzlich verloren gegangen.

**) Denn wenn es in dieser Urkunde heißet: Pro Thiederico data fide promiserunt Nobiles et homines

Er hinterließ die drey Söhne Heinrich den Landmeister, den Spittler und den Franziskaner, welche sich wohl alle drey Voigte von Weida schrieben, doch aber sogleich sich also getheilt zu haben scheinen, daß Ersterer, wahrscheinlich der ältere, für sich den zu Weida (nach S. 313.) gehörigen östlichen Distrikt von der Herrschaft Gera, nebst den Pflegen Ronneburg und Werda, nahm, wie solches sich bald weiter unten erörtern wird; Letztere beyde aber die Voigtey Weida und Greitz, wie auch den Weidaischen Antheil an dem Regnitzlande, anfänglich in Gemeinschaft besaßen.

Denn so finden wir, wie diese beyden Brüder, die Voigte Heinrich und Heinrich von Weida, in Gemeinschaft mit den beyden Brüdern Hermann und Hartmann von Lobdaburg auf Elsterberg, die St. Laurentius-Kirche zu Elsterberg gestiftet. Nachher aber, als bey dem Schlosse Greitz die von Weida ebenfalls eine, der Jungfrau Maria gewidmete, Parochial-Kirche erbaueten,

---

sui Geuerhardus de Quernvorde, Comes Burchardus de Mannsfeld — — — Ex alia parte Dominus Otto Imperator promisit — — — Et hoc pro eo et de ejus voluntate et mandato promiserunt data fide et juraverunt frater ejus H. Palatinus Comes Rheni — — — Henricus de Wida: — So stehen doch letztere beyde unläugbar als unmittelbare Reichsstände aufgeführt, wenn erstere dargegen nur als Edle und Mannen, oder Leute (Nobiles et homines sui) von dem Meißnischen Marggraf Dietrich genannt werden; gleichwie hier auch der von Weida als ein Ebenbürtiger neben dem Pfalzgrafen stehet.

geriethen sie mit denen von Lobdaburg darüber in Streit, indem diese die Greitzer, als der Elsterbergischen zu nahe gelegen, zu einem Filial von letzterer machen wollten *). Doch verglichen sich zuletzt, unter Vermittelung Bischof Engelhards von Naumburg, im Jahr 1225, beyde Theile dahin, daß dargegen die von Weida auf ihr Mitpatronat über die Kirche zu Elsterberg Verzicht leisteten, und dasselbe denen von Lobdaburg allein überließen. — Die von Longolius gelieferte lateinische Vergleichs-Urkunde, und wovon das Original noch in dem Archiv zu Weimar liegt, giebt uns folgende geschichtliche Aufschlüsse.

1) Existirte das Städtchen Elsterberg, bey dem Schlosse dieses Namens, schon zu dieser Zeit, und war bereits mit Ringmauern, wovon noch die Thore und einige Ueberreste vorhanden sind, eingefaßt und mit dem Schlosse verbunden; denn es heißt in der Urkunde: — ihrer Kirche in Elsterberg (suae ecclesiae in Elsterbergk); und wieder: — in der Kirche von Elsterberg (in ecclesia de Elsterbergk). — Dargegen

2) war jetzt die Stadt Greitz noch nicht angelegt; denn von der Greitzer Kirche heißt es hier blos: — sie haben eine Kirche bey dem Schlosse Greitz erbauet (exstruxerunt ecclesiam apud castrum Groitz); und wieder: — über die Kirche Greitz (in ecclesiam Groitz).

*) Vorher hatte hier nur eine, der Heiligen Adelheid gewidmete, Kapelle gestanden, und welche von der Kirche zu Elsterberg abhängig gewesen war. — v. Geldern.

Diese Kirche wurde sonach jetzt ebenfalls, wie anfänglich die Plauische (S. 291.), in offenem Felde erbauet. — Wohl aber mag auch sie bald die nähere Veranlassung zur Anlegung und Weiterausbauung der Stadt Greitz geworden seyn; und welches vermuthlich insonderheit geschehen ist, als, zu Ende dieses 13ten Jahrhunderts, die Voigtey Greitz an Heinrich Rewcz, den Stifter der Reuß-Plauischen Linie, kam. — Ihr Ursprung ist gewiß der nemliche, wie (nach S. 192.) der vom Untermhaus bey Gera, nemlich anfänglich blos eine Anbauung von den zu dem Schlosse gehörigen Burgmannen; und eine dergleichen bestand sicherlich auch schon jetzt, wenn wir vorher S. 319 hier vergleichen; gleichwie aus dieser Vergleichung wieder hervorgeht, daß die dort 1209 Unterschriebenen nicht Bürger, sondern nur Burgmannen von Greitz gewesen seyn mögen.

Die Gemahlin des einen dieser beyden Brüder von Weida, nemlich Heinrichs des Franziskaners, war selbst eine geborene von Lobdaburg, und durch sie mögen wohl die sogenannten Ober-Dörfer, als ihre Mitgabe, zur Herrschaft Greitz gekommen seyn.

Die Kirche zu Elsterberg war ehemals eine Probstey, und besaß die Ober- und Erbgerichte über ein Gut zu Sachswitz, wie ihr dieselben, im Jahr 1430, von Heinrich Reuß zu Greitz bestätigt werden, nachdem Hans Röder zu Pöhl solches, in diesem Jahre, an sie verkauft hatte. Man sehe die Urkunde bey Marbach.

Diese angeführte Vergleichs-Urkunde über die Kirche zu Greitz haben als Zeugen unterschrieben: Heinrich, Pleban von Oelsnitz; Konrad v. Daletitz (Taltitz); Bruno v. Kürbitz; Heinrich v. Beiersdorf; Werner, Pleban von Reichenbach; Heinrich v. Krimmitzschau; Albert v. Schönegge (Schöneck); Hartwig und Gottschald von Weida, Burgmannen zu Elsterberg; Ulrich v. Orla; Berno v. Greitz*).

Namentlich finden wir also hier auch schon die Kirchen zu Oelsnitz und Reichenbach.

Bald darauf aber mögen diese beyden Brüder von Weida, Heinrich der Franziskaner und Heinrich der Spittler, die Voigtey Greitz, etwa gegen das Jahr 1230, und dieses vermuthlich für dessen Antheil am Regnitzlande (S. 314.) an Gera vertauscht, und sich selbst wiederum also getheilt haben, daß Heinrich der Franziskaner Weida behielt, und Hof dargegen Heinrich der Spittler nahm. Denn letzterer tritt von nun an nicht nur auf als Erbauer der dortigen Neustadt und des dasigen Spitals, also als alleiniger und eigenmächtiger Herr; sondern wir finden auch, wie dieses bald auch weiter unten vorkommen wird, das Haus Gera, im Jahr 1240, in dem wirklichen Besitz von der Voigtey Greitz.

*) Dieser war sonach vermuthlich (nach S. 190.) der jetzige Burgvoigt zu Greitz, wenn dargegen die S. 319 in der Urkunde Aufgeführten nur Burgmannen gewesen zu seyn scheinen.

Von Heinrich dem Landmeister, welcher, zu Folge S. 324, aus der Weidaischen Landes-Portion den längs der Elster gelegenen östlichen Distrikt von der Herrschaft Gera, sammt den Pflegen Ronneburg und Werda, besaß, ist nun noch insonderheit anzumerken. — Wahrscheinlichst ist er der Erbauer von dem bey Gera gelegenen Schlosse Osterstein*), welches er zu seinem Sitze wählte. Wie er denn im Jahr 1234 für die darin befindliche, dem Heiligen Georg geweihete, Schloßkapelle **) von dem Naumburger Bischof, Engelhard, ein Exceptions-Privilegium solcher von dem Parochial-Recht der Kirche zu Gera erhielt, nemlich: — „daß der Voigt genannte Kapelle, die er aus seinem Vermögen ausgestattet (ut idem advocatus praefatae capellae de bonis suis dotatae) mit einem Priester nach seinem Gefallen versorgen kann, der dann das heilige Amt für die Schloßbewohner (castellanis) verwalte. In dem Schlosse können auch diejenigen, die zwischen dessen Mauern und Umfang wohnen, mit ihrer Familie die heiligen

---

*) Denn der hintere oder alte Theil dieses Schlosses beweist sich auch, nach seiner Bauart, ganz aus diesen Zeiten stammend; und der darauf befindliche hohe Thurm ist ganz nach dem Muster des auf dem Weidaischen Schlosse gebauet gewesen, nur daß er in neuerer Zeit das jetzige Hauben-Dach erhalten, nachdem vermuthlich seine ehemalige Spitze, als schadhaft und baufällig geworden, hat müssen abgetragen werden.

**) Quod nos ad petitionem et instantiam fidelis nostri Henrici senioris advocati de Wida Capellam in castro suo Gera sitam, wie die Urkunde sich ausdrückt.

Handlungen besuchen. Die übrigen aber, die außen bey dem Schlosse wohnen, müssen die Pfarrkirche (parochialem ecclesiam) besuchen. Bey dieser angeführten (Pfarrkirche) sollen auch die Schloß-Soldaten (Burgmannen, castellani milites) an einem beliebigen Orte ihr Begräbniß haben, wo sie sich aus Gottergebenheit begraben lassen wollen, jedoch mit Berücksichtigung der Gerechtsame des bey der Pfarrkirche angestellten Geistlichen. Die Familie derselben aber wird in der Parochie, aus welcher sie stammen, begraben. Auch sollen alle, sowohl Burgmannen, als ihre Familien (tam castellani quam familia eorundem), sich an den Gemeinde-Pfarrer zu Gera, sowohl in der Beichte, als in andern kirchlichen Sacramenten, wenden, ohnerachtet dieses gegenwärtigen Privilegiums. Auch besteht rücksichts aller Einkünfte die Bestimmung, daß solche der Geraischen Kirche ganz frey und offen verbleiben, und sie dieselben für beständig ohne alle Hindernisse beziehe." — Aus dieser Zeit schreibt sich also auch die Anlage von dem, unter diesem Schlosse gelegenen, Amts-Dorfe Untermhause her, in der Eigenschaft, wie wir von solches Ursprung bereits S. 192 erwähnt haben. — — Die noch in dem Archiv zu Gera, Tit. 13. No. 1., verwahrte Urkunde über diese hier benannte Schloß-Kapelle haben als Zeugen unterschrieben: Heinrich, Abt vom Kloster Bosau, und mehrere Domherren zu Zeitz; ingleichen der Kämmerer (camerarius) v. Breitenbuch; Gerung und Heinrich v. Gera; Konrad v. Briesenitz und Hartmann, Beamter von Zeitz (officiatus de Cice).

Auch muß er es gewesen seyn, welcher der Kirche zu Ronneburg den Zehenten aus der Flur des Vorwerges von dem Schlosse Osterstein verliehen, und welchen diese Kirche auch jetzt noch erhebet. Desgleichen mag er auch den Zehnten gestiftet haben, welchen noch immer der Pastor zu Lüschwitz aus dem Geraischen Dorfe Hirschfeld ziehet.

Als Besitzer dieses dicht bey Gera gelegenen Schlosses hatten sonach die von Weida selbst auch einen Antheil an der Gerichtsbarkeit über die Stadt. Wie nun aber diese ferner noch unter dem Voigt von Gera auf dem in der Stadt selbst gelegenen Schlosse und dem Stifte Quedlinburg (nach S. 221) wiederum getheilt war, so konnte es nicht fehlen, daß nicht diese, so auf eine dreyfache Art vermischte, Gerichtsbarkeit immerwährende Irrungen verursacht haben sollte: diese nun beyzulegen, wurde jetzt, im Jahr 1237, zwischen der Aebtissin Gertrude zu Quedlinburg und den Voigten, Heinrich dem Landmeister, von Weida, und Heinrich dem Marianer, von Gera ein Vergleich geschlossen, kraft welches diese Gerichtsbarkeit dem von Gera ungetheilt allein verblieb.

Von frömmelndem Wahne bethört, legte er aber noch in diesem Jahre, nach dem Tode seiner Gemahlin, die Regierung nieder, wurde Deutscher Ordens-Ritter, und zog als solcher, mit noch andern Funfzig, nach Preußen, wo er zuletzt, im Jahr 1256, als Landmeister, oder Statthalter, des Ordens verstarb. — Um das nöthige Geld zur

Ausführung seines Entschlusses aufzutreiben, ist es sehr wahrscheinlich, daß er jetzt von seinen Besitzungen das Schloß Osterstein, mit dem längs der Elster gelegenen östlichen Distrikt von der Herrschaft Gera, an dieses Haus verkauft habe, da wir nunmehr, von dieser Zeit an, dasselbe in solchem Besitze finden.

Hier ließ er nach einen noch unmündigen Sohn, für den seine Oncles, Heinrich der Spittler und Heinrich der Franziskaner, von Hof und Weida, als Vormünder handelten, wie, noch in eben diesem Jahr 1237, Bischof Engelhard von Naumburg die Kirche zu Schmircha, welche bisher ein Filial von Ronneburg gewesen, selbst zu einer Pfarrkirche erhob; denn es werden in solchem Dokumente darüber (Longol. Th. II., S. 194.) diese Beyden, die Vormünder und Beystände (amici) des Sohnes ihres Bruders, als des Herrn von Ronneburg, dem das Patronat in diesem Kirchspiel zuständig war, genannt; ohne aber daß dieser sein Vater als ein bereits Verstorbener aufgeführet würde. — Aber auch dieser nachgelassene Sohn von Heinrich dem Landmeister wählte bald den Geistlichen Stand, und wir finden ihn bereits in diesem, in dem Jahr 1253, und darauf im Jahr 1256 als Prior des Prediger-Klosters zu Erfurt. — — Vermuthlich hat er, als er den Mönchsstand wählte, um dem Kloster auch eine Mitgabe mitzubringen, seine beyden Herrschaften Ronneburg und Werda an Heinrich den Oberhofrichter von Plauen verkauft, da wir nun die-

sen in dem Besitz von solchen finden. Gleichwie dieser dargegen, zur Ausgleichung und Beschwichtigung aller Einsprüche in diesen Kauf, jetzt an das Haus Weida mehrere seiner Allodial=Besitzungen im Pleisnerlande, namentlich Gimel (Gomel), Krimnitz, Puscha (Bussewe oder Buschowe), Crahwinkel, Gersdorf (Gerhardsdorf), die Ried=Mühle (bey dem Flecken Körner) und Warhe abgestanden haben mag, da wir von jetzt an solche als dem Hause Weida gehörige treffen.

Mehr und glänzender dargegen, als Heinrich der Landmeister mit seinem Sohne, verewigte in der Geschichte hiesiger Gegenden seinen Namen Heinrich der Spittler zu Hof. — Gegen das Jahr 1230 ließ er die Neustadt Hof, dicht neben der, im Jahr 1082 (S. 238.) gegründeten, Altstadt, unterhalb der Saale anlegen, dieselbe mit Mauern umfassen, und erbauete sich auch in solcher ein Residenzschloß. Die bisherige Stadt Hof, nur ein offener und unbequem gelegener Ort, wurde also nunmehr, unter der Benennung der Altstadt, nur eine Vorstadt von der sich jetzt erhebenden Neustadt Hof. Auch der Regnitzhof (S. 120.), das hiesige uralte Voigteyliche Schloß, wurde von nun an dem Verfall überlassen, so daß man heut zu Tage selbst nicht einmal die Stelle, wo es gestanden, mit Bestimmtheit mehr anzugeben vermag. Doch finden wir es noch bis in das folgende 14te Jahrhundert als eine brauchbare Veste angegeben. —

Die Stadt erhielt darbey ein neues Wappen; nemlich, in Nachahmung des Voigteylichen Heerschildes, einen goldenen, aufgerichteten und doppelt geschwänzten Löwen, in schwarzem, von einem Engel vor sich gehaltenen, Felde zwischen 2 Thürmen, und wo das Ganze von zwey wilden Männern gehalten wird. — Auch wurde jetzt zugleich in dieser Neustadt Hof die Michaels-Kirche mit erbauet, welche ursprünglich aber nur eine Kapelle, und der Lorenz-Kirche in der Altstadt als ein Filial unterworfen war.

Ebenfalls fieng man an, unter seiner Regierung zu Hof, im Jahr 1260, das dasige Hospital zum Heiligen Geist und Sanct Marien zu bauen, worzu Papst Urban IV., im Jahr 1264, in einer besondern Bulle *) die Gemeinden in den Hochstiftern Mainz, Bamberg, Naumburg und Regensburg, unter Verheißungen reichlichen Ablasses, zu milden Beysteuern ermahnte. Hier erwiesen sich besonders mild für diese Stiftung das Adelige Geschlecht derer von Rabenstein, und Schutfeld, ein Höfer Bürger. Auch der von Plauen, Heinrich der Oberhofrichter, trug zu dieses Spitales Gründung und Dotirung reichlich bey. — Die, der Maria gewidmete, Spital-Kirche wurde im Jahr 1268 (nach Widemann) gegründet. — Wir geben von dieser schönen, Menschen-Heil bezweckenden, Stiftung ehrenvollst diesem unserm Heinrich daher auch den Beynamen des Spittlers.

*) Es ist diese Bulle das älteste Dokument, in welchem wir die Stadt Hof unter dem lateinischen Namen Curia Regnitz finden.

Er scheint gegen das Jahr 1266 verstorben zu seyn, ohne Erben nachgelassen zu haben, und sein Landes-Antheil fiel wieder zurück an seinen Bruder

---

Heinrich den Franziskaner von Weida, den dritten Sohn von Heinrich dem Klosterstifter. Welcher sonach nun wieder die Güter des Hauses Weida zusammen besaß, aber mit Verlust des Drittheils von solchen, welches in der Theilung (S. 313.) auf Heinrich den Landmeister gefallen war, und wovon, durch diesen und dessen Sohn, für immer das Schloß Osterstein mit dem östlichen Distrikt von der Herrschaft Gera an jenes Haus, gleichwie die beyden Pflegen, Ronneburg und Werda, an Plauen gekommen waren.

Von diesem, der ganz wieder in die Fußtapfen seines frömmelnden Vaters getreten, finden wir, wie er, als Pfand-Inhaber der Reichsherrschaft Hirschberg *), in solcher, im Jahr 1246, der Pfarrkirche unserer lieben Frauen zu Gefell **)

---

*) Welche sonach, zu dieser Zeit auch schon, von ihren ursprünglichen, davon sich genannten, Besitzern, den Herren von Hirschberg, abgekommen war.

**) Wie überhaupt die Gegend zwischen Hof und Plauen das Land-Revier, oder das Gefilde (wohl ursprünglich so viel als Haide oder Steppe bedeutend) genannt wird; so mag wohl auch daher das Dorf, jetzige Städtchen Gefell, als eine, von dem Schlosse Hirschberg aus, auf dem Gefilde gemachte Anlage, seinen

einige Güter und Zinßen zu Mönchenreuth und Benzka, wie auch den Zehnten von dem Schlosse und der Flur Hirschberg donirte. Die Urkunde darüber, welche wir in Longol. Beschäft. S. 544 — 587. finden, und welche zu Hirschberg ausgestellt ist, haben als Zeugen unterschrieben: die von Gera und Plauen; ingleichen Manus, Herr zu Saalburg; und Heinrich Puster der ältere, welcher dieser Kirche zugleich zwey Drittheile des Zehenten zu Gottmannsgrün, und ein Drittheil desselben der Lorenz-Kirche zu Hof donirt hatte. — Ferner: Ritter Eberhard v. Berg; Konrad v. Sparenberg; Johann v. Grün; Leutold v. Kospod; Eberhard v. Myla; Johann v. Kotzau; Indiger Faßmann; Nicol Schenk und Heinrich Petzold.

Ursprung und Namen ableiten; und es mag wohl, wie anfänglich die Plauische (S. 288.) Kirche, so auch die zu Gefell, ursprünglich für das gesammte Gebiet der Herrschaft begründet gewesen seyn, indem sie anfänglich die Kirchen zu Hirschberg, Frößen, Deppen, Plintendorf, Arles, Uhlersreuth und Mönchenreuth, also alle als später entstandene, und vermuthlich die ganze Erdehnung der Herrschaft Hirschberg ausmachend, als ihre Filiale unter sich begriff, bis späterhin, im Jahr 1447, wir sie selbst, nebst allen diesen hier genannten Kirchen, unter dem Patronat der Kirche zu Hof finden. — Auch verliert sich die erste Fundation dieser Kirche zu Gefell in die ältesten Zeiten, indem, laut einer in der, seit 1804 abgetragenen, alten Kirche gewesenen Inschrift, dieselbe bereits xxix nur erst wieder erneuert worden war.

Um daß er ja seinem Vater in der damals gewähnten Frömmigkeit nicht nachstehen mögte, stiftete er, als eine ganz unnütze Sache, gegen die Mitte dieses dreyzehenten Jahrhunderts, das Franziskaner-Kloster in der Altstadt zu Weida.

Unter seiner Regierung war auch die Petri-Kirche in der Neustadt zu Weida bereits erbauet. Denn unter dem Jahr 1267 kommt vor, wie sämmtliche Voigte von Weida, Plauen und Gera eine Donation bestätigen, welche mit seinem Vermögen Libeto, der Pfarrer an dieser Kirche, zu solcher gemacht hatte: und welche Donation darauf, noch in diesem nemlichen Jahr, Landgraf Albert, als Ober-Procurator und Vicarius der Krone, ebenfalls nochmals confirmirte.

Er war es auch, welcher, im Jahr 1254, den oben (S. 319.) angeführten Grimmaischen Vertrag mit abschloß.

Noch finden wir von ihm, wie er, auf Veranlassung des Bischof Hermann zu Würzburg, mit Graf Heinrich von Henneberg und Eberhard von Schlüsselberg, im Jahr 1260, zu Langenstädt einen Vergleich stiftete zwischen dem Bischof Heinrich von Bamberg und den Grafen Otto und Hermann von Orlamünde wegen der Meranischen Güter, über welche sie in eine heftige Fehde gerathen waren.

Nach seinem, gegen das Jahr 1278 erfolgten, Ableben theilten sich wieder seine Söhne, Heinrich der Aeltere, der Kirchenfreund, und Heinrich der Jüngere, der Wegloser, daß von nun an zwey Linien Weida, die ältere und jün-

gere, erstere zu Weida, und letztere zu Hof, worzu auch der Distrikt von Bergen im Weidaischen mit gehörte, fortdauernd neben einander florirten.

Dem Nonnen-Kloster zu Weida eignete Heinrich der Kirchenfreund einige Güter zu, welche vorher Götze von Rubtitz zu Dortendorf (Doberndorf) besessen hatte, und welche er, im Jahr 1293, unter der Bedingung an Ruprecht v. Triptis verliehe: daß nach dessen Tod dieselben an dieses Kloster fallen sollten: — und auf gleiche Weise gab er diesem Kloster, im Jahr 1296, das Patronat über die Petri-Kirche zu Weida.

Auch sogar noch auf übergrenzische Klöster erstreckte sich diese seine falsch verstandene fromme Mildthätigkeit. So beschenkte er, zur Tilligung seiner und seiner Vorfahren Sünden, im Jahr 1278, das ohnweit Zwickau gelegene Kloster Grünhain mit verschiedenen, von seinen im Pleisnerlande gelegenen, Gütern; desgleichen das Kloster zu Crimmitzschau, im Jahr 1282, mit dem Gute Ludolphswalde. — Beyde Urkunden hat als Zeuge mit unterschrieben Götze v. Pölnitz. (s. Biedermann.)

Einen seiner Söhne ließ er in dem Franziskaner-Kloster zu Weida einkleiden, und seine Tochter Sophia vergrub er in das Kloster Kronschwitz, wo wir sie als gewordene Priorin finden. Irmengard, eine zweyte Tochter von ihm, war zuerst

an einem von Damis, und darauf an Heinrich den Ritterhaften von Gera vermählet.

Mit seinem jüngern Bruder erhielt er, nebst denen von Plauen und Gera, im Jahr 1294, die Kaiserliche (S. 215.) Belehnung und Bestätigung als Großdignitarier des Reichs wegen der Voigteylichen Würde.

Er lebte bis gegen das Jahr 1307.

Noch weiter aber, wie dieser es gethan, trieb die misverstandene Frömmigkeit sein, neben ihm zu Hof regierender, jüngerer Bruder

---

Heinrich der Wegloser.

Denn, grade als wenn die Weidaischen Besizzungen des unnützesten Gesindels noch zu wenig zu ernähren und im heiligen Müssiggange zu mästen gehabt hätten, und der Hospital-Anstalten für dergleichen Geistes-Schwache und in behaglichem Müssiggange Vegitirende noch zu wenig gewesen wären, stiftete dieser, zum allerhöchsten Ueberflusse, im Jahr 1292, auch noch das Franziskaner-Mönchs-Kloster zu Hof, und worin er den oben erwähnten Sohn seines Bruders zum ersten Guardian bestellte. — Die, dem heilgen Kreuze, der Maria, und mehrern Heiligen gewidmete, Kloster-Kirche *) wurde wohl auch zugleich mit dem Kloster zu bauen ange-

*) Im Jahr 1823 wurde dieselbe zu einem Opernhause eingerichtet.

angefangen, aber erst 1376 beendigt und eingeweihet. Indessen wurde sie aber doch schon, in den Jahren 1292, 1293 und 1297, mit päpstlichen Ablässen auf das reichlichste versehen.

Noch beschenkte er auch das Spital zu Hof mit verschiedenen Zinßen und Gütern, und namentlich donirte er demselben, noch im Jahr 1307, drey Bauerhöfe zu Stabenbuche. Die bey Widemann darüber befindliche Urkunde haben als Zeugen unterschrieben: Heinrich Murrinc und Heinrich v. Berga.

Merkwürdiger, als durch diese seine Klosterstiftungen, hat er sich in unserer Geschichte gemacht durch einen Vertrag, den er, im Jahr 1288, auf einem allgemeinen Landtag zu Hof mit denen von Plauen und Gera, über die Bestimmung und Uebung des Rechtes von dem Weglosen, und wovon wir ihn daher auch beybenamen wollen, abgeschlossen hat.

Was wir nemlich schon, in der Geschichte des zehenten und eilften Jahrhunderts, angemerkt haben, daß das harte Loos der Leibeigenschaft, welches die Entstehung der Deutschen Herrschaft hier, anfänglich über die hiesigen, zu dem Bauernstande gemachten, Slaven gebracht hatte, bald in eine mehr oder weniger drückende Lehnabhängigkeit verwandelt wurde: und wie wir den Fortgang und die Begünstigung dieser verbesserten Lage des Bauern in ihren Aufstufungen S. 195; 207; 208; 228; und die daraus entstandene Rechtsbesitzlichkeit dieses achtungswürdigsten Standes bereits S. 248 aufgestellt;

und auch schon (S. 281.) im Anfange des zwölften Jahrhunderts hier zinnß- oder lehnsässige Bauern gefunden haben: — So giebt uns nun dieser, zu Hof, im Jahr 1288, zwischen Heinrich dem Oberhofrichter von Plauen, und Heinrich dem Wegloser von Weida zu Hof, förmlich abgeschlossene Vergleich und genommene Landständische Beschluß gewisse Kunde von der Beschaffenheit dieser Lehnabhängigkeit des Bauern von seinem Lehnherrn in diesem dreyzehenten Jahrhundert, und wie auch dieselbe jetzt noch immer hart und drückend genug war.

Der Bauer besaß wohl seinen Bauerhof als sein gelehntes Eigenthum, in Gemäßheit seines darüber erhaltenen Lehnbriefes, in welchem auch die Summe angemerkt war, um welche er denselben von seinem Gutsherrn gelehnet; Letzterm aber verblieb, nach der Natur des Lehen überhaupt, über solches von ihm gelehnte Gut seines Bauern beständig das Oberherrliche Recht, und diesem gemäß, stand ihm immer die Befugniß des Weglosens, oder Weg-Weiter-Zurücklösens solches an sich oder für einen andern, wieder zu: daß nemlich gegen Auszahlung des Lehnschillings, d. i. der in dem Lehnbrief benannten Summe, um welche der Bauer seinen Hof erworben und gelehnet hatte, der Gutsherr denselben jederzeit von solchem wieder zurücknehmen konnte, sey's für sich, oder zum Weitervergeben an einen andern. — Dieses harte Recht, oder vielmehr dieser grell usurpirte Macht-Vorbehalt, wurde jetzt dahin gemildert, beschränkt und geregelt: daß gesetzlich bestimmt wurde; daß bey

dergleichen Wegloſen der Lehnsherr aber auch verbunden ſeyn ſoll, alle erweißliche Meliorationen, nach der Taxation und dem Ausſpruche unpartheyiſcher biederer Leute, zu erſetzen, und in, durch dieſe beſtimmten, Terminen auszuzahlen. — Darbey wird feſtgeſetzt, daß ein dergleichen Wegloſen auf dem Lande, nach Landesrecht, nur geſchehen könne vierzehen Tage vor oder nach Lichtmeß. — Woher alſo wohl noch kommen mag, daß in mehrern Orten und Gegenden Voigtlands Lichtmeß gewöhnlich der Termin für die Geſinde-Aufnahme und Entlaſſung, für Verpachtungen, Vermiethungen und mancherley Zahlungen iſt. — Der Lehnbauer, welcher verwegloſet wurde, mußte ſeinen Hof binnen vierzehen Tagen, nach geſchehener Aufkündigung (wie hier ebenfalls beſtimmt wird), räumen, und nun innerhalb Jahresfriſt denſelben feil bieten. Bekam er innerhalb dieſer Zeit keinen freywilligen Käufer, ſo fiel er nunmehr, um den Lehnſchilling und Erſtattung der etwaigen Melioration, an den Lehnherrn zurück, der aber davon wiederum ſeine Procente Lehngebühren für ſich abzog. — Dieſes wurde jetzt im Allgemeinen als Landesgeſetz feſtgeſetzt, wie es in der Urkunde heißt: „es iſt geredt vnd gewilkört.“ — —

Und, müſſen wir hier anmerken, eine gleiche Bewandniß hatte es im Grunde hinwiederum auch mit den Lehen der Landſaſſen von der Landesherrſchaft; und ſelbſt auch mit den Krons- oder Reichs-Lehen der Reichsſaſſen von der Reichs-Ritterſchaft nicht nur, ſondern ſogar von den Großdignitariern und Reichsſtänden, wie uns dieſes die Geſchichte in der Folge

noch bewähren wird; und wie wir auch schon in dem Falle bey Gera, oben S. 219, in der Geschichte des zehenten Jahrhunderts bereits gesehen haben.

Zugleich verglichen sich aber auch (wie solches zu Eingang dieses Dokumentes stehet: „daz wir vns geeinict") der von Weida mit dem von Plauen: — daß der von Weida in dem Lande an der Regnitz das Recht haben solle, durch seinen Landbüttel, zu allen Zeiten im Jahre, als Bürger für seine Stadt Hof, nach Belieben zu verweglosen, wer ihm anstehen möge; und daß ein dergleichen, als Einwohner nach der Stadt Hof, vom Lande Verwegloseter binnen vierzehen Tagen seines Herrn Gut, wo er gewohnet, räumen, und innerhalb Jahresfrist seine Haabe von solchem abführen, und gehalten seyn solle, ein Jahr lang als Kaufmann in der Stadt Hof zu seyn. Im Weigerungs-Falle soll ihn sein bisheriger Herr als einen Schuldigen forttreiben. — Also auf eine ähnliche Art, wie auch, im zehenten Jahrhundert, König Heinrich I. seine, im nördlichen Deutschland gemachten, neuen Städte-Anlagen und die Aufnahme solcher zwänglich bevölkert hatte.

Diesen Vergleich, wovon uns die abgefaßte Original-Acte Widemann in seiner Höfer Chronik aufbewahrt hat, unterschrieben, ausser dem von Plauen mit zwey seiner Söhne und denen von Weida und Gera, als einen Landtagsschluß und Gesetz, nachfolgende anwesende Landstände: der Rath des von Weida; Herr Konrad v. Kotzau; Wolfram v. Kotzau; Leupold v. Greitz; Merklein, Bru-

der; Konrad v. Lübtau, und dessen Bruder Morss Heinrich; Otto v. Dölen; Berthold v. Zedwitz; Heinrich v. Schönfeld; der Rath des Voigtes von Blawen; Herr Eckbrecht v. Voigtsberg; Reinold und Konrad v. Mosen; Leutold v. Myla; Eberhard v. Widersberg; Götz Möschler; Ulrich Sack; und Günther v. Planitz.

Unter seiner Regierung betraf, im Jahr 1299, die Stadt Hof das Unglück, durch eine Feuersbrunst verheeret zu werden, worbey auch die Lorenz= und Michaelis=Kirche mit niederbrannten. Letztere wurde erst 1388, aber vergrößert, wieder aufgebauet.

Auch er lebte noch bis in das folgende Jahrhundert.

So wie Heinrich der Landmeister und dessen Sohn, und wieder der von Heinrich dem Kirchenfreund, sammt dessen Tochter, aus dem Hause Weida, für sich zuletzt den Geistlichen Stand erwählten, so treffen wir, in diesem Jahrhundert und im folgenden, noch mehrere jüngere Söhne aus den Voigteylichen Häusern, welche entweder in den Deutschen Orden traten, oder als Mönche in den Klöstern zu Erfurt, Jena und Plauen lebten. Wie denn überhaupt in diesen Zeiten, zur Aufrechthaltung der regierenden und Adeligen Häuser, der Deutsche Ritter=Orden und die Klöster als Versorgungs=Anstalten für die jüngern Familiensprößlinge

und die Töchter, welche man nicht an Männer zu bringen vermogte, gelten mußten. So wie man dieselben auch zugleich, besonders für die sich nennenden höhern Stände, als Staatsgefängnisse und als Zuchthäuser benutzte.

Ohneracht der großen Bigotterie aber, durch welche sich das Weidaische Haus jetzt besonders so sehr, selbst bis zu seinem dadurch bewirkten Ruin, auszeichnete, konnte es doch durch alle diese großen, der Kirche dargebrachten, Opfer der Hierarchischen Strenge nicht entgehen, daß es nicht auch deren scharfe Klauen gefühlt haben sollte; und selbst der fromme Mann, Heinrich der Kirchenfreund, mußte sich nebst seinem jüngern Bruder, Heinrich dem Wegloser, mit dem Banne belegt sehen. Denn so lesen wir, wie im Jahr 1288 der Präpositus von Sanct Moritz in Halle, als von dem Legaten des Apostolischen Stuhls ernannter Richter, dem Pleban in Gera befiehlt: — daß, auf Ansuchen des Leipziger Bürgers Wernher, er und seine Mitpriester, an allen Sonn- und Festtagen, die beyden Brüder Heinriche, Voigte von Weida, so lange öffentlich, als in dem Kirchenbann sich Befindliche, abkündigen solle, bis er ihm bekannt machen würde, daß sie die Wohlthat der Absolution erhalten hätten. — Und wohl wahrscheinlich, daß sie diese nur durch die angeführten, von ihnen gemachten, reichen Klosterstiftungen und Donationen erwerben konnten. Denn die Hierarchie war in jenen Zeiten unerschöpflich an Erweckungsmitteln für einen, zu ihrem Nutzen berechneten, frommen Sinn, so bey den Höhern, als bey den Niedern.

Auf inständiges Bitten und Betteln des Priors von dem Kloster Lausnick bey Eisenberg hatten, im Jahr 1255, in Gesammtheit die Voigte von Weida, Plauen und Gera an die Marien-Kirche dieses Klosters den Hof Slifstein *) geschenket, von welchem es in dem darüber ausgefertigten Donations-Dokumente (Beckler S. 258) heißet: daß dieser Hof jährlich eintrüge drey Talente und funfzehen Schillinge Geraischer Münze **): — und welchen Hof vorher Heinrich v. Privel und Hein- v. Sloven in Lehn gehalten hatten. —

Doch, uneingedenk dieser ihm erzeugten Wohlthat, erregte bald darauf dieses Kloster gegen Heinrich den Franziskaner zu Weida nicht nur eine Fehde, in welche bald auch die übrigen Voigte verwickelt wurden; sondern es erzwang auch, gestützt auf die Protection des Land- und Marggrafen Heinrichs des Erlauchten, unter dem Vorwande eines, in dieser Fehde erlittenen, Schadens, daß zum Ersatz dafür ihm ebenfalls noch das Dorf Reichardsdorf abgetreten werden mußte, wie die darüber im Jahr 1260 gefertigte Vergleichs-Urkunde (Beckler S.

*) Ist jetzt eine, mit Buschholz bewachsene, Marg in der Herrschaft Gera, zwischen den Dörfern Stübnitz und Rüdersdorf, an der Grenze des Altenburgischen Amtes Eisenberg.

**) Welches nach unserm Gelde etwa 33 Thaler ausmachte; nemlich 1 Talent = 20 Schilling, oder gegen 9 Thlr.; angenommen den Schilling (Solidum) zu 10 Groschen 8 Pfennig, oder 40 Kreuzern unserer Währung.

257 — 259) wiederum in Gesammtheit alle Voigte von Weida, Plauen und Gera unterzeichneten.

So wie gleichfalls, noch in eben diesem Jahr, Heinrich der Franziskaner zu Weida und Heinrich der Verwaisete zu Gera bewilligten, daß ihr Lehnmann Dietrich von Wöltewitz das Dorf Seifersdorf an dieses Kloster verkaufte.

In dem Hause

Gera*)

ließ durch eine gleiche Verblendung, wie Heinrich der Landmeister von Weida es gethan, der Enkel von Heinrich dem Reichen, Heinrich der Marianer, ebenfalls sich verleiten, gleich jenem (S. 328.), die Regierung niederzulegen, und in den Orden der Marianer oder Deutschen Ritter zu treten.

---

*) Von dem eigentlichen Stifter dieses Hauses (S. 313.), dem jüngsten Sohne Heinrichs des Reichen, finden wir nichts, von ihm besonders Erwähntes, aufgezeichnet; ganz haben wir ihn daher auch hier übergangen, und nur für die genealogischen Tafeln seine gewesene Existenz unter Heinrich dem Unbenannten angedeutet.

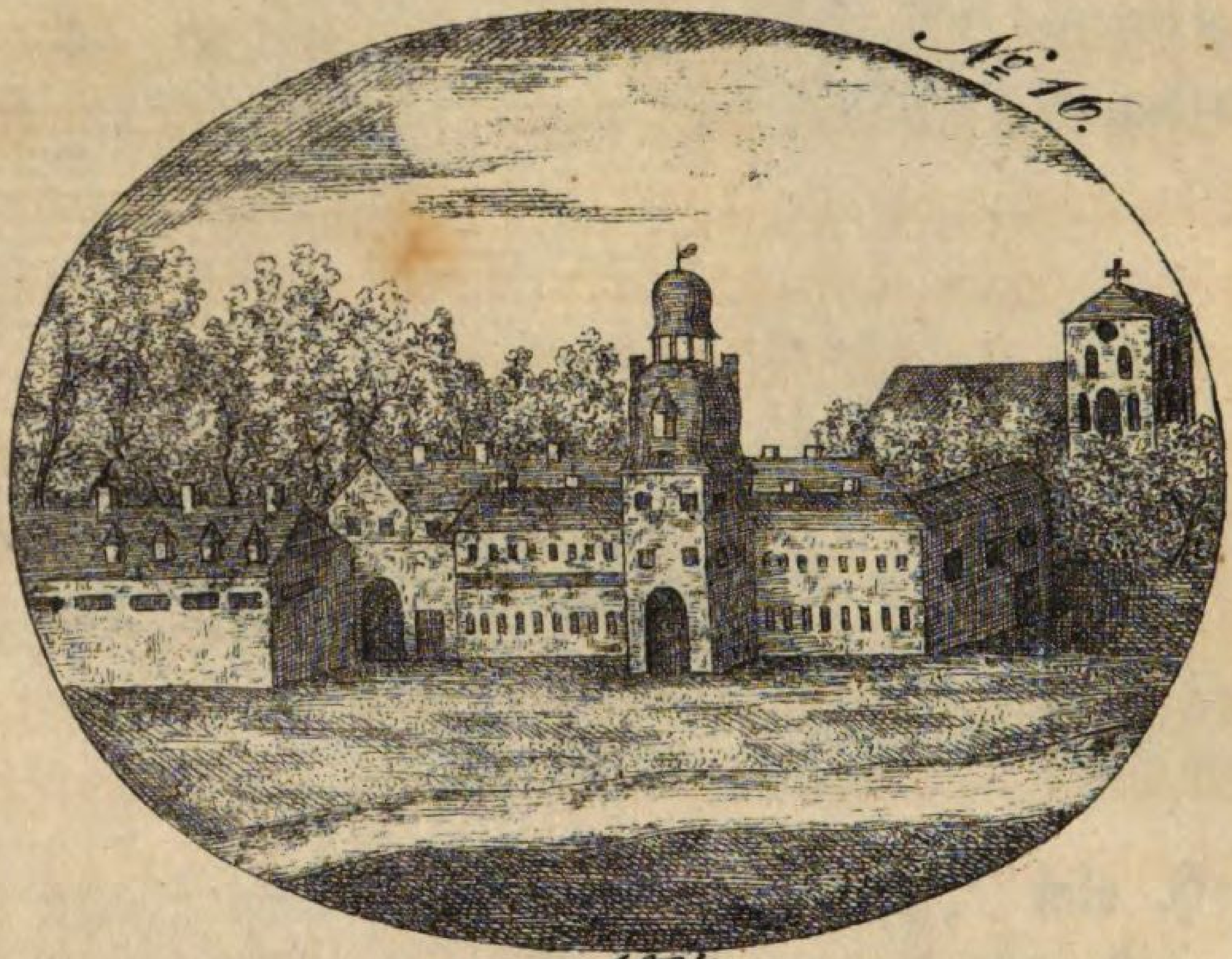

KOESTRITZ.

Wie Füchse, sagt Geutebrück in seinem Manuscripte, hatten diese nemlich, bald nach ihrer Entstehung, gleich Anfangs des dreyzehenten Jahrhunderts schon, auch hier im Voigtlande sich einzuschleichen gewußt. Vielleicht um an ihnen einen Schutz gegen die, ihnen immer überlegener werdenden, Voigte des Plauischen Hauses zu erhalten, waren sie zuerst von den Grafen von Eberstein zu Plauen, bereits im Jahr 1214, aufgenommen worden. Mit List brachten sie von diesen die hiesige Stadt-Kirche und die solcher gehörigen Donationen und Rechte an sich; und daher, letztern zu Folge, laut der Bestimmung darüber in der Stiftungs-Urkunde (S. 288.) dieser Kirche, sie denn auch das Patronat und die Lehen über die Kirchen zu Straßberg, Jeßnitz, Ober-Loßa, Theuma mit Törpersdorf, Altensalz, Rodersdorf mit Tossen, Schwandt, Dröda, Würschnitz, Planschwitz, Taltitz, Leubnitz, Kürbitz, Gailsdorf, Kloschwitz, Pöhl und Roda sich zugleich mit erwarben. Wie denn wohl auch die meisten von diesen sie erst seit dieser Zeit ab fundirt haben mögen. Denn zu leugnen ist es nicht, daß mit dem Eintritt der Deutschen Ordens-Ritter in das Voigtland auch hier wiederum eine neue Epoche in dessen weiterer Anbauung und Landes-Kultur beginnt: So wie sie es endlich auch waren, welche die hier noch übrigen letzten Reste von dem Sorbischen Heidenthume vollends gänzlich vernichteten, und solchergestalt also, wenn sie auch jetzt nur zum Papstthume dessen Einwohner überführten, sie durch solches dieselben dennoch für den, auf dieses

hier endlich gefolgten, Protestantismus, wenn auch wider Willen und Absicht, näher vorbereiteten.

Nach diesem gemachten Erwerb der Plauischen Kirche und der ihr zugehörigen Donation errichteten sie nun bey dieser eine Komthurey, als von welcher noch der dasige Komturhof, das jetzige Superintendentur-Gebäute mit der darunter angebrachten Stadt-Schule und den beyden Diaconats-Wohnungen, den Namen haben. Doch wurde der Bau solches, wie die, nach dem Garten hin, in Stein eingehauene Jahrzahl ergiebt, erst im Jahr 1274 vollendet.

Eine der ersten Kirchen-Erwerbungen, welche der Orden hier innerhalb dem Sprengel der Plauischen Kirche machte, war, im Jahr 1284, die der zu Straßberg, welche als eine Kapelle der Grafen von Arnshaugk existirte, und die sie jetzt von Graf Otto v. Arnshaugk in Lehn erhielten. Von dem Documente darüber, welches zu Arnshaugk ausgefertigt ist, befindet sich noch eine alte vidimirte Abschrift in dem Archiv des Schlosses Neudorf bey Plauen. Diese Belehnung haben folgende Arnshaugkische Landsassen mit unterzeichnet: Hippold und Trützschler von Straßberg (es gab also damals in diesem Dorfe verschiedene Besitzthume); Arnold v. Dobeneck; Heinrich v. Neuenhoven; Popo v. Lunzen; Heinrich, genannt Aßmann; und Popo von Lünewazs.

Aus gleichen Beweggründen, wie von den Eberſteinen zu Plauen, nemlich um ſich hier an ihnen eine Schutzwehr gegen die Voigte von Weida und Gera zu erwerben, wurde der Orden bald darauf auch, gegen das Jahr 1217 *), zu Schleitz von den Grafen von Lobdaburg-Arnshaugk **) in

*) M. ſ. Walz.

**) Denn wirklich beweiſt ſich jetzt die, ſchon oben S. 138 erwähnte, Lobdaburg-Arnshaugkiſche Herrſchung in dieſem genannten Striche des heutigen Voigtlandes als urkundlich gewiß, indem in der That eine, von Graf Otto von Lobdaburgk-Arnshaugk für das Kloſter Anhauſen in Franken (S. 136.) gegebene, Urkunde vorhanden iſt, welche dieſer, im Jahr 1273, zu Schleitz ausfertigen ließ, und die alſo unterſchrieben iſt: datum in Slowitz anno domini M.CC.LXX.III., und ſonach die älteſte Urkunde, worin der Name Schleitz vorkommt; und welcher Urkunde auch in Meuſels Geſchichtsforſcher Th. I. S. 196: ingleichen im Lobenſt. Intell. Bl. 1789, S. 113, und im Greitzer Amts- und Verord.-Bl. 1819. S. 90 gedacht wird. Dieſe für unſere Geſchichte ſo höchſt merkwürdige Urkunde aber, und welche bey Meuſel am angef. O. nach dem, 1775 in dem Onolsbacher geheimen Archiv aufgefundenen, Original abgedruckt iſt, lautet alſo: „Viro venerabili ac morum honestate praeclaro Sifridio abbati totique conventui in Ahusen, Otto de Lodeborg dictus de Arneshugen salutem cum sincero dilectionis affectu. Cum a nostris progenitoribus vestrum cenobium sit fundatum, et cum semper inter eos amicitia et dilectio specialis viguerit unum dignum ac nobis congruum videtur, ut vos singulari ac ampliori dilectione et amicitia prosequamur. Sed quia vestram ecclesiam propter nimiam locorum distanciam non possumus ab im-

ihren hiesigen Herrschaften Schleitz, Mühldorf und Burgk, mit offenen Armen aufgenommen.

---

pugnantibus defensare, Notum fieri volumus universis hanc litteram inspecturis, quod vos ac vestrum cenobium in ea libertate ac gratia manere volumus, quam a nostris progenitoribus a retroactis temporibus habuistis. et ne aliquis heredum nostrorum hoc violare presumat, presentem litteram nostri sigilli munimine fecimus roborare. Datum in Slowitz anno domini M.CC.LXX.III. in octava Sanctorum innocentum." — Wie nun ferner, am angef. O. bey Meusel, wir zugleich noch eine andere Urkunde finden, welche von gleichem Inhalte mit vorstehender, und in dem nemlichen Jahre auch von Hermann von Lobdaburg-Elsterberg ausgestellt ist, und welcher Schluß heißet: „Datum in Elsterberc anno M.CC.LXX.III. in circumcisione domini; so verbürget also diese letztere Urkunde, daß nothwendig obiges, in ersterer geschriebene, Slowitz unser Schleitz seyn müsse. — Weiter ist es eben dieser Otto, welcher, wie wir nur vorher angeführt, im Jahr 1284, die ihm gehörige Kirche zu Straßberg bey Plauen, dem dortigen Deutschen Ordenshause verliehe. Wie dieser Otto denn auch der nemliche ist, welcher mit Elisabeth, der Tochter erster Ehe von Heinrich dem Oberhofrichter zu Plauen sich verehelichte, und von dem, weil er, ohne einen Sohn nachzulassen, als der Letzte dieses Hauses verstarb, seine hiesigen Besitzungen Mühldorf, Schleitz, und Burgk, erstere an Plauen, und letztere beyde, Anfangs folgenden vierzehenten Jahrhunderts, an Gera kamen, gleichwie früher vorher schon Paußa, Lobenstein und Saalburg ebenfalls als Lobdaburg-Arnshaugkische Besitzungen (S. 140.) der Nebenlinie Paußa, an dieses Haus gekommen waren. Wie dieses uns bald der weitere Fortgang der Geschichte geben wird.

Wie zu Plauen, gründeten sie ebenfalls, etwa gegen das Jahr 1240, zu Schleitz eine Komthurey und Ordenshaus, und darbey die Sct. Georgs- oder heutige Stadt-Kirche; wodurch sie zugleich die Anlage von der neuern oder innern Stadt Schleitz, und dieses zwar (nach S. 237.) als einer eigenen und besondern, veranlaßten. Zuerst mogten sie sich hier die Sanct Wolfgangs-Kapelle zugeeignet haben, an und in welcher sie daher auch mehreremale, zur Bezeichnung dieses ihres Besitzes, wie man dieses noch siehet, ihr Ordens-Zeichen anbringen ließen. Bald auch brachten sie von der Kospodischen Familie die Meßstiftung dieser in der Sanct-Annen- oder Kospodischen Begräbniß-Kapelle *) an der Bergkirche zu Schleitz

An der nördlichen Grenze von der Herrschaft Gera hatten schon, im Jahr 1213, Graf Albrecht von Orlamünde, mit seiner Gemahlin Kunigunda, die Tempelritter aufgenommen gehabt, und zu Droyßig für dieselben einen Tempelhof des Heiligen Grabes nebst einer Kirche gestiftet, und worüber auch die Bestätigung, so wie die Urkunde noch daselbst verwahret wird, von Kaiser Friedrich dem Bärtigen, im Jahr 1214. gegeben ist.

*) Wie aber zu dieser Meß-Stiftung in dieser Sanct-Annen-Kapelle gewisse Zinßen von dem Kospodischen Gute Oschitz angewiesen waren; so hatte sich derentwegen der Orden gegen die Familie von Kospod verschrieben: — daß, welches Tages die Messe übergangen und nicht gehalten werden würde, die von Kospod befugt seyn sollten, in den Deutschen Hof zu Schleitz einzufallen, und da einen Ochsen oder das beste Rind anzupacken und niederzuschlagen. Daher, wie durch

ebenfalls an sich. — — Mit dem Ordenshause zu Schleitz stifteten sie zugleich auch noch, als eine von solchem wieder abhängige Vicarie, die Kirche zu Tanna*): — und wenn wir nun ferner weiterhin finden, wie diesem Deutschen-Ordenshause zu Schleitz folgende eilf Kirchen oder Pfarrlehne, nemlich; Plothen, Neuendorf, Möschlitz, Zoppothen und Seubtendorf**) in der Herrschaft Burg; Oschitz, Oettersdorf, Kirschka, nebst Milesdorf, in der Herrschaft Schleitz; gleichwie Langebach und Mühldorf gehöret haben: So läßt uns dieses ganz auf den Umfang schließen, über welchen sich diese Lobdaburg-Arnshaugkische Besitzung damals hier erstreckte.

---

die Reformation zu Schleitz auch diese Messe aufgehoben wurde, wollten deswegen die Brüder Asmus und Eberhard v. Kospod zu Oschitz auch diese Zinßen fernerhin nicht an das Deutsche Haus bezahlen. — (Sagittar.)

*) Als eine ausgezeichnet gewesene Parochie: und noch hat daher der Pfarrer zu Tanna Lehn- und Erbgerichts-Unterthanen zu Tanna, Ebersberg und Schilbach, einen Unterthan zu Langengrün, und sieben Fröhner zu Langenbug. Genießt Lehngelder und Zinßen, und hält seinen eigenen Gerichtsverwalter. (Bretschneider.)

**) Dieses Dorf gehörte ehemals auch zu der Herrschaft Burgk, und nicht, wie jetzt, zu der Pflege Saalburg.

Daß wir aber nun wieder zu Heinrich dem Marianer von Gera (S. 346.) zurückkehren! — Nachdem es ihm nemlich gelungen, für seine Gesinnungen auch seine Gemahlin Jutta zu gewinnen, wurden sie, nach diesem ihren beyderseitig gefaßten Entschluß, unter großen Feyerlichkeiten, in Gegenwart vieler Herren und Ritter, im Jahr 1238, in der Kloster-Kirche zu Mildenfurt durch den Naumburgischen Bischof, Engelhard, öffentlich geschieden; worauf er nach Plauen gieng, und sich daselbst in dem Orden einkleiden ließ, indem er zugleich demselben sein, ohnweit Weida gelegenes, Gut Kronschwitz übergab, jedoch mit Vorbehalt, daß seine Gemahlin daselbst eine Klosterstiftung machte, deren öconomische Verfassung unter der Oberaufsicht des Ordens zu Plauen stehen sollte*). Vermuthlich ist er auch bald nachher zu Plauen verstorben, indem wir nichts weiter von ihm erwähnt finden.

Früher war von diesem Heinrich dem Marianer die Sct. Johannis- oder Stadt-Kirche zu Gera vergrößert worden. Auch hatte er in dem Jahre 1238, als er schon in den Deutschen Orden getreten, mit seiner Gemahlin Jutta diese Kirche noch mit einem Garten zu Gera (der nachher, von

---

*) Welches beydes er doch sicherlich nicht gethan haben würde, wenn Gera schon damals in dem Besitz von Schleitz gewesen wäre, und daselbst bereits ein Ordenshaus bestanden, oder er gar dasselbe, wie man bisher doch allgemein angenommen, selbst gestiftet gehabt hätte.

der Reformation ab, zu dem jetzigen Todten-Acker angewiesen wurde) und mit dem Zehenten aus einigen Voigteylichen Gütern beschenket, wie solches nachstehende Urkunde giebt, welche mir in einer Abschrift aus den Papieren Heinrichs XXVI. Reuß zugekommen ist, und welche, weil sie die ältest und einzig vorhandene Urkunde über diese Kirche, auch sonst noch nirgends wo abgedruckt ist, ich ganz hier mittheilen will, übrigens aber ihre Aechtheit einer höhern Kritik überlasse. Es lautet dieselbe wörtlich: — —

„Wyr Heinrich vnnd Jutta grevyn *) zw „Gera bekennen offentlich an dussen brive daz wyr „mitt

*) Wenn Jutta sich hier eine Gräfin nennt, so thut sie dieses vermuthlich nur in ihrer Abstammung, als eine geborene Burggräfin von Altenburg. Denn eine geborene von Weida, wie man zeither angenommen, und wie dieselbe auch Beckler und, nach diesem, Heinrich XIII. Reuß, in seiner Genealogia Ruthenorum, aufführen, konnte sie nicht seyn, wegen der zu nahen Verwandtschaft, indem damals eine Ehe zwischen Geschwister-Kindern, als welche dieses Ehepaar solchem nach gewesen wären, die Päpstliche Autorität, auch selbst in den Regenten-Familien, nicht gestattete. Sie war aber eine geborene Burggräfin von Altenburg, nach dem Zeugniß des Pirnaischen Mönchs (Menken. Tom. II. pag. 1541.), als welcher sie Burggraf Albrechts von Altenburg Tochter nennt: — und hiermit stimmt auch wieder überein die Angabe, die sich von ihr in einer alten Chronik des Klosters Kronschwitz befindet, wie das Manuscript noch in dem Geraischen Archiv in Verwahrung liegt,

„mitt wilen aller vnnser erben habn gereyget vnnd „gegebyn wy durch god vnnd durch vnnsir eldern „seyle gnaden wilen dem Godeshus zwe Gera „Sant Johannes dez dûfers den Garten vnnd „zehnden med allem rechte vnnd med alle deme

---

liegt, und welche aus alten Klosternachrichten und Dokumenten, freylich ohne Kritik und Genauigkeit, im 14ten Jahrhundert, gleichwie Arnolds Chronik von Mildenfurt, zusammengetragen und extrahiret geworden zu seyn scheint. So wie es denn eben daher auch kommen mag, daß, in einer Urkunde vom Jahr 1322, Burggraf Erkenbert von Starkenberg den von Gera und Heinrich Reuß den Kleinen seine Ohme nennt; und wofür in der ganzen Genealogie der Voigte kein anderer Grund aufgefunden werden mag, als daß diese Jutta aus dem Burggräflich Altenburgischen Hause gewesen sey. Denn die Burggrafen von Starkenberg bestanden als eine Branche von den Burggrafen zu Dewin; so wie diese wiederum eine jüngere Linie von den Burggrafen zu Altenburg waren; und beyde führten nur den Burggräflichen Titel wegen dieser ihrer Abstammung aus dem Burggräflichen Hause zu Altenburg. — Auch nennt angeführte Kronschwitzer Chronik die gewesene Mutter dieser unserer Jutta wiederum eine geborene Gräfin von Dewin; gleichwie angeführter Burggraf Erkenbert von Starkenberg, zu Folge einer Urkunde von 1267, ebenfalls als einen Enkel von einem åltern Erkenbert, der Burggraf zu Dewin gewesen, sich erweiset: So daß sonach sein Vater, der auch Burggraf von Starkenberg heißet, und dieser unserer Jutta Mutter Geschwister gewesen sind. Mehreres hierüber noch weiter unten in der Geschichte des 14ten Jahrhunderts.

„daz dorzw gehert habe. demselbn Godeshus zw „dem garden rechtlichen vnnd redelichen zehnden „dy von vnnsern elderen vnnd von vnnßern zwe „recte lehne had gegn vnnd der len were. Ver„czighe wyr gancz vnnd legerliche vnnd vreygen „vnd eygenen denzelben garden vnnd zehnden dem „Godeshus zw dem gardyn vorgenand vnnd wyr „vorgenande Heynse brodere vnnd Jutta gravyn „vonn Gera vnnd vnsere erbin an solen noch en„wolen nummer keyne ansprache mer habyn an „den Garden vnnd zehnden zw Gera vergnande „vnnd an alle deme daz darczwe ghert vnnd ge„ben dez czw vrkund dissen bryve med vnsirn in„gesigeln vestlichen versigelt nach godis gbort zwen„hundert jare darnag yn deme acht vnnd drysig„ten jare ann vnsr lybn frowen dag zw Gera.“

Noch existirt auch über diese Donation eine, das nemliche besagende, Bestätigung von Papst Gregor IX. und Bischof Engelhard zu Naumburg, ausgestellt Naumburg am Sct. Peterstage 1240.

Heinrichs des Marianers Gemahlin Jutta aber stiftete nun, im Jahr 1239, das Nonnen-Kloster Augustiner Ordens zu Kronschwitz, ohnweit Weida, an der Elster, in welchem sie alsbald selbst auch, als dessen erste Priorin, den Schleyer annahm.

Als Vater- und Mutterlose Waisen ließ dieses Ehepaar, wie es so lebendig der Welt abstarb,

drey Söhne und eine Tochter zurück. Ueber diese, aus mißverstandener Frömmigkeit so höchst unverantwortlich von Vater und Mutter verlassene, Unmündige übernahm selbst der, in der Finsterniß des Mittelalters herrschende, Weltregent, der Papst (Gregor IX.), die Ober-Vormundschaft, und trug deren Unterverwaltung wiederum auf dem Erzbischof Wildebrand von Magdeburg, dem Bischof Engelhard von Naumburg, dem Probst von Merseburg und dem Abt von Sittichenbach, welchem er zugleich die Macht verliehe, zur Stelle mit dem Bann wider alle etwaige Beleidiger dieser Unmündigen zu verfahren, selbst auch wenn sie an den Römischen Stuhl appelliren würden *). Von Rechtswegen hätte denn nun freylich wohl dem noch lebenden Bruder des Voigtes und den übrigen Agnaten diese Vormundschaftsführung gebühret; aber dergleichen Einfluß suchte und hatte damals die Geistlichkeit.

Auf Frauen Jutta Bitte bestätigten jetzt diese ihre Klosterstiftung Erzbischof Wildebrand von Magdeburg und Bischof Engelhard von Naumburg. Späterhin, im Jahr 1245, nahm auch Papst Innocenz das Kloster noch und alle seine Erwerbungen, welche es von Königen, Fürsten, Herren und einem Jeden gemacht, oder noch in Zukunft machen mögte, in den ganz besondern Schutz des Heiligen Stuhles zu Rom; wie er denn zugleich auch ihm die Erlaubniß ertheilte, Sacramente zu halten, Be-

*) Urk. Longol. Vorrath, Fach III., S. 4; und Kulmb. Nachr. Th. II. S. 118.

gräbnisse zu feyern und seine Priorin sich zu erwählen.

Eben so bestätigte ihm auch von Reichswegen, im Jahr 1296, zu Altenburg, Kaiser Adolph alle seine Freyheiten, Rechte, Besitzungen und Erwerbungen; und welche Kaiserliche Bestätigung späterhin, noch im Jahr 1359 zu Pirna, Kaiser Karl IV. abermals erneuerte.

Jetzt wurde von Bischof Engelhard festgesetzt und verordnet, daß in Erwählung eines Probstes und in Geistlichen Dingen die Brüder des Dominikaner Ordens zu Plauen (dem es auch späterhin Papst Innocenz, im Jahr 1356, incorperirte *); in weltlichen Dingen aber, so wie in Versorgung der Haushaltung, die dasigen Deutschen Ordensbrüder die Aufsicht über das Kloster haben sollten.

Denn überhaupt war die ganze Sache mit dieser Klosterstiftung von Frau Jutta, und daß vorher schon ihr Gemahl in den Deutschen Orden getreten, eine äusserst feine, von diesem selbst gesponnene und eingeleitete, Intrigue. Wie dem Deutschen Orden nemlich alles daran lag, wenn auch nicht unmittelbar, doch wenigstens mittelbarer Weise, wie zu Plauen und Schleitz, eben so auch hier im Weidaischen und Geraischen sich einzuschleichen; so steckten sie sich hinter die Mönche zu Mildenfurt, um durch diese den von Gera für sich selbst zu gewinnen, und zugleich auch seine Gemahlin für eine Klosterstiftung, die unter des Deutschen Ordens Ver-

---

*) Urk. Longol. Vorrath, Fach III. S. 8.

waltung und Oberauffsicht stände, zu bethören. Die frommen Klosterbrüder zu Mildenfurt reichten hierzu gern ihre hülfreichen Hände. Wie nun aber diesen ihrer Seits wieder daran gelegen war, zur Vertreibung der Langenweile in ihrem einsamen Thale (wie solches die noch vorhandenen Eingänge von unterirdischen Gängen, durch welche Mildenfurt, Veitsberg und Kronschwitz ehemals mit einander verbunden gewesen, bezeugen) doch auch ein Etablissement junger andächtiger Schwestern *) in der nächsten Nähe zu haben; so ersahen diese wiederum für eine dergleichen fromme und ihrem Behagen erwünschte Stiftung das ihnen benachbarte und in seiner Versteckheit von der übrigen argen Welt in Absonderung sehr schicklich gelegene Thal von Kronschwitz. Nun war dieser Terrain aber ein, ausser dem Gebiete des von Gera gelegenes und von der Herrschung derer von Weida umschlossenes, Gebiet, welches theils ein unmittelbares Reichslehn war, theils zu den Besitzungen des Klosters Mildenfurt gehörte; und alles kam sonach darauf an, den von Gera mit seiner Jutta dahin zu bewegen, daß sie die hiesige Mildenfurtische Besitzung für die darauf zu errichtende

---

*) Belege hierzu werden uns, in der Geschichte des 15ten Jahrhunderts noch das Nonnen-Kloster zu Hof, das bey Saalburg, und von hier insonderheit die Liebes-Abentheuer geben, welche Herzog Sigismund, als ein deswegen gewordener Mönch, von dem Kloster Mildenfurt aus, mit einer jungen und schönen Nonne zu Kronschwitz spielte. — Mönchs- und Nonnenklöster wählten immer einander benachbart zu seyn! — —

Erbauung ihres Klosters an sich kaufen mögten, und worauf man alsdann schon sorgen würde, wie man auch die hiesige Kronsdomaine mit dem Kloster vereinigte. Wie Letzteres gelang, wird der weitere Fortgang der Geschichte geben: betreffs Ersterern aber kamen die schlauen heiligen Brüder auf folgende Weise zu ihrem ersehnten Ziele. Nachdem es ihnen nemlich gelungen, nur mit ihrem vorgegaukelten Heiligkeits=Nebel und Schwebel Herrn Heinrich und Frauen Jutta die Köpfe zu erfüllen; so überredeten sie denselben, daß die dortige, dem Kloster Mildenfurt gehörige, große Wiese *) insonderheit ein heiliger Platz sey, indem von dem großen, auf derselbigen sich befindlichen, Baume herab öfters die dort wohnenden Fischer, wenn sie sich in der Mittagsglut unter dessen Beschattung gelagert, die Gesänge der Engel, die auf ihn vom Himmel herabgestiegen wären, vernommen hätten: und wirklich gelang auch den frommen Brüdern dieser heilige Betrug. Denn Frau Jutta war kurzsichtig genug, dieser abgeschmackten Mähre Glauben zu geben, und sogleich bestimmte sie auch diese Besitzungen, zur Anlage ihrer beabsichteten Stiftung, von dem Kloster Mildenfurt an sich zu bringen, indem sie, mit ihrem Gemahl, demselben dafür in der Herrschaft Gera sechs Hufen Landes in dem Dorfe Robschitz abtraten. Damals waren Hupold Prior, und

*) Diese Wiese liegt hinter dem gewesenen Kloster-Garten, zwischen diesem und der Elster. Sie gehört jetzt theils zum Amte Mildenfurt, theils zu dem Pastorate in Kronschwitz.

Rabato Probst zu Mildenfurt. — Solchergestalt geschah es, daß diese Kloster-Stiftung nicht in dem Geraischen Gebiete selbst, sondern im Weidaischen sich erhoben, und auch immer unter letzteres Landeshoheit gestanden hat. — Nach der, oben S. 354 angeführten, Kronschwitzer Chronik.

Dieses Kloster, welches bald als das reichste und bedeutendste vor allen übrigen im Voigtlande bestand, und besonders als eine Versorgungs-Anstalt für die Töchter aus den Voigteylichen Häusern galt, wurde sogleich von seiner Entstehung an reichlichst dotirt. Zu seiner Erbauung hatte Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen den Platz, einen Grundboden, Hofreuth *) genannt, in dem Dorfe Kronschwitz, mit darbey gelegenen vier Hufen Landes und allem Zubehör, gegeben, jedoch mit Vorbehalt Kaiserlicher Bestätigung darüber, weil dieses Gut ein Reichslehn war: und sonach war, ganz wie darzu der Plan eingeleitet worden, auch die oben erwähnte und hier gelegene Kronsdomaine mit dem Kloster vereiniget. Ingleichen verliehe ihm der Landgraf auch noch zwanzig Mark jährlicher Zinßen von noch andern, vom Reiche zu Lehn habenden, Gütern im Weidaischen und Saalburgischen Gebiete **). — Also

*) Eben von dieser Krons-Domaine daher auch (S. 244.) der Name des Dorfes Kronschwitz, oder Kronsdorf.

**) Das 1240 zu Marburg gegebene Donations-Dokument findet man Longol. Kulmb. Nachr. Th. VI, S. 318. — Auch bewilligte Kaiser Heinrich VI. im

frühzeitig schon hatten sich die Landgrafen von Thüringen und nachherigen Marggrafen von Meißen hier im Voigtlande, mitten in den Besitzungen der Voigte, einzudrängen gewußt, durch den Erwerb von dergleichen zerstreueten Reichsritterschaftlichen Besitzungen, welche sie durch Kauf und andere Wege, die vermuthlich aber doch wohl alle legitim gewesen seyn mögen, an sich gebracht hatten. — Für diese ihre Stiftung kaufte auch Frau Jutta selbst von ihrem Schwager, dem Voigt zu Greitz, um 140 Mark den, vom Reiche zur Lehn gehenden, Hof Reinhardsdorf, und welches Gut jährlich 33 Mark eintrug. —

Auch von ihrem Sohne, Heinrich dem Verwaiseten zu Gera, nachdem dieser majorenn geworden und die Regierung angetreten hatte, erwarb und kaufte Frau Jutta weiter zu dieser ihrer Stiftung:

Im Jahr 1260 die, oberhalb Mildenfurt, zwischen diesem und der Mühle zu Dolenz (Dölen) gelegenen, Wiesen und die Fischerey bey solchen. — Ingleichen um 24 Mark eine alljährliche Zinßung von 54 Schillingen aus dem Dorfe Clodra. — Weiter

im Jahr 1262 kaufte sie um 35 Mark Silbers, mit Einwilligung des von Plauen, von diesem ihrem Sohne wieder einige Geraische Lehnleute in den

---

Jahre 1246, daß das Kloster bis auf 40 Pfund jährlicher Einkünfte an Reichsgütern und Lehnen zu besitzen berechtigt seyn solle.

Dörfern Barthelsdorf *), Hundhaupten und Schönau. — Ingleichen kaufte sie von demselben im Jahr 1263 um acht Mark Silbers nochmals einen jährlichen Zinß von einem Pfund Heller aus dem Dorfe Schönau, welcher vorher Ritter Gottfried v. Gera gehöret hatte.

Auch kaufte Frau Jutta zu gleicher Zeit noch für diese ihre Stiftung, mit Zustimmung des von Plauen, von ihrem Sohne, Heinrich dem Verwaiseten, um 90 Mark Silbers den Wald bey Grewcz **) (Greitz) und andere Waldungen im Thale und Grunde Sara, nebst acht darunter gelegenen Wiesen. Jedoch wurde darbey die Jagd der Herrschaft vorbehalten.

Auch von ihrem Sohne, den wir, als den nun folgenden Voigt von Gera, unter dem Namen Heinrichs des Verwaiseten aufführen werden, wurde, im Jahr 1250, dieses Kloster ebenfalls beschenkt mit allen den Gütern, welche dieser von seinem jüngern, und als Domherr von Magdeburg verstorbenen, Bruder, und welcher selbst vorher auch schon das Kloster mit dem Dorfe Lusan be-

---

*) Der sogenannte Bartel oder Wertel bey Korbußen, jetzt ein leerer Platz und Holzung.

**) Also die Voigtey Greitz war, nach Absterben Heinrichs Voigtes von Greitz (S. 327.), des jüngern Bruders von Heinrich dem Marianer, zuerst, bevor sie an Plauen kam, an seinen Neffen Heinrich den Verwaiseten von Gera zurückgefallen gewesen.

gabet, in dem Dorfe Bernsdorf ererbet hatte; gleichwie, im folgenden Jahr 1251, dieser demselben einen jährlichen Zinß von 13 Mark aus eben diesem Dorfe verkaufte; so wie er demselben wiederum 1268 eine Wiese zu Lang-Wetzendorf, nebst 1½ Mark jährlicher Zinßen daselbst zueignete. Wie man alle diese drey Dokumente angeführt findet in Longol. Vorrath, Fach III, S. 5. — — Weiter beschenkte derselbe das Kloster noch, im Jahr 1283, mit einem jährlichen Zinß von 37 Schilling-Pfennigen zu Dittersdorf: — und abermals, im Jahr 1288, mit 17 Schilling jährlicher Zinßen aus eben diesem Dorfe, und welchen er von Konrad v. Erbach um sechs Mark an sich gekaufet hatte; nebst einem bey Dittersdorf gelegenen, und um drey Mark von Konrad v. Waltersdorf erkauften, Walde; wie auch noch mit einem Walde nebst der Fischerey zu Mühlsdorf, welche letztere beyde Konrad v. Kirchhof dem Kloster testirt, beschieden und geeignet hatte. — Schon hatte auch dieses Kloster, zu Ende dieses Jahrhunderts, Besitzungen in den Dörfern Bodewil und Rodowe; wie es denn, im Jahr 1291, einige Unterthanen im erstern, und einige Zinßen aus letzterm an das Kloster Bosau verkaufte. Urk. Longol. Vorrath, Fach III, S. 5 u. 6. — Eine wichtige Schenkung an dasselbe aber war die des Gutes Straßberg bey Plauen, von Kunigunda, Heinrichs des Oberhofrichters, Voigtes zu Plauen, zweyter Gemahlin, im Jahr 1278, und wovon unten, am Ende dieses Jahrhunderts, ausführlicher noch gehandelt werden soll. — Gleichwie eben dieser Voigt, Heinrich der Ober-

Hofrichter, demselben noch, im Jahr 1302, das Patronat über die Kirche zu Patzdorf, und einige von Thosso v. Reinaldsdorf erkaufte Güter verliehe. — Gleichfalls wurde es, im Jahr 1291, von Tuto v. Jeßnitz mit dem Dorfe Kummern, im Altenburgischen, beschenket. — — Sehr gnädig dachte auch an dieses Kloster der Erzbischof Rudolph von Salzburg, denn er begabte es, im Jahr 1290, mit einem, zu Erfurt datirten, achttägigen Ablaß für alle die, welche es an gewissen Festen, und überhaupt besuchen und beehren würden; jedoch mit Vorbehalt jedesmaligen Konsenses des Bischofs von Naumburg. Urk. Longol. Vorrath, Fach III, S. 5. — — Im Jahr 1315 erhielt es von dem Papst Clemens das Patronat über die Kirchen zu Bernsdorf und Ronneburg.

Heinrich der Marianer (wo nicht vielleicht schon sein Vater, Heinrich der Unbenannte) hatte, vermuthlich (nach S. 327.) gegen Abtretung seines Drittheils am Regnitzlande, von dem Hause Weida (S. 327.) das Gebiet von Greitz an sich gebracht; denn es besaß solches jetzt sein jüngerer Bruder, und führte davon den Titel eines Voigtes von Greitz, wie solches der, in dem Lobenst. Intell. Bl. 1794, S. 124; und Longol. Th. II, S. 116 abgedruckte, lateinische Kaufbrief giebt, als er, wie vorher angeführt, im Jahr 1240, an seine Schwägerin Jutta, zum Behuf

ihrer Klosterstiftung, den Hof Reichardsdorf verkaufte, und wo er sich schreibet: Wir Heinrich, Voigt von Greitz u. f. So wie es in diesem Dokumente weiter heißet: — meinem Bruder Heinrich, ehemaligen (quondam) Voigt von Gera, und seiner Nachgelassenen, der Schwester Jutta u. s. w. — — Ausser dem Gebiete von Greitz, besaß dieser Heinrich der Jüngere von Gera ferner auch noch die unmittelbare Reichsherrschaft Myla mit Reichenbach, wie solches ein Dokument von 1271, und welches wir bald weiter unten anführen werden, bezeuget. Doch aber konnte dieser letztere Besitz nur ein Reichs-Afterlehnlicher von Böhmen wiederum seyn, indem schon früher, bereits im Jahr 1212, Kaiser Friedrich II. den Böhmischen König, Ottokar, darmit beschenkt hatte, und wo es in der darüber gefertigten Urkunde heißet: wir schenken und sichern ihm zu das Gebiet, welches Myla genannt wird, nebst Reichenbach und allen dessen Zubehörungen *). — — Nachdem aber dieser

*) Provinciam, quae Milin dicitur, cum Reichenbach et omnibus pertinentiis suis. — — Das, diese Reichsherrschaft ursprünglich besessene und davon sich genannte Dynasten-Geschlecht bestand noch bis in das 16te Jahrhundert; wie denn im 15ten Jahrhundert noch Heinz v. Myla das Gut Ober-Loßa bey Plauen besaß. — Olischer giebt in seiner Chronik, S. 27, an, daß diese Herrschaft Myla, ausser der Stadt Reichenbach und dem Flecken Lengefeld, noch begriffen habe die Dorfschaften: Brunn, Frießen, Kunzdorf, Lamzig, Ober-

Heinrich, Voigt von Greitz, aus dem Hause Gera, erblos verstorben, fielen Greitz nebst Myla wieder zurück an Heinrich den Verwaiseten von Gera; von dem beide darauf Heinrich der Oberhofrichter von Plauen an sich brachte, und jenem dargegen seinen dritten Theil am Regnitzlande wiederum abgetreten haben mogte; und welches wahrscheinlich die Güter und Lehne sind, welche, unter dem Namen der Höfer Lehne, das Haus Gera dort auch bis in die neuesten Zeiten behauptet hat. Gleichwie wir von dieser Zeit an das Haus Plauen in dem Besitz von Greitz und Myla finden. — — Dieser eben genannte

Heinrich der Verwaisete

von Gera nun aber ist der älteste von Heinrich des Marianers Söhnen. Seine zwey jüngern Brüder hatten den Geistlichen Stand gewählet, und einer davon war, wie wir vorher schon gelesen, bereits

---

und Nieder-Heinzdorf, Ober-Reichenbach, Rotscha, Schneidenbach, Schönbach, Waldkirchen, Weißensand, Wolfspfütze und Plohn. — Aber auch Netzschkau, denn dieses war sonst immer in die Kirche zu Myla gepfarrt, wie daher auch noch der Pfarrer zu Myla den Zehenten aus der Netzschkauischen Flur erhebet. Denn die Kirche zu Myla, welche eine berühmte Wallfahrt zu einem Marien-Bilde hatte, und wovon noch die Wallfahrts-Wiese hinter der Kirche, als der gewesene Lagerplatz der Pilgrime, benannt ist, wurde gewiß schon von den ersten Dynasten dieser Herrschaft, und also wohl im eilften Jahrhundert gegründet.

im Jahr 1250, als Domherr zu Magdeburg verstorben gewesen. Auch von seinen Söhnen hatte sich wiederum einer dem Mönchsstande gewidmet, wie wir denselben, im Jahr 1304, als Prior in dem Dominikaner-Kloster zu Plauen finden; und Anna, eine seiner Töchter, war Nonne zu Kronschwitz, wo sie ihrer Tante Anna, der Tochter von Heinrich dem Marianer, als die dritte Priorin folgte, so wie jene, nach ihrer Mutter Jutta, als die zweyte diese Würde bekleidet hatte. Dieser Heinrich der Verwaisete war es, welcher, als Voigt von Gera, im Jahr 1254 (S. 319.) den Grimmaischen Vertrag mit schloß; und eben so wieder, im Jahr 1288, den zu Hof (S. 339.) über das Weglosen. — Aeusserst merkwürdig ist von ihm die Bestätigung einer Donation von einem Talent jährlicher Zinßen aus dem Dorfe Wittgendorf, welche im Jahr 1269, Hildebrand de Grouz (von Greitz) — wie es in der darüber gefertigten Urkunde (Beckler S. 484.) heißet — dem Kloster Mildenfurt machte: indem dieses Dokument uns den geschichtlichen Beweis giebt, wie das Alterthum des Namens Ruz, Ruzzo, Ruse, Rewcz oder Reuß wirklich noch über das Jahr 1289, wo er zuerst als der Beyname des Ahnherrn des Hoch-Fürstlichen Hauses Reuß vorkommt, weit hinausgehet; und wie es also wirklich der Name des Distriktes Greitz, denn die Stadt erhub sich (nach S. 324.) erst nach dem Jahr 1225, ist, der also, zu Folge S. 121, so viel als den Russischen oder Reußischen (Ruzischen oder Rewczischen) Distrikt bezeichnen will; und der als solcher eben so eine

Reichs-Voigtey, unter diesem Titel, nach Albinus Cranzius Zeugniß und dem vorher S. 366 angeführten, war, wie solches der Regnitz- (Höfer) Distrikt, oder das Regnitzland, nach dem vorhandenen Verkauf-Dokument von 1373, gewesen ist. — Noch mehr aber wird dieses bestätigt von einem noch frühern, im Jahr 1259 von eben diesem Voigt gemachten, Verkauf einer Waldung bey Grewcz an das Kloster Kronschwitz; wie Longol. Vorrath, Fach III, S. 5, diese Urkunde angeführt ist *).

Im Namen des Reichs wurde auch dieser Heinrich der Verwaisete, im Jahr 1295, von Landgraf Albrecht mit dem Reichslehn Kaaschwitz beliehen, und welche Belehnung auch noch, in diesem Jahr, Kaiser Adolph bestätigte. Vorher hatte dasselbe die Familie von Kaaschwitz. Doch mag auch diese Belehnung jetzt nur auf die Oberherrlichkeit sich erstrecket haben, und gegen welcher Anerkennung selbst auch noch die Besitzer sich gesträubt haben mögen, weil in dem Geraischen Archiv, erst noch unterm Jahr 1386, sich ein Vertrag vorfindet, durch welchem Konrad v. Meerrettig Heinrich dem Dispensirten von Gera das Oeffnungsrecht **) seines Schlosses Kaaschwitz zugesteht.

*) Limmer, über den Urspr. des Namens Reuß; Gera, 1824. S. 27 — 30.

**) War das, dem Lehnherrn über die Vesten seiner Vasallen zuständige, Recht, dieselben nach Gutdünken mit Garnisonen zu belegen, und als die seinigen zu gebrauchen.

Dieser **Heinrich der Verwaisete** ist aber noch besonders merkwürdig als der, welcher dem Hause Gera insonderheit die Bedeutung gab, welche es durch seine ansehnlichen Besitzungen immer, seine ganze Bestehung hindurch, behauptet hat; und durch die es, auch in seinem Verlöschen noch, die Existenz des jetzt florirenden HochFürstlichen Hauses Reuß erhielt und sicherte. Denn durch seine Vermählung mit der Gräfin **Leucardis von Lobdaburg-Paußa** *), der reichen Erbin der mit ihrem Vater

*) Denn, wenn in den Genealogischen Tafeln bisher allgemein diese **Leucardis** eine geborene Gräfin von **Passau** genannt wird, so ist, wie als ausgemacht bestehet, daß es nie Grafen von Passau gegeben habe, dieses ein offenbarer Lese- und Schreibe-Fehler, daß man nemlich **Passau** für **Paußa** oder **Pawßaw** gelesen; so wie wir weiterhin einen gleichen Lese- und Schreibe-Fehler in Heinrichs des Freysinnigen Geschichte finden, daß man, statt auf **Reichenfels**, zu **Weißenfels** denselben hat wohnen lassen. Indem nun aber diese Leucardis zugleich eine **Gräfin** genannt wird; so erweist sich also daraus ferner wieder, daß der Lobdaburgische Zweig zu **Paußa** von der Arnshaugkischen Linie gewesen seyn müsse, weil (nach S. 141.) nur diese die Grafen-Würde hatte. Wie aber späterhin die Fundation des Klosters bey Saalburg giebt, daß das Haus Gera früher in dem unangefochtenen Besitz von Saalburg und Lobenstein, als von Schleitz, gewesen; so müssen nicht nur Lobenstein sammt Saalburg jetzt diesem Hause Paußa gehört haben, sondern es muß dieses auch noch vor dem Arnshaugkischen Hause zu Schleitz, also noch vor Otto

Vater ausgestorbenen Neben=Linie der Grafen von Lobdaburg=Arnshaugk (S. 140.) brachte er nicht nur jetzt deren Landesportion, die unmittelbaren Reichs=herrschaften Paußa, Lobenstein und Saalburg, an sich; — als welcher wegen er auch den Brackenkopf, das alte Lobensteinische Wappen, auf seinen Schild=Helm aufnahm; wie wir denn erst seit dieser Zeit in dem Hause Gera auf diese, vor den übrigen Voigteylichen Häusern, übliche Wappen=Auszeichnung zuerst treffen: — Sondern es geschah dadurch auch, daß, als gegen das Ende dieses Jahrhunderts, mit Graf Otto's Tod, die Haupt=linie dieser Grafen von Lobdaburg=Arnshaugk eben=falls abgieng, aus dessen Verlassenschaft die Herr=schaften Schleitz und Burgk nun gleichfalls noch an sein Haus kamen.

Es giengen nemlich nach dem Tode dieses Graf Otto's von Lobdaburg=Arnshaugk *), der als der letzte seines Hauses verstarb, seine ansehnlichen Be=sitzungen in eine völlige Zerstreuung. Arnshaugk selbst mit Neustadt und den größten Theil des Neu=städter Kreises, sammt einem Viertheil Antheil an

---

Otto (S. 348.), schon verloschen gewesen, und dessen Landesportion mit Leucardis, als der einzigen Erbin, früher sonach auch noch, als Schleitz, an das Haus Gera gekommen seyn.

*) Der Name Arnshaugk will so viel sagen als Ad=lershain; von Aar ein Adler, und Haag, ein Ge=büsch, Geheege, oder Hain. Man vergl. S. 134.

der Stadt Jena *), und mehrere zerstreuete Güter im Regnitzlande **), riß seine nachgelassene Wittwe Elisabeth (aus dem Voigteylichen Hause Plauen, und welcher wir weiter unten wiederum gedenken werden) für sich und ihre Tochter, die sie mit diesem Otto gezeuget, an sich; — So wie der Herrschaften Schleitz und Burgk dargegen, wegen seiner Gemahlin Leucardis, unser Heinrich der Verwaisete hier sich bemächtigte. — Auch Pösneck finden wir, von diesen Gütern, unterm Jahr 1324, in den Händen der Grafen von Schwarz=

*) Es war nemlich die Stadt Jena jetzt also unter diese drey Lobdaburgische Linien: Leuchtenburg, Arnshaugk und Elsterberg, vertheilet gewesen, daß erstere davon die Hälfte, und letztere beyde eine jede einen Viertheil=Antheil hatten. Man vergl. S. 137. Wie denn wohl Lobdaburg und Arnshaugk die beyden ursprünglichen Hauptlinien dieses Hauses gewesen seyn mögen; wenn Struv in seinem polit. Archiv, B. II u. III, von ihren Wappen anführet: daß Arnshaugk mit Elsterberg einen rothen Balken in Weiß; Lobdaburg und Leuchtenburg dargegen zwey weiße Balken in Roth geführet hätten; und die Linie Burgau auch noch besonders einen geflügelten Fisch in ihrem Schilde gehabt habe.

**) Denn so bestätigte die Landgräfin Elisabeth von Thüringen, als verwittwete Gräfin von Arnshaugk, noch im Jahr 1333, dem von ihr gestifteten Augustiner Kloster zu Neustadt an der Orla die Donation einer Wiese zu Dölen, im Höferischen, welche demselben ihr dasiger Lehnmann Gerhard v. Dölen gemacht hatte. — Urk. Longol. Th. IV, S. 233.

burg. — Mühldorf aber war, wie wir dieses weiter unten finden werden, davon schon ab, und an das Haus Plauen gekommen. Dargegen erhuben sich nun wohl die übrigen Agnaten aus dem Hause Lobdaburg, als welche ihrer Seits ebenfalls, und das wohl auch mit dem größten Rechte, Ansprüche auf diese Besitzungen machten. Aber wie Elisabeth, um ihren ergriffenen Besitz zu behaupten, sich Landgraf Albrecht dem Ausgearteten in die Arme warf, gegen das Jahr 1290 mit diesem sich vermählte, und dieser nun, um die Usurpation seiner Gemahlin zu decken, zugleich auch die derer von Gera mit zu vertreten genöthiget war; so fanden freylich die von Lobdaburg mit ihren Einsprüchen und Forderungen wenig Gehör, besonders da selbst auch Kaiser Adolph und dessen Nachfolger, Albert I., immer mit diesem Landgraf Albrecht einverstanden, und in dessen übrige böse Händel mit verwickelt waren: und wir finden daher, wie im Jahr 1294 Landgraf Albrecht, auf Befehl von Kaiser Adolph, den von Gera in seinen Schutz nahm; und wie darauf wieder, im Jahr 1304, auch dessen Söhnen von Kaiser Albert I. Kaiserliche Schutzbriefe ertheilt wurden. (Man s. Beckler S. 264; 485 u. 488; ingleichen Freyesleben, Beil. Y.)

Doch gelangte, eben dieser Lobdaburgischen Ansprüche wegen, das Haus Gera erst gegen das Jahr 1325 zu dem ruhigen und sichern Besitz dieser genannten Herrschaften, welche es solcher Weise aus dem Arnshaugkischen Nachlasse hier an sich gebracht hatte.

Wenn wir so bis hieher, in der Geschichte dieses dreyzehenten Jahrhunderts, gleichwie von ihrer Entstehung ab, von den beyden Voigteylichen Häusern Weida und Gera fast weiter nichts, als die magere Aufzählung von einer Menge sogenannter frommen Stiftungen, durch welche sie, gegängelt von hab- und herrschsüchtigen Pfaffen, ihre Hauskräfte unnützer Weise nur verschleuderten, gelesen haben: — So verhält es sich dargegen ganz anders mit dem Hause

Plauen,

als welches jetzt dargegen, sogleich von seinem Ursprunge, unter den ersten drey kraftvollen Regenten, die mit wahrer Energie und Staatsklugheit nach einander, vom Anfang bis zu Ende dieses Jahrhunderts, die Zügel der Regierung hielten, vor allen den übrigen Voigteylichen Häusern sich bald zu einer Bedeutenheit und einem Glanze erhob, in welchem es jene seine Stammverwandten weit hinter sich zurückließ und hoch überstrahlte.

Ausgezeichnet vor seinen beyden übrigen Brüdern stehet da, gleich der Erste und Begründer dieses Hauses,

Heinrich der Feldhauptmann,

der als Held, unvergeßlich für immer, seinen Namen und Ruhm, nicht allein in Deutschlands, sondern selbst in die Europäischen Annalen einschrieb, und als den eines, von den Sclaven-Fesseln eines wüthenden Barbaren-Schwarmes die Menschheit ret-

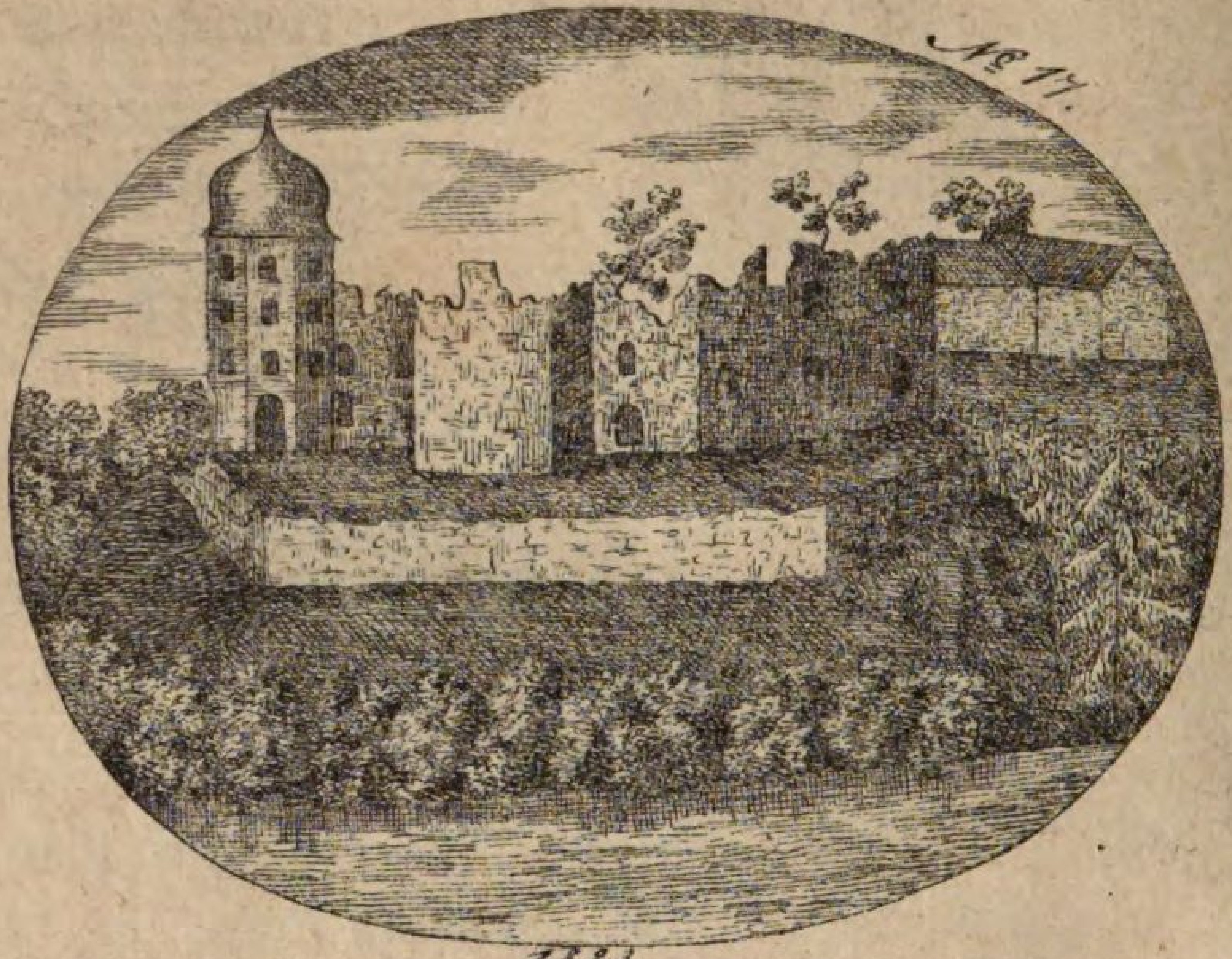

LIBAU.

tenden und rächenden, Engels für immer bey der Nachwelt noch zu preißen und zu verehren machte.

In dem damaligen innern Zwiste über die Deutsche Kaiser-Krone, zwischen Otto IV. und Friedrich II., und wo seine Brüder, die von Weida und Gera (S. 323.), auf Ersteres Seite waren, hielt er es, nebst Landgraf Hermann von Thüringen und König Ottokar I. von Böhmen, mit der Parthie des Letztern; und hielt auch bey solcher fest, obgleich, im Jahr 1212, auf den Reichstage zu Nürnberg gegen den König von Böhmen und seine Anhänger von Otto IV. die Reichsacht ausgesprochen worden war. Von welchem seinem festen Sinn er aber auch bald die reichsten Früchte ärntete. Denn, wie Friedrich II. gegen Otto IV. sich doch zuletzt als Kaiser behauptete, und somit auch Ottokar I. sich auf dem Böhmischen Throne erhielt, so wurde ihm nun ebenfalls diese seine bewiesene Ausdauer und Standhaftigkeit von beyden auf das herrlichste belohnet, indem ihn Ottokar I., im Jahr 1214, mit der Stadt Königswart und dem, bey Sandau in Böhmen gelegenen, Schlosse Würschengrün, mit allen Regalien in diesen Besitzungen, belehnte; — und der Kaiser ihn zu seinen und des Reiches Feldhauptmann ernannte. — Eine Würde von der höchsten Wichtigkeit und, in damaliger Zeit und Verfassung, von einer weit größern Bedeutung, als wir uns jetzt die Feldmarschalls-Würde denken können.

Als Feldhauptmann begleitete er, im Jahr 1228, den Kaiser auf seinem Kreuzzug nach Palästina, und

befehligte das, 150,000 Mann starke, dahin geführte Heer. Wo er denn, auf dem Zuge dahin, nebst seinem ihm gefolgten Sohne, auf der Tiber-Brücke zu Rom öffentlich auf das feyerlichste zu diesem seinem frommen heldenmüthigen Vorhaben von Papst Gregor IX. eingesegnet wurde.

Von da mit dem Kaiser und dem beßten Theil des Heeres wieder zurückgekehrt, befehligte er dieses darauf in Italien gegen die dasigen Guelfen und den Papst, der, mit jenen verbunden, während der Kaiser die Sache der Christenheit in Palästina verfocht, verrätherisch und treulos indessen die Kaiserlichen Besitzungen Neapel und Apulien angefallen hatte. Wie in Palästina es gewesen, beugte sich auch hier wieder alles vor seinen siegreichen Panieren; als bald aber die dringendste Gefahr, von der Deutschland selbst bedrohet wurde, und welche ganz Europa zu verschlingen Miene machte, seine nicht gemeinen Talente und seinen Heldenmuth auf einen andern Schauplatz, nach Deutschland selbst, auf das eiligste rufte.

Von den Barbaren-Schwärmen der, in dem nord-östlichen Asien unter Yengis-Chan sich erhobenen, Kalmücken und Mongolen-Horden; und die bald darauf unter dessen Sohn Oektai, im Osten, das Chinesische Reich sich unterworfen; und zu gleicher Zeit, im Westen, von Kasan und Astrachan aus, die Russischen Czaaren sich zinßbar gemacht, Polen verwüstet, und bey Liegnitz, im Jahr 1231, die zusammengezogene Macht der vereinigten Schlesischen Fürsten, sammt der des Deut-

schen Ordens in Preußen, vernichtet hatten; rückte weiter aus Circassien, über Bosnien und Slavonien, längs der Donau, durch Ungarn ein anderer Haufe heran, der sich in Mähren mit den Siegern von Liegnitz vereinigte, und nun auch ganz Deutschland zu verschlingen drohete. Diesem Ungewitter stellte sich nun, als Kaiserlicher Feldhauptmann, unser Heinrich entgegen, und in der Völkerschlacht bey Regensburg, 1231, war es, wo, durch die gänzliche Niederlage und Aufreibung dieser Barbaren, er nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa von der Furcht vor diesen gräßlichen Unmenschen rettete und befreyete.

Wegen dieser seiner so großen und ausgezeichneten Verdienste um Deutschland und Europa wurde er mit folgenden hohen Regalien, im Jahr 1232, von Kaiser Friedrich II. für sich und seine Erben belehnet: — 1) Bergwerke bauen zu dürfen, und Gold, Silber und andere Erze graben zu können *); — 2) Daß er das Recht habe, goldene und silberne Münzen schlagen zu lassen **); — 3) Wurde

*) Das erhaltene Regal, Bergwerke zu bauen, mag dieser unser Heinrich auch bald in der Gegend von Plauen selbst ausgeübt haben, weil, wie das Hammerthor zu Plauen beweiset, also schon vor dessen Erbauung, Ende dieses Jahrhunderts noch, das Hammerwerk bey Plauen (die jetzige Papier-Mühle) bereits existirte.

**) Doch finden wir bald auch die beyden übrigen Voigtelichen Häuser in der Ausübung aller dieser hier benannten Regalien; wie denn schon benannt werden

ihm die Befugniß zugestanden, in seinem Gebiete Zölle, Geleite, Maute und andere Regalien zu erheben; — 4) Wurde ihm und seinen Nachkommen feyerlichst die Reichsstandschaft bestätiget. — Ueber dieses beliehe er ihn und seinen Sohn auf Lebzeiten mit den beyden Reichsherrschaften Asch und Selb. — Das darüber, zu Portenau in Kärnthen, ausgefertigte Begnadigungs = Diplom *) finden wir bey Peckstein, und kommen in solchem die Worte vor: — „weil die Herren von Plauen aus einem der edelsten und ältesten Geschlechter der

---

die Münze zu Gera, unterm Jahr 1255; und, unterm Jahr 1309, die zu Weida.

*) Dieses Diplom wird noch in dem Archiv zu Greitz im Original verwahret. — Auszugsweise finden wir es bey Beckler S. 36 — 39 mitgetheilt: und vollkommen finden wir dasselbe dort S. 97, im Contert einer nochmaligen Bestätigung seiner, unterm Jahr 1544, von König Ferdinand I. — Wörtlich ist es weiter abgedruckt in Körbers hist. Nachricht von dem Voigtlande, S. 123. — Besonders ließ dasselbe weiter mit Erläuterungen und Bemerkungen, 1748 zu Leipzig, der Greitzer Rath und Archivar Büchner abdrucken, unter dem Titel: Diploma Friedericianum, quo Nobilibus Henrico sen. et Henrico jun. Advocatis de Plauen jus monetandi ac medalli fodinarum conceditur, integritati suae restitutum et a variorum objectionibus ac dubiis liberatum, observationibus insuper ad usum juris publici accommodatis illustravit Joh. Gottfr. Büchnerus. — Auch ist es noch besonders abgedruckt bey Longol., Th. II., S. 120. — Eben so bey Freyesleben, Beyl. H.

vormaligen Römer stammen und entsprossen sind." — Allein dieses ist falsch, und beruht, trotz allem Kaiserlichen Ansehen *), lediglich auf alten Weiber-Traditionen; und beweißt hierin das Diplom nichts, da man erst seit Kaiser Maximilian I. Zeiten, im 16ten Jahrhundert, anfieng, die Genealogie zu berichtigen.

Der Glanz, mit welchem so Heinrich der Feldhauptmann sogleich das mit ihm gestiftete Haus Plauen umgeben, veranlaßte denn seinen Sohn auch, der ebenfalls, wie sein Vater, wiederum Kaiserlicher Feldhauptmann war, von Gottes Gnaden sich zu nennen: als unter welchem Titel wir ihn daher auch in der Geschichte auszeichnen; und als ein souverainer Reichsstand schloß er, im Jahr 1254, mit Heinrich dem Erlauchten von Meißen den oben S. 319 bereits angeführten Grimmaischen Verein. — Dieser

Heinrich von Gottes Gnaden

ist auch der, von welchem der, in dem Archiv zu Gera noch vorhandene, Lehnbrief an Eltel Tossen über das Rittergut Schönberg, oberhalb Adorf, sich herschreibt, und welcher ganz schon mehr die Sprache eines souverainen Herrschers, als eines blosen Kaiserlichen Oeconomie- und Justiz-Verwalters und, als solcher, eines blosen Lehnmannes desselben führet.

---

*) Caesar non supra Grammaticos.

Denn, obgleich von diesem Dokumente in dem Lobenst. Intell. Bl. vom J. 1800, S. 7 u. 8, erwiesen ist, daß der Titel Graf von Ustrot, statt des ursprünglich nur gestandenen „der Elter Voit vnd," eben so wie auch die Jahrzahl 1143 interpolirt sey; so bestehet übrigens doch die Aechtheit desselben, und es fällt vermuthlich seine wahre Ausfertigung etwa in das Jahr 1243, so daß der Interpolent also hier nur ein C radirt hat. Denn nur dieser nannte sich von Gottes Gnaden; und mit dem Jahr 1205 *) fieng man ja auch schon an, in Deutscher Sprache Dokumente anzufertigen, wie wir deren, aus diesem Jahrhundert selbst, auch hier noch mehrere dergleichen weiter unten beybringen werden.

Unter diesen Berichtigungen geben wir denn also nun hier diese, immer noch sehr denkwürdige, Urkunde, welche sich anhebt: —

„Wir Heinrich von Gotes Gnaden der Elter
„Voit vnd Her czu Plawe, bekennen offentlichen
„an disen kegenwertigen brif alle den di in sehen
„horen odir lesen daz für Vns kome der veste
„ritter Herman von Wilken vnnd seine vreundte
„u. s. w." —

und welche wir, in ihrer originellen Orthographie, in Köbers histor. Nachr. vom Voigtl., ingleichen Longol. Th. II, S. 106, abgedruckt finden; wie uns erstlich dieselbe erzählet: —

---

*) Ussermann Ep. Bamberg. — Auch der Boben-Neuk. Vertrag vom J. 1206, s. S. 319.

Alb von Schönberg nemlich besaß das Voigteyliche Lehngut Schönberg, auf welches er aber, an Juden und Christen, eine Schuldenlast von tausend Pfund Heller *) und mehr hatte, und weswegen er noch auf seinem Sterbebette den Wunsch geäußert, daß das Gut verkauft werden mögte. Als Bürgen für ihn standen unter Arrest: sein Schwiegervater Ritter Hermann v. Wilken, und dessen Freunde, Alb v. Neppe und Ritter Heinzel Röder. Diese, mit den Kindern des verstorbenen Alb v. Schönberg, baten also den Voigt, als den Lehnherrn von diesem Gute, daß er dasselbe jetzt anderweitig verlehnen wolle an Ritter Eltel Tossen, der es um 1300 Pfund Heller an sich gelöset und gekauft habe. Weil nun der Voigt befürchtete, daß er unter diesen Umständen leichtlich dieses Grenz-Lehen und den Dienst von solchem ganz verlieren dürfe, so bewilligte er denn auch diese Bitte, wie es in der Urkunde heißet:

„Da tete wir vnndt haben getan nach vnsr „vreundte vnsr Erben vnndt auch vnsr getrewen „manne rat vnndt liher daz oft genant gut zum „Schönbergk vnsrm getrewen ritter Eltel den Tos„sen vnndt seinen erben u. s. f.“

---

*) Heller waren eine kleine Silber-Münze, deren 135 Stück = 1 Fl. — und 1 Pfund Heller rechnete man gewöhnlich = 1½ Fl. Man nannte sie auch Pfennige; und es machten 12 Heller oder Pfennige = 1 Schilling, und 20 Schilling machten 1 Mark oder 1 Pfund; nemlich 1 Schilling = 10 Groschen 8 Pfennige, oder 40 Kreuzer unserer heutigen Währung angenommen.

Die Belehnung wurde in öffentlicher Landständischer Versammlung ertheilet, und von den darbey anwesenden Landsassen und den Räthen des Voigtes unterschrieben, nemlich von

„Her Weinhelme von der Plon, Ritter; Heinrich Tosse; Alb Beme; Hermann Coppe; „Heinrich Peter; Heinrich v. Machwitz, genannt vom Stein; Cunze und Ulrich di Secke; „Cunz v. Raschau; vnndt di bescheiden Purger czu Plawe, Conrad Mutig, Ditrich „vnndt Johann di Weigande; Otto v. Rewcz; „Alb Held, vnndt and byderber leute genug.“

Weiter bemerken wir hier noch aus dieser denkwerthen Urkunde, daß sie uns noch bezeuget; einmal, daß die Stadt Plauen jetzt schon ein so angesehener Ort war, daß ihre Bürger ebenfalls mit, wie die endlichen Unterschriften geben, neben der Ritterschaft, zu Landständischen Verhandlungen gezogen wurden; und daß ferner dieselbe uns das ehemalige Aufgenommenseyn Jüdischer Ansiedelungen hier im Voigtlande darthut, und dieses zwar schon von den ältesten Zeiten ab; wie denn daher auch noch rühren, als solcher nemlich wo sie ihre Synagogen hatten, die Benennungen der Juden-Gassen zu Plauen, Hof, Gera, Weida, ingleichen des Juden-Kirchhofes zu Plauen. — Auch erhärtet dieses Dokument das schon jetzige Daseyn des, heut zu Tage in seinen Ruinen liegenden, Schlosses Stein, bey Magwitz an der Elster, unterhalb Planschwitz, da sich Heinrich v. Magwitz auch als Herrn von dem Stein unterschrieb.

Eine gleiche Bewandniß, wie mit diesem Lehnbrief an Eltel Tossen, hat es sonder Zweifel auch mit dem Dokumente, welches, unterm Jahr 1135, als von einem Heinrich von Gottes Gnaden herrührend, Longolius anführt, daß es sicherlich diesem unserm Heinrich von Gottes Gnaden angehöre, nur aber auch in der Jahrzahl die nemliche Corruption, wie Eltel Tossens Belehnung, erfahren habe, welche nemlich, als die wahre, die Zahl 1235 seyn muß. Das Dokument selbst betrifft eine Kaufbestätigung über einiges Feld und Zehenten zu Lothra, welche der Besitzer, Otto v. Watzdorf, verkaufte. Es hebt an: Nos Dei gratia Henricus senior dictus Advocatus de Plawe u. s. w. und schließt: actum hoc in Plawe *). Als Zeugen sind genannt: Heinrich v. Watzdorf zu Rudritz; Asmus v. Kospode, und Nicol. Wallenstede. — Longol. Th. II, S. 183.

*) Aber auch dieser Schluß scheint nicht genuin zu seyn, indem er gradezu mit den weiter unten vorkommenden dergleichen spätern Unterschriften, aus den Jahren 1276 und 1289, in offenbarem Widerspruch stehet; oder man müßte annehmen, daß dieses actum hoc in Plawe, nach S. 119, nicht von der Stadt, sondern nur von der Voigtey Plauen zu nehmen sey. — Noch fragt sich aber auch hier weiter: Wie kommt der Voigt von Plauen zur Landesherrlichkeit über das, am westlichen Ende des Lobensteinischen Gebietes gelegene, Gut Lothra? — Also die Aechtheit dieser letztern Urkunde wird immer bedenklich bleiben. — —

Noch mehr vermehrte wiederum das Ansehen und den Glanz des Plauischen Hauses sein Sohn

Heinrich der Oberhofrichter.

Diesem ertheilte König Ottokar II. von Böhmen, laut eines bey Becklern vorhandenen Original-Dokumentes, im Jahr 1274, das Privilegium, daß er auf seinen, damals in Böhmen besessenen, sehr bedeutenden Gütern, Zölle und Geleite erheben und aufrichten könne, besonders von ausländischen Waaren; und zwar wurde ihm dieses Vorrecht zugestanden, wie es in der Urkunde heißet: wegen seiner der Krone Böhmen geleisteten Dienste. Eben dieserwegen hatte er auch schon vorher von diesem Könige, im Jahr 1272, die Herrschaft und Veste Gräßlitz (Greklis, oder Gräßlös, auch Greßlas genannt) erblich zur Lehn erhalten, mit allen Gerechtigkeiten derselben, auch dem darauf ruhenden Regal, hohe und niedere Gold- und Silber-Münzen zu prägen. — Die Urk. findet man b. Beckler, S. 262.

Doch, bevor wir in der Geschichte dieses unsers Heinrichs weiter erzählen, müssen wir, der Verbindung wegen, erst wieder einen Rückblick auf die allgemeine Deutsche Verfassung dieser seiner Zeit nothwendig thun.

Mit dem Jahr 1272 hebt unter dem neuen Kaiser, den es erhielt, für Deutschland auch eine ganz neue Epoche an. Rudolph I., Graf von Habsburg, der Stammvater des, von weiblicher

Seite ab, noch bestehenden Oesterreichischen Hauses, wurde in diesem Jahre von den sieben Kuhrfürsten zum Deutschen Kaiser ernannt. Nicht durch die Macht seiner Besitzungen, als welche nur aus geringen Gütern in der Schweitz bestanden, sondern durch die Ueberlegenheit seiner Herrscher-Talente und die Erhabenheit seines Charakters glückte es diesem Kaiser, während seiner achtzehnjährigen Regierung das Schwert des innern Krieges in der Scheide zu halten, die Befehdungen unter den Reichsfürsten und dem Reichs-Ritterschaftlichen Adel zu vermindern, den Räubereyen letzterer von ihren Burgen Einhalt zu thun, und, zum Besten aller, mit einem bisher, seit hundert Jahren, ungewöhnlichen Nachdruck das Kaiserliche Ansehen, auch gegen die mächtigsten Aristocraten, zu behaupten.

Wie nun unser Heinrich von Plauen bis hieher schon seinen Namen berühmt gemacht; und wie große Geister einander verwandt sind, sich einander suchen, und auch sich einander zu finden wissen: so war er es denn auch besonders, welchen dieser große Kaiser, zur Ausführung seiner umfassenden und für Deutschland beglückenden Pläne, an sich zog und gebrauchte. Bald fand er auch, daß er sich in dem klugen und biedern Voigt nicht geirret, und im Jahr 1282 übertrug er ihm daher die wichtige Stelle eines **Reichs- oder Kaiserlichen Ober-Hof-Richters im Pleisnerlande.** Eine Stelle, mit deren Wichtigkeit und Bedeutenheit bey der Deutschen

Reichsverfassung damaliger Zeit es die nemliche Beschaffenheit hatte, als wie wir dieses oben bereits (S. 374.), bey der Kaiserlichen Feldhauptmanns-Stelle in jenen Tagen, erwähnt haben.

Noch waren nemlich in Deutschland, in diesem dreyzehenten Jahrhundert, hin und wieder zerstreuet liegende Güter übrig, welche unmittelbar zur Krone gehörten. Beträchtliche davon waren die des Pleisnerlandes *): und eben über diese Domainen der Kaiser-Krone im Pleisnerlande wurde jetzt von Kaiser Rudolph I. unser Heinrich, im Jahr 1282, zum Oberhofrichter über das Kaiserliche Kammer- und Ober-Hofgericht des Pleisnerlandes zu **Altenburg**, und zum Voigt über die, im Pleisnerlande gelegenen, Reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau bestellet. In dem lateinischen Bestallungsbrief über diese Reichswürde wurde er genannt: —

„Heinrich der Aeltere, Voigt von Plauen, Richter im Pleisnerlande von Seiten des Glorreichsten Römischen Königs Rudolph des Ersten, President bey dem Gerichte zu Altenburg.“

Das Pleisnerland begriff aber den Landesstrich an der Pleiße, und war zum Theil ein Stück des Osterlandes. Besonders umfaßte es das Fürstenthum Altenburg, den Sächsisch-Leipziger Kreis, wie dieser vor seiner Zerstückelung bestanden, sammt der

*) Der Slavische Name des Flusses Pleiße (Plisni) will so viel sagen, als Schlammfluß.

der Gegend von Zwickau und Chemnitz. — Auch dieser genannte so weitschichtige Landesstrich war eine, im zehenten Jahrhundert durch König Heinrich I. von den Sorben gemachte Eroberung, so wie das Voigtland; und gleich jenem wurde auch dieses, ausser den Gütern, welche als Domainen der Krone vorbehalten wurden, in eine Menge kleiner Dynastien zerstückelt, deren bedeutendere sich alle Herren des Pleisnerlandes oder im Pleisnerlande nannten; und wovon die Burggrafen zu Leisnick und Altenburg, nebst den Grafen von Kolditz, Groitzsch und Eulenburg die angesehensten waren. Auch bestanden hier die drey freyen Reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau. — Bald aber drängten sich auch hier die Marggrafen von Meißen ein, und durch Auskaufungen, Heirathen, List und Gewalt hatten, im dreyzehenten Jahrhundert bereits, diese den größten Theil des Pleisnerlandes an sich gebracht, und die bisherigen kleinern Dynasten in solchem meistentheils verschlungen. — Was sonach der Krone, als ihre Domainen, jetzt hier noch gehörte, und worüber unser Heinrich von Plauen als Kaiserlicher Land- und Ober-Hofrichter bestellt wurde, war nicht das ganze Pleisnerland, noch ein geschlossenes Territorium in solchem, sondern nur zerstreuet darin liegende einzelne Städte, Schlösser, Dörfer, und oft nur einzelne, in nicht dazu gehörigen Dörfern gelegene, Höfe. Die vornehmsten darzu gehörigen Städte waren: Altenburg, Chemnitz, Zwickau, Crimmitschau, Regis, Schmölln, Frohburg, Borna. — Selbst auch die Kaiser hatten mit diesen Krons-Domainen nicht auf das Beste gewirth-

schaftet; wie denn früher schon einen Theil dieser Krons-Güter im Pleisnerlande Kaiser Heinrich IV. an den berühmten Graf Wipprecht II. zu Groitzsch gegeben hatte, von welchem dieselben darauf dessen, an Marggraf Dedo vermählte, Tochter Bertha erbte, die daher auch hier die Kirche zu Zwickau stiftete. Als Mitgabe gab diese darauf dieselben wieder ihrer Tochter Mechtilde, die Vermählte an den Avensbergischen Grafen Rabado. Von diesem kaufte wohl, im Jahr 1157, Kaiser Friedrich I. dieselben um 500 Mark Silber wieder zur Krone zurück, und vom Jahr 1175 an finden wir daher auch die gewissen Nachrichten von den hiesigen Kaiserlichen Ober-hof-Richtern; aber Kaiser Friedrich II. verpfändete dieselben, im Jahr 1253, abermals an Marggraf Heinrich den Erlauchten von Meißen um 1000 Mark Silbers, für die Mitgabe seiner Tochter Margaretha, als er dieselbe an dessen Sohn, Albert den Ausgearteten, vermählte. Jetzt lösete wohl dieselben Kaiser Rudolph I. abermals an die Krone wieder zurück; bald jedoch versetzte, auf ihn wieder, sein Nachfolger, Kaiser Adolph, im Jahr 1297, einen großen Theil dieser Pleisnischen Kronsgüter an Böhmen. — Eben dieser Kaiser, den überhaupt nicht die erhabenen Gesinnungen seines großen Vorgängers belebten, war es auch, welcher unserm Heinrich die Ober-Hofrichter-Würde im Pleisnerlande wieder entzog, und diese seinem Vetter, Graf Heinrich von Nassau, ertheilte. Von dem wir daher auch noch eine, in dieser Eigenschaft, im Jahr 1297, gegebene, Urkunde bey Menken. Th. III. S. 1082 finden.

Der Ober=Hofrichter im Pleisnerlande handelte hier in Autorität und Namen des Kaisers; und so, in dieser Eigenschaft, finden wir von unserm Heinrich, wie er, im Jahr 1289, den Verkauf eines Garten zu Altenburg an die dasige Marien=Kirche bestätigte; desgleichen, wie er, im Jahr 1291, das dort gelegene Dorf Kummern dem Kloster Kronschwitz überschrieb, nachdem, zu dessen Vortheil, Tuto v. Jesnitz die Lehn von solchem vor dem Kaiserlichen Landgericht zu Altenburg offen gelassen hatte; und wie er auf gleiche Weise, in eben diesem Jahr und wiederum 1292, einige Donationen zum Kloster Bucha bestätigte, welche die Burggrafen, Dietrich von Leisnick, mit Heinrich und Dietrich von Altenburg, zu demselben gemacht hatten. — M. s. die Urk. bey Menken, Th. III, S. 1038 u. S. 1081.

Neben dem Ober=Hofrichter war, aber von weniger Macht=Ausdehnung, auch noch ein besonderer Burggraf zu Altenburg. Mit ihm theilte der Ober=Hofrichter den Besitz des dasigen Schlosses.

Kehren wir nun, nach dieser hier als nothwendig gemachten Einschaltung über das Pleisnerland, wieder zu der Geschichte dieses unsers Heinrichs zurück: so finden wir weiter von ihm, wie er, im Jahr 1290, den Kaiser Rudolph auf den großen Reichstag begleitete, welchen dieser zu Erfurt hielt, und wo er, als Kaiserlicher Commissarius, die Zwietracht der dasigen Bürgerschaft mit dem Magistrate ausglich, auch den, von dem Kaiser eingesetzten, neuen Magistrat befestigte. Gleichfalls unterschrieb

er hier mit, sammt seinem ältesten Sohne, die Aussöhnungs-Urkunde zwischen Landgraf Albrecht in Thüringen und Marggraf Friedrich zu Meißen-Landsberg und im Osterlande. Auch wurde er auf diesem Reichstage, als Voigt des Reiches, zum Handhaber und Executor des, von den daselbst versammelten Ständen beschworenen, innerlichen Reichs- und Landfriedens ernannt, worauf er dann auch bald, in dieser Eigenschaft, zum Heil für das Land, sechszig Raubschlösser in Thüringen zerstörte. Zum Zeichen seiner Zufriedenheit belehnte ihn daher der Kaiser mit dem Schlosse Posterstein *) und den Dörfern Bilgersdorf und Radgersdorf, die er ihm zu eigenthümlichen Besitzungen im Pleisnerlande gab.

Noch bevor er Kaiserlicher Ober-Hofrichter wurde, hatte er schon, im Jahr 1281, von Kaiser Rudolph I. die beyden Reichslehen Asch und Selb, die (nach S. 378.) seinem Vater und Großvater ehemals, im Jahr 1232, von Kaiser Friedrich II. auf Lebzeiten verliehen worden waren, um sechshundert Mark Silbers gepfändet. Welche Summe er an Marggraf Dietrich zu Landsberg auszuzahlen angewiesen wurde. Das darüber in lateinischer Sprache

---

*) Den Namen Posterstein erhielt es erst von seinen spätern Besitzern, der Familie von Wuster oder Puster, welche weiterhin solches sehr lange, als ein Reußisches Lehngut, besessen hat. In alten Urkunden wird es nur der Stein bey Altenburg genannt.

ausgestellte Dokument finden wir bey Beckler S. 260.

Auch von Babo von Sparneck *), welcher das Gebiet der Schlösser Sparneck und Waldstein mit der Stadt Mönchberg als Reichslehn besaß, kaufte der Ober-Hofrichter die Hälfte an sich, und belehnte damit wieder, im Jahr 1298, seinen Vasallen Ulrich Sack auf Planschwitz. Die Urkunde findet man Longol. Th. V, S. 331.

Eine der vorzüglichsten Erwerbungen aber, welche Heinrich der Oberhofrichter für die Vergrößerung

---

*) Doch aber mögen die v. Sparneck dieses hier Verkaufte in der Folge wieder an sich zurückgebracht haben; indem nachher, i. J. 1361, Hans v. Sparneck diese seine Vesten an Konrad v. Neuberg, so wie dieser dieselben ebenfalls wieder bald darauf weiter an Kaiser Karl IV. abtrat, und dieser auch, für die Krone Böhmen, ein Drittheil von Mönchberg an sich brachte, aber beydes wiederum, im Jahr 1370, gegen Güter, welche diese in Böhmen besaßen, an die von Sparneck, aber als gemachte Böhmische Lehn, zurücktauschte; und woher denn auch späterhin noch, in den Jahren 1459 und 1482, die von Sparneck wegen dieser Besitzungen unter den Böhmischen Lehnträgern mit aufgeführt werden. Als endlich späterhin die Besitzer dieser beyden Schlösser sich mancher Versündigungen gegen die Sicherheit der Landstraßen zur Schuld kommen ließen, wurden 1523 von Baireuth dieselben zerstört und die darzu gehörigen Güter eingezogen. Gleichwie dieses auch schon im Jahr 1373 Mönchberg durch Kauf bereits an sich gebracht hatte.

seines Hauses machte, war, daß er, zwischen den den Jahren 1240 und 1271, nach dem Tode des Voigtes Heinrich zu Greitz (S. 367.) aus dem Hause Gera, von dem Voigt Heinrich dem Verwaiseten zu Gera die Voigtey Greitz, den alten Reweczen= Reußen= oder Russen=Distrikt (S. 55 u. 62.), nebst der Herrschaft Myla mit Reichenbach, an sich brachte, und somit das Haus Plauen, was es bis hieher durch seine ansehnlichen Böhmischen Besitzungen schon gewesen, nun auch hier im Voigtlande vor denen derer von Weida und Gera weit überwiegend machte. Besonders scheint (nach S. 366.), daß er letztere, nach der besondern Verbindung, in welcher, gleich von Heinrich dem Feldhauptmann ab, das Haus Plauen immer zu Böhmen, und besonders auch Heinrich der Oberhofrichter mit König Ottokar II. gestanden hatte, von diesem jetzt, nach Heinrichs des Jüngern von Gera kinderlosem Absterben, als ein erledigtes Lehn erhalten habe; und ersteres mag er vielleicht zugleich, gegen Vertauschung seines Drittels (S. 314.) an dem Regnitzlande, den sogenannten Höfer=Lehnen, von Heinrich dem Verwaiseten zu Gera erworben haben, da diesem, wegen des daran grenzenden Lobenstein, dieselben jetzt gelegener als der Distrikt von Greitz waren. — Eben so mag er um diese Zeit auch (nach S. 331.), theils durch Kauf, theils durch Vertauschung mancher seiner im Pleisnerlande gelegenen Allodial=Güter, die Pflegen Ronneburg und Werda, von dem Hause Weida gleichfalls an sich gebracht haben.

Auch ist es sonder Zweifel (nach S. 373.), daß er von seinem Schwiegersohne, Graf Otto von Lobdaburg-Arnshaugk zu Schleitz, sich die Herrschaft Mühldorf erwarb, da wir dieselbe von nun an als eine Besitzung des Hauses Plauen treffen.

Wie nun aber dieser Heinrich von Plauen, der Ober-Hofrichter, in der Voigtländischen Geschichte dieses dreyzehnten Jahrhunderts als die wichtigste Person derselben dastehet, so beschließt er solche auch, und zwar gleich seinem Ahn, Heinrich dem Reichen; daß nemlich, gleichwie jener die des vorigen Jahrhunderts als Begründer von den drey hier geherrschten Voigteylichen Häusern, Weida, Plauen und Gera, schloß: dieser dargegen das dreyzehente Jahrhundert als der Stammvater der, von nun an bestandenen, beyden Linien Plauen, und zwar in der Jüngern derselben als der Ahnherr des noch florirenden HochFürstlichen Hauses Reuß endete. — Von seiner erstern Gemahlin Maria, einer geborenen Gräfin von Eberstein zu Plauen *), nemlich hatte er drey Söhne und eine Tochter, Namens Elisabeth. Zum zweytenmale, und dieses zwar noch vor dem Jahre 1271, vermählte er sich wieder mit Kunigunda, Graf Hugo's von Lützelsteins Tochter **), mit welcher er zwar ebenfalls wiederum einen Sohn erzeugte, den aber die bigotte Mutter, sogleich von der Geburt ab, dem

*) Limmer, über d. Urspr. des Namens Reuß; Gera 1824; S. 20 u. 15.

**) Lobenst. Intell. Bl. vom J. 1792; S. 155.

Mönchsstande in dem Kloster zu Plauen widmete. Daher, nachdem er indessen seine Besitzungen mit Greitz, Ronneburg, Werda, Myla mit Reichenbach und der Herrschaft Mühldorf, nebst andern Erwerbungen, ansehnlich vergrößert, er auch, im Jahr 1282, Ober-Hofrichter im Pleisnerlande geworden war, beschloß er, wie er selbst noch bey guten Jahren war, mit jenen seinen Söhnen erster Ehe, nachdem diese alle herangewachsen waren, sich auseinanderzusetzen, und unter diese, noch bey seinem Leben, seine Besitzungen zu vertheilen; doch aber kann dieses nur erst nach dem Jahr 1282, zwischen diesem und dem Jahr 1289, geschehen seyn. Denn wenn er, im Jahr 1276, dieser seiner zweyten Gemahlin, Kunigunda, das Dorf Straßberg bey Plauen zum Leibgedinge schenkte; so ist die Donations-Urkunde darüber nur noch von zweyen dieser seiner Söhne, und zwar ohne alle Beynamen solcher, mit unterschrieben: und es ist also anzunehmen, daß der dritte, als der jüngste von denselben, jetzt noch nicht die Majorennität erreicht gehabt hatte; wie auch, daß jetzt diese Ausgleichung unter ihnen noch nicht geschehen war, weil es eben nach dieser ist, daß wir sie weiterhin verschieden zubenamet finden. — In dieser, nach dem Jahr 1282 also geschehenen, Ausgleichung nun sicherte er dem Aeltern die Voigtey Plauen, also (nach S. 119) den Distrikt von Voigtsberg mit Oelsnitz, sammt den Besitz der aus der Herrschaft Dobenau (S. 283.) erworbenen Allodialen, worzu auch die halbe Stadt Plauen nebst dem dasigen Schlosse Hradschin gehörte, indem er ihn zum Mitregen-

ten annahm und, in dieser Rücksicht, von nun an daher sich selbst Heinrich den Aeltern nannte. — — Dem Mittlern dargegen gab er seine ansehnlichen Böhmischen Güter, namentlich Königswart, Würschengrün, Gräslitz uud andere, nebst den beiden Reichspfändern Asch und Selb, sammt dem, längs diesem erstern und der Böhmischen Grenze, von Adorf und Neukirchen ab, mit Einschluß dieser beyden Orte, gelegenen, äussersten Strich des jetzigen Sächsischen Voigtlandes: und es erhielt daher dieser den Beynamen: der Böhme, d. i. der von Plauen, Herr in dem an Böhmen gelegenen Distrikte. — — Dem Jüngern aber verliehe er die von ihm an sich gebrachte Voigtey Greitz, oder Rewcz, oder Rouz, auch Ruse (S. 55 u. 62.), mit den Allodialen Werda, Ronneburg, Myla mit Reichenbach nebst Mühldorf; und woher dieser nun, als von der Voigtey und Dynastie in dem, oder von dem (S. 55 u. 62.) Russen- oder Reußen-Distrikt, als Titel den Namen Rewcz (Reuß) *) annahm, und welcher darauf auch der von ihm abstammenden, und in dem wirklichen Besitz von Greitz sich befindenden Linie, als der jüngern Plauischen, verblieben ist: — — und so erscheint nun Heinrich der Oberhofrichter im Jahr 1289, wie er da, als Oberhofrichter, der Marien-Kirche zu Altenburg einen Bestätigungsbrief über einen Garten ertheilt, den zugleich diese seine beyden jüngern Söhne, un-

---

*) Limmer, über d. Urspr. des Namens Reuß, Gera 1824; S. 16 — 21.

ter Hinzufügung dieser ihrer Beynamen oder Titel, als Henricus dictus Bohemus und Henricus dictus Ruzzo, mit als Zeugen unterschreiben; und welches Dokument das älteste noch vorhandene ist, in welchem diese Zubenennungen, in dieser Familie nemlich, gebraucht werden und vorkommen. Ausgestellt ist solches zu Plauen, und man findet es bey Beckler S. 257.

So bekennt auch weiterhin die Kunigunda in einem, unterm Jahr 1295 von ihr selbst lateinisch angefertigten, Inventarium über das benannte Gut Straßberg: wie ihr Sohn, Heinrich der Böhme, ebenfalls zu solchem ihr einiges geschenkt habe. Es verstarb aber dieser Heinrich der Böhme erblos noch vor dem Vater; jedoch lebte er noch in dem Jahre 1298, denn da finden wir, wie er in einer zu Altenburg gegebenen Kauf-Bestätigungs-Urkunde des Kaiserlichen Ober-Hofrichters, Grafen Heinrichs von Nassau, für das Kloster Buchau sich als Zeuge unterschreibt: Henricus cognomento Bohemus, Advocatus de Plauen.

Aber auch Heinrich Rewcz starb vor seinem Vater, und zwar früher als der Böhme, noch vor dem Jahr 1295, jedoch mit Nachlassung zweyer Söhne, und für welche, als Unmündige, der alte Großvater, Heinrich der Ober-Hofrichter, die Vormundschaft vertrat. — Denn als in diesem Jahr, unterm 12ten Debr., dieser eine Bewilligungs-Urkunde ausstellte, daß seine Gemahlin Kunigunda das ihr zum Leibgeding verliehen gewesene Gut Straßberg, Gott und der Heiligen Jungfrau zu

Ehren, zur Lösung und Vergebung ihrer Sünden, und zum ewigen Heil ihrer Seele, wiederum dem Kloster Kronschwitz widmete; hat er dieselbe nicht nur für sich und mit seinem ältesten Sohne, als seinem Mitregenten, sondern auch in Eigenschaft als Vormund für diese seine Mündel und Großsöhne unterschrieben, und es heißt da: —

„durch schenke vnd gentzlicher bestettichung der „sachen Vnszer Sigil angehangen haben, vnd desz „Rewszen Sigil desz gotseligen vnd handvhesten „angehangen sind.“ — —

Wie nun aber dieses Gut Straßberg der Voigt nur als ein Lehn von den Grafen von Eberstein zu Plauen besaß, so heißt es denn nun weiter hierüber in der, am St. Urbanus-Tage 1298 von dem Lehnherrn, Graf Konrad von Eberstein zu Plauen, gegebenen, Einwilligungs- und Bestätigungs-Urkunde gleichfalls wiederum: —

„vmb jniger bitte wilen vnszers libhen schwagers „Heinrichen, Voyten von Plawen, vnd seine kind „Heinrichs vnd aber Heinrichs *) dasz dorf strass„perge mitt aller czugehorungk vnd gerechtigkeit, „vnd desz holzs, dasz man nent den forsthe, dasz „demszelben dorf czugehort, alsz dasz der Rewcz, „dem got gnade, czuevor jn besiczung innen „ghabt, der Ehrwirdigken Frawen Kunigunden „bettgenoszen, oder ehelicken hauszfrawen desz vor„genantten Voytten.“ —

---

*) Sind des alten Voigtes Großsöhne und Mündel, nemlich die beyden nachgelassenen Söhne von Heinrich Rewcz.

Auch Landgraf Albrecht von Thüringen bestätigte ebenfalls, als Ober-Procurator und Vicarius der Krone hier, im Jahr 1296, diese Kloster-Donation von dem Gute Straßberg.

Es charakterisirt sich aber diese ganze Donations-Geschichte, wie solches die in den Urkunden befindlichen Unterschriften erhärten, als eine, von dem Deutschen Orden zu Plauen und den dasigen Dominikanern gespielte, Intrigue, als welche vereint für ihre gewinnsüchtigen Plane auf die listigste Weise die leidenschaftliche Anhänglichkeit zu benutzen wußten, welche ein, sonst gewiß großer und kraftvoller, Mann für eine geliebte Gemahlin hatte. Als, im Jahr 1276, der Oberhofrichter dieses Gut Straßberg anfänglich nur dieser seiner Gemahlin Kunigunda zum Leibgedinge verschrieb, so verheißt er sich darbey, daß er alles davon entfremdete oder verpfändete wieder hinzulösen wolle; oder daß, wenn er noch vor dieser seiner Worts-Erfüllung verstürbe, innerhalb Jahresfrist seine Söhne dieses zu thun gehalten seyn sollten: und für das Nachkommen von diesem gegebenen Versprechen verschreiben sich als Bürgen die von Weida und Gera, unter Angelobung, nach Verlauf eines Jahres, von dem Tode des Donators an gerechnet, als solche zu freywilliger Haft (S. 317.) in Plauen oder auf dem Schlosse Regnitz einzureiten, bis dieser Verschreibung in allem Genüge geschehen seyn würde. Zugleich wurden auch Bertold, Bischof von Bamberg, ein Ohm von dieser Kunigunda, nebst denen von Weida und Gera zu Vormündern derselben

bestellt. Als darbey anwesende Zeugen unterschrieben die Urkunde: Bertold, Bischof von Bamberg; die von Weida und Gera; ingleichen Heinrich v. Bonland, Dominikaner Mönch; Heinrich, Komthur zu Plauen; Eckbert v. Voigtsberg; Johann v. Falkenstein; Albert v. Reinaldsdorf; Dietrich und Friedrich v. Magwitz; Eberhard und Merkel v. Militz.

In einem zweyten, unter dem nemlichen Datum ausgestellten, Dokumente gab der alte Voigt auch die Mühle, nebst noch einigen andern Gütern zu Straßberg, daß solche ebenfalls zu dem, der Kunigunda daselbst geschenkten, Gute gehören sollten.

Die hierauf, unterm 25sten May 1278, über diese Schenkung an Kunigunda ertheilte Ebersteinische Belehnung haben abermals als Zeugen unterschrieben: die Brüder des Prediger-Ordens zu Plauen, Bruder Albert v. Ammendorf, Bruder Günther v. Schwarzburg und Bruder Dietrich v. Rosenberg; ingleichen die Ebersteinischen Landsassen: Helm v. Haßbecht; Albert d. ält. und Albert d. j. v. Reinaldsdorf; Sir v. Magwitz; Eberhard und Eckbrecht v. Marksgrün und Heinrich v. Roda. — Und es heißt in dieser Belehnung: — „indem wir sie berechtigen, zu Heil und Wohlfahrt für ihre Seele, nach ihrer Willkühr mit diesen Gütern zu schalten *).“ — Wahrscheinlich

*) Dantes facultatem ordinandi de dictis bonis, quod voluerit, in remedium suae animae ad salutem.

war der, diesen Lehnbrief des Grafen von Eberstein ausfertigende, Kanzler ebenfalls ein zu diesen mit gehöriger Klosterbruder.

Auch ersehen wir aus diesem Dokumente weiter, daß jetzt auch noch mehrere Zweige von diesen Ebersteinen hier existirten; indem hier ausdrücklich gesagt wird: — daß Graf Konrad v. Eberstein diese Belehnung ertheile, mit Kunde und Einwilligung Otto's und Ludewigs, Grafen von Eberstein, der Söhne seines verstorbenen Oncle's, Graf Hermanns v. Eberstein.

Wie nun späterhin hierauf Kunigunda ausführte, was immer ihre Absicht gewesen war, daß sie nemlich das, zu ihrem Leibgeding erschlichene, Gut Straßberg dem Kloster Kronschwitz donirte; so befreyete, in der, unterm 12ten Dcbr. 1295 darüber gegebenen, Bestätigungs-Urkunde, ihr Gemahl, der alte Voigt, diese Widme für alle Zeiten von aller und jeder Besteurung und Beschwerung mit öffentlichen Lasten. Auch ertheilte er derselben die niedere Gerichtsbarkeit. Zur Sicherung der Donation verbürgten sich darauf, in dem folgenden Jahre, auch eben so wiederum die von Weida und Gera, wie sie es früher (S. 398.), im Jahr 1276 vorher, gethan hatten. — Ausser den Gliedern des Dominikaner-Ordens zu Plauen wiederum, unterzeichneten als Zeugen diese Bestätigungs-Urkunde noch: Albrecht und Tosso v. Kemelsdorf; Ulrich Sack, und Heinrich von Magwitz.

Nach dem, oben S. 396 angeführten, von der Kunigunda, im Jahr 1295, angefertigten Inventarium über Straßberg betrug diese Widme: 78 Acker Feld, über 20 Fuder Wiesewachs, einige Obst- und Gemüse-Gärten, 15 bis 20 Mark jährliche Zinßen, ohne die Frohndienste und Zinßen in Naturalien von 25 Bauerhöfen zu rechnen; und die Hälfte des Forstes bey Kauschwitz, nebst der Mühle zu Straßberg.

Nach diesem Inventario hatte sie zu demselben selbst noch gekauft von Hartmann Kanitz (Kanz — ab Hartmanno cane) eine Wiese um 6 Mark *).

Ausdrücklich sagt sie in diesem angeführten Inventario weiter: — — „Von dem Bach an, der von Neudorf (nova villa) durch das Thal, die

---

*) Es heißt aber in allen diesen Urkunden nicht das Gut Straßberg, sondern das Gut in Straßberg. Denn es war in damaligen Zeiten, wie (nach S. 293) noch die große Heerstraße Plauen hier durchführte, dieser vor jetzt ein weit bedeutenderer Ort, der seinen eigenen Voigt hatte, welcher nicht ein gemeiner Dorf-Schulze, sondern für einen angesehenen Mann galt; so wie Heinrich Voigt von Straßberg, gleich nach den Landesherren und noch vor allen übrigen Adeligen (S. 319.) die Bestätigungs-Urkunde über das Kloster Mildenfurt, im J. 1209, mit unterschrieb. Wir finden daher auch in jenen Zeiten hier mehrere Adelige Besitzungen, und sogar von den Grafen von Arnshaugk, als welchen auch, zu Folge S. 348, das Patronat über die hiesige Kirche zuständig gewesen war.

Glocke genannt, in die Elster fließt, bis in das Dorf Straßberg, und so viel deren auch auf der andern Seite gegen Kürbitz bis zum Bach Jesnitz liegender Aecker, Felder, Hügel und Thäler, die sind alle mein und meiner Bauern. — — Allen sey es ferner kund, daß das Wasser Elster von dem Glockenthal bis an die Brücke zu Kürbitz mir gehöre, und, nach meinem Tode, den Schwestern zu Kronschwitz, zu allem und jedem Nutzen, Mühlen darauf zu setzen, oder wie es mir und benannten Schwestern gefallen möge. Jedoch mit Ausnahme der Fischerey, als welche ich, für andere Güter, an meinen Eheherrn von Plauen vertauscht habe." —

Weiter sagt nun hier Frau Kunigunda: — — „So habe ich auch von der Schwester Jutta von Strasberg und deren Bruders-Sohn Jordan gekauft einige, in der Straßberger Flur gelegene, Aecker, und die Zinßen von zwölf Schilling, in zween Fristen, vier Hünern, vier Käsen, vier Schnittern und zween Lammsbraten auf Ostern, um 27 Mark; welches dieses alles ich gebe und anweise, mit allem dem in diesem Brief Enthaltenen, den Schwestern in Kronschwitz auf ewig zu besitzen. Für diese zuletzt benannten, um 27 Mark erkauften, Felder und Zinßen aber will ich, daß von den Schwestern zu Kronschwitz getreu alljährlich mein Sterbetag andächtig gefeyert werde." —

Die, auch zu dieser abermaligen Schenkung an das Kloster, unterm Jahr 1398, gegebene, oben S. 399 angeführte, Lehnsherrliche Einwilligung von

Graf Konrad von Eberstein haben als Zeugen folgende seiner Landsassen unterschrieben: Albrecht v. Ammendorf; Theodor Rusterge; Helvicus, Ritter v. Hoßebergk; Albert von Reinaldsdorf und Heinz v. Roda.

Wie schon oben S. 393 erwähnet, hatte der Oberhofrichter von dieser zweyten Gemahlin nur einen einzigen Sohn, den aber die Bigotterie der Mutter dem Mönchsstande gewidmet hatte, wie dieses ebenfalls in dem oft genannten Bestätigungsbrief der Donation von Straßberg an das Kloster Kronschwitz, vom Jahr 1295, der Vater selbst mit diesen Worten saget: —

„in seligkeyt vnd seligkmachung yhr selen vnd „einig geboren schunes bruder Heinrichs vnd aler „frewnde." —

Von dem Jahr 1296 war er Prior des Prediger-Klosters zu Plauen, aber bereits vor dem Ende dieses Jahrhunderts, und vor seinen Eltern noch, verstorben. Drey Töchter aus dieser zweyten Ehe verblüheten in dem Kloster Kronschwitz, wo wir von ihnen, im Jahr 1301, Agnes, und 1304, Mechtilde als Priorinnen desselben finden.

Eine Tochter aus der ersten Ehe des Oberhofrichters aber war Elisabeth. Eine, wegen ihrer Reize und Klugheit, zu ihrer Zeit sehr berühmte Dame. Als noch junge Wittwe von Otto, dem letzten Grafen von Arnshaugk, vermählte sie sich, im Jahr 1290, mit Landgraf Albrecht dem Ausgearteten in Thüringen; gleichwie ihre einzige Tochter erster Ehe, auch Elisabeth genannt, die reiche

Erbin der Arnshaugkischen Güter, im Jahr 1300, sich wiederum mit dem Sohne ihres Stiefvaters, Marggraf Friedrich mit dem Wangenbiß, verheirathete, und so, 1310, die Mutter Friedrichs des Ernsthaften, und also die Stammmutter des gesammten Hauses Sachsen wurde.

Noch im Jahr 1300 donirte diese Kunigunda von einigen ihr gehörigen Gütern ebenfalls 2 Mark jährlicher Zinßen an das Nonnen-Kloster zu Weida, zur Haltung alljährlicher Exequien für sie, ihren Gemahl, ihren Sohn, den Prior des Klosters zu Plauen, und ihren Ohm, den Bischof Bertold zu Bamberg.

Im Jahr 1302 aber war sie, und also auch noch vor ihrem Gemahl, verstorben. Denn da findet sich ein, von diesem Jahr, unterm 23sten April, von der Priorin und dem Convente zu Kronschwitz ausgestelltes, Dokument *), worin diese sich ver-

*) Von allen den, von S. 394 bis 404, namentlich aufgeführten Dokumenten, und von noch mehrern, von denen wir, zur Aufklärung und Berichtigung der Voigtländischen Geschichte, auch noch weiterhin Gebrauch machen werden, befinden sich die Originale in dem Archiv des Schlosses Neudorf bey Plauen, als zu welchem jetzt das Dorf Straßberg gehört; und wohin sie aus dem Kloster Kronschwitz, nach dessen Secularisirung, gekommen sind, als das Gut Straßberg von solchem abgenommen und zum Rittergute Neudorf geschlagen wurde. Trommler hat zwar schon einige von denselben mitgetheilt, aber ohne daß er auch verstanden, von denselben irgend

sprechen, daß, auf Bitte der Edlen Herren Voigte von Plauen, Heinrichs des Aeltern und Jüngern (sind der Oberhofrichter und sein ältester Sohn), sie es geschehen lassen wollten, daß nach dem Willen des ältern Herrn gottseeligen Frau Gemahlin, deren drey, im Kloster sich befindende, Töchter die Zinßen von zwey Mark von der Mühle zu Straßberg und von noch eben so viel von dem, am Teiche daselbst gelegenen, Hofe, bis sie alle dreye verstorben, genießen mögten, daß alsdann aber solche dem Kloster anheim fallen sollten.

Wie schon ganz sicher aus der Belehnung Eltel Tossens (S. 383.) mit dem Gute Schönberg sich ergiebt, daß Heinrich von G. G. bereits das Schloß Hradschin*) zu Plauen besessen und als seine Re=

---

einen Gebrauch zu machen: und auch selbst Graf Heinrich XXVI. Reuß, dieser gefeyerte historische Forscher und mühsame und fruchtbare Sammler, scheint mit diesen da liegenden Schätzen nicht genauer bekannt gewesen zu seyn, obgleich auch er mehrere derselben ebenfalls schon benutzt und mitgetheilt hat.

*) Diesen Slavischen Namen, der im Böhmischen so viel als Schloß, auch Berg sagen will, hatte entweder der Berg, auf dem es liegt, noch aus der Sorben Zeit her, daß vorher etwa auch schon eine Sorbische Veste hier gelegen gewesen, und die bey der Eroberung des Landes zerstört worden war; — oder auch Heinrich v. G. G., vielleicht auch schon dessen Vater, der Feldhauptmann, welchen beyden, wegen ihrer Verhältnisse mit den Böhmen,

sidenz bewohnt habe: — eben so können wir auch mit Sicherheit annehmen, daß Heinrich der Oberhofrichter der Erbauer des untern, unterhalb der Kirche und dem Endegäßchen und dem Kloster gelegenen, Theiles der Stadt, nemlich des untern Steinweges an der Syra, und der Neustadt mit der steinernen Brücke über die Elster sey; nachdem er nemlich diesen Theil der Stadt, als die Hälfte solcher, nebst mehrern in der Herrschaft Dobenau gelegenen Gütern, mit seiner erstern Gemahlin Maria (S. 393.), einer Gräfin von Eberstein zu Plauen, aber nur als Ebersteinische Lehne, zur Mitgabe erhalten hatte. Denn daß er diesen untern Stadttheil, als die zweyte Hälfte von der Stadt, angelegt, und als ein Lehn von den Grafen von Eberstein, den Gründern und Herren von der Obern- oder Alt-Stadt, besessen habe; so wie auch, daß die Voigte jetzt bereits mehrere Güter von den Ebersteinen an sich gebracht und als Lehn von diesen innengehabt haben, hat uns bis hieher schon die Geschichte von Straßberg gezeiget: und auch die Geschichte des folgenden vierzehenten Jahrhunderts wird uns evident noch belehren, wie, als ein Lehn von den Ebersteinen, den Voigten die Hälfte von der Stadt Plauen zuständig gewesen sey. — Als der Zeitraum aber, wann diese neue Anlage und Vergrößerung der Stadt Plauen, und durch welche solchergestalt das Schloß Hradschin mit

---

diese Sprache geläufig seyn mußte, hatten es nun in dieser Sprache nur ihren Hradschin, oder ihr Schloß genennet.

der Stadt selbst verbunden worden, geschehen sey, muß der zwischen den Jahren 1276 und 1289 nothwendig angenommen werden; indem, da die oben (S. 394.) angeführte frühere Urkunde unterm erstern Jahre gegeben ist bey Plauen (datum apud Plawe), und die spätern, (S. 396 — 404.) von den Jahren 1289 und 1295 angeführten, zu Plauen (datum Plawe) ausgestellt sind, dieses ja deutlich und überzeugend angiebt, wie das Schloß Hradschin im Jahr 1276 noch eine isolirte und von der Stadt getrennte Lage hatte; dargegen aber in den Jahren 1289 und 1295 bereits mit solcher verbunden war. Denn wenn die angeführte Voigteyliche Urkunde vom Jahr 1276 ausgestellt ist bey Plauen (datum aqud Plawe); so ist dargegen die, diese Urkunde wiederum bestätigende, Ebersteinische Belehnungs-Urkunde vom Jahr 1278 (S. 399.) unterschrieben: „gegeben und geschehen zu Plauen (datum et actum Plawe);" weil nemlich (nach S. 294.) das Ebersteinische Schloß zu Plauen gleich ursprünglich mit der Stadt verbunden, und innerhalb solcher gelegen und erbauet war. — — Der unterhalb diesem Voigteylichen Schlosse Hradschin gelegene Meyerhof schreibt sich sonach aus dieser Zeit her, als die gewesene Meyerey des Voigteylichen Schlosses, unter dessen Schutz und im Burgbanne der Stadt dieselbe hier angelegt war; gleichwie auch noch daher rühren die Benennung des darbey gelegenen Platzes unter der Linde, und der unter solcher ehemals üblich gewesene Schäfertanz: — und wenn späterhin die Voigte als Besitzer eines Theiles von der Stadt Plauen, aber im Lehne von den

Ebersteinen, erscheinen; so war sonach diese, jetzt von dem Voigt gemachte, Vergrößerung der Stadt dieser Antheil an solcher. — — Auch mogte wohl mit dieser Vergrößerung zugleich die Erbauung der steinernen Brücke über die Elster und des Spitals zu Sct. Elisabeth — eine ursprüngliche Stiftung des Stadt=Magistrates — mit verbunden gewesen seyn; weil sie selbst ehemals, bevor ihre Einfassungs=Mauern und doppelten Thorhäuser, nur erst im Jahr 1816, abgetragen worden sind, selbst in die Bevestigung der Stadt mit eingeschlossen war; und wiederum das Spital so auf der Brücke stehet, und mit ihr, als ein zusammenhängender Theil ihrer, verbunden ist, daß nothwendig beyde zugleich erbauet seyn müssen.

Das, noch bey seinem Leben erfolgte, kinderlose Absterben seines mittlern Sohnes, Heinrichs des Böhmen (S. 396.), nöthigte inzwischen Heinrich den Oberhofrichter, über dessen Nachlaß zwischen seinem ältesten Sohn, Heinrich dem Klugen, und seinen Enkeln, den beyden nachgebliebenen Söhnen von Heinrich Rewcz (S. 396.), eine nochmalige Theilung vorzunehmen: und wenn er jetzt jenes nachgelassene Böhmischen Güter, nebst Asch und Selb, ganz an Heinrich den Klugen überließ; so mußte dieser dargegen hier Adorf mit Neukirchen und den Strich bis Schönberg hinauf, ferner Widersberg, Gattendorf und Sachsgrün, sammt dem Mitbesitz des Schlosses Plauen, seinen Neffen, den beyden Söhnen seines jüngern Bruders, Heinrichs Rewcz, jetzt noch einräumen.

Wie sehr aber auch nur immer, als ein Mann von ganz besonderer Energie des Geistes, Heinrich der Ober-Hofrichter seine ganze Regierung durch ausgezeichnet dastehet; so erlag er doch zugleich auch ebenfalls nur zu sehr dem frömmelnden Geiste seines Zeitalters, als daß durch solchen nicht auch er, der sonst doch wirklich große Mann, zur Erwerbung eines vermeinten und vorgespiegelten Himmels gleichfalls zeitlich sich hätte sollen täuschen und bethören lassen. Nicht nur haben uns dieses, leider, ebenfalls auch von ihm bewiesen: die weitläuftig vorher schon angeführte Donations-Geschichte von dem Gute Straßberg an das Kloster Kronschwitz, und mehrere von ihm der Frömmigkeit zum Opfer dargebrachte reiche Spenden, die wir theils bereits benennet, theils noch weiter von ihm zu erwähnen haben werden; sondern es geschah daher vornehmlich auch, daß es dem Deutschen Ritter-Orden gelang, auf gleiche Weise, wie (S. 347.) er sich bey denen von Arnshaugk zu Schleitz und bey den Ebersteinen zu Plauen verderblich eingenistet hatte, so ebenfalls auch den Voigt Heinrich den Oberhofrichter zu bethören, und, zu seiner Nachkommen und seines Landes Nachtheil, in dessen Gebiet sich einzuschleichen, und auch in diesem die beyden Komthureyen zu Adorf und Reichenbach zu begründen.

In den Jahren 1274 und 1275 verlieh er ihnen das Ordenshaus an letzterem Orte mit dem Patronat über die dasige Stadt- oder Peter-Pauls-Kirche und allen zu solcher gehörigen Gü-

tern und Rechten. — Vorher aber hatte er schon, im Jahr 1271, dieser Kirche den ihm gehörigen Zehnten aus der Stadt=Flur *) geschenket; wie auch drey Mark jährlicher Zinßen aus dem Dorfe Weißensand, welche der Ritter Johann v. Göllnitz **) doniret; und noch zwey Mark jährlicher Zinßen von einem in der Stadt, am Myla=Bach, gelegenen Hofe, welchen des Ritters Heinrichs Böhme ***) nachgelassene Wittwe Luchardis gegeben hatte. — Noch verliehe er hier dem Orden ferner einen Hof in der Stadt, und zwey zu Heinsdorf; so wie er ihnen jetzt auch den Erwerb von noch mehrern Gütern, welchen sie allda gemacht hatten, bestätigte. Wie er ihnen denn auch dergleichen Bestätigungen über abermalig von ihnen erworbene Grund= und Lehnstücke darauf wieder, in den Jahren 1279 und 1292, im letztern besonders über zwey in dem Dorfe Schneidenbach ihnen

*) In dem darüber gefertigten Donations=Dokumente heißt es: — „so wie, gottseeligen Gedenkens, unser Oheim von Greitz, und Wir, von Alters her, es gehabt und besessen haben“ — sicut, bonae memoriae, patruus noster de Groiz, et Nos, habuimus, et ex antiquo, possedimus.

**) Diese Familie besaß das, bey Oelsnitz, ehemals der Stadt gegenüber, jenseits der Elster gelegene, Schloß und Gut Göllnitzhof, welches, mit seinem Ländereyen, späterhin die Stadt Oelsnitz zu ihrem Weichbilde an sich kaufte.

***) Ist diejenige Familie, welche das Gut Böhmsdorf bey Schleitz fundirt hat.

donirte Höfe, ertheilte. Endlich gab er, mit seinem ältesten Sohne, noch am Schlusse dieses Jahrhunderts, an sie die dasige neue Kapelle *) mit einigen Gefällen, welche von gewissen Stadtgütern, zur Sühne für eine in der Stadt geschehene Mordthat, an diese Kapelle gewiesen worden waren. So wie er noch, 1302, den Zehnten bestätigte, welchen Ritter Lutold v. Milin, gewesener Komthur des dasigen Deutschen Hauses, zu dieser neuen Kirche gestiftet hatte. Longol. Besch. S. 582.

Eben so hatte der Oberhofrichter dem Hause zu Adorf, im Jahr 1280, das Patronatsrecht über die Kirche zu Asch verliehen, und welche geschehene Schenkung nachher auch, im Jahr 1307, Kaiser Albert, und abermals, im Jahr 1341, Kaiser Ludewig IV. wiederholt bestätigt haben.

Diese vier Komthureyen, zu Schleitz, Plauen, Adorf und Reichenbach, und worunter die zu Plauen die vornehmste und sich Adorf und Reichenbach wieder untergeordnet hatte, standen in der Ordens-Regierung wiederum unter der Ordens-Balley Thüringen. Was aber an Gütern der Orden alles endlich hier besessen, davon werden wir weiter unten, bey der endlichen Säcularisirung solcher, in der Geschichte des 16ten Jahrhunders lesen.

Unter vorzüglicher Begünstigung Heinrichs des Oberhofrichters erhub sich auch, während seiner Re-

*) Ist also die Trinitatis-, als die zweyte dasige, Kirche, und welche sonach um diese Zeit erbauet worden.

gierung, das Prediger= oder Dominikaner= Mönchs=Kloster zu Plauen, obgleich dasselbe anfänglich nur durch milde Beyträge von der Plauischen Bürgerschaft, unter Besorgung der Gebrüder Kanitz (Kanz, canis), entstand. Besonders machte sich Hartmann Kanitz, welcher auch, im Jahr 1266, den Platz darzu hergab, um dessen Stiftung verdient. Der Bau selbst nahm seinen Anfang im Jahr 1273, und wurde im Jahr 1285 vollendet. Es hat dieses Gebäute an dem alten Töpfermarkt in der Gegend gestanden, welche noch jetzt das Kloster heißt. Die darbey, nach der Syra herab, liegenden Gärten innerhalb der Stadtmauer gehörten theils als solche zu dem Kloster, theils waren dieselben der Kloster=Kirchhof. Das große Eckhaus gegen diese Gärten und nach dem alten Töpfermarkt hin war die Kloster=Kirche, welche aber erst zwischen den Jahren 1373 und 1385 erbauet worden ist. Unter den ersten Ordens=Brüdern, welche bey Eröffnung dieses Klosters in demselben sich befanden, waren auch: Graf Günther von Schwarzburg, Priester, und dessen Bruder Heinrich, welcher Epistolaris war; ingleichen Heinrich von Gera; und Heinrich von Plauen, der Sohn zweyter Ehe des Oberhofrichters, und den wir vom Jahr 1296 als Prior desselben finden.

Wie der Dominikaner=Orden, sammt denen der Franziskaner, Kapuziner und Augustiner, die Orden der sogenannten Bettelmönche waren, die nemlich, nach ihren Gelübden der Armuth, keine Besitzlichkeiten haben sollten, sondern angewiesen waren, ihre und ihrer Klöster Unterhaltung vom Bettel oder

dem sogenannten Terminiren zu bestreiten; so hatte also auch dieses hiesige Kloster, gleich den beyden Franziskaner-Klöstern zu Weida und Hof, keine eigentliche Fundation von liegenden Gründen, sondern statt dieser war ihnen ein gewisser Terminir- oder Bettel-Bezirk angewiesen, in welchem sie sich nun, als eine wahre Last für die Menschheit und den Staat, unaufhörlich herumtrieben, um ununterbrochen das Volk zu verdummen, in einem blinden Glauben dasselbe einzuwiegen und mit dem crassesten Aberglauben zu umstricken, nur um es so immer willig zu erhalten, für seiner Seelen Seeligkeit und den versprochenen Gewinn eines Himmels sich von ihnen immerwährend zeitlich aussaugen und verarmen zu lassen. Sie unterhielten daher auch an verschiedenen Orten, innerhalb diesen ihren Bettelbezirken, ihre Termineyen oder Termineyhäuser als Niederlagen, wohin die fromme Einfalt ihre milden Gaben an Geld, Kleinodien, Victualien und andern beweglichen Dingen für sie und ihr Kloster immer zum Empfang an sie abliefern konnte. Das Kloster zu Plauen war nun eben so von der Milde des Papstes, für den Ruin der Moralität und des Wohlstandes des Volkes, mit einem besonders großen Terminirkreis, der sich noch weit über das Voigteyliche Gebiet hinaus erstreckte, ausgestattet, und unterhielt daher selbst auch eine Terminey zu Zwickau*). Auch was man jetzt noch

*) So war die jetzige Wohnung des Archi-Diac. und Diac. zu Gera die ehemalige Terminey, welche die Franziskaner zu Weida in dieser Stadt hatten.

zu Oelsnitz und Mühldorf fälschlich für ehemalig daselbst existirte Klöster hält, und an ersterm Orte davon auch noch die Klostergasse benennt, waren keineswegs dergleichen, sondern nur Termineyen von dem Dominikaner-Kloster zu Plauen.

Wie der Oberhofrichter durch seine Freygebigkeit auch, im Jahr 1260, die Stiftung des Spitals zu Hof befördert hatte, so beschenkte er, nebst seinem ältesten Sohn, im Jahr 1302, denselben ebenfalls noch mit zwölf, nahe bey der Stadt gelegenen, Aeckern (jugeribus). Die bey Widemann darüber befindliche Urkunde ist unterschrieben: — „Zeugen sind der Ritter Tosso; und Ulrich „Sack, und Konrad, genannt Moschiller, unsere Bürger zu Plauen.“ —

Bald nach diesem aber ist er, hohen Alters, im Jahr 1303, gestorben; nachdem beyde seiner Gemahlinnen und drey von seinen vier Söhnen ihm bereits nach Jenseits vorausgegangen waren.

Darin aber, daß, verleitet von den irrigen und rohen Begriffen jener Zeit, nach denen man damals die Länder nur als ein Privat-Eigenthum, und die Bewohner derselben, nach allen Klassen ihrer, nicht als berechtete Staatsbürger in und von dem Lande zu achten, sondern anmaßlich nur als Unterthanen anzusehen, und blos als Hörige zu betrachten gewohnt war, mit denen beyden man wähnte nach Gefallen schalten, sie verpfänden, vertauschen und verkaufen zu können; auch er diesen inhumanen Begriffen gemäß handelte, und, wie

wir bereits S. 394 u. 408 gesehen, seine Besitzungen unter seine Söhne vertheilte, vernichtete er, gleich jenem seinem Urahn, Heinrich dem Reichen, zugleich aber auch selbst den eigenen Glanz und die Größe seines Hauses wieder, zu welchen er dasselbe besonders, eben so müh- als ruhmvoll, erhoben hatte. Denn bald folgten auch dieser Theilung jetzt in dem Plauischen Hause wiederholt weiterhin noch mehrere, wodurch dasselbe fernerhin nicht nur ganz entnervt wurde, und, eine lange Zeit hindurch, fast nur zu blosen Landedelleuten und Vasallen von seinen mächtigern Nachbarn herabgesunken war; sondern es verlor dadurch auch gegen vier Fünftheile seiner besten Besitzungen, und beförderte dadurch zugleich mit den Ruin des Hauses Gera und die völlige Vernichtung des Hauses Weida, lange vorher, bevor letzteres, noch zu seinem Glücke, ganz verlosch. — — Denn, gleichwie es Heinrich dem Reichen nicht gelungen war, dadurch die, von ihm hier gestifteten, drey Voigteylichen Häuser in einer Gemeinschaft zu erhalten, wenn er ihnen damals das Regnitzland und mehrere Distrikte im Pleisnischen (S. 314) in gemeinschaftlicher Verwaltung gegeben hatte; eben so wenig erreichte auch Heinrich der Oberhofrichter seinen Zweck, wie solcher wahrscheinlich wohl gewesen seyn mag, die beyden jetzt entstandenen Linien Plauen als ein Gesammthaus verbunden zu erhalten, wenn auch er in dieser Sonderung nicht nur die einzelnen Besitzungen, ebenfalls wie jener sein Urgroßvater es gethan hatte, wiederum unter sich vermengte; sondern beyden auch den Residenz-Sitz auf dem Voigteylichen Schlosse zu Plauen,

als einen gemeinschaftlichen (S. 408.), angewiesen haben wollte: und in welcher Absicht es wohl scheint, daß der, nach dem Hammerthor heruntersehende, zweyte Flügel dieses Schlosses von ihm noch mag angelegt worden seyn, da dieser, gleich für den ersten Anblick, sich als eine spätere und noch hinzugefügte Anlage dokumentirt.

Es waren aber sämmtliche Voigte damit allein noch nicht zufrieden, sich in unnützen und schädlichen Klosterstiftungen jetzt, innerhalb ihren Grenzen blos, zu erschöpfen; nein, sondern es trieb sie der fromme Eifer sogar auch noch in dergleichen an auswärtige Stiftungen ihr Vermögen und ihre Besitzungen wegzugeben. Auf ihre Kosten bereicherte sich, wie wir bereits S. 345 angemerket, das an ihrer Grenze gelegene Kloster Lausnik; und eben so schenkten weiter die von Weida, Gera und Plauen, im Jahr 1263, gemeinschaftlich wiederum an die Marien-Kirche zu Altenburg einige Lehen und Gründe aus den Dörfern Posichowe und Remse. — Desgleichen gab Heinrich der Franziskaner zu Weida an diese Kirche besonders noch zwey Höfe in dem Dorfe Lohen, und noch andere Güter aus dem Flecken Buschowe (Buchau). Ingleichen, im Jahr 1270, gab er dem Kloster zu Crimmitzschau die Pfarre zu Hessen, mit dem Filial Königswalde bey Werda; und im Jahr 1274 gab er dem Kloster Grünhain bey Zwickau

das Gut Gersdorf. — Eben so belehnte wieder dessen Sohn Heinrich der Kirchenfreund dieses Kloster, im Jahr 1278, mit Bertholds von Ende Gütern zu Lauenhain im Werdaischen; und im Jahr 1282 mit den Gütern Heinrichs v. Berga, welche von diesem an Konrad v. Auerbach gekommen waren. Wie er auch, in diesem Jahr, die im Werdaischen gelegenen Dörfer Rüdelswalde und Langenreensdorf dem Kloster zu Crimmitzschau verehrte.

Auch Heinrich der Ober-Hofrichter von Plauen schenkte, mit Bewilligung Landgraf Albrechts des Ausgearteten, an das Kloster Grünhain, im Jahr 1270, das Dorf Königswalde; und 1272 das Dorf Hartmannsdorf: — und eben so verehrte er, mit Heinrich dem Verwaisten von Gera, dem Kloster Buche bey Leisnick an der Mulde, im Jahr 1297, einige Güter in den Dörfern Rositz und Kröbern.

Chronik.

Ausser den bishieher schon benannten Kirchen, der Michaelis-Kirche zu Hof (S. 333.), der zu Gefell (S. 335.), ingleichen derer zu Elsterberg und Greitz (S. 324.), der Petri-Kirche zu Weida (S. 336.), der Stadt-Kirche zu Schleitz (S. 351.), derer zu Straßberg (S. 348.) und zu Asch (S. 411.), der zweyten zu Reichenbach (S. 411.), der zu Patzdorf (S. 365.), zu Schmircha (S. 331.) und der Schloßkirche auf dem Osterstein (S. 328.), finden wir noch, als in diesem dreyzehenten Jahrhundert fundirte oder in demselben doch schon vorhanden gewesene, und somit uns zugleich die immer weiter fortgerückte Landeskultur bezeugend, namentlich noch folgende aufgeführt.

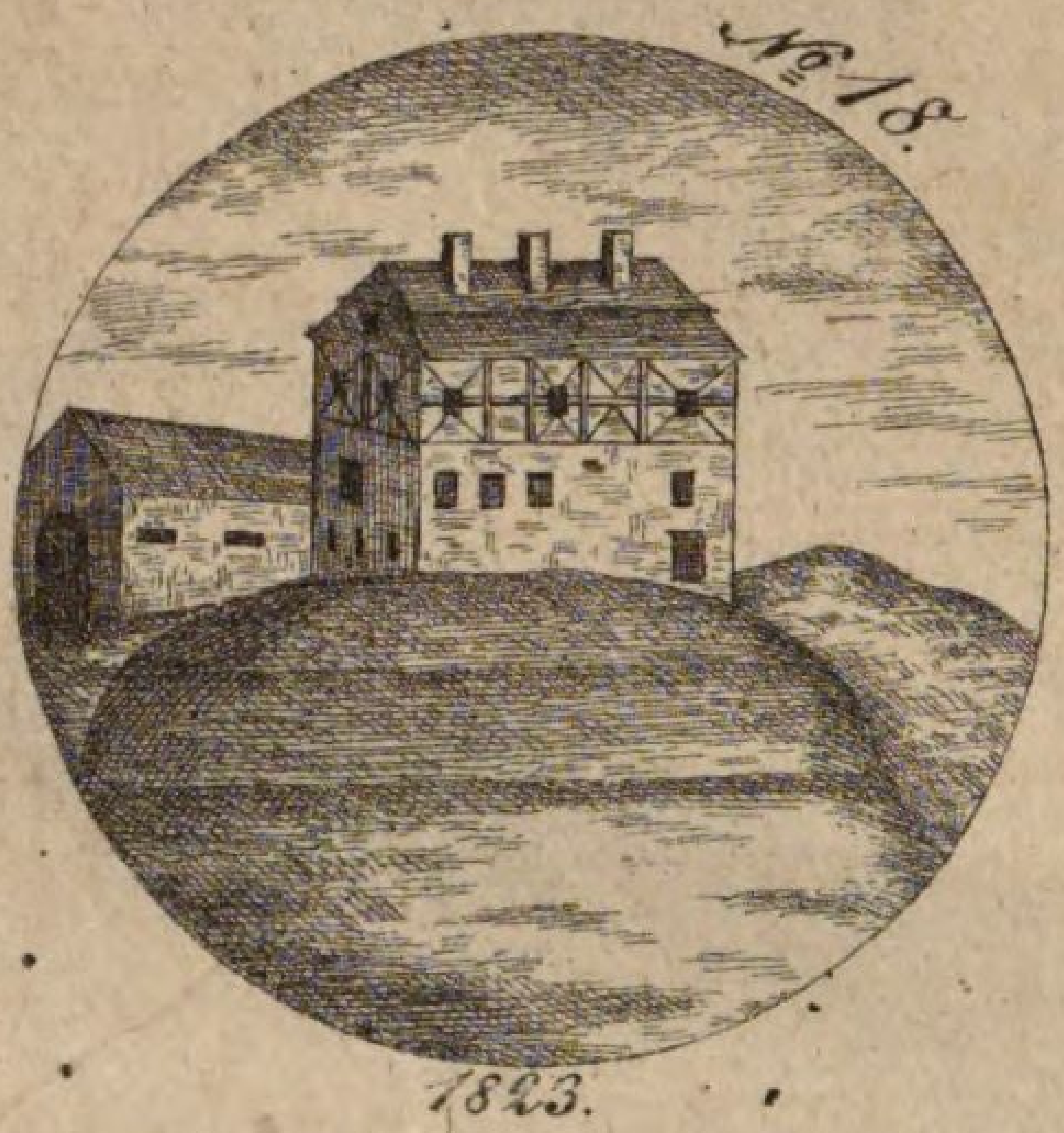

JOHANNS= oder JAHNSGRÜN

vulgo Gansgrün.

Die Kirche zu Kulm im Saalburgischen wurde im Jahr 1223, mit Zustimmung des Bischof Engelhard zu Naumburg, durch den Havelbergischen Bischof Wilhelm dem Heiligen Georg geweihet, und bey welcher Weihe vorgebliche Reliquien von dem Heiligen Georg, dem Apostel Petrus, dem Heiligen Bischof Otto und den Heil. Eilftausend Jungfrauen in den Altar gelegt wurden; wie man diese schönen Siebensachen nebst dem Dedications-Dokumente, im Jahr 1778, bey einer Reparatur der Kirche, noch unversehrt gefunden hat. — — Doch aber scheint sich die eigentliche Erbauung dieser Kirche noch von dem Ende des zwölften Jahrhunderts herzuschreiben, indem auf einer ihrer Glocken die Jahrzahl 1190 befindlich ist *). —

Eine der ältesten Kirchen-Fundationen in der Herrschaft Schleitz ist gewiß auch die der zu Göschitz (früher auch Jodoschitz, Godeschitz und Godeczchitcz geschrieben). Sie scheint noch vor der Etablirung des Deutschen Ordens-Hauses zu Schleitz existirt zu haben, indem sie demselben nie unterworfen gewesen, sondern immer nur unmittelbar unter dem Patronat der Landesherrschaft gestanden hat. Wie der Name giebt, der so viel als Joduts- oder Sonnen-Dorf sagen will, ist das Dorf selbst eine Sorbische Ansiedelung, und,

*) Nach einer in ihr vorhandenen Inschrift wurde sie im Jahr 1621 vergrößert.

nach den, S. 81 bereits angeführten, hier gefundenen, Anzeigen, mag hier wohl ein dem Jodut, oder Juel, auch Joel (S. 79.) geweihter Ort und Begräbnißplatz gewesen seyn. Nach der oben S. 289 schon berührten saubern heutigen Jesuiten- und Missionarien-Bekehrungsart, nach welcher man auch damals schon ebenfalls hier das Christenthum einführte und annehmlich machte, wurde denn nun eben so, wie wir dort S. 289 und 290 gesehen, der sonst hier verehrte Jodut nur in einen Heiligen Jodocus umgetauft, und in der sogenannten christlichen Kirche, die man hier errichtete, nun ebenfalls, nur unter diesem letztern wenig veränderten Namen, den Getauften zur weitern Verehrung immerfort wieder gelassen. Denn wirklich war auch die Kirche, von ihrer Erstehung ab, dem Heiligen Jodocus gewidmet: und so rechtfertiget sich also auch die Annahme von dem hohen Alterthum ihrer ersten Stiftung. — Kirchen aber, die in dieser ersten Zeit der Einführung des Christenthums gestiftet wurden, hatten gewöhnlich einen weit sich erdehnenden Parochial-Sprengel; und auch durch einen solchen erweiset sich das hohe Alterthum von der Stiftung dieser Kirche, indem sie ursprünglich, ausser ihrem jetzigen Filial Förthen mit Läwitz, auch noch Burkersdorf und Rödersdorf mit Dragensdorf in ihrem Sprengel begriff, und von welchen die beyden erstern wieder besondere Kapellen hatten, von denen die im letztern Dorfe dem Heiligen Jacob gewidmet war. Die Kirche zu Göschitz selbst aber hatte auch noch eine besondere, an sie angebauete, dem Heiligen Bartholomäus ge-

widmete Kapelle, und über welche noch eine Urkunde vom Jahr 1495 vorhanden ist.

Fast gleichen Alters mit der Kirche zu Göschitz mögen auch im Schleitzischen noch seyn die zu Crispendorf, Dittersdorf und Pahren. Denn auch diese haben immer nur unmittelbar unter der Landesherrschaft, und nie unter dem Patronat des Deutschen Hauses zu Schleitz gestanden.

Auch die Kirche zu Tossen, im Plauischen, scheint in der Mitte dieses dreyzehenten Jahrhunderts erbauet zu seyn, doch aber erst nach dem Jahr 1235, weil sie dem Heiligen Martin und der Heiligen Elisabeth von Thüringen gewidmet ist, letztere aber erst in diesem Jahre von Papst Gregor IX. kanonisirt wurde. Ursprünglich, und bis zu der Reformation, war sie ein Filial von Kürbitz *), und ihre Begründer mögen wohl die von Tosse gewesen seyn, weil man diese als die bekannten ältesten Collatoren von ihr findet; nach welchen solche wechselsweise das Deutsche Ordens-Haus zu Plauen, mit denen von Feilitzsch und von Schlegeler zu Kürbitz in Gemeinschaft, wurden.

Die Kirche zu Stegen, oder Großenstein, im Ronneburgischen, wurde, im Jahr 1294, von

*) Noch höher gehet sonach die Fundation von der Kirche dieses Ortes hinauf.

Bischof Bruno zu Naumburg mit einem Ablaß beehret. — Sie ist dem Heiligen Bartholomäus gewidmet; und an sie ist noch angebauet die Katharinen-Kapelle.

Zu Ende dieses 13ten Jahrhunderts fällt auch die Fundation des sogenannten Klosters Querfurt, wie von solchem ohnweit dem Städtchen Berga im Weidaischen, im Thale bey dem Dorfe Poltschen, in dem sogenannten Wall- oder Thurm-Teiche (jetzt eine Wiese), der es umgeben, noch ein Schutthaufen von seiner ehemaligen Existenz zu sehen ist; und unter dieser Benennung man diesen Fleck auch auf der Schenkischen Charte von dem Neustädter Kreis bemerkt findet. — Seine Lage war also in dieser, damals einsamen, Gegend durch eine Ringmauer und den solche wieder umgebenen Wallteich, so wie man sonst (nach S. 127.) dergleichen Anlagen zu bevestigen pflegte, gesichert. — Ursprünglich mag es wohl aber nur eine Terminey von dem Weidaischen Franziskaner-Kloster mit einer Kapelle und einem bey dieser befindlichen Convente von jenem Kloster gewesen seyn; und es scheint, daß es nur daher seine Benennung erhalten habe, daß etwa der zu Ende dieses 13ten Jahrhunderts gelebte Naumburgische Bischof Bruno, und welcher ein geborener Herr von Querfurt war, sich besonders um diese Fundation verdient gemacht haben mag. Denn daß es ein wirkliches selbstständiges Kloster, und zwar für Ursulanerinnen gewesen, wie die Sage dieses behauptet, davon findet sich in der ganzen Geschichte, in

keinem Archiv, und selbst auch in den Reformations=Akten nicht die geringste Spur. — Nach der Sage sollen aus dessen Ländereyen die darbey gelegenen, das Dörfchen Poltschen, das Rittergut Neumühle und die Bergaische Stadt=Flur zum Theil entstanden seyn. — — Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde dieses Etablissement aber in dem Sächsischen Bruder=Krieg, oder wohl auch schon, bald nach seiner Stiftung, in den gräßlichen Unruhen, welche Landgraf Albrecht der Ausgeartete in dem ärgerlichen Zwiste mit seinen wackern Söhnen auch über die hiesigen Gegenden brachte, wiederum zerstöret.

Der durch die Kreuzzüge geweckte und jetzt seinen höchsten Flor erreichte Levantische Handel der Italienischen Städte, besonders von Genua, Venedig und Florenz; und der wichtige Handel der in diesem dreyzehenten Jahrhundert aufgekommenen Deutschen Hansa, und welche beyde auch durch die Heer= und Verbindungsstraßen über Reichenbach, Plauen und Hof; ingleichen über Gera, Weida und Schleitz, das Voigtland beschäftigten; worzu auch die jetzt in diesem Jahrhundert bebaueten Bergwerke in Böhmen, auf dem Harze, dem Erz= und Fichtelgebirge, ja wohl selbst auch hier im Voigtlande, das ihrige beytrugen, hatten schon das Sil=

der, auch in diesen Gegenden, mehr in Umlauf gebracht, und somit den Wohlstand gehoben, daß man, bereits zu Ende dieses Jahrhunderts, nicht mehr, wie bisher und zur Mitte solches, nach Hellern, Pfennigen und Schillingen, sondern bereits in gröbern Münzsorten von Groschen und Florenen; und in den höhern Benennungen von Lothen, Mark und Talenten rechnete, wie wir aus angeführten Fällen und Angaben ersehen haben.

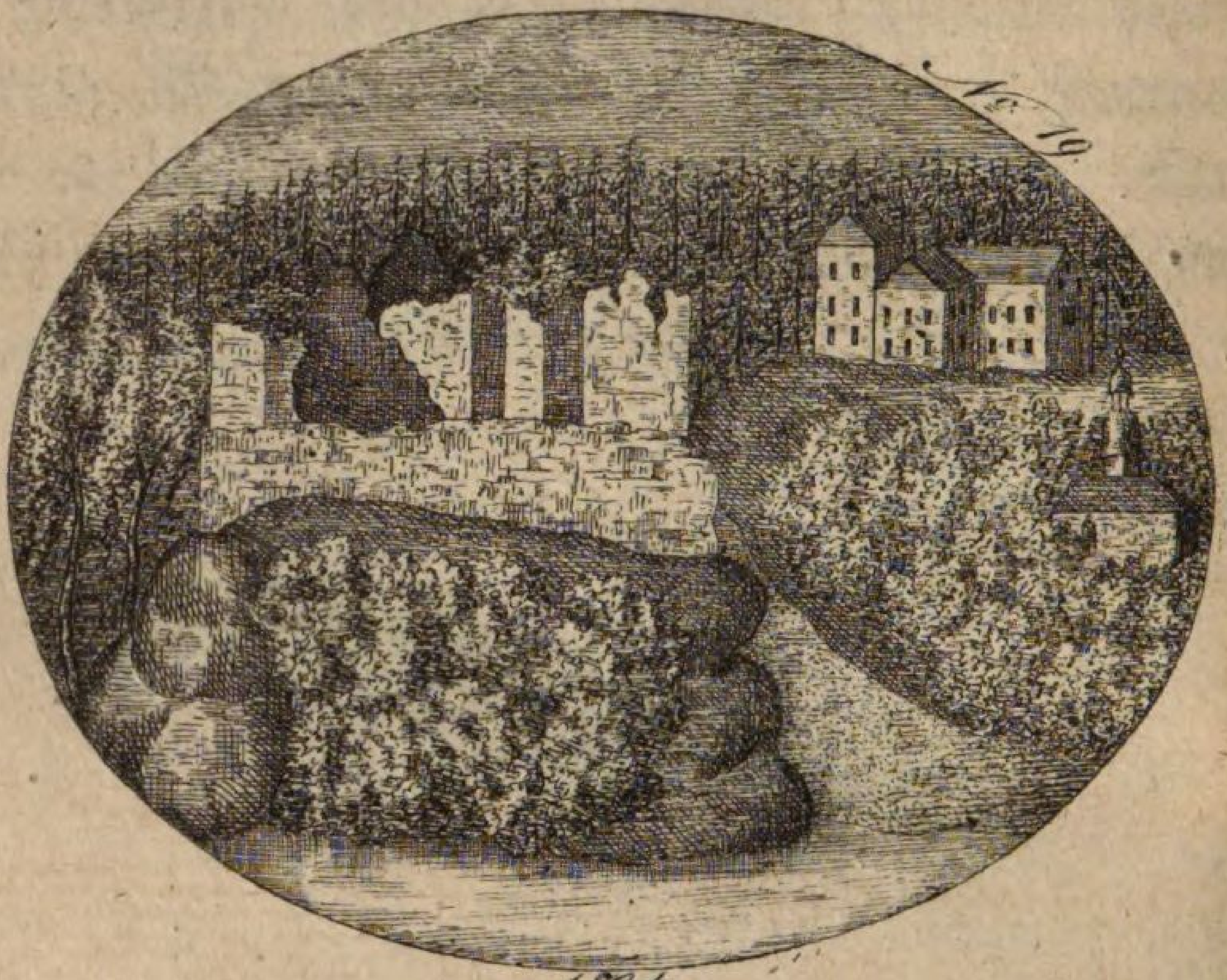

1824.

SCHLOSS PLANSCHWITZ
mit der Ruine Stein.

Vierzehentes Jahrhundert.

Kaiser Rudolph I. war im Jahr 1291 gestorben, und nach ihm trugen, aber nicht mit seinem Ruhme, die Kaiser=Krone bis zum Ende dieses vierzehenten Jahrhunderts:

Adolph, Graf von Nassau; wurde im Jahr 1298 abgesetzt, und blieb im Treffen gegen seinen Neben=Kaiser

Albert I., Herzog von Oestreich, der Sohn von Kaiser Rudolph I. Dieser wird im Jahr 1308 von seinem Vetter, dem Prinz Johann von Schwaben, ermordet. Unter ihm erleidet die Macht des Deutschen Reichs den großen Verlust, daß die Schweitz, durch den Druck der Kaiserlichen Landvoigte allda zur verzweifelten Empörung gereizt, sich zu einem souverainen Freystaat bildet, und als solcher sich für immer von dem Deutschen Reiche losreißt.

Heinrich VII., Graf von Luxenburg, wird im Jahr 1313 von einem Italienischen Pfaffen vergiftet.

Ludewig IV., Herzog von Baiern, und Friedrich der Schöne, Herzog von Oesterreich, werden zugleich von zwey Partheyen zu Kaisern erwählt. Beyde streiten sich nun um die Krone, bis, 1322, Friedrich in Ludewigs Gefangenschaft kommt. Von jetzt an regieren, bis zu Friedrichs Tod, 1330, beyde gemeinschaftlich. Zwar bekam Ludewig darauf, 1346, an Karl IV. abermals einen neuen Gegen-Kaiser, erhielt sich aber doch bis an sein Ende 1347.

Karl IV., König von Böhmen. Dieser Kaiser nahm die Verfassung des Deutschen Reichs damaliger Zeit, im Jahr 1356, mit Genehmigung der sieben Kuhrfürsten und der übrigen Reichsstände, in einer Constitutions-Urkunde auf, welche, unter dem Namen der güldenen Bulle, auch als das Reichsgrundgesetz für seine Aristocratisch-Monarchische Verfassung bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden hat. Die bis hieher gewesenen erblichen Großdignitarier des Reiches sind nun förmlich anerkannte legitime Souveraine in ihren Besitzungen, welche nur die Reichslehnabhängigkeit zu einem föderirten Körper verbindet, dessen Glieder oder Reichsstände sie bilden, und von dem sie den Kaiser als das Haupt erkennen. Doch ist nunmehr die Kaiser-Krone selbst ein rechtliches Eigenthum der sieben Kuhrfürsten, welche gesetzlich nunmehr, als die Groß-Machthaber und Wahlfürsten des

Reichs, das ausschließliche Recht der Vergebung solcher haben. — Was also ursprünglich mehr bloses Herkommen nur und Usurpation, als strengen Rechtes (S. 218 u. 223.) war; und was wohl seit der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts (S. 218.) mehr rechtlich festgesetzt, darauf jedoch abermals mehr usurpatorisch, als rechtlich erweitert worden war; dieses alles wurde nun jetzt in eine feste, gesetzlich rechtliche Form gebracht, als legitim constituirt und nach stetigen Regeln und Befugnissen bestimmt. Denn die, nach Rudolphs I. gewesener kraftvollen Regierung abermals eingetretenen, innern Zerrüttungen, hatten die mächtigsten Reichsfürsten sehr wohl zu ihrer noch größern Machtvermehrung im Reiche zu benutzen gewußt, so daß nunmehr Karl IV. sich gemüssigt sahe, alle diese ihre Machterwerbungen und an sich gerissenen Vorzüge als allgemeine Reichsgrundverfassung zu genehmigen, anzuerkennen und für immer zu bestätigen. Doch inwiefern er aber zu gleicher Zeit schlau genug auch wieder in dieser ihrer Macht, selbst durch diese güldene Bulle, sie zu beengen verstanden hatte, davon werden wir weiter unten nochmals gedenken. Der allgemeine Vortheil, den Deutschland jetzt sich hieraus versprechen konnte, war, daß es doch endlich einmal einer festern innern Ruhe entgegensehen konnte, indem der Ehrgeitz und die Habsucht seiner Fürsten und Herren doch nun in gewisse Formen geordnet und an festere Bestimmungen gebunden war. — Auch scheint es, daß Karl IV. in seiner Halsgerichtsordnung, die er ebenfalls als ein Reichsgrundgesetz ausgehen ließ, das Volk vor dem Mis-

brauch willkührlicher Gewalt seiner Fürsten und Herren habe sichern wollen, indem die Ausübung des, von diesen an sich gerissenen, Rechtes über Leben und Tod ihrer Unterthanen er doch an gewisse, dabey zu beobachtende, vorgeschriebene öffentliche und feyerliche Formen band und mit denselben verknüpfte.

Auf Karl IV. folgte im Jahr 1378, als erwählter Deutscher Kaiser und erblicher Nachfolger in Böhmen, sein Sohn Wenzel.

Von den, als Ober-Procuratoren und Vicarien der Krone im Voigtlande geltenden, Marggrafen von Meißen und Landgrafen in Thüringen regierten in diesem vierzehenten Jahrhundert auf Wartburg:

Albrecht der Ausgeartete;

Friedrich I., mit dem Wangenbiß, st. 1324;

Friedrich II., der Ernsthafte;

Friedrich III., der Strenge. Theilt sich 1379 mit seinen zwey Brüdern, und es erhielten: Er selbst das Pleisnerland mit Landsberg; Wilhelm Meißen; und Balthasar Thüringen, welcher auf Wartburg nunmehr residirte.

Die Bischöfe von Naumburg in diesem vierzehenten Jahrhundert waren:

Ulrich I., v. Wolkenberg, st. 1316;

Heinrich I., Graf von Grumpach, st. 1326;

Wittigo I., st. 1347;

Johann I., v. Miltitz, st. 1352;
Rudolph, v. Schenk, st. 1362;
Gotthard od. Gerhard, Graf v. Schwarzburg;
Wittigo II., st. 1381;
Christian, v. Witzleben, st. 1395.

Schon dieser vorstehende, von der höchsten Reichsregierung gegebene, Ueberblick wird hinreichend seyn uns zu belehren, wie mit solcher, in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, es nicht zum Besten bestellt war, und daß sogleich mit des großen Rudolphs von Habsburg Tod dieselbe in die nemliche Entnervung und Kraftlosigkeit wieder zurückfiel, aus der sie dessen kraftvoller Geist, zum Besten des Ganzen, geweckt und erhoben hatte. Denn gleich nach dem Hintritt dieses großen Mannes, dessen hoher Geist, die ganze Zeit seiner Regierung hindurch, den Uebermuth der größern Aristocraten eben sowohl, wie den der kleinern in Zügeln und Schranken zu halten gewußt hatte, suchten jene, unbekümmert um das Wohl des Ganzen, nur von dem niedrigsten Eigennutze geleitet, das Kaiserliche Ansehen dadurch aufs Neue wieder völlig zu entkräften, daß sie den Thron nur mit Männern aus geringern Häusern besetzten, die, wenn sie auch gleich mit höhern Talenten und besserm Willen, als sie besaßen, begabt gewesen wären, doch jeder Hauskraft ermangelten, um dieselben auch gegen ihre aristocratischen Anmaßungen je geltend machen zu können: und Deutschland sah sich

sonach mit des großen Rudolphs von Habsburg Tod wiederum in die traurige Lage des Interregnums zurückgesetzt, da man absichtlich den schweren Reichs-Zepter nur in solche Hände gab, denen jede Kraft zu dessen aufrechter Haltung fehlte; und bald fühlten die schwächern Reichssassen, wie überall in Deutschland, so auch besonders hier in unserm Voigtlande die hiesigen Reichssassen von der Reichsritterschaft, und auch die Voigte selbst wieder die traurigen Folgen, daß die Zügel des Reichs schlaff nur von entnervten Händen gehalten wurden, indem sie, bei dieser Kraftlosigkeit des Reichsoberhauptes, jeder Willkühr und Bedrückung von ihren mächtigern Reichs-Mitständen preisgestellt und hingegeben waren.

Denn das Ende des dreyzehenten und der Anfang des vierzehenten Jahrhunderts bis zur Erscheinung der güldenen Bulle, wo noch durch kein festes schriftliches Gesetz die Deutsche Verfassung wenigstens doch an eine gewisse Form gebunden war, sind der Zeitraum, wo, bey der Ohnmacht der Kaiser, die übermächtig gewordenen Herzöge, Land- Marg- Pfalz- und Burggrafen, Erzbischöfe und Bischöfe die kleinern Reichssassen von der Reichsritterschaft nicht nur einen nach den andern verschlangen; sondern dieses auch sogar sich selbst gegen die minder mächtigen Reichsstände und Reichsstandschaften ungeahndet erlaubten. Um nun nicht alles zu verlieren, vom souverainen Reichsvasallen und Reichsstand zum blosen Landsassen und Unterthan ihrer mächtigern Nachbarn herabgewürdigt zu werden, lehrte letztern daher die Noth, das verzweifelte Auskunftmittel zu

ergreifen, ihre Besitzungen einem dieser Mächtigern zum Lehn zu offeriren, daß er sie dafür, daß sie ihm gewisse Vasallen- und Lehnverbindlichkeiten gelobten, im übrigen bey der Reichsstandschaft und Souverainität in ihren Besitzungen schirmen und schützen möge; und so entstand das Reichsafterlehn, oder wurde doch jetzt weit mehr üblich, als wie ehedem, wie wir Fälle desselben bereits bey Gera (S. 219.) seit dem Jahr 999, und darauf (S. 222.) bey Langenberg, Kaaschwitz und Myla (S. 217 u. 366.) gefunden, dasselbe gewesen war; daß nemlich die auf diese Weise einem mächtigern Reichsstande sich Unterworfenen doch darbey auch immer noch Reichssassen und Reichsvasallen und Souveraine blieben, neben dem daß sie zugleich auch wiederum Vasallen eines andern mächtigern Reichsstandes waren, als von dem sie nunmehr, gegen Angelobung gewisser, ihm zu leistender, Verbindungen, nicht als von ihm, sondern im Namen des Kaisers und Reiches die Belehnung erhielten; so, daß sie darbey auch immer noch von ihren Besitzungen und für ihre Persönlichkeit, obgleich auf gewisse Weise Vasallen des Lehnreichers, doch zugleich auch die Reichssassenschaft und Reichsstandschaft nebst Ebenbürtigkeit mit dem Lehnreicher selbst behaupteten; wenn gleich auch im Grunde diese Reichsafter-Lehnabhängigkeit sehr wenig nur, wie dieses uns die Geschichte giebt, von einer völligen Vasallenschaft unterschieden war. Denn war die höchste Reichsgewalt schon zu ohnmächtig ihre unmittelbaren Lehnmannen zu schützen, so lagen ihr ja nun die Afterlehnträger noch um vieles weiter.

Die Besitzungen der blosen Reichssassen von der Reichsritterschaft, die nicht zugleich auch als Reichs-Großdignitarier die Reichsstandschaft hatten, lagen nemlich in den Gebieten von letztern überall zerstreuet; auch waren dieselben an sich selbst, in der Natur ihrer Bestimmung (S. 150) als blose Kasacken-Güter der Krone, nur klein und unbedeutend: wie wir denn gefunden haben, daß Hofreuth (S. 361.), eine dergleichen Reichsritterschaftliche Besitzung, nur vier Hufen Landes enthielt; und daß (S. 361.) Landgraf Heinrich Raspe an das Kloster Kronschwitz zwanzig Mark jährlicher Zinßen schenkte, welche er von mehrern dergleichen Gütern hatte, die im Weidaischen und Saalburgischen zerstreuet lagen; und daß eben so aus den gesammten Begrenzungen (S. 240.) dreyer dergleichen bey einander gelegenen Reichsritterschaftlichen Burgen doch nur ein Theil des ursprünglichen Weichbildes von Hof fundirt wurde, während dem zugleich noch nahe um die Stadt die Reichsritterschaftlichen Besitzungen derer von Kotzau, Feilitzsch, Lüchau, Rabenstein, Sparneck und mehrerer gelegen waren *). — —

*) Noch kleiner aber waren ursprünglich die Lehnbesitzungen der Landsassen, gleichfalls wieder als dergleichen Kasacken-Güter von den einzelnen Landesherren verliehen; besonders wenn diese letztern selbst nur kleine Reichs-Souveraine waren. Daher wir denn auch hier im Voigtlande finden, daß der größte Theil der Rittergüter nur von kleiner und sehr beschränkter Begrenzung war. Wie man denn allein in der Taltitzer Gegend ohnweit Plauen, nur von einer mäßigen Anhöhe, etwa auf einer Vier-

Aber eben dieses Zerstreuetseyn und diese Unbedeutenheit ihrer wurden bald die Ursache, daß, wie überall, so auch besonders hier im Voigtlande diese Reichsritterschaftlichen Besitzungen, schon im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, durch Auskaufungen, Heirathen, Erbschaften, List und Gewalt meistentheils von ihren ursprünglichen und davon sich genannten (S. 148.) Besitzern ab, und an die hier dominirenden Voigte, oder auch an die hier sich einschleichenden und eindrängenden Landgrafen von Thüringen gekommen waren. Auf diese Weise brachten die von Plauen nach und nach die weitläufigen Ebersteinischen Güter endlich ganz an sich; wie denn auch Mühldorf, Widersberg, Sachsgrün und andere sie jetzt schon besaßen. Paußa ebenfalls kommt mit diesem Jahrhundert an das Haus Plauen. Schon im vorigen Jahrhundert war Myla an Greitz und darauf an Plauen gelangt; und der

---

theil-Quadrat-Meile die Fluren von den 8 Rittersitzen und Dorfschaften Taltitz, Eilenstein, Dobeneck, Schönbrunn, Planschwitz, Stein, Magwitz und Tirbel übersiehet. In den Fluren der Dörfer Straßberg und Kürbitz bey Plauen, so wie anderer Orten noch, gab es ehemals mehrere adelige Lehngüter. — Ja wohl nur einzelne Gasthöfe und Mühlen waren dergleichen adelige Lehen; wie so auf diese Weise späterhin wohl auch von den Ebersteinen die beyden Elster-Mühlen zu Plauen mögen seyn verlehnt worden, weil diese heut zu Tage noch als schriftsässige Rittergüter gelten, und, als solche, ihre eigenen Patrimonial-Gerichte innerhalb ihrer Einzäunung haben.

von Greitz (S. 362.) verkaufte Reenhardsdorf, als ein dergleichen Reichsritterschaftliches Lehn, an Frau Jutta zur Klosterstiftung von Kronschwitz. — — Die unmittelbare Reichs-Herrschaft Hirschberg (S. 334.) mit Gefell besaß als ein Pfand vom Reiche, ebenfalls schon um die Mitte des vorigen Jahrhunders, Heinrich der Franziskaner von Weida; und in diesem vierzehenten Jahrhundert hatte sie, als ein solches, Heinrich der Lange von Plauen, der in dieser Eigenschaft selbige wiederum an Meissen gab.

Mit Verletzung des Lobdaburgischen Hauses hatten so (S. 370 bis 373.), auf dessen Kosten, von den hiesigen reichen Arnshaugkischen Besitzungen die von Plauen die Herrschaften Mühldorf und Paußa an sich gebracht; und die von Gera sich in den Besitz von Schleitz, Saalburg, Burg und Lobenstein *) gesetzt; und, dadurch vergrößert, erlaubten

*) Nach einer, in dem Erläut. Voigtl. St. 3, S. 184, abgedruckten, Urkunde war das Haus Gera bereits im Jahr 1310 in dem Besitz von Lobenstein. Das hiesige alte, jetzt im Ruin liegende, Schloß auf dem Berge bey der Stadt war gewiß der Sitz ihrer ersten Dynasten, von denen sie auch zweifelsohne, schon in frühern Zeiten, angelegt und mit dem Brackenkopf als ihrem Wappen begabet (S. 138.) worden, obgleich, als eine Voigtelyliche Stadt, wir sie erst in einer Urkunde vom J. 1371 aufgeführet finden. In einer von dem zu Gera, im Jahr 1411, ausgestellten Bestätigungs-Urkunde des neuen Altars zu unserer lieben Frauen in der Pfarr-

laubten letztere sich bald auch mehrere Anmaßungen gegen die von ihnen eingeschlossenen kleinern Reichssassen; wie denn wirklich Heinrich der Ritterhafte von Gera sich gegen Petzold v. Sparenberg der Gewaltthat schuldig machte, daß er ihm seine Reichslehne Sparenberg, Plintendorf und Ulrichsreuth eigenmächtig wegnehmen wollte, und darmit, im Jahr 1302, seinen Vasallen Ulrich Sack belehnte. Lange widerstand Petzold v. Sparenberg der gedroheten Gewalt, und als er dieses nicht mehr vermogte, unterwarf er zuletzt in der Verzweiflung, im Jahr 1327, diese seine Besitzun-

---

Pfarrkirche wird auch schon der Vorstadt Hain gedacht, und namentlich die darin befindliche Kapelle zum Heil. Nicolaus erwähnt. Die Pfarrkirche, dem Erzengel Michael gewidmet, und an welche noch eine Kapelle zu unserer lieben Frauen angebauet war, wird darin ebenfalls, wie jetzt, ausserhalb der Stadtmauer angegeben. Auch werden hier bereits die beyden Filiale solcher, Heinersdorf und Lemnitz, benennt. Das alte Schloß hatte gleichfalls seine eigene, dem Heiligen Georg geweihete, Kapelle. Der Hoch-Altar in der Hauptkirche hieß zum Erzengel Michael, und ausser diesem enthielt sie noch diese drey, St. Anna, zu unserer lieben Frauen, und St. Nicolaus. — Im Jahr 1509 findet man auch schon die beyden Vorstädte, die Neustadt und die Kosel, namentlich aufgeführet. — Zur Zeit der Reformation waren Heinersdorf, Ober- und Unter-Lemnitz und Schönbrunn Filiale von Lobenstein; und zwar wurde letzteres jetzt erst zugetheilt, da es vorher nach Zoppothen gehört hatte.

gen, als Lehne der Krone Böhmen, an König Johann. — Die Urk. findet man hierüber bey Longol. Th. I, S. 303. *)

Auf gleiche Weise aber, wie hier von den Voigten die hiesigen Reichssassen von der Reichsritterschaft niedergedrückt und verschlungen wurden, ergieng es ihnen dargegen auch selbst wieder nicht viel besser von den sie umzingelnden mächtigern Nachbarn.

Die Marg= und Landgrafen von Meißen und Thüringen insonderheit, noch nicht zufrieden mit dem, daß sie (S. 212 u. 262.), nun schon seit zweyhundert Jahren, die Ober=Procuratoren und Vicarien der Krone über die Voigte, als die ihnen untergeordneten Procuratoren und Vicarien solcher, also die General=Gouverneure über diese, als ihre ihnen untergebenen Gouverneure, machten; suchten sie auch, nachdem die Krone nichts als ein leeres Schattengebild, und alle ehemaligen Verhältnisse zu solcher nur zu leeren bedeutungslosen Lauten geworden, sich selbst zu Gebietigern und Herren über die Voigte zu constituiren, und diese ihnen bis hieher, nur in dem Verhältniß zu der Krone und dem

---

*) Doch aber geschah es späterhin, daß der folgende Böhmische König, Kaiser Karl IV., durch ein, im Jahr 1358 zu Plauen datirtes, Dokument die Lehnsherrlichkeit über die Reichsvesten Sparenberg und Reitzenstein an Heinrich den Worthalter von Gera, den Sohn Heinrichs des Ritterhaften, gab. — Die Urk. Longol. Beschäft. S. 574.

Reiche (S. 263.), blose gewesene Untergeordnete jetzt in ihre ihnen selbst mehr oder weniger unterwürfige Vasallen umzuwandeln, indem sie sich ihnen zu Reichs-Afterlehnherren über ihre Besitzungen aufdrangen, die sie sonst unmittelbar nur vom Reich zur Lehn getragen hatten. Zuerst mußten auf diese Weise an Meißen und Thüringen die von Gera sich unterwerfen; denen bald darauf die von Weida zu folgen gezwungen wurden; und zuletzt auch die Reußen von Plauen; — neben denen die von Plauen älterer Linie, und die jüngern von Weida zu Hof, erstere Böhmische, und letztere Burggräflich Nürnbergische Vasallen geworden waren. So daß am Ende dieses Jahrhunderts Heinrichs des Reichen gesammte Nachkommenschaft hier nicht mehr unmittelbar, sondern nur mittelbarer Weise als unabhängige und selbstständige Reichssassen in ihren Besitzungen galten; und dargegen solcher wegen als Reichs-Afterlehnträger von diesen ihren mächtigern Nachbarn sich bekennen mußten; worzu noch als das Schlimmste kam, daß während diesem Jahrhundert auch der größte und beste Theil ihrer hiesigen Besitzungen diesen ihren Nachbarn zur Beute wurde.

Wie alles dieses aber gekommen und sich gestaltet, wird uns nun die Geschichte der einzelnen Voigteylichen Häuser Gera, Weida und Plauen, als in welcher Ordnung, nach dem Faden der Geschichte dieser ihrer erlittenen Unfälle selbst, wir sie sich einander wollen folgen lassen, am deutlichsten aufhellen.

erlag zuerst, wie wir bereits erwähnet, dem Schicksal, unter dem Titel eines Reichs-Afterlehnträgers ein Vasall von Meißen und Thüringen zu werden. Eigentlich war freylich solches immer schon seit dreyhundert Jahren her die Voigtey und Herrschaft Gera von dem Adeligen Frauenstift Quedlinburg gewesen, nemlich vom Jahr 999 ab, wie Kaiser Otto III. dieselbe diesem Stifte geschenket. Aber bey der Entfernung und Unbedeutenheit des Klosters, als des Lehnherrn, und dargegen durch die Ueberlegenheit der Lehnträger, nemlich der Voigte, hatte für letztere diese Lehnverbindung immer ohne sonderlichen Druck und Beschwerde bestanden; und nach dem, was wir bereits S. 330 darüber erwähnet, scheint es, daß die Heiligen Nonnen zu Quedlinburg aus dieser Oberherrlichkeit ihres Klosters über die hiesigen Voigte wohl des Verdrusses unendlich mehr, als des Vortheils und der Freude gehabt haben mögen. Des ewigen Zwistes und Haders also mit diesen ihren, ihnen übermächtigen, Lehnmännern müde, traten daher die Aebtissin Gertrude mit ihren frommen Nonnen diese ihre Rechte über die Voigtey und Herrschaft Gera ab an Landgraf Albrecht den Ausgearteten von Thüringen, gleich mit dem Anfang dieses vierzehenten Jahrhunderts, als im Jahr 1302 Heinrich der Ritterhafte und Heinrich der Freysinnige, die Söhne von Heinrich dem Verwaiseten, sich in den väterlichen Nachlaß theilten. Doch geschah dieses anfänglich nur solchergestalt, daß

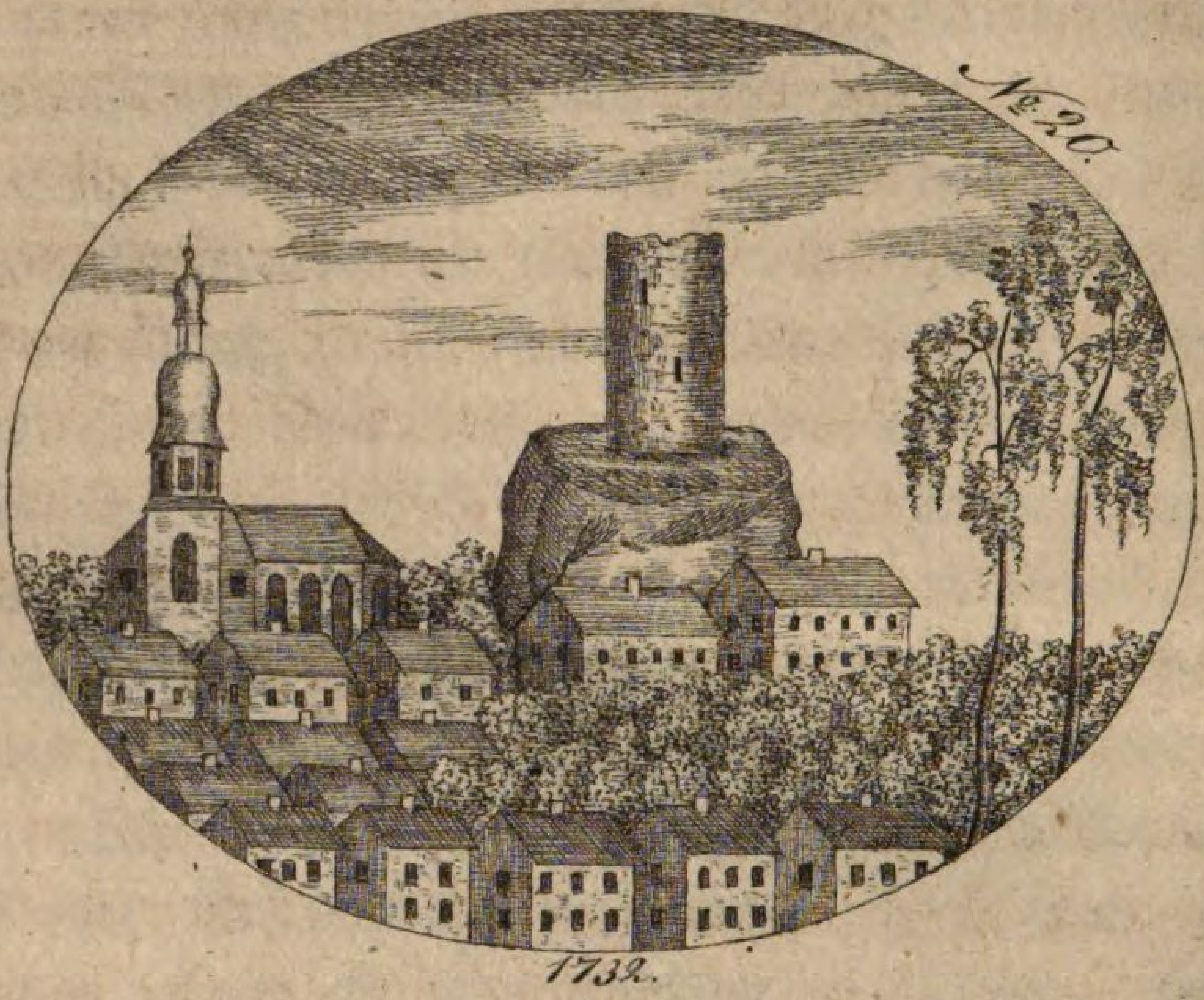

ANSICHT VON SCHOENECK.

das Stift den Landgraf blos zu seinem Schirmvoigt für die Handhabung seiner Rechte wählte, und er also nun nicht für sich, sondern nur im Namen und Vollmacht des Klosters, wie solches die weitere Geschichte giebt, jetzt zuerst die von Gera, wegen dieser Voigtey und Herrschaft, belehnte. Denn wir finden, wie bald darauf wieder, im Jahr 1306, eben diese Aebtissin Gertrude mit der Priorin Sophia und der Dechantin Ermengard, namens des Klosters, die demselben zuständigen Rechte zu Gera, nebst dem Patronat über die dasige Pfarrkirche, an Heinrich den Ritterhaften um 750 Mark Freyberger Silbermünze verkaufet. Aus dem hierüber, von Seiten des Klosters, ausgestellten lateinischen Dokumente *), und welches noch in dem Geraischen Archiv verwahret wird, ersehen wir nun, welche Rechte denn eigentlich, als ihm zu Gera gehörige, und von denen schon oben S. 330 die Rede war, jetzt das Kloster verkaufte, wenn es da heißet: — — „das Schultheißen-Amt, Zinß und Obliegenheiten, die Gerechtsame und Jurisdiction zu Gera, Höfe und Ländereyen, cultivirte und uncultivirte, die beyden Allodiale, sowohl das alte als das neue, Wiesen, Waiden, Waldungen, Fischerey und Jagd, und andere unsere Güter im Einzelnen und Ganzen, lehnhafte, freye und gelösete, wie solche zu Gera in der Stadt und in den übrigen Angrenzungen und angelegenen Theilen allenthalben gelegen seyn mögen, zugleich mit dem

*) Dieses Dokument ist noch nirgends abgedruckt oder erwähnet.

Patronat der Kirche zu Gera, wie auch mit den übrigen Obliegenheiten, Leistungen, Zinßen, Bethen, Frohnen u. s. w. mit allem Rechte, Ehre, Nutzen, Freiheit, Gewohnheit und Nießbrauch, gleichwie wir und unsere Kirche vorgenannte Güter besessen und gehalten haben, — — — dem Edlen und angesehenen Manne Heinrich von Gera und seinen Erben von uns und unserer genannten Kirche für immer als ein rechtes Lehn zu besitzen. — — — Das den unterworfenen Vasallen Verliehene aber, als welche wir durch Gegenwärtiges zu ihm und seinen Erben überweisen, daß diese von ihnen, wie weit solches rechtlichen Herkommens, die Lehnsertheilung erhalten sollen, und sie ihnen solche, wenn sie es zu ihrem Frommen sehen, ertheilen mögen. Doch sollen hiervon ausgenommen seyn die den Magnaten und den Gleich= und Ueberbürtigen Edlen Herren *) verliehenen Güter, als welche wir unserer speciellen Uebertragung und Einweisung vorbehalten. Und so übergeben wir demnach genannten Edlen und seinen Erben die vorgenanten Güter mit allen ihren Zubehörungen, nemlich Schloß und Stadt Gera, und einzeln und insgesammt alle Güter, welche des Edlen Herrn ehemalige Vorfahren von Uns und Unse=

*) Unter diesen werden hier wahrscheinlich verstanden die hier gelegenen Besitzungen der Grafen v. Orlamünde (S. 279.), des Klosters Bosau und derer von Schönburg, wegen mancher Stücke aus der Pflege Langenberg (S. 278 u. 279); und auch wohl das Reichsritterschaftliche Gut Kaaschwitz, nach S. 217.

rer Kirche in Lehn gehalten haben. — — Zeugen dieses sind gewesen: Graf Heinrich, Herr in Stollberg; Hermann v. Krannichfeld; Friedrich v. Heldrungen; die edlen und angesehenen Männer Konrad, Probst von der St. Wipperts-Kirche zu Quedlinburg; Herbord, Pleban zu Gera; Bernhard und Berthold v. Ditfort, Dienst- und Lehnleute unserer Kirche; Gottfried v. Zedwitz; Friedrich v. Ketingstet, Ritter; und der Glaubwürdigen mehrere.“ — —

Landgraf Albrecht hatte nicht sobald, als Schutz- und Schirmvoigt des Stiftes Quedlinburg, die Hoheit über dessen Lehnträger, die Voigte von Gera, erlanget, als er diesen auch sogleich die ganze Schwere seines Uebergewichtes fühlen ließ. Denn im Jahr 1303 mußten sie auch besonders noch von ihm, als Schirmvoigt des Klosters, diese ihre Herrschaft dergestalt zur Lehn empfangen, daß ihnen nichts als nur der Schatten von ihrer Reichsherrlichkeit übrig blieb; indem sie wohl für ihre Persönlichkeit freye Reichsherren und Stände des Reiches blieben und in dieser Würde galten; übrigens aber, rücksichts ihrer Besitzungen, unter dem Titel von Reichs-Afterbelehnten, im Grunde nichts weiter als nur bevorrechtigte Meißnische Vasallen und Landsassen in, auf und von denselben waren. Beyde Brüder von Gera achteten daher auch diesen, nur ihre Persönlichkeit betreffenden, Schattenvorzug des Titels der Reichsherrlichkeit und Reichsstandschaft so wenig, daß sie nur erst, nach ergangener Citation an sie, von Kaiser Ludewig IV. im Jahr 1323 die

Reichsbelehnung über dieses ihr Prärogativ vom Kaiser zu Bamberg empfiengen.

Sehr großmüthig versicherte sie nun Landgraf Albrecht, dieser ihr neuer, sich ihnen aufgebürdeter, Oberherr, im Jahr 1304, seines gnädigen Schutzes bey den damaligen, von ihm selbst schändlich verursachten, verderblichen Kriegsunruhen zwischen sich und seinen Söhnen. Leider aber wurde das Land jetzt von beyden Partheyen auf das Schrecklichste verheeret und verwüstet.

Es betraf aber diese Lehnsabhängigkeit jetzt anfänglich allein die Voigtey Gera, als über welche nur, unter dem Titel eines Ober-Procurators und Vicarius der Krone, der Landgraf seine Oberherrlichen Ansprüche, aus der an ihn geschehenen Quedlinburgischen Lehn-Abtretung, jetzt bilden konnte; nicht aber auch die freyen Allodial-Besitzungen Reichenfels, Schleitz, Burg, Saalburg und Lobenstein; und woher sie denn auch, im J. 1329, noch von Kaiser Ludewig IV. eine Bestätigung aller ihrer Immunitäten und Privilegien für sich und ihre Vettern, die von Weida und Plauen erhielten. — Aber dieser Kaiserlichen Confirmation ohngeachtet mußten sich dennoch späterhin, im J. 1374, Heinrich der Worthalter von Gera, nebst seinem Sohn Heinrich dem Dispensirten, den drey Marggrafen Gebrüdern, Friedrich, Wilhelm und Balthasarn, verschreiben; daß sie von ihnen, gleich Gera, so auch genannte erstere vier Allodial-Besitzungen als ein Erblehn empfangen; und daß dargegen aber auch sie sich verpflichten, ihre Anwart-

schaft auf die Herrschaft Weida ebenfalls als ein Lehn von ihnen zu nehmen.

Heinrich der Verwaisete zu Gera hatte aber, ausser einer Tochter Anna, welche den Schleyer zu Kronschwitz nahm und daselbst Priorin wurde, eigentlich drey Söhne hinterlassen; wie jedoch der Mittlere davon ebenfalls den Geistlichen Stand wählte und Prior in dem Dominikaner-Kloster zu Plauen wurde, theilten nun die beyden übrigen, im Jahr 1302, wie schon angeführt, den väterlichen Nachlaß also unter sich, daß der Aeltere, Heinrich der Ritterhafte, die Voigtey Gera; und der Jüngere, Heinrich der Freygesinnte, die freye Reichsherrschaft Reichenfels nahm; und ersterer nun Gera, letzterer dargegen das Schloß Reichenfels zu seinem Sitze wählte. — — Die aus dem väterlichen Nachlasse, von mütterlicher Seite, ebenfalls auf sie gekommenen freyen Reichsherrschaften Paußa, Schleitz, Burg, Saalburg und Lobenstein aber scheinen sie, wie dieses auch die gemeinschaftliche Stiftung des Klosters bey Saalburg giebt, anfänglich zusammengehalten zu haben. Denn noch war ihnen (wie wir solches schon vorher S. 373 angemerket) der Besitz solcher, besonders von Schleitz und Burg, wegen der Lobdaburger Ansprüche daran, nicht gesichert; und nachdem jetzt die beyden Kaiser Adolph und Albert I. nicht mehr waren, auch Landgraf Albrecht der Ausgeartete ebenfalls in die ärgerlichen Händel mit seinen eigenen Söhnen sich verwickelt hatte, die beyden Brüder von Gera also ohne allem Rückenhalt da zu stehen schienen;

waren sie dieser wegen sogar mit den beyden Brüdern von Lobdaburg, nemlich mit Hermann von Lobdaburg und Albrecht von Leuchtenburg, in eine so heftige Fehde verflochten, daß sie darüber, als indessen Ludewig IV. den Kaiser-Thron bestiegen, sogar den Termin zu der ihnen obliegenden Lehns-nachsuchung versäumten, und deswegen, zur Beseitigung des, wahrscheinlich daher rührenden, Kaiserlichen Unwillens, der Fürsprache ihres, mit dem Kaiser verschwägerten, Vetters, des Voigtes Heinrich Reuß des Kleinen, bedurften. Besonders sahen sich jetzt die von Lobdaburg in diesen ihren Ansprüchen an die von Gera wegen Schleitz und Burg begünstiget, daß Marggraf Friedrich mit dem Wangenbiß von Meißen mit Elisabeth der jüngern, der Tochter und Erbin von Otto, dem letzten Grafen von Lobdaburg-Arnshaugk, im Jahr 1300 sich vermählet, von seinen unnatürlichen Vater späterhin gleichfalls die Landgrafschaft Thüringen selbst an sich gebracht hatte, und Landgraf Albrecht auch bereits im Jahr 1311 verstorben war. Denn nunmehr erklärte sich auch gegen die von Gera, zu Gunsten der Lobdaburgischen Ansprüche an dieselben, mit diesem ihrem Schwiegersohne Friedrich I., die alte Landgräfin Elisabeth, die Wittwe von Landgraf Albrecht und von Graf Otto von Lobdaburg-Arnshaugk. Wie nun zugleich, unter Begünstigung dieser eingetretenen veränderten Umstände, mit den Lobdaburgern, nemlich mit den beyden Brüdern Hermann von Lobdaburg und Albrecht von Lobdaburg-Leuchtenburg, nebst deren Vetter Herrmann von Lobdaburg-Elsterberg sich verbun-

den hatten Erzbischof Burkhard von Magdeburg mit mehrern Dynasten auf dem Harze; ingleichen die Burggrafen Albert und Heinrich zu Leisnigk; auch Burggraf Eckenbrecht zu Starkenberg; — dargegen aber auf Seiten derer von Gera namentlich standen: Heinrich der Laie von Weida; Friedrich v. Schönburg, Heinrich v. Wildenfels; und die Reichs-Ritterschaftlichen, Eberhard v. Voigtsberg nebst seinen Brüdern; ferner die Herren v. Tannenroda, Eckenbrecht und Konrad; ingleichen Heinrich v. Kirchdorf, nebst Thyme und Albrecht den Kunthen: — So scheint es, daß diese Fehde sich nicht nur sehr in die Länge gezogen habe, sondern daß dieselbe auch mit vieler Erbitterung und Heftigkeit geführt worden sey; und wohl mag auch in solcher das Schloß Burgk die Zerstörung erlitten haben, wovon man noch die Spuren dort findet; gleichwie jetzt auch wahrscheinlich die Waldsburg (S. 95.) und das Schloß, dessen ehemalige Stelle noch die Benennung von Burgstetel ohnweit Zollgrün bezeuget, mögen seyn zertrümmert worden. — Wie jedoch die ohnweit wichtigern Händel, in welche, sein ganzes Leben hindurch, Friedrich I. sich immer verwickelt sehen mußte, ihn nicht gestatteten, diese Fehde hier mit seiner ganzen Macht zu führen und zu unterstützen; so gelang es den Lobdaburgern auch nicht, einen besondern Vortheil durch dieselbe über die von Gera zu erringen, sondern es blieben diese in dem sich angemaßeten Besitze von Schleitz und Burgk, indem keiner Abtretung irgend einer Besitzung erwähnt wird, in der Sühne, oder dem Friedensschluß, durch wel-

chen, unter Friedrichs I. Vermittelung, am Michaelis-Abend 1316 zu Altenburg diese Fehde beygelegt wurde; so wie man das darüber verfaßte Dokument bey Freyesleben in der Beyl. unter V abgedruckt findet, und welches uns eben alle die bis hieher angeführten Spezialien über diese Lobdaburger Fehde beurkundet. Nach dieser Urkunde waren die zur Abschließung dieser Sühne von beyden Theilen Erkohrenen, wie es zu Ende heißet: —

„Disse Sune haben geteydinget zcu Aldenborg der „Edel Man Er Albrecht von Hackeborn, vnde „Er Busse von Elsterberg, Ludewick von Blan-„kenhain, Gunther von Salza, Hartman von „Bulwitzc (Beulwitz), Gunther von der Ple-„wenicz (Planitz), Johannes von Ruchenhowe „(Neuenhofen), Meister Walther, vnse Obersthe „Scribere (Kanzler) vnde Cunrat Scriber von „Arnstathe (Arnstadt)."

Der Eingang dieser Sühnungs-Urkunde lautet: —

„Wir Friderich von gotes gnaden, Lantgreve zcu „Duringen, Marchreve zcu Mißne vnd in dem „Ostirlande, Here in dem Lande zcu Plisne, be-„kennen an disme offen brive, daz wir untruwen „globet haben Heinrich dem Eldern voyte von „Gera eine rechte Sune vor vns vor vnse Frunthe „vnde vor vnse Helfer u. s. w." —

indem nun diese von beyden Theilen aufgezählt werden, heißt es da auch: —

„wir nemen ouch in vnse Sune vnse liben Schwe-„gern vruen Elzebeten, di Landgreuinnen was zcu „Duringen;" —

und es heißt zu Schlusse: —

„vnde binamen alle di di durch vnsen wilen sie „sint geistlich oder wernlich mit disme Orleyge be„greffen sint gewest vnde alle vnse Lant vnde „alle vnse Lûte u. s. w.“

Wohl erneuerten nachher die beyden Lobdaburgischen Brûder, Hermann von Lobdaburg und Albrecht von Leuchtenburg diese Fehde wieder gegen die von Gera; aber verlassen von der mächtigern Thüringisch-Meißnischen Unterstützung und mehrern ihrer bisherigen Bundesgenossen, selbst auch, wie es scheint, von ihren Stammverwandten, denen von Elsterberg, vermogten sie natürlich jetzt noch weniger gegen die von Gera, und der Uebermacht dieser keineswegs gewachsen, waren sie endlich genöthigt, im Jahr 1320, so wie die Urkunde hierüber in dem Lobenst. Intell. Bl. vom J. 1795 S. 116 abgedruckt ist, die Sache abermals durch einen Waffenstillstand beyzulegen; — und die von Gera blieben seitdem in dem ruhigen Genuß dieser ehemaligen Lobdaburg-Arnshaugkischen Besitzungen, Lobenstein, Saalburg, Burgk und Schleitz *).

*) Ueberhaupt aber scheinen die von Lobdaburg in dieser schweren und lang gedauerten Fehde sich völlig geschwächt und ruinirt zu haben, so daß auch bald nachher ihre Stammbesitzungen, Lobdaburg und Leuchtenburg, selbst an Schwarzburg gekommen sind; als von welchem weiterhin ersteres die drey Marggrafen Gebrüder, und letzteres mit Kahla und Roda Kuhrf. Friedrich der Streitbare darauf an Meißen brachten. — Auch Burgau finden

Doch finden wir nun die ebenfalls zu denselben gehörig gewesene Herrschaft Paußa (S. 140 und 237.) in den Händen Heinrichs des Langen, von der jüngern Linie Plauen, der dieselbe vielleicht in dieser Fehde, als eine Eroberung von denen von Elsterberg an sich mogte gerissen haben, und darauf das Haus Gera wegen seiner Ansprüche an solche (nach S. 370.) damit befriedigte, daß er dafür dasselbe in die Mitbelehnung über das Pleisnerland, wie wir weiterhin finden, mit aufnahm. — Denn wenn vorher schon Heinrich der Verwaisete von Gera (nach S. 370.) durch seine Vermählung mit der Gräfin Leucardis von Lobdaburg-Paußa, als der Erbin dieser Neben-Linie von Arnshaugk, solches nebst Saalburg und Lobenstein schon früher seinem Hause erworben hatte; so machten, wie auf das Ganze der gewesenen Arnshaugkischen Besitzungen, auch auf diese drey genannten die übrigen Lobdaburger Agnaten ebenfalls ihre Ansprüche; und wahrscheinlich daher, daß die von Elsterberg sich also auch der ihnen zunächst und angrenzend gelegenen Herrschaft Paußa wohl bemächtigt, darauf aber an Heinrich den Langen wieder verloren haben mogten. — Wie denn überhaupt das Haus Lobdaburg in seinen verschiedenen Zweigen, wegen der ge-

wir schon zu Ende dieses 14ten Jahrhunderts als Meißnisch; und nur die Linie Elsterberg hier im Voigtlande erhielt sich noch am längsten, bis gegen das 16te Jahrh., von allen den fünf namhaften Branchen dieses ehemals so angesehen gewesenen Dynastenhauses.

wesenen Arnshaugkischen Besitzungen, nicht allein an die von Gera, sondern auch (nach S. 373.) an Thüringen seine Ansprüche machte; und, besonders nach Albrechts Tod, dieselben auch gegen beyde mit den Waffen geltend zu machen suchte. Beyden Gegnern aber nicht gewachsen, hatten sie sich schon früher, durch Aufgebung ihrer Ansprüche an Thüringen, ja selbst auch durch gemachte Abtretungen an dieses, und daß sie sich demselben lehnpflichtig unterwarfen, mit Landgraf Friedrich I. nicht nur verglichen, sondern diesen auch selbst, nebst seiner Schwiegermutter Elisabeth, wie wir dieses nur eben gelesen, sogar zu ihren Beystand gegen die von Gera sich erworben; wie dieses deutlich aus der Urkunde hervorgeht, welche wir in Müllers Staats-Cabinet, Th. III, finden, und durch welche Busso von Elsterberg, im Jahr 1315, seinen Viertheil-Antheil an Jena nicht nur an Land- und Marggraf Friedrich I. abtritt, sondern diesem auch zugleich sich lehnpflichtig unterwirft, wenn es da heißet:

„alle der sache, alle der Ahnsprache vnd aller „brüche gesühnet vnd berichtet haben;“ —

und weiter: — —

„wir geloben ihm ouch, vnd haben es ihm ouch „gelobet an sine Hand, daz wir ihm zu allen „zceiten getriwe vnd gewehre sollen sin, vnd sul„len ihm dinsthaftig sin also wie billig tun „vnsern rechten Herrn, vnd sin sin getruwe „gesinde.“ —

---

*) Diese Stelle giebt sonach ein Seitenstück zu dem erbern Knechte, vnßern liben getrewen

Wie nun dieser Busso von Elsterberg der nemliche ist, welcher in dem vorstehenden Friedens-Dokument von 1316 darauf mit unter den Vermittlern dieses Friedens genannt wird; so war sonach jener Hermann von Elsterberg, welcher ebenfalls in jener Urkunde mit unter den Verbundenen gegen die von Gera aufgeführt stehet, wahrscheinlich ein jüngererr Sohn und Bruder aus dem Hause Lobdaburg-Elsterberg, der also mit dem von diesem Hause, nach Abgang der davon genannten Grafen, erworbenen Paußa abgefunden worden, dieses aber wieder an Heinrich den Langen verloren, und daher nun unter Landgraf Friedrichs I. Schutz sich begeben hatte; so wie, um sich zu sichern, sein Bruder

---

Hansen von Kosbode, S. 173; gleichwie dieselbe überhaupt noch einen urkundlichen Beweis über das dort Gesagte aufstellt: daß nemlich der Adel für nichts anderes, als für ihr getrewes Gesinde in den Zeiten des Mittelalters von den Fürsten erkannt und behandelt wurde; und für nichts anderes sich geben zu wollen wagen durfte. Sie hießen daher auch nur unsere Erbemanne, wie wir diesen Ausdruck in einer Weidaischen Kloster-Urkunde, unterm Jahr 1320, von einem Heinrich v. Breitenbuch gebraucht finden: und es verhielt sich also mit ihnen ganz so, wie es in der oben S. 150 angeführten Urkunde vom Jahr 1327 heißet: quorum sumus homines et vasalli. Denn das barbarische Mittelalter erkannte, nach dem Lehnsystem, keine Staatsbürger, sondern nur Herren und Hörige oder Unterthanen, es mogten diese nun Adelige, Bürger oder Bauern seyn.

Bruder Busso ebenfalls sich hier mit Friedrich I. verträgt und diesem sich unterwirft.

Die Stadt Jena (S. 372.) kam endlich aber ganz an Thüringen, als im Jahr 1331 auch die beyden Brüder Albrecht und Johann von Leuchtenburg die ihnen an solchem noch zuständige Hälfte ebenfalls an Landgraf Friedrich II., den Ernsthaften, verkauften, wie hierüber die Urkunde bey Müllern am angef. O. zu finden ist. — — Welch ein mächtiges Haus aber die von Lobdaburg gewesen, bezeugen noch die Reste der von ihnen angelegten Bevestigungen der Städte Jena, Lobeda, Kahla, Neustadt und Elsterberg, und wodurch sich diese alle als Bevestigungen vom ersten Range in jenen Zeiten charakterisiren. Auch sind das Kloster und die Michaelis-Kirche zu Jena von ihrer Stiftung. Ihr altes Stammhaus, die Lobdaburg bey Lobeda, aber wird schon 1250 die obere, alte und zerbrochene genannt.

Nachdem nun diese beyden Brüder von Gera auf diese Weise den ruhigen Besitz von ihren Herrschaften in dieser schweren und langwierigen Fehde sich erkämpften, wurde denn auch erst im Jahr 1325 die, obgleich früher schon von ihnen gemachte, Stiftung des Klosters bey Saalburg bischöflich confirmirt; und in welcher Akte zuerst auch von Schleitz, als einer den Voigten von Gera gehörigen Stadt, gedacht wird. Aus eben diesem Grunde, weil bis dahin diese Besitzungen noch strittig waren, mogte wohl auch Heinrich der Freysinnige nicht an einem von diesen Orten, sondern lieber

auf dem einsamen und unbedeutenden Waldschloß Reichenfels (welches durch einen Schreibe- und Lese-Fehler Beckler mit Weißenfels verwechselt) seinen Sitz gewählt haben. Es theilten sich endlich diese beyden Brüder noch so in diese Besitzungen, daß Heinrich der Ritterhafte Lobenstein, und Heinrich der Freysinnige Schleitz mit Burg und Saalburg nahmen.

Vermuthlich um sich ihren neu erlangten Landsassen beliebt zu machen, stifteten, als eine Versorgungsanstalt für Adelige Töchter, beyde Brüder vereint mit einander, gleich in dem ersten Decennio dieses Jahrhunderts, gemeinschaftlich das Cisterzienser Nonnen-Kloster zum Heiligen-Kreutze bey Saalburg. Denn schon existiren Päpstliche Ablaßbriefe aus den Jahren 1311 und 1313 für die Kirche zu Saalburg und für die des Klosters zum Heiligen Kreuze; auch wird bereits unterm Jahr 1316 des bestandenen Kloster-Conventes in einer zu Lobenstein gegebenen Urkunde gedacht, wie beyde Brüder nemlich demselben einige Zinßen in dem Dorfe Niedergrün verleihen. — Nach Ausweisung der alten Kloster-Urkunden war dasselbe von seinem Ursprunge ab immer nur mit Nonnen aus Adeligen Familien des Voigtlandes besetzt; und weil man es so eigentlich wohl als ein Voigtländisches Adeliges Fräulein-Stift angesehen, mag hierin vielleicht der Grund liegen, daß nie eine aus den hier regierenden Häusern in demselben Profeß gethan hat;

auch hatte es, gleich dem Klaren-Kloster zu Hof, den Vorzug, nicht blos nur eine Priorin, sondern selbst auch eine Aebtissin zu haben.

Im Jahr 1325 wurde seine Stiftung von dem Naumburgischen Bischof, Ulrich I., bestätigt *), und es gehörten, dieser Urkunde zu Folge, zu dessen ursprünglicher Fundation: — die Stadt-Kirche St. Mariä zu Saalburg **); von dem Walde im Kulmberg 60 Morgen; Ackerbau bey Saalburg auf zwey Pflüge; die Mühle bey dem Kloster auf der Saale und die Fischerey in dieser bis zum

*) Das Dokument befindet sich in dem Geraischen Archiv, Tit. XIII, No. 3.

**) Die Stadt-Kirche zu Saalburg hatte ausser dem Hochaltar deren noch mehrere, als den der Brüder-Messe, der Heiligen Katharina und den Marien-Altar im Glockenthurme. Noch war auch zu Saalburg in der Vorstadt die St. Aegidius-Kirche, welche 1320 einen Ablaß aus Avignon erhielt, auch 1494 und später noch gebraucht wurde. Jetzt weiß man nicht mehr ihre Stelle anzugeben. Beyde diese Kirchen erhielten wiederum Ablässe im Jahr 1480. — — — Das Kloster begriff ausser seiner Kloster-Kirche, welche ebenfalls mehrere Stiftungs-Altäre enthielt, innerhalb seinem Bezirk auch noch zwey besondere Kapellen, deren eine die zum Heiligen Kreuze, und welche im Jahr 1355 die von Poßeck gestiftet; die andere, von der wir unterm Jahr 1492 Nachrichten finden, war dem Heiligen Bernhard gewidmet.

Einfluß des Retzschbaches *); ein Garten zu Schleitz **); und 40 Höfe, zerstreuet in den Dörfern: Kulm, Gräfenwart, Koskau, Künsdorf, Langengrün, Oettersdorf, Pottiga, Raila, Remptendorf, Röppisch, Schilöach, Schönbrunn und Zeulenroda, und welche jährlich 13 Mark Zinßen †) betrugen.

Weiter hatte das Kloster auch noch das Patronat über die Kirche zu Tinz, und der Pfarrer mußte an das Kloster einen Absenz von neun alten Schock Groschen jährlich bezahlen ††).

Diese ursprüngliche Fundation des Klosters wurde aber bald noch um ein weit mehreres vergrößert, indem besonders der Adel, der dasselbe als eine weibliche Versorgungsanstalt für seine Kaste

---

*) Molendinum in Sala flumine cum juribus, et piscaturam, quae protenditur ab eodem molendino usque ad ripam Reuz. M. s. Limmer über den Urspr. des Namens Reuß; Gera, 1824, S. 9.

**) Et hortum in oppido nostro Slewitz, quem possidet Hermannus de Lipcy, solvit unum fertonem (einen Vierding). Man vergleiche vorher S. 451.

†) Sind 173⅓ Rthlr. Nemlich 1 Mark = 20 Gulden, oder 13⅓ Rthlr. gerechnet.

††) Im Jahr 1496 brachte aber Heinrich der Bürgerfreund, von Gera, dieses Patronat wieder an sich, indem er dafür an das Kloster das über die Kirche zu Frisau abtrat.

betrachtete, sich nun auch ganz eigents für dasselbe interessirte. So beschenkten daher noch in diesem vierzehenten Jahrhundert dasselbe mit Gütern, Lehnen und Zinßen:

die v. Draxdorf, mit Lehnen und Zinßen zu Röppisch, so wie überhaupt, sogleich von der Gründung ab, diese Familie sich um das Kloster ausgezeichnet verdient machte. Denn auch stifteten die Brüder Ulrich und Ludewig von Draxdorf, im Jahr 1356, in der Kloster-Kirche den Altar des Heiligen Johannes;

Friedrich v. Kulm, mit allen seinen zu Kulm besitzenden Lehnen, im Jahr 1318;

Nickel v. Kospod, in den Jahren 1350 und 1354, mit Lehnen und Zinßen zu Künsdorf, Frankendorf, Zollgrün *), Ober-Koska und Potticha;

die v. Obernitz, 1330, mit Lehnen und Zinßen zu Remtendorf;

Heinrich v. Oschitz, Pfarrer zu Mönchberg, beschenkte dasselbe im Jahr 1368 mit seinen zu Dittersdorf und Ober-Koska bey Tanna ihm gehörigen Hofrainen, Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen, Wasserläuften und einer Mühle;

die v. Dobeneck, 1335, mit Lehnen und Zinßen zu Stelzen;

---

*) Hieß ehemals Gottschalksgrün, auch schlechtweg zu der Grüne; und den heutigen Namen erhielt es erst im 17ten Jahrhundert von einer daselbst aufgerichteten Zolltafel.

die v. Röder, 1335, mit Lehnen und Zinßen zu Kirschka und Lössau:

Heinrich Grünler, Schulmeister zu Schleitz und Oberschreiber des von Gera, im Jahr 1374, mit Gütern zu Oschitz;

Petzold und Jan v. Sparenberg, in den Jahren 1331 und 1335, mit Lehnen und Zinßen zu Frößau, Göritz und Langengrün;

Konrad v. Watzdorf und seine Gemahlin Adelheide, in den Jahren 1310, 1318 und 1325, mit Lehen und Zinßen zu Lothra, Thiemendorf, Heinersdorf und Weißbach;

die v. Poßeck, in den Jahren 1354 und 1359, ebenfalls mit Lehnen und Gütern zu Lothra und Weißbach;

Arnold v. Blankenberg auf Harra beschenkte dasselbe, im Jahr 1392, mit seinen in der Saalburger Flur ihm gehörigen Grundstücken; gleichwie vorher, im Jahr 1391, zwey Kloster-Frauen aus dieser Familie dasselbe mit einem Zinßgut zu Raila beehret hatten.

Um sich Zinßgüter dafür anzukaufen, gab der Pfarrer Nicol Knochenhauer zu Göschitz, im Jahr 1396, dem Kloster 7½ Schock Groschen an Silberzeug.

Auch Voigt Heinrich der Lange von Plauen gab demselben im Jahr 1345 einen jährlichen Zinß von 2 Mark aus dem Dorfe Langengrün; wovon die Urkunde mit unterschrieben hat Otto, Pfarrer zu Frißau.

Sonst besaß das Kloster noch in seiner Nähe den Eichart, oder Kloster=Wald, und den daran stoßenden Wald, die sieben Linden genannt. Weiter sechs Bauerhöfe zu Gräfenwart, und die dort an der Wetterau liegende Mühle; dergleichen auch zu Zoppothen.

Gleich bey der Fundation des Klosters hatten sich in demselben als Nonnen befunden vier Schwestern, Irmengard, Adelheide, Elika und Sophie v. Herbsleben, welche dem Kloster drey, zu zu Muschwitz gelegene, Weinberge zubrachten. — Eben so bald nachher Sophie und Adelheide, Töchter des Ritter Heinrich Lange, von welchen das Kloster einige Zinßgüter zu Langengrün *) im Lobensteinischen erhielt: und gleichfalls finden wir auch in dieser Zeit hier die adeligen Nonnen von Milen.

Bereichert auf solche Weise durch diese Grund-Donationen, und ferner noch durch diejenigen, welche es in baaren Summen erhielt; und durch die reichen Revenüen aus seinen Indulgenzen, Wallfahrten und sonstigen Opfern der gläubigen Einfalt, erweiterte es auch noch, ebenfalls schon in diesem 14ten Jahrh., diese seine ansehnlichen Besitzungen durch eigene Kauferwerbe. — So brachte es an sich: —

*) Dieses Dorf mag wohl das Stammgut von dieser Familie seyn. Die dasige Kirche, ein Filial von Seubtendorf, existirte schon zur Zeit der Reformation. Sie brannte ab mit der Schule und dem Dorfe den 17ten Octbr. 1798.

im Jahr 1336 zwey Hufen Land von einem Bauer zu Remtendorf;

im Jahr 1358 ein Zinßgut zu Zollgrün;

im Jahr 1360 kaufte es um 50 Pfund Heller von Heinrich Schreiber, Pfarrern zu Lobenstein, 2 Mark jährlicher Zinßen zu Nieder-Grün;

im Jahr 1362 kaufte es verschiedene Zinßen zu Wernsdorf; — — auch von dem zu Gera um 22 Pfund Heller einige Zinßhöfe zu Ober-Böhmsdorf; — gleichwie es in diesem nemlichen Jahre von dem v. Zedwitz um 25 Pfund Heller einige Zinßgüter zu Gerbersreuth pfändete;

im Jahr 1368 pfändete es von Jan v. Sparenberg um 52 Pfund Heller einige Güter zu Göttengrün;

im J. 1372 kaufte das Kloster das Magwitzische Vorwerk zu Gräfenwart, welches ihm schon früher, nebst dem Rittergute selbst, vier Brüder v. Magwitz, Heinrich, Dietrich, Friedrich und Otto, um 600 Pfund Heller verpfändet gehabt hatten. Eben so hatte vorher, im Jahr 1365, bereits das Kloster auch von eben diesen, deren Güter in dem, ehemals in der Nähe von Schilbach gelegenen, Mangelsdorf um 234 Pfund Heller an sich gekauft.

Noch im Jahr 1413 kaufte das Kloster von dem Ritter Eberhard Murrink um 23 Florenen einen halben Hof zu Göttengrün. — Selbst kurz vor seiner Aufhebung nur hatte es im Jahr 1527 noch einen Acker zu Milesdorf an sich gekauft.

Aber eben diese seine Vergrößerungssucht verwickelte es auch bald in verdrüßliche Irrungen und

Zwiste mit der Bürgerschaft zu Saalburg, welche Heinrich der Worthalter im Jahr 1361 dahin entschied, daß er dem Kloster einen fernern Erwerb von Grundstücken in der Saalburger Flur untersagte.

Ueber seine Besitzungen, Zinßen und Lehne hielt das Kloster einen eigenen Dingstuhl.

Wenn gleich aber auch in diesem Jahrhundert die Voigte, wie dieses mit Gera bereits schon geschehen, lehnabhängig von Thüringen, oder Nürnberg, oder Böhmen wurden, so erkannten sie sich von diesen doch nur als Reichs-Afterlehnträger; so daß sie also, in Gemäßheit der Natur des Reichs-Afterlehns (S. 431.), dennoch immer fortfuhren als Reichssassen und Reichsstände zu gelten, und als solche befugt waren, wenn es nur nicht gegen den Lehnherrn geschah, Fehden zu führen, und Bündnisse und Subsidien-Verträge *) zu schließen, und überhaupt in ihren Besitzungen als Reichssouveraine zu schalten: wie daher denn auch, in der Beschaffenheit, wie nemlich Reichsstände mit Reichsständen es zu thun pflegten, sie mit diesen ihren Lehnreichern selbst öfters noch besondere Tractaten abschlossen.

Und so hatte denn auch jetzt Heinrich der Ritterhafte, besonders rücksichtlich, daß nur we-

---

*) Wie wir dieses oben schon, S. 193, mit Thatsachen aus der Geschichte der hiesigen Voigte belegt haben.

gen Gera allein (S. 441.) er sich von Thüringen als lehnabhängig betrachtete, seine unabhängige Reichsabhängigkeit wegen Lobenstein aber jetzt noch immer fort behauptete, bereits zwischen und vor der Lobdaburger Fehde, selbst gegen Marggraf Friedrich I. von Meißen mit Antheil genommen an den Zwistigkeiten, in welche mit diesem die von Plauen, Heinrich Reuß der Kleine und dessen Bruder Heinrich der Lange wegen des Bergwerks Hohenforst *), und an welchem Gera ebenfalls mit Antheil hatte, gerathen waren, und die Partheyen einander befehdet hatten. Doch wurde der Streit im Jahr 1317 durch einen Vertrag zu Altenburg beygelegt, wo den darüber verfaßten Sühnebrief nachfolgende Lehnleute mit unterschrieben haben; nemlich von Seiten Heinrichs des Langen: Konrad v. Falkenstein, Heinrich und Marquard v. Milin, Eberhard v. Tirbel, Nicol v. Loswitz, Leupold Bremen, Konrad Tosse, Jan v. Kuschewitz (Kaušchwitz), und Konrad Sack.

Von Seiten Heinrichs des Kleinen: Hans v. Muchenhofen, Petzold v. Techwitz, Albrecht v. Gerstenberg, Ritter Fritz v. Milin, Hans v. Gölnitz, Ludold v. Waldsachsen, Heidenreich v. Studenzcen, Konrad Sack.

---

*) Dieses Bergwerk lag auf dem Fürstenberge, dem Walde zwischen Kirchberg und Schneeberg, und war nebst Wiesenberg, von Heinrich dem Oberhofrichter her, eine Reußische Besitzung, über welche aber Meißen jetzt die Lehnherrlichkeit prätendirte.

Von Seiten des von Gera: Heinlin und Heinrich v. Gera, Burgold v. Kosbode, Luplin v. Wolframsdorf, Heinrich v. Schauenrothe, Ulmann und Nickel v. Bukewitz, Gerhard v. Berga und Bruno v. Wolfsdorf.

Sonst finden wir eigents noch von diesem Heinrich dem Ritterhaften aufgezeichnet, wie er 1309, zum Heile seiner und seiner Vordern Seelen, dem Kloster Kronschwitz ein jährliches Einkommen von 10 Mark donirte; demselben auch im Jahr 1310 das Kirchlehn zu Berga gab. Eben so verehrte demselben auch seine Gemahlin Irmengard, eine geborene von Weida und verwittwete von Damis, im Jahr 1303, einige Zinßen zu Beyersdorf (Berwisdorf) *); und noch im Jahr 1328 verlieh er diesem Kloster selbst wieder das Dorf Waltersdorf, wofür ihm die frommen Nonnen die bündige Versicherung schriftlich ausstellten: — „daß, zum Trost und Heil seiner Seele, sie täglich ein — Essen mehr aufsetzen wollten.“ — —

Noch führt von ihm Beckler einen Vergleich an, den er, unter Vermittlung Landgraf Alberts, im Jahr 1309, der Gerechtsame der Münzstadt Weida wegen, mit dem von Weida zu Weißenfels geschlossen habe.

Auch sein Bruder, Heinrich der Freysinnige zu Reichenfels, und der wegen seiner Besitzungen Reichenfels, Schleitz, Burgk und Saalburg sich

---

*) Die Urk. über beydes und folgendes s. m. Longol. Vorrath, Fach III. S. 7 u. 8.

nie der Thüringischen Lehnsherrlichkeit unterworfen, hatte schon im Jahr 1306 das Kloster Kronschwitz mit einigen Gütern zu Lichtenberg begabet. Urk. Longol. Vorrath, Fach III, S. 7.

Gegen das Ende seiner Regierung vergrößerte auch noch Heinrich der Ritterhafte das Gebiet der Herrschaft Gera, indem er in Gemeinschaft mit Heinrich dem Kleinen, im Jahr 1328, von Friedrich von Schönburg die Herrschaft Langenberg *) kaufte.

Da von Heinrichs des Ritterhaften drey Söhnen der eine in den Deutschen Orden getreten und Kom=

---

*) Dieses Langenberg, ein gewesenes Amt oder Pflege, begriff ehemals 50 darzu gehörige Dörfer, von denen ein Theil jetzt zu dem Altenburgischen und dem Zeitzer Gebiete gehören mögen, manche auch nur wüste Markungen sind. Ursprünglich war es eine unmittelbare Reichsherrschaft, deren erste Besitzer davon den Namen führten; wie man denn noch im 15ten Jahrhundert die von Langenberg zu Kürbitz bey Plauen findet; jedoch muß ihnen frühzeitig schon diese ihre hiesige Stammbesitzung verloren gegangen seyn. Nachdem im Jahr 1060 Kaiser Heinrich IV. (S. 222.) dieselbe dem Stifte Naumburg geschenket, war sie, auf dieselbe Weise wie Gera (S. 221.) von Quedlinburg, von diesem als ein Reichs=Afterlehn abhängig geworden; und eben so, wie (S. 222.) Quedlinburg mit Gera es gethan, übertrug auch Naumburg dieses Reichs=Af-

thur zu Reichenbach geworden war, so theilten nach des Vaters Tod, etwa im Jahr 1331, die beyden

---

terlehn über Langenberg wiederum wieder weiter an die Marggrafen von Meißen, als an die Schutz- und Schirmvoigte seiner Rechte: und so finden wir denn jetzt, wie solches als ein Meißnisches Lehn wohl die von Schönburg besaßen, und doch zugleich auch als Dynasten von demselben sich betrachteten, und als solche davon in der vielzähligen Benennung Wir sich schrieben. Denn so kommt noch von eben diesem Friedrich von Schönburg, Herrn zu Langenberg, bey Löber, unterm Jahr 1323, eine Urkunde vor, worin dieser als Lehnherr bewilliget, daß sein Vasall Heinrich v. Schauenroth verschiedene Zinßen zu Großenstein und Baldenhain an die St. Katharinen-Kapelle zu Großenstein verkaufe; und wo noch weiter diese Vasallen von Friedrich v. Schönburg unterzeichnet sind: Heinrich Puster, Ulmann v. Tiefenbach, Heinrich und Konrad genannt List, und Berthold v. Eichicht. Das Schloß, von dem jetzt nur noch der Eingang in einen Keller aufzuspüren ist, hat auf dem, bey dem Städtchen gelegenen, Hausberge gestanden, an dessen Fuße, in dem Städtchen, das noch jetzt genannte untere Schloß, als das ursprüngliche Burglehn des Burgwarts, mit der, dem Heiligen Jacob gewidmeten, Schloß-Kapelle wiederum angebauet war. Letzteres besaßen als ein Rittergut im 15ten und noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts die von Eichicht. Denn zur Zeit der Reformation war hier Joachim v. Eichicht, welcher die Schloß-Kapelle eingehen ließ und zu einer Weinkelter gebrauchte. Im Jahr 1619 war hier noch Georg v. Eichicht. Aber im Jahr 1669

übrigen sich abermals in des Vaters Nachlassenschaft, daß der ältere, Heinrich der Landrichter, die Herrschaft Gera; und Heinrich der Worthalter die Herrschaft Lobenstein nahm, welche letztere er nun ebenfalls als ein unmittelbares Reichslehn anfänglich noch besaß. Zwey Schwestern von ihnen, Sophie und Katharina, waren Nonnen zu Kronschwitz; erstere war vorher an einen Graf von Beichlingen vermählt gewesen. Noch zwey Schwestern waren Hedwig, vermählt an Graf * * v. Mansfeld; und Mechtilde, vermählt an Friedrich v. Schönburg zu Krimmitzschau, dem nemlichen, der hier Langenberg verkauft hat.

---

war dasselbe ebenfalls schon der Landesherrschaft, welche in diesem Jahre auch die Schloß-Kapelle wieder herstellen und aufs Neue weihen ließ, so daß auch jetzt noch an den Festtagen hier Gottesdienst gehalten wird. Laut der über dem Schloßthor eingehauenen Jahrzahl 1691, mag in diesem Jahr dieses Schloß nochmals reparirt worden seyn, seit dieser Zeit aber ist es ebenfalls seinem gänzlichen Verfall überlassen worden, und Ende des 18ten Jahrhunderts stürzte noch der Thurm desselben zusammen. Die Stadtkirche, ursprünglich nur das Chor mit dem Thurme von der jetzigen, muß, nach Ausweisung ihrer Bauart und der den Kirchhof umschließenden hohen, mit Schießscharten versehenen, Festungs-Mauer (nach S. 127.), schon aus dem 11ten oder 12ten Jahrhundert stammen. Der alte Altar derselben, welcher sich noch in der Kirche hinter dem jetzigen neuen, im Jahr 1817 erbaueten, befindet, war den vierzehen Nothhelfern gewidmet.

Wie ihr Vater, Heinrich der Ritterhafte, und ihr Oncle, Heinrich der Freygesinnte (nach S. 461.), ohnerachtet der Lehnabhängigkeit wegen Gera, doch immer noch zugleich ihre Reichsstandschaft behauptet hatten; eben so kräftig thaten solches auch diese beyden Brüder, so daß sie ebenfalls beyde auch selbst gegen Meißen wiederum sich verbanden, und an der Orlamündischen Fehde gegen Marggraf Friedrich II., den Ernsthaften, Antheil nahmen, als sie abermals mit diesem wegen des Bergwerks Hohenforst (S. 460.) in Verdrüßlichkeiten gekommen waren; und wovon weiter unten, in der Geschichte Heinrichs Reuß, des Kleinen, ausführlicher wird gedacht werden.

Früher finden wir von diesem

Heinrich dem Landrichter,

wie er von Landgraf Friedrich dem Ernsten im Jahr 1337 eine, zu Neustadt ausgestellte, Schuldverschreibung über 80 Schock Groschen erhält, und von welcher die Auszahlung an die Stadt Zwickau gewiesen ist, im Fall die Stadt Altenburg solches nicht vermögte.

Vermuthlich wegen der beyderseitigen gemeinschaftlichen Abstammung (S. 370.), mütterlicher Seite nemlich, aus dem Hause Lobdaburg-Arnshaugk, nannte der Landgraf diesen Heinrich von Gera in zwey Urkunden, von 1331 und 1338: — „Vnsern libhen Hoyme (Oheim).“ —

Die von seinem Vater mit Heinrich Reuß, dem Kleinen, gemeinschaftlich gekaufte Herrschaft Lan-

genberg theilte er im J. 1333 mit diesem; wobey über die Besatzung des Thurmes auf dem obern Schlosse zwischen beyden noch besondere Verträge gemacht, und auch bestimmt wurde, daß keiner die Macht haben solle, für sich allein die Schloß-Mauer seines Antheils zu erhöhen. — In dieser Theilungs-Urkunde werden folgende Dörfer genannt, welche ganz, oder zum Theil nach Langenberg zinß- und dienstbar waren: Hirschfeld, Betenhausen, Greutschen, Nauendorf, Waaswitz, Kulm, Zschippach, Sölmnitz, Kretschwitz, Negis, Dorna, Spudewitz, Roschitz, Bertelsdorf, Lauenhain, Kraftsdorf, Harpersdorf, Kaltenborn, Töppeln, Windisch-Bernsdorf, Pforten, Kollis, Stublach, Kaymberg.

Noch immer dauerte die (oben S. 221 u. 439 angeführte) Lehnverbindung, in welcher die von Gera, wegen dieses, von dem Stifte Quedlinburg standen. Denn so findet sich noch in dem Geraischen Archiv eine dergleichen Belehnungs-Urkunde *) an die beyden Brüder Heinrich den Landrichter und Heinrich den Worthalter, im Jahr 1342, von der Aebtissin Jutta ertheilet, und in welcher es also heißet: —

„Wyr Jutte von Gotisgnaden Abtißen des Gots-„hus zu Quedlingenburch bekennen offenlich an dy-„sem brife, daz wir hern Heynrich dem Eldern „vnnd hern Heynrich dem Jungern brudern Voy-„ten von Gera lyen bruderlich vnnd eynander in „dysem

*) Diese Urkunde ist noch nirgends abgedruckt.

„dysem brife Gera Huſ vnnd Stat mit allem „rechte vnnd mit allem Nůtzen vnnd mit allen „eren wy dy geheyzin mogen vnnd alliz daz, daz „darczu gehort zu rechten Erbe vnnd zu rechten „len yn alir wyſe alz wir dazſelbe gut Heynrich „dem Eldern vorgenannten geligen haben, vnnd „alz iz ir beyder Eldern von vns vnnd von vn= „ſern Gotshuſe habin ghabt vnd beſezzin. ——— „Auch bekennen wir daz vns dorumme dy vor= „gnanten hern vnd bruder von Gera habin ge= „gebin Virtzick Schock grozer pfennige dy wir ha= „bin gewant in Nutz vnnd zu frumme vnſers „Gotshuſ des vorgnante; ——— diſer rede ſint „teyding geweſt und ſint auch gezuge dy Edeln „hern vnſer ome der Elder Conrad von Tanrode, „hermann von Crannichfeld vnſers bruders ſin, „her Heynrich von Aſmerslene vnſ Cappellan, vnd „Simon von Haſlenker vnſ Scriber. Auch ſind „gezuge dißer Dingh dy edeln vrowen, Elizabeth von Tanrode, Proſtin; Ermegard, Dekanne; „Sophia von dem Aldenberga, kůſtrinne vnſers „Gotshus vnd vil vnd treweſame lute u. ſ. w.“ —

Zuletzt war er unter eben dieſem Landgrafen deſſen Landrichter in Meißen und in dem Oſter= lande, und ſaß als ſolcher, im Jahr 1347, über Rudolph v. Hirſchach im Achtgerichte.

Bald darauf ſtarb er, und da er keinen Sohn nachließ, fiel nun Gera an ſeinen jüngern Bruder

Heinrich den Worthalter

zu Lobenſtein. — — Dieſer, deſſen wir bereits vorher S. 459 u. 464 Erwähnung gethan, behaup=

tete nicht weniger auch für sich allein, so wie er dieses vorher in Gemeinschaft mit seinem Bruder gethan, seine Reichsständischen Prärogative, und nach solchen schloß er, im Jahr 1351, mit Bischof Heinrich zu Naumburg ein Schutz- und Trutz-Bündniß gegen alle ihre Feinde, ja, im Falle, sogar gegen die von Plauen und Weida. — Auch erhielt er selbst im Jahr 1358 von den drey Marggrafen Gebrüdern eine Bestätigung aller seiner Immunitäten.

Laut (im Ger. Arch. unter Tit. 10, No. 8) noch vorhandenem Dokument darüber überließ er die, zeither zu dem Schlosse gehörig gewesenen, Klotz- und Nieder-Mühle zu Gera käuflich an Hans Müller im Jahr 1360 um 12 Schock schmaler Groschen, den Groschen zu eilf Hellern gerechnet, und folgenden davon zu leistenden Zinßen an das Schloß: wöchentlich 5 Schfl. Roggen; und jährlich 30 Schfl. Malz; wie auch 8 gemästete Bach-Schweine, jedes ein Schock schmaler Groschen an Werth.

Wie mit Heinrich dem Jüngern, dem Sohne von Heinrich dem Freysinnigen (S. 451 u. 461.), der Zweig von Gera-Reichenfels schon wieder ausstarb, und ebenfalls an diesen Heinrich den Worthalter fiel *); verewigte er in den Annalen von Schleitz auf das ruhmvollste sein Andenken für immer, daß er, im Jahr 1359, dieser Stadt ihre ersten Statuten gab, und besonders da in denselben festsetzte, daß — „falls ein Bürger kinderlos

*) Ilse und Irmengard, Töchter von Heinrich dem Freysinnigen, waren Nonnen zu Kronschwitz.

verstürbe, sein Nachlaß sich auf dessen nächste Verwandten, bis auf den dritten Grad in der Sippschaft, welche von ehelicher Geburt nemlich stammten, vererben solle." — Denn bisher war ein solches Vermögen dem Lehnherrn verfallen gewesen. — Die Urkunde, welche wir bey König Th. III, S. 619; und bey Freyesleben, Beyl. T, finden, haben unterzeichnet: Peter, Pfarrer zu Göschitz; Joh. v. Rudnitz, Pfarrer zu Berga; Nickel v. Kotzbod, Richter zu Saalburg; Leutold v. Obernitz; Nickel und Ulrich v. Kossebod, zu Oetztitz gesessen; Jobst Roder und Duth, gesessen zu Kirtzkau; und die wisen Lute: Otto Kabetz; Heinze Friederich; Ditmar von der Neustadt; Hermann Senger; Heinze v. Luben; Syfridt Haberhorn; Nicol Senger; Sydele Kruse, — welche letztere sonach Bürger zu Schleitz gewesen. Diese Statuten wurden in der Folge wiederum bestätigt in den Jahren 1492; 1625 und 1671.

Von den beyden Söhnen Heinrichs Reuß des Strengen, Heinrich dem Mittlern und Jüngern zu Ronneburg, kaufte er im Jahr 1364, um 800 Schock Groschen, die jenen von der Herrschaft Langenberg gehörige Hälfte, so daß er dieselbe nun ganz an Gera brachte und mit diesem vereinigte. Noch in diesem nemlichen Jahr empfieng er darüber auch die Belehnung von Marggraf Friedrich dem Ernsten.

Darauf wurde er, im Jahr 1366 von den drey Gebrüdern Marggrafen zu deren Geheimen Rath und Worthalter (Minister) ernannt.

Seiner Gemahlin Mechtilde, Gräfin von Schwarzburg-Käfernburg, hatte er Schloß und Stadt Schleitz zum Leibgedinge verschrieben, welches ebenfalls diese drey Marggrafen Gebrüder im Jahr 1367 bestätigten. (Ger. Archiv Tit. III, No. 1.)

In den Verhältnissen, in welche in diesem vierzehenten Jahrhundert das Haus Gera zu den Marg- und Landgrafen von Meißen und Thüringen gekommen war; und daß, in dringender Verlegenheit, Heinrich der Worthalter selbst auch noch seine unmittelbare Reichsherrschaft Lobenstein an die drey Marggrafen Gebrüder hatte verpfänden müssen, war es also von ihm ein wahrer Staatsstreich, daß, um doch von einer andern Seite sich wiederum einen Rückenhalt gegen Meißen zu verschaffen, er mit seinem Sohne im Jahr 1371 die Veste und Herrschaft Blankenberg, welche er als ein unmittelbares Reichslehn besaß, an Kaiser Karl IV. und dessen Sohn, König Wenzel von Böhmen, um 2,000 Schock Groschen *) verkaufte, und mit diesem Gelde Lobenstein von Meißen zurücklösete, welches er nun, mit Bewilligung genannten Kaisers, nebst den Höfer Lehnen von König Wenzel in Lehn nahm **).

---

*) Sind 15,000 Rthlr.; nemlich 1 Schock Groschen = 7½ Rthlr.

**) Die beyden Urkunden darüber findet man im Lobenst. Intell. Bl. 1786, No. 1 u. 41, aus dem Geraischen Archiv abgedruckt. Die letztere auch bey Freyesleben, Beyl. Aa.

Aber hierdurch gereizt griff nun auch Meißen um desto gieriger ein, das Haus Gera noch mehr, als es solches bisher gewesen, von sich abhängig zu machen; und was (nach S. 441.) mit demselben schon Landgraf Albrecht der Ausgeartete eingeleitet hatte, das gelang endlich den drey Marggrafen Gebrüdern, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, nemlich die Quedlinburgische Lehnherrlichkeit über Gera, gegen das Jahr 1374, ganz allein an sich zu bringen. Jedoch hiermit noch nicht zufrieden, nöthigten sie auch zu gleicher Zeit Heinrich den Worthalter die jetzt, nach Abgange des Zweiges Gera-Reichenfels (S. 468.) ihm zugefallenen, unmittelbaren Reichslehne Reichenfels, Schleitz, Burgk und Saalburg ebenfalls als Thüringische Reichs-Afterlehne ihnen zu unterwerfen, und dieser wegen, unter genanntem Jahre, für sich und seinen Sohn, wegen der Anwartschaft auf Weida, die Verschreibung von sich zu geben, wie wir solche schon oben S. 442 angeführet haben, und in welcher, ausser den dort bereits benannten Hauptpunkten, ferner noch bestimmt wurde: —

„1) Wenn etwa, nach Aussterben derer von Gera, ihre Besitzungen als eröffnete Lehne dem Landgrafen heimfallen dürften, und noch eine unausgestattete Tochter da wäre, so sollten dieser die Landgrafen 2,000 Schock breiter Groschen zur Ausstattung geben; aber nur 1000 einer jeden, wenn dieser Töchter zwey; und endlich einer jeden gar nur 500, wenn deren etwa noch mehrere als zwey seyn sollten.“

„2) Gehört dem Landgrafen das Oeffnungs- und Besatzungs-Recht von dem Schlosse zu Gera,

und überhaupt von allen Vesten in ihren Besitzungen."

„3) Keiner, von beyden Seiten, soll ohne des andern Bewilligung des andern Unterthanen aufnehmen, noch gegen denselben schützen."

Dieser, für die von Gera so erfreulich seyn müssende, Vertrag wurde, wie es in der Einleitung heißt, zwischen beyden Theilen vermittelt und abgeschlossen durch den Edlen Hans v. Wyttyn, Herrn zu der Pulsemitz; und die Gestrengen, Ere Christian v. Witzleben; Ere Nickel v. Kokeritz und Ere Friedrich v. Kothewitz *).

Das Haus Gera war sonach nunmehr wegen aller seiner Besitzungen theils von Böhmen, größtentheils aber von Meißen reichs=after=lehnabhängig geworden.

Zu Heinrichs des Worthalters Zeiten erstreckte sich die Grenze der Herrschaft Lobenstein bis dicht unter die Bambergische Grenzveste Nordhalm oder Nordhalten **), und zu deren Mitbesitz er jetzt

*) Noch wird diese saubere Akte, die auch bey Freyesleben, Beyl. Bb, abgedruckt ist, in dem Geraischen Archiv verwahret.

**) Dieses Schloß, welches wohl als eine Nördliche Haltung oder Grenzveste von den Bamberger Bischöfen mag angelegt worden seyn, kommt bereits als eine solche vor in einer, unterm Jahr 1160 gegebenen, Urkunde von Kaiser Friedrich II. Des darbey nach und nach entstandenen Flecken findet man aber zuerst erwähnt im Jahr 1404: und es

selbst auch gelangte. Denn im Jahr 1356 wurde durch eine, hierzu vom Bischof Leupold und von Heinrich dem Worthalter ernannte, Commission ein Terrain von einer Viertheil-Meile rings um die Burg zu deren Gebiet bestimmt und eingemessen, und sie mit diesem von Bamberg und Gera in gemeinschaftliche Besitzung genommen, und einem, beyden Herren verpflichteten, Burgvoigt übergeben. Welches letztere jedoch erst in einem besondern, 1404 mit Bischof Albrecht getroffenen, Vergleich festgesetzt wurde, nachdem vorher einer von Marschall, und auf diesen wieder Adam v. Hesperg usurpatorisch sich daselbst eingedrängt hatten. Bey welcher Gelegenheit auch die von Gera ihre besessene Hälfte an Nordhalm dem Bisthume zur Lehne auftrugen. — Beyde diese Urkunden von 1356 und 1404 findet man Longol. IV, S. 39 — 49.

Noch hatte er im Jahr 1371 von Heinz v. Roschitz das Dorf Schwara ohnweit Gera an sich gekaufet. Die Urk. im Ger. Archiv.

Dem Geiste seiner Zeit entsprechend, bewies er auch seine Wohlthätigkeit gegen milde Stiftungen

---

setzte für diesem im Jahr 1518 die gemeinschaftliche Regierung von Bamberg und Gera fest, einen auf das Schloß zu zahlenden alljährlichen Zinß, wie auch bey Regierungs- und Besitzveränderungen eine Lehnabgabe von 10 pC. Worgegen dem Flecken gnädigst der fünfte Theil von allen Strafgeldern an das Amt, aber dieses jedoch nur für eine unbestimmte Zeit, zugestanden wurde.

und fromme Anstalten, daß er, im Jahr 1367, das Spital zu Hof mit einigen Gütern und 2½ Pfund Geld beschenkte. — Gleichwie er auch das Kloster Kronschwitz, zum ewigen Heil seiner, seiner Vordern und seiner ganzen Sippschaft Seelen, im Jahr 1376 mit 12 Mark jährlichen Zinßes aus den Dörfern Spade und Trebnitz begabte. — Auch wies er der St. Annen-Kapelle bey der Bergkirche zu Schleitz, im Jahr 1377, einen jährlichen Zinß von 4 Mark an, welchen die Kämmerey der Stadt solcher zu zahlen gehalten seyn sollte. — Die Urk. liegt im Schleitz. Archiv.

Von seinen Töchtern waren Anna 1396 Priorin, und Mechtilde Nonne zu Kronschwitz; Ilse, vermählt an Heinrich den Rothen von Weida, zu Hof; Leucarde, an Graf Otto v. Orlamünde; Agnes an ** Graf von Schwarzburg-Arnstadt; und Dorothea, zuerst an Graf Friedrich von Truhendingen, und dann an Heinrich Reuß den Jüngern zu Ronneburg.

Wie Heinrich der Worthalter alle Theile des Hauses Gera, dieses nemlich mit Reichenfels, Schleitz, Saalburg, Burgk und Lobenstein, sammt den Höfer-Lehnen wieder zusammengebracht hatte, erbte von ihm dieselben sein Sohn und Nachfolger

Heinrich der Dispensirte,

welcher von 1378 bis 1419 regierte.

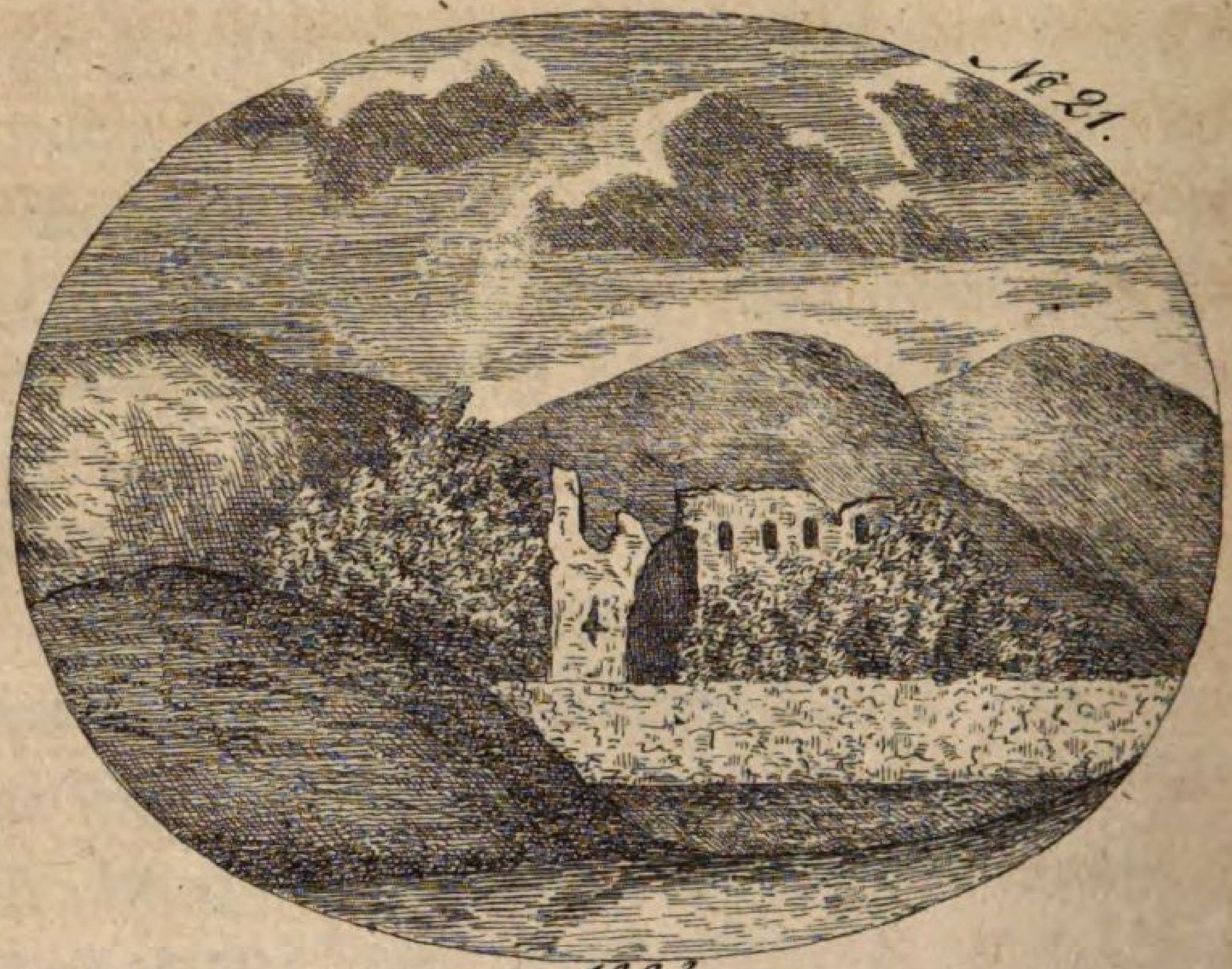

KLOSTER KRÖNSCHWITZ.

Wegen, schon bey Lebzeiten seines Vaters, dem Hause Meißen geleisteter Kriegsdienste erhielt er im Jahr 1377 von den drey Marggrafen Gebrüdern eine Anweisung über 400 Florenen; und gleichfalls bekam er wiederum, im Jahr 1384, von Marggraf Wilhelm eine jährliche Pension von 10 Schock Freyberger Groschen, welche auch nach seinem Tode seiner Gemahlin zugesichert, und deren Auszahlung an die Stadt Zwickau gewiesen war.

Dieser vertrug sich im Jahr 1330 mit denen von Weida, gegen eine Abfindungssumme von 4,350 Schock Groschen, über den Verkauf der Stadt und des Schlosses Weida.

Auch beliehe er im J. 1385 das Kloster Kronschwitz mit Gerhards v. Techwitz, in dem Dorfe Streuwitz gelegenen, Gütern. — So wie er sich gleichfalls in diesem Jahre mit dem Naumburger Bischof Christian, wegen Ausübung sowohl geistlicher als weltlicher Jurisdiction, verglich. Lobenst. Intell. Bl. 1787, No. 18.

Das äusserst bigotte Haus

Weida

fuhr fort auch in diesem Jahrhundert, gleichwie es in dem vorigen dieses gethan, in dem rastlosen Streben nach den himmlischen Gütern, sich von seinen zeitlichen, hinieden unter dem Mond gelegenen,

durch verschwenderische Spenden an Klöster und Kirchen immer mehr und mehr zu entäussern, und zu seinem ewigen Heile Pfaffen und Mönche zu bereichern; während dem es sich dadurch in eine immermehr vergrößerte Verarmung in seinem Irdischen herabsetzte: und so können wir denn von

Heinrich dem Laien,

wie ihn selbst sein Vater, Heinrich der Kirchenfreund, in einem Dokument von 1306 nennt, welcher jetzt von der ältern Linie zu Weida regierte, nichts weiter berichten, als nur wie er mit seinem Vetter, Heinrich dem Humanen zu Hof, dem Nonnen-Kloster zu Weida im Jahr 1310 nochmals das Patronat über die Petri-Kirche zu Weida bestätigte; und überhaupt, nachdem es unter seiner Regierung abgebrannt war, eifrigst um dessen Wiederherstellung sich bemühte. Gleichwie nach ihm sein Sohn, Heinrich der Bestätiger, im Jahr 1349 diesem Kloster ein Zeugniß an den Naumburgischen Bischof, Johann I., ertheilte: daß alle Gebäude und alles bewegliche Vermögen dieses Klosters sammt dessen Archiv und alle Urkunden solches verbrannt wären. — Man vergl. oben S. 323.

Die noch vorhandenen Urkunden über dieses Kloster gehen sonach nur erst von der ersten Hälfte dieses 14ten Jahrh. an; und wir wollen aus denselben, wie wir sie von Kreysig in dessen Diplomatibus et scriptoribus historiae Germanicae medii aevi, T. II, aufgeführt finden, hier also zugleich mit für die Chronik von demselben aus diesem 14ten Jahrhundert anmerken.

1320 bestätigt H. d. Laie (Wir Heynrich von Wyda voyt gnant des eltsten voyten sun u. s. — wie die Urkunde sich anhebt) die Donation, welche Heinrich v. Breitenbuch (vnser burger vnd erbeman) mit der Mühle zu Weida vor dem Geraischen Thore, weil er seine Tochter, di er durch seyner sele vnd seyner vordern sele heil gegeben hatt in denselben orden, dem Kloster gemacht hatte. Als Zeugen haben die Urkunde unterschrieben: Heinrich v. Triptis und Heinrich v. Breitenbuch, des di mul was.

Desgleichen bestätigte er noch in diesem Jahr die Fundation eines Altars in der Sct. Peters-Kirche, welchen der Weidaische Kaufmann Johann Tulpe, für das Heil der Seele seines Vaters, seiner Mutter und aller seiner Vordern, hatte bauen lassen, und mit einem jährlichen Zinß von fünf Mark an dieses Frauen-Kloster, als Patron von der Kirche, ausgestattet; und welche Zinßen fallen sollten aus den Gütern und Lehnen, die der Stifter zu Steinsdorf, Schuptis, Goren, Bockau, in der Clophels-Mühle und in der Stadt Weida besaß. Die Urkunde haben als Zeugen unterschrieben: Bruder Heinrich v. Weida, Prediger-Mönch; vnser libe vetter Heynrich von Weida der Jung (ist Heinrich der Humane zu Hof) vnd vnser man Heinrich v. Triptis, Heinrich v. Breitenbuch, v. Lindenberg, v. Köckeritz und Heinrich v. Lohma.

Weiter bestätigte eben dieser dem Kloster, in dem folgenden Jahr 1321, die Donationen von Heinrich v. Triptis, seines (wie es in der Urkunde

heißet) **Bürgers und Mannen**, der lange sein und seines Vaters Diener gewesen; nemlich nachstehende Zinßen, welche zu geben haben Johann v. der Mosel, von dem Pfaffengut 7½ Schilling; von der vbeln Hedwigen gut ½ Pfund; Heinrich v. der Mosel 7½ Schill. von der Petterin gut; die Mühle zu Wolframsdorf 9 Schill. und 2 Hüner zu 4 Pfennige Werth, nebst einem Lammsbauch an Werth von 8 Pfennigen. Als unterschriebene Zeugen sind genannt: **vnser bruder der prediger**, v. Lindenberg, Gerhard v. Berga, Heinrich v. Breitenbuch.

Ferner im J. 1324 bestätigte eben dieser Heinrich diesem Kloster einen Zinß von ½ Pfund aus dem Dorfe Sirbis, welchen, zur Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Meßbücher, Lindenberg mit seiner Frau von Konrad v. Berga gekaufet und dem Kloster gegeben hatten. Die Unterzeichneten sind: Volquin v. Pöllnitz, v. Lindenberg und Gerhard v. Berga.

Unterm Jahr 1332 bekennen von sich selbst dieser Heinrich der Laie mit seinem Sohne, daß sie von ihrem Lehnmann Lindenberg einen jährlichen Zinß von 1 Ferdingk und 2 Mark, **das er dann von vns zw lehen hat zw Bernsdorf in vnsern stettlein**, an sich gekaufet, und solchen diesem Kloster geschenket habe; jedoch mit Vorbehalt der Gerichte auf dem Gute nach Weidaischen Stadtrechten *). Als

*) Bernsdorf (ist Mönchen-Bernsdorf) im Weidaischen heißt also hier ein Städtchen, welches schon damals das Weidaische Stadtrecht gehabt habe; wel-

Zeugen haben diese Akte unterzeichnet: Bruder Heinrich der Prediger, Heinrich v. Lohma, Erhard v. Berga, Konrad Koschwis, Johann Tulpe mit seinem Sohne Johann, und Heinz Kaufmann.

1333 donirte Konrad v. Kökeritz dem Kloster seine zu Kuedorf (Kwedorf) *) und Koffeln gelegenen Güter, und welches diese beyden Heinriche bestätigen. Zeugen darbey sind: Bruder Heinrich der Prediger; Bruder Jacob v. Lüben; Bruder Heinrich, Pfarrer zu St. Peter in Weida; Gerhard v. Lohma und Luppelin v. Mosen.

In eben diesem Jahre verkaufte auch dem Kloster Heinrich Lindenberg sein Vorwerg Techwitz zu Lasan um 100 Schock Groschen, und wovon er 20 Schock dem Kloster schenkte. Den Verkauf unterschreiben als Zeugen: Heinrich, Bruder Prediger; und Heinrich, der Pfarrer zu St. Peter in Weida; Ritter Heinrich v. Lohma und dessen Bruder Gerhard; Johann Yleburgk, Priester; Hans v. Breitenbuch; und Kunz v. Lobenitz.

Merkwürdig hierbey aber ist, daß im J. 1336, als die Lehnherrn davon diesen Kauf bestätigen, wie es darüber in der Urkunde heißet: — **Wir Herman vnd meynhart von der Genade Godes Burgingraffen zw meyßen vnd graffen zwm Hartinsteyn** u. s. w. mit Unterschrift der Zeugen: **vnser liben Oheym**

---

ches sich sonach als weit älter noch ergiebt als die berüchtigten Weidaischen Statuten, von denen wir bald weiter unten reden werden.

*) Ist Kühdorf im Weidaischen, jetzt zu Greitz gehörig.

Heinrich der alde vnd Heinrich der Junger di da seyn geheyssen die voyte von Weida; Heinrich von Plawen den man nenet Ruße; Ferner: Herr Johannes, Pfarrer zu der Leßnitz; Herr Berthold, der Pfarrer zu dem Hartenstein; Cunrad von Meyssen, unser Schreiber.

1336 verkaufte Burgold v. Kosbod um ½ Mark dem Kloster einen jährlichen Zinß von 2 Firdung aus zwey Bauergütern zu Birkicht. Zeugen: Heinrich, Pleban bey St. Peter zu Weida; Johann, Pleban zu Schönberg; Ritter Heinrich v. Lohma und Erhard v. Lohma.

1338 bestätigen Heinrich der ältere und jüngere von Weida gewisse Zinßen, welche Nickel v. Lindenberg dem Kloster in dem Dorfe Sirbis verkaufet. Zeugen sind Herr Heinz v. Lohma und dessen Bruder Gerhard.

1340 kauft Leupold v. Mosen von Heinrich v. Zossen um 6 Schock Groschen einen Zinß von jährlichen 14 Schillingen aus dem Dorfe Lotzsch, und donirt solchen dem Kloster, laut der Bestätigung darüber von Heinrich dem Laien mit seinem Sohne; und welche als Zeugen mit unterschrieben haben: Bruder Heinrich, Pfarrer zu St. Peter in Weida; Konrad und Götze v. Wolfersdorf, zu Markersdorf gesessen; und Reinald v. Milen.

In eben diesem Jahr bestätigen diese beyden Heinriche dem Kloster auch noch einen andern Zinß von 14 Schillingen aus dem Dorfe Sirbis, welchen dasselbe um 6½ Groschen von Heinrich v. Lindenberg an sich gekauft hatte. Zeugen sind: Bru-

der Heinrich, Pfarrer zu St. Peter; Heinrich v. Lohma; Leupold v. Neumarkt; und Konrad v. Liebenitz, genannt v. Berga.

Wie ein gewisser Jordan seinen, ihm bey Liebsdorf gehörigen, Wald, die Hart genannt, dem Kloster Kronschwitz vermacht, dieses darauf solchen aber an das Nonnen-Kloster zu Weida verkauft hatte; so bestätigen diesen Kauf im Jahr 1349 die von Weida, Heinrich der Bestätiger mit seinem Sohne, Heinrich dem Ritter, mit den genannten Zeugen: Ritter Heinrich v. Lohma nebst seinem Sohne; Heinrich v. Lindenberg mit seinen Söhnen Nickel und Heinrich; Johann Tulpe mit seinen Söhnen Friedrich und Heinrich; ingleichen Johann und Nickel Kaufmann.

Beyde diese Heinriche von Weida, der Bestätiger und der Ritter, befreyeten auch im Jahr 1351 die beyden, an der Auma und Weida vor dem Geraischen Thore zu Weida gelegenen Klostermühlen von aller Landbethe und Landsteuer.

Gleichwie dieselben auch im Jahr 1353 dem Kloster einen Zinß von 6 Schillingen jährlich aus dem Dorfe Sirbis bestätigen, den Heinrich v. Lindenberg demselben verkauft hatte.

Eben so 1360 einen halben Mark Zinßen zu Wenigen-Bockau, und 26 Groschen zu Pferdsdorf, welche die Klosterfrau Adelheid v. Falkenstein zu dem Kloster gekauft hatte.

1362 donirte Konrad v. Köferitz, zu Schuhwerk für die armen Nonnen, seine Güter zu Rudelsdorf und Koffeln.

1363 donirten dem Kloster die Brüder Heinz, Hans und Frenzel v. Lindenberg ihr Vorwerg zu Lasan. Die Urkunde haben als Zeugen unterschrieben: Ritter Johann von dem Neumarkt; Konrad Schozan; Hans v. Kürbitz; Gottschald v. Pöllnitz; Heinz v. Lohma; Burkhold v. Lohma; Gerhard v. Lüschwitz; Götz v. Lüschwitz; und Hans Kaufmann, Bürgermeister zu Weida.

1370 donirte dem Kloster Gerhard v. Berga, genannt Wenigk, einen jährlichen Zinß von 1½ Pfund aus den Dörfern Bergisdorf, Pferdsdorf und Goren. Zeugen sind: Bruder Heinrich, Pfarrer zu St. Peter; Herr Heinrich v. Lohma und dessen Bruder Gerhard.

1373 verkaufte dem Kloster Kunz v. Berga eine Mark jährlicher Zinßen auf Gütern zu Pferdsdorf. Die Zeugen, welche den Kauf unterschrieben, werden genannt die geistlichen Leute: Bruder Johannes v. dem Mer; und Bruder Ulrich der Sack; ingleichen Otto v. Politz; Lucas v. der Neustadt; und Hans bey dem Muste, Bürger zu Weida.

Eben dieser verkaufte 1375 demselben noch in dem Dorfe Goren einen jährlichen Zinß von 24 Groschen, der vorher auf dem Dorfe Wittchendorf gestanden. Den Verkauf bestätigte Heinrich der Ritter.

Auch hatte 1374 Heinrich der Ritter selbst dem Kloster einen jährlichen Zinß von 30 Groschen aus den Dörfern Schuptitz und Wolfsramsdorf verliehen.

Wieder=

Wiederkäuflich auf zwey Jahre, und, wenn dann die Einlösung nicht geschehen, daß die Güter dem Kloster verfallen seyn sollten, verkaufte um 12½ Schock Meißn. Groschen demselben im J. 1379 Lucas von der Neustadt einen Zinß von 5 Mandel Meißn. Groschen aus dem Dorfe Oelsen. Die Bestätigung darüber von Voigt Heinrich dem Ritter haben als Zeugen unterschrieben: Leutold v. Zechwitz, Probst zu Mildenfurt; Heinrich v. Wolfersdorf, Prediger=Ordens und des Klosters Hofmeister; Heinrich v. Idorf, Pfarrer zu St. Marien zu Weida; Heinrich v. Machwitz; und Erhard Kaufmann, des Verkäufers Schwager.

1392 verkaufte dem Kloster Konrad v. Neumarkt zu Burkersdorf einen jährlichen Zinß von 1½ Schock und 2 Groschen aus dem Dorfe Weelsdorf um 14 Schock und 12 Groschen. Die Voigteyliche Bestätigung haben unterschrieben als Zeugen: Heinrich v. Wolfersdorf, Pfarrer an St. Peter zu Weida; Johann v. Meißen, Beichtiger; Hermann v. Saraw; Heinz v. Lohma; Hans Trützschler, Hauptmann; und Leupold von Neuenmarkt.

1398 verkaufte das Kloster das bey der St. Peter=Kirche gelegene Haus, der Pfarrhof genannt, an Peter Kudorf um 4 Schock Groschen, mit Vorbehalt der Lehn über solches und eines jährlichen Zinßes davon von 5 Groschen.

Gleichzeitig mit Heinrich dem Laien regierte von der jüngern Linie Weida zu Hof

Heinrich der Humane,

der Sohn von Heinrich dem Wegloser, dem Stifter dieser Linie; und den wir, wegen der Liebe, welche er sich von der Höfer Bürgerschaft erwarb, und daß er ihre Statuten und Freyheiten im Jahr 1319 *) aufs Neue wieder bestätigte und vermehrte, durch diese wohlverdiente Beybenennung signalisiren wollen.

Im Jahr 1332 bestätigte er, daß seine Mutter Hedwig ihr Allodial-Gut Tinz, welches sie zu ihrem Witthume gehabt, an Heinrich den Landrichter von Gera verkaufte; worbey diese zugleich die Aebtissin von Quedlinburg bat, solches ebenfalls als ein Witthum an des von Gera Gemahlin, Sophia, zu lehnen. Die Urkunde hierüber ist ausgestellt zu Berga im Weidaischen, und befindet sich in dem Geraischen Archiv.

Das nemliche Misgeschick, welches gleich mit dem Anfange dieses Jahrhunderts Gera begegnet war, daß es ein Reichs-Afterlehn von Thüringen geworden, betraf jetzt auch das Haus Weida, und zwar zunächst die jüngere Linie desselben, daß diese nemlich ebenfalls jetzt wegen Hof und der Voigtey im Regnitzlande reichs-after-lehnabhängig von dem Burggrafthum Nürnberg gemacht wurde; indem nemlich, um die guten Dienste zu belohnen, welche ihm Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg gegen seinen Gegen-Kaiser Friedrich von Oesterreich

*) S. Widemann.

geleistet, Kaiser Ludewig IV. seiner Verbindlichkeit deswegen, auf Kosten eines Fremden, des hiesigen Voigtes, sich quitt machte, daß er im Jahr 1323 mit dieser Lehnsherrlichkeit den Burggrafen beschenkte *). Es handelte hier also ein constitutioneller Kaiser von Deutschland schon ganz so, wie nur je ein anmaßender unconstitutioller Autocrat es sich hätte erlauben können. Vermuthlich daß er diese Gewaltthat mit dem Scheinvorwande bemänteln mogte, als ob, nach dem, im vorigen Jahrhundert schon erfolgten, Abgang (S. 213.) der Herzöge von Merane, die Ober-Procuratur über diese Voigtey ein eröffnetes und der Krone heimgefallenes Lehn sey. Auch mogte Burggraf Friedrich IV. noch besondere Ansprüche auf die Lehnsherrlichkeit über das Regnitzland (nach S. 213.) machen, da seine Mutter, Elisabeth, die einzige Tochter von Otto II., dem letzten Herzoge von Merane, und durch diese aus der Meranischen Nachlassenschaft auch schon Cadolsburg und Baireuth an das Burggräfliche Haus gekommen waren: gleichwie dasselbe von dem Grafen von Truhedingen sich Lauterbach und Kulmberg, und weiterhin auch Wonsiedel erworben hatte, und sonach in seinen Besitzungen jetzt mit dem Regnitzlande grenzte. — Wohl widersetzten sich den usurpatorischen Anmaßungen, welche nun, gestützt auf diesen ungerechten Ausspruch des Kaisers, der Burggraf machte, die von Weida sogar in offener ritterlicher Fehde; aber, was vermögen die gegründetsten Widersprüche und die ent-

*) Urkunde s. Widemann.

schlossenste Widersetzung gegen Uebermacht, wenn ihnen der Nachdruck einer das Gleichgewicht haltenden Stärke fehlt! — die von Weida mußten dem Ueberlegenen sich fügen, und durch einen Vergleich, welchen Graf Ulrich v. Leuchtenberg, Graf Hartmann v. Orlamünde und Graf Berthold v. Henneberg zwischen ihnen und dem Burggrafen bewirkten, mußte im Jahr 1328 Heinrich der Humane diesem, als ein Reichs-After-Lehnträger seiner Besitzungen von ihm, sich unterwerfen. — — Vorher noch hatte ihm selbst Heinrich v. Wolfstriegel seine, in der Nähe von Selbitz gelegene, Reichsveste Schauenstein mit dem darbey gelegenen Flecken zur Lehn unterworfen: wie aber Heinrich der Humane jetzt selbst ein Lehnträger von Baireuth wurde, so giengen auch die Besitzer von Schauenstein wieder von dem Hause Weida ab, und unterwarfen sich lieber, im Jahr 1357, ebenfalls unmittelbar an die Burggrafen von Nürnberg selbst; und bereits 1386 waren ihre Besitzungen ein Landesherrliches Eigenthum, in welchem Jahre nemlich Burggraf Friedrich dieselben an sich kaufte.

Noch verschenkte Heinrich der Humane, der auch die Würde eines Provinzial-Richters zu Eger bekleidete, nachdem er schon die Burggräflich Nürnbergische Landeshoheit anerkannt, im Jahr 1335 an das Kloster Waldsachsen das Patronat-Recht über die Pfarrkirche zu Hof; welche Schenkung auch, nach seinem Tode, selbst Kaiser Ludewig IV. im Jahr 1339, und späterhin, im Jahr 1348, ebenfalls die Burggrafen Gebrüder, Johann und Albert, bestätigten. Doch, wie der Bischof von

Bamberg in diese Schenkung nicht willigte, nahm im J. 1352 sein Sohn Heinrich der Bedrückte dieselbe wieder zurück *). Diesem aber entsprangen hieraus große Streitigkeiten mit dem Bisthume Bamberg, indem dieses sich nun das Patronat selbst zueignen wollte: wie wir dieses bald weiter unten sehen werden.

Zur Belohnung der treuen Dienste ihres Mannes, seines gewesenen Rathes, verliehe auch Heinrich der Humane, noch im Jahr 1335, an Elisabeth v. Weiselsdorf das Gut Brandenstein oder Braunstein **) als ein Leibgeding dergestalt, daß sie einst dafür auch mögte wählen können den Zoll zu Hof, oder das Gut zu Triebel.

Wie so die jüngere Linie Weida, in Eigenschaft als Reichs-Afterlehn, über Hof und die Voigtey im Regnitzlande die Burggräflich Nürnbergische oder Baireuthische Lehnshoheit, und früher die von Gera

---

*) Alle die hieher gehörigen vier Urkunden findet man Longol. Th. VII, S. 84 — 91.

**) Zwischen Brandenstein und Berg stehen noch an der Straße die Ruinen der zum Schlosse Brandenstein sonst gehörig gewesenen Kapelle. Longol. Th. I, S. 104 u. 166. — — Von 1598 finden wir die von Dobeneck in dem Besitz dieses Gutes; und auch noch im Jahr 1751.

die Thüringisch=Meißnische, zuerst über die Voigtey Gera, und bald auch über Reichenfels, Schleitz, Burgk und Saalburg, und die Böhmische über Lobenstein hatten anerkennen müssen: — Auf gleiche Weise war auch bald die ältere Linie Weida wegen der Voigtey Weida gedrungen, sich als Reichs=After=Lehnnehmer solcher von Meißen zu erkennen, und

Heinrich der Bestätiger,

der Sohn von Heinrich dem Laien, war gemüssiget, dieselbe im Jahr 1360 als ein Lehn von den drey Marggrafen Gebrüdern, Friedrich, Balthasar und Wilhelm zu empfangen; worbey zugleich bestimmt wurde, daß diese Lehen jederzeit zu dem Landgrafthum Thüringen gehören solle. — Gleichwie auch die von Weida sich vorbehielten, nie gegen die Burggrafen von Nürnberg zu seyn, weil sie auch diesen wegen Hof lehnpflichtig wären. — Den Lehnrevers, welchen wir bey Longol. Th. VII, S. 134 finden, haben mit unterschrieben die Weidaischen Vasallen: Christian v. Witzleben; Heinrich v. Kokewitz; Lippold von dem Neumarke; Petzold v. Pöllnitz; Hans Kaufmann und Ulrich Wilde, welche letztere beyde Bürger zu Weida waren.

Im Jahr 1348 bestätigte er mit seinem Vetter, Heinrich dem Bedrängten, von der jüngern Linie Weida zu Hof, die Stiftung des Nonnen-Klosters zu Hof; und eben so, mit diesem, im Jahr 1350 alle zu dem Spital in Hof geschehene Donationen. Wir wollen ihn daher auch mit dem

Beinamen des Bestätigers vor den übrigen seines Hauses auszeichnen *).

Die Stifterinnen von dem Nonnen-Kloster des St. Klaren-Ordens zu Hof waren drey fromme Weiber, Gertrude, Margaretha und Tele, Schwestern aus der reichen, zu Hof gesessenen, Adeligen Familie Murrink, und wovon die erstere als eine verwittwete, und die dritte als eine vereheligte von Uttenhofen genannt werden. Die zweyte war unverheirathet. Diese Stiftung, welche gegen das Jahr 1348 fällt, war, gleich der zu Saalburg, für Adelige Töchter aus dem Voigtlande; und das Kloster hatte, eben so wie jenes, den Vorzug, daß es von einer Aebtissin regiert wurde. Nach der Bestätigungs-Urkunde darüber **) im Jahr 1348 von Heinrich dem Bestätiger und Heinrich dem Bedrückten von Weida war die ursprüngliche Donation zu demselben: — — ein Theil des in der Stadt gelegenen und in deren Mauern

---

*) Ein Bruder von diesem Heinrich dem Bestätiger war Deutscher Ordensritter; einer seiner Söhne aber war Franziskaner Guardian zu Hof; und zwey Töchter, Jutta und Sophia, waren Nonnen zu Kronschwitz, wovon wir die erstere im J. 1411 als Priorin finden. — Auch verkaufte er diesem Kloster, mit Heinrich dem Bedrückten, im Jahr 1349 einen Wald bey Diebersdorf. — Longol. Vorrath, Fach III, S. 8.

**) Longol. Th. V, S. 109 — 179.

mit eingeschlossenen Murrink-Hofes *) und dessen Gärten, als welche zur Einrichtung des Klosters **) verwendet wurden, dessen Kirche der hei-

*) Dieser Murrink-Hof war ein eigenes Reichslehn und eine besondere in der Stadt gelegene Adelige Veste, zu welcher viele in der Stadt-Flur gelegene Ländereyen und mehrere von ihr lehntragende Häuser in der Stadt gehörten; gleichwie auch, laut einer Urk. bey Longol. Th. VI, S. 366, verschiedene Güter zu Kotzau, Osseck, Lemnitz und Gefell, wie dieses alles Gerung von Murringk mit seinen Söhnen, Nickel, Erhard und Paul, im Jahr 1398 als Mannlehne von dem Burggrafen zu Nürnberg empfängt, und diesem darbey das Oeffnungs- und Besatzungs-Recht von dem Murringkhof zugesteht; und welche Güter nachher Erhard Murrink, vermuthlich als der letzte von dieser Familie, zu Folge einer Urk. bey Longol. Th. VI, S. 338, im Jahr 1448 an seine Oheime, Arnold und Hans von Sparneck auf Weiselsdorf, als eine freye Schenkung abtrat und übergab.

**) Das Kloster stand links neben dem Franziskaner Kloster, zwischen diesem und dem Schlosse, so wie es jetzt zu dem Renteyamt gebraucht wird. Seine Kirche, die ganz eingegangen, war mit der Franziskaner-Kirche, welche dem Heiligen Kreuze gewidmet, und die Form eines Kreuzes hatte, so zusammengebauet, daß sie den linken Flügel derselben ausmachte, und ein Fenster und eine Thür in solche hinein hatte. Hinter ihr stand, auch zu dem Nonnen-Kloster gehörig, die Annen-Kapelle, in welcher die Haare aufgehangen wurden, welche man

ligen Anna gewidmet war. — Ferner 1 Hof zu Unter-Kotzau, welcher 24 Schfl. Roggen und 1 Mark zinßete; 1 Hof zu Haiden, zinßete 3½ Pfund Heller; 2 Höfe zu Lemnitz, zinßeten 4 Mark; 6 Höfe zu Dressendorf, zinßeten 5¾ Mark; 3 Höfe zu Tauperlitz, zinßeten 2¼ Mark; und noch ½ Mark von der dasigen Mühle, nebst dem Zehenten vom Dorfe, und noch verschiedene daselbst gelegene Felder: weiter ½ Mark Zinß aus der Neustadt-Hof mit einer Fleischbank darin; und 3 Mark von verschiedenen Lehen in der dasigen Altstadt; auch noch mehrere Aecker, Wiesen und Gärten in der Höfer Flur; mit einigen Hopfen-Gärten zu Unter-Kotzau; und noch 1 Hof zum Pferde, welcher 1 Mark zinßete. — — Die Urkunde haben als Zeugen unterschrieben: Heinrich v. Raitenbach; Hans v. Lom; Johann v. Weiselsdorf; Heinrich Wuster der ältere; Heinrich v. Zedwitz, genannt der Reiche; Johann Tulpo, Heinrich Kaufmann und Johann Richwin, Bürger zu Weida; und Nicolaus, Rektor der Schule zu Weida.

Zugleich, ebenfalls im Jahr 1348 *), bestätigten die beyden Brüder, Heinrich der Lange und Heinrich Reuß der Kleine von Plauen, dem

bey ihrer Einkleidung den Nonnen abschnitt. — Longol. Th. VI, S. 126 u. w.

*) Ist die höchst merkwürdige Urkunde, welche man bey Limmer, über den Ursprung des Namens Reuß, Gera 1824, S. 24, angeführet findet.

Kloster noch die von Gertrude gemachten Stiftungen über die Zinßen von 5½ Pfund Heller, 23 Schfl. Roggen und 16 Schfl. Hafer, welche, unter dem Namen des Marggrafen=Scheffels, aus den Dörfern Eplas, Bergen und Fenziga angewiesen sind. Diese, bey Longol. Th. VI, S. 309 — 336 befindliche, Urkunde haben als Zeugen unterschrieben die Ritter Konrad und Ulrich die Säcke; Friedrich und Eberhard v. Langenbodenheim; Konrad v. Magwitz; und Hermann Koppe.

Ueber diese beyden vorstehenden ursprünglichen Fundationen dieses Klosters liefert uns nun auch noch Longol. Th. V, S. 171 — 192, die unter eben diesem Jahr gegebene Bestätigungs=Urkunde von dem Bambergischen Bischof Friedrich und seinem Dom=Capitel.

Noch befreyete im Jahr 1355 dieser Heinrich der Bestätiger, in Gemeinschaft mit seinem Sohne, das Kloster auf zwanzig Jahre von allen öffentlichen Lasten und Diensten, die es von seinen Besitzungen zu leisten hatte: gleichwie er demselben auch die Waldung verliehe, welche, unter dem Namen des Parryscht, zwischen Gräfenbrück und dem Forste gelegen ist, und welche Kunz und Dippold v. Steinsdorf besessen hatten; doch so, daß auch die dasigen Franziskaner zugleich mit davon die Nutzung haben sollten. — Die Urkunde, welche wir bey Longol. Th. V, S. 111 — 113 finden, haben als Zeugen unterschrieben: Heinrich v. Raitenbach; Bernd v. Neumark; Vollmar v. Pöll=

nitz; Otto v. Pottschitz; Heinz und Hans der Kaufmann, und Friedrich Tuchen.

Zu Gunsten dieser frommen Weiber-Stiftungen entsagte in dem folgenden Jahr 1349 deren Bruder, Heinrich Murrink, allen seinen an diese donirten Güter habenden Ansprüchen und Rechten. Für welche Gefälligkeit nicht nur seine ältere Tochter als Nonne aufgenommen wurde, sondern seine Schwester, die fromme Aebtissin Tele, verhieß sich auch noch besonders für die Aufnahme seiner zweyten Tochter unter die Zahl ihrer Küchleins, wenn dieselbe das neunte Jahr erreicht haben, und von dem Vater noch mit einer besonders guten Aussteuer für das Kloster würde versorgt worden seyn. — Beyde diese Dokumente findet man Longol. Th. V, S. 126 u. 127; und es haben dieselben als Zeugen unterschrieben: Hans Murrink; Herr Hans Sparnecker; Heinrich, Konrad und Gerhard v. Kotzau; Konrad v. Elsterwerd; und Heinrich Wuster.

Dieser, hier als Zeuge unterschriebene, Hans Murrink, auch ein Bruder der Tele, verkaufte im Jahr 1365 um 59 Pfund Heller dem Kloster zwey Höfe zu Leupoldsgrün. — Den Kaufbrief, wie solchen Longol. Th. V, S. 128, liefert, haben als Zeugen unterschrieben: Otto, Pfarrer zu Berg und Johann v. Sparenberg. —

Gerhard Murringk verkaufte an dasselbe im Jahr 1355 die obere Badstube zu Hof; und 1371 mit seinem Bruder Heinrich den halben gemauerten Hof zu Liphards.

Im Jahr 1379 verkaufte an dasselbe Peter von Zedwitz zu Tepen einen Wald und zwey Höfe zum Pferde; ingleichen 2 Höfe zu Gottfriedsreuth. — Die Urk. Longol. Th. VI, S. 383.

Nach allen diesen angeführten Urkunden beweiset sich die Mitstifterin Tele von Uttenhofen, geborene Murringk, auch als die erste Aebtissin in diesem Kloster: — und im Jahr 1358 kaufte sie noch um 50 Pfund Heller die obersten Badstuben zu Hof von Heinrich von der Haide. — Urk. Longol Th. VII, S. 128.

Mit Heinrich dem Bestätiger zu Weida regierte zugleich von der jüngern Linie zu Hof bis gegen das Jahr 1367

Heinrich der Bedrückte.

Dieser belehnte im Jahr 1351 das Spital zu Hof mit dem Rechte, Bergwerke auf seinen Gütern zu bauen; und vorher, im Jahr 1350, bestätigte er demselben eine Donation über 350 Pfund Heller, welche für sein und aller aus seiner Familie Seelen Heil der Höfer Bürger Herdint Schutfeld gemacht hatte. (Widemann.) Im Jahr 1353 donirte er selbst diesem Spital die Spital-Mühle zu Hof, als von welcher demselben schon früher die Hälfte gehört hatte; ingleichen diese Zinßen: 1½ Mark von einem Gute zu Leumnitz; 1½ Mark zu Gottfriedsreuth; und 1½ Mark zu Welben-

dorf, und welches als Zeugen unterschrieben haben: Herr Hans v. Weiselsdorf; Heinz v. Weiselsdorf; der Spitalmeister Herdint Schutfeld; nebst den Höfer Bürgern: Nickel Tausenteschel, Konrad Bock und Heinrich Bernstein. (Widemann.)

An das dasige Nonnen-Kloster verkaufte er um 500 Pfund Heller, im Jahr 1355, die Kapell-Mühle zu Hof. — Urk. Longol. Th. VII, S. 100. — Eben so bestätigte er auch im Jahr 1359 den von Heinz v. Weiselsdorf geschehenen Verkauf eines Theiles des, eine Viertheil-Stunde von Hof gelegenen, Alsenberges an dieses Kloster; und wovon die, von Longol. Th. I, S. 70, uns gelieferte, Urkunde als Zeugen mit unterschrieben haben: Peter und Reimbocz v. Veilcz (Feilitzsch): — und im Jahr 1360 trat Heinrich der Bedrückte selbst auch alle seine an diesen Alsenberg habenden Rechte dem Kloster ab. Die hierüber ebenfalls bey Longol. Th. I, S. 72, befindliche Urkunde haben als Zeugen unterschrieben: Bruder Eyringk, der Kloster-Bithl; Bruder Esau, der Waldinroder; Jan v. Pendenicz, Pfarrer zu Isbergau; Dither und Hans Puster; Berchtl Schovonat, Richter zu Gera; und Gottfried v. Wolfsramsdorf.

Auch verkaufte noch an dieses Kloster, im Jahr 1362, Konrad v. Reitzenstein um 40 Pfund Heller einen Hof zu Rammelsreuth — Longol. Th. I, S. 268; — so wie dasselbe auch 1365 zwey Höfe zu Leupoldsgrün an sich kaufte.

Wohl hatte sich Heinrichs des Bedrückten Vater, Heinrich der Humane, dem Drange der Umstände nachgebend, mit der Stadt Hof und der Voigtey im Regnitzlande dem Hause Hohenzollern zu Nürnberg als ein Reichs-Afterlehnträger unterworfen; allein bald überschritt dieses in usurpatorischen Anmaßungen und Bedrückungen, denen jetzt dieser Heinrich von ihm erliegen mußte, so alle Schranken, daß wir ihm daher mit allem Rechte, nur aber nicht zum rühmlichsten Gedenken des Hauses Hohenzollern, wohl den Beynamen des Bedrückten geben können. Denn nicht als seinen Reichs-Afterlehnträger, sondern als Vasallen mußte er sich jetzt auf das Widerrechtlichste und Vertragswidrigste von Baireuth behandelt sehen, indem die Burggrafen Gebrüder, Albrecht und Friedrich, nicht nur das Oeffnungs- und Besatzungsrecht von der Stadt Hof und dem dasigen Schlosse forderten, sondern auch sogar den Stadt-Magistrat und alle öffentliche Beamte des Voigtes, bis auf die Thurmwächter hinab, von sich abhängig, und deswegen auch noch ganz besonders die Bürgerschaft sich eidlich verpflichtet machten, wie solches bezeugen: eine Lehnreversirung dieses Heinrichs des Bedrückten vom Jahr 1357, ingleichen noch zwey andere Urkunden von dem Jahr 1360, und welche wir alle bey Longol. Vorrath Fach IV, S. 81, und wieder Th. VII, S. 39 — 43, finden. — Eben so, wie er die Hälfte des Regnitzlandes mit dem halben Schlosse zu Hof seiner Gemahlin Katharina, einer von Schönburg zu Crimmitzschau, als Leibgeding verschrieben hatte, mußte auch für diese sogar, wegen der Lehn dar-

über, deren Bruder und ernannter Vormund, Hermann von Schönburg, 1361 sich an den Burggrafen verpflichten. — Urk. Longol. III, S. 72. — Als daher 1361 bey einer spätern Lehnreichung wieder an Heinrich den Bedrückten mit seinen beyden Söhnen der ältere von denselben sich diesen widerrechtlichen und gewaltsamen Anforderungen nicht fügen wollte, verweigerte man ihm deswegen die Belehnung, und die Stadt Hof erhielt den Befehl, ihn nicht eher für ihren Herrn zu erkennen, bis er sich eben so, gleich seinem Vater und jüngern Bruder, dem Lehnherrn verbindlich gemacht haben würde: und als er hierauf der gesetz- und regellosen inconstitutionellen Uebermacht nachgab, war man auch damit noch nicht zufrieden, sondern es mußten gemeinschaftlich der Vater mit seinen beyden Söhnen sich verschreiben: — daß, wenn einer von ihnen oder ihren Erben diese eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen würde, dessen Antheil an der Stadt Hof und dem Regnitzlande, ohne Weiteres und ohne allem Widerspruch der übrigen Besitzer, an das Burggräfliche Haus verfallen sey sollte. — Die Urk. Longol. Th. VII, S. 49 — 51.

Daß aber ja Heinrich der Bedrückte dieses ganz und von allen Seiten seyn mögte, lag nicht allein auf ihm der schwere Hohenzoller-Nürnbergische Druck, sondern es gesellte sich zu diesem auch der noch weit mehr lastende der Hierarchie, die ihn zugleich auch mit dem Banne belegt hatte, wie dieses ausdrücklich in einem, von Longol. uns aufbewahrten, Dokumente vom Jahr 1358, und welches

die Kirchen zu Berg *), Schwerzenbach und Mißlareuth betrifft, gesagt wird. — Der Streit nemlich hatte sich erhoben wegen des Patronats über die Kirche zu Hof, das von Gründung der Kirche ab die Voigte gehabt und ununterbrochen ausgeübt hatten, welches aber jetzt, nach der oben S. 486 bereits angeführten Veranlassung, der Bambergische Bischof Lampert sich zueignen wollte, und eigenmächtig Johann v. Waldenfels, einen Bambergischen Canonicus, als Pfarrern zu Hof constituirte. Wie nun diesen widerrechtlichen Anmaßungen unser Heinrich widersprach und den von Waldenfels nicht als Pfarrern zu Hof zuließ, machte der geistliche Herr bald Richter und Parthey gegen ihn in einer Person, und erklärte ihn in dem Banne. Die Sache wurde **) in Rom anhängig gemacht; und obgleich im Jahr 1358 der Voigt sich mit dem damaligen Pfarrer Heinrich v. Tepen dahin verglich, daß dieser die Pfarre von ihm zur Lehn nahm, auch sich versprach, ihn von dem Bischöflichen Banne

*) Schon 1365 findet man Otto, Pfarrern zu Berg, in einer Urkunde (S. 493.) als Zeugen aufgeführt. Um die Kirche, welche ehedem auch Issicha zum Filial hatte, haben sich sehr verdient gemacht, zuerst die von Sparenberg, und dann die von Reitzenstein. Auch war hier in den katholischen Zeiten ein Johann von Reitzenstein selbst Pastor.

**) Laut Dokument von 1358 bey Longol. Th. VII, S. 111 — 118.

Banne loszumachen *); so zog sich der Streit mit dem hartnäckigen frommen Bischof doch dermaßen in die Länge, daß nicht nur Heinrich der Bedrückte 1367 als ein mit dem Banne Belasteter verstarb, und beydes, den Proceß sammt dem geistlichen Bannfluch auf seine Söhne vererbte; sondern er erreichte auch unter diesen noch sein Ende nicht, so daß 1373 Burggraf Friedrich mit Hof auch zugleich diesen Proceß an sich kaufte, und man deswegen von dem Verkäufer, Voigt Heinrich dem Rothen, ausdrücklich bey Widemann angemerkt findet, wie auch er unterm Banne gewesen sey. Jedoch auch nicht diesem, sondern nur erst seinen Söhnen, den Burggrafen Johann und Friedrich, glückte es endlich erst im Jahr 1393, mit dem halsstarrigen Manne Gottes diese ärgerliche Sache durch einen Vergleich also zu schlichten, daß sie wohl das Patronat über die Kirche zu Hof behaupteten, dargegen aber an die uneigennützigen Pfaffen das über die Pfarreyen Rostal und Windesbach als Entschädigung überlassen mußten. — Das Dokument findet man Longol. Th. VII, S. 151 — 154.

Katharina, eine Tochter von Heinrich dem Bedrückten befand sich in dem Kloster zu Hof; denn nach einem Dokument (Longol. VII, S. 99) von 1355 bewilligte er diesem Kloster die Erhebung einer Steuer von 100 Pfund Hellern von den Kloster-Unterthanen, worgegen dieses die Einkünfte von einem, bey dem Spital gelegenen, Klosterhof dieser seiner

---

*) Laut Dokument von diesem Jahr bey Longol. Th. VII, S. 34 — 138 u. S. 37.

Tochter und der von Heinz v. Weiselsdorf, um ihre Pfründen und Kleidungen davon zu bessern, auf deren Lebzeiten zugestand. — Noch bestätigte er (nach Urk. bey Longol. Th. VII, S. 346) im Jahr 1358 diesem Kloster weiter den ihm gebühren- den Zehenten von den Klosterbesitzungen zu Lausen; ingleichen die Zinßen von einigen Häusern zu Hof; und die Badstube bey der Spital-Mühle; jedoch mit Vorbehalt, daß seine Hofleute daselbst das Ba- den frey haben sollten. — Ganz kam aber diese Badstube erst an das Kloster im Jahr 1363 durch gemeinschaftliche Schenkung von Burggraf Friedrich mit diesem unsern Heinrich.

Auch verschrieb sich noch diesem Heinrich dem Bedrückten im Jahr 1361 Hans v. Lüchau wegen seines reichslehnhaften Schlosses zu Konradsreuth, daß solches ihm und seinen Söhnen in ihren Fehden offen stehen solle.

Nach ihm regierten gemeinschaftlich zu Hof seine beyden Söhne. Wie aber dem ältern, schon als Prinz noch, das Hohenzollerische Joch unerträglich gewesen, mußte es ihm dieses jetzt noch um desto mehr seyn. Um daher von diesem sich loszumachen, trat er bald, im Jahr 1366, alle seine Rechte ab an seinen jüngern Bruder

Heinrich den Rothen,

wie ihm dieser Beyname in einer Urkunde von 1360 und noch in andern ausdrücklich gegeben wird.

Diese Cessions-Akte, welche man bey Longol. Th. VII, S. 51 — 54 abgedruckt findet, haben diese Vasallen mit unterzeichnet: Heinrich v. Tepen, Pfarrer zu Hof; Fritz v. Seckendorf, Richter zu Hof; Kunz v. Kotzau; Kunz v. Neuberg; der Magistrat und die Bürgerschaft von Hof; Hans v. Lüchau; Heinz v. Weiselsdorf; Heinrich v. Rabenstein; Heinrich v. Kotzau, der Lange; Hans v. Sparneck; Hans v. Zedwitz, auf Zedwitz; und Kunz v. Reitzenstein. — — Worauf er im folgenden Jahr 1367 auch von Burggraf Friedrich die Belehnung erhielt, wie uns das Dokument hierüber Longol. Th. VII, S. 54 — 57 aufbewahret hat.

Aber auch die größere Geduld dieses wurde bald erschöpft, und aus Misvergnügen über die täglich drückender werdende Lehnabhängigkeit verkaufte er endlich im Jahr 1373 die Stadt Hof und das Regnitzland um 20,250 Rthlr. oder 8,100 Schock Groschen an Burggraf Friedrich von Nürnberg; und es gieng somit, zum Nachtheil des ganzen Gesammthauses diese schöne Besitzung der Voigte für immer an das Burggrafthum Nürnberg verloren. Den Verkaufbrief Heinrichs des Rothen an Burggraf Friedrich über Hof findet man in Königs Geschichte der Familie von Feilitzsch aus dem Höfer Kastellan-Buch excerpirt, nur aber Schade, daß die Kopie nicht in der originellen Schreibart. In diesem Kaufbrief heißt es besonders: —

„Wir übergeben Friedrich, Burggrafen von Nürn-
„berg, unsere Stadt zu dem Hofe, Haus und

„Stadt, und das Land zur Regnitz genannt u. s. „w. — Voigts = Recht und Voigtey." — — Als Zeugen dieses Kaufes sind aufgeführt: Heinrich der Lange, Voigt von Plauen; Hans v. Hirschberg; Ehrenfried v. Seckendorf; Konrad v. Weidenberg; Heinrich Rabensteiner, genannt der Schwarze; Konrad v. Geilsdorf; Hans von Feilitzsch; und Lucas von der Neustadt.

Noch hatte er vorher, im Jahr 1368, die Privilegien von Hof bestätigt; auch zum Stadt-Weichbilde verschiedene Güter geschenket; und den Bürgern die Landbete von ihren Stadt-Ländereyen gänzlich erlassen. Auch hatte er noch im J. 1370 das Spital zu Hof mit einem Garten zu Fletersreuth begabet.

Nach dem Verkauf von Hof und dem Regnitzlande nahm Heinrich der Rothe seinen Sitz auf dem Schlosse Drifelsen zu Berga ohnweit Weida, als welches Pflege die noch einzige ihm nachgebliebene Besitzlichkeit war; und er nannte sich nun Heinrich von Weida, Herr zu Berga. Denn ursprünglich, bevor diese Pflege an die Voigte von Weida gelangte, war sie (nach S. 147; 234 u. 276.) eine besondere unmittelbare Reichsherrschaft gewesen, deren Besitzer sich Herrn von Berga genannt haben, und aus welcher Familie noch jener Heinrich von Berga, dessen oben S. 339 und 417 Erwähnung geschehen ist. Das jetzige hiesige moderne Schloß ist seit 1760 an erbauet, als von welcher Zeit die alte ehema-

lige Burg, welche aus dem vordern und hintern Schlosse bestanden hatte, abgetragen worden. Der hohe Thurm desselben, welcher in Form des Weidaischen Schloß=Thurmes erbauet gewesen, und worin (nach S. 234.) Graf Wipprecht sein Gefängniß gehabt, hatte auf dem innern Hofe gestanden. Die Schloß=Kapelle war die jetzige Filial=Kirche des nahe darbey gelegenen Albersdorf, als welches sonst das Küchendorf des Schlosses gewesen. Die Herrschaft begriff die umgelegenen Dörfer: Albersdorf, Wernsdorf und Waltersdorf, deren Kirchen daher auch noch Filiale von der, dem Heiligen Erhard gewidmeten, Kirche zu Berga sind; ferner: Großen=Draxdorf, wo auch ehemals eine Burg gestanden, Markersdorf, Dittersdorf, Unter=Gries, Dorf=Eula, Poltzschen, Eikra, Clodra, Neumühle, Wetsendorf, Groß=Kunsdorf, Katzendorf, Culmitzsch, Teichwolframsdorf und Rußdorf, wo auf der, jetzt mit Holz bewachsenen, darbey gelegenen Anhöhe sonst ebenfalls eine Burg gestanden hat, und von welcher noch der sie umgebene Wallgraben zu sehen ist. — Das im Thal unter dem Schlosse gelegene Städtchen entstand, wie (S. 192 u. 329.) das Untermhaus bey Gera, als eine Ansiedeluug von Burgmannen, daher denn auch das Schloß über dasselbe die Ober= und Erbgerichte übet, und es diesem auch mit Lehn, Frohnden und Grundzinßen noch immer verbunden ist. — Hier nun hauseten auch, nach Heinrich dem Rothen, dessen beide Söhne, mit welchen aber diese jüngere Linie Weida verlosch; und zwar war der eine davon

bereits 1400 verstorben, weil Heinrich von Weida, Herr zu Berga, nur als einen sich in der Urkunde nennt, durch welche er in diesem Jahr das Fischwasser in der Culmitzsch von der Elster bis an die Wehre hinter dem Dorfe zu Poltzschen an das Städtchen abtrat *). Aber auch dieser zweyte und zuletzt überlebte Sohn von Heinrich dem Rothen starb 1411 erblos, nachdem er vorher auch diese Herrschaft um 900 Gülden an Meißen verkauft hatte; daß sonach alle Besitzungen dieser jüngern Linie Weida dem Stammhause entfremdet worden waren.

Noch waren aber mit diesem Verkauf von Hof und dem Regnitzlande nicht alle Irrungen und Zwistigkeiten zwischen den Burggrafen von Nürnberg und denen von Weida beygelegt, sondern es giengen vielmehr aus solchen selbst neu entstandene wieder hervor. Denn da Heinrich der Rothe diesen Verkauf ohne Beytritt der ältern Linie, und ohne die Zustimmung der Agnaten-Häuser, Plauen älterer Linie und des von Gera, gemacht hatte, so versagten diese ihre Einwilligung; und besonders ver-

*) Diese angeführte Urkunde, wie auch alle die Belege über das, was wir weiterhin noch über dieses Berga anführen werden, befinden sich in einem Convolut über verschiedene, das Städtchen Berga betreffende, alte graue Abschriften von Privilegien, Urtheilen und Verträgen (wie der Titel heißet), welches mir von dem Magistrat zu Berga patriotisch mitgetheilt worden war.

weigerte deswegen die ältere Linie Weida die Auslieferung gewisser, die Voigtey im Regnitzlande betreffender, Dokumente; worgegen der Burggraf seiner Seits wiederum die Auszahlung von einem Viertheil der Kaufgelder zurückbehielt: vermuthlich wohl auch, weil die oben angeführten Streitigkeiten mit Bamberg wegen des Patronats über die Kirche zu Hof noch nicht ins Reine gebracht waren. Es dauerten aber diese Irrungen über funfzig Jahre, bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts, bevor sie gänzlich beygelegt worden, und während welcher Zeit die von Weida auch durch öffentliche Befehdungen gegen die Burggrafen von Nürnberg Genugthuung sich zu verschaffen trachteten, und dieses sogar noch thaten, als sie sich schon aus diesen Gegenden ganz weg nach Böhmen gewendet: daß sie nemlich in der Art, wie wir dergleichen Fehden oben S. 146 schon geschildert, von Zeit zu Zeit mit einigen zusammengerafften Schnapphähnen, in Ueberfällen auf Einzelne und wehrlose Dörfer, mit Brand und Räubereyen die nemlichen unverschuldeten Landbewohner heimsuchten, deren Landesväter sie sich vorher genannt hatten: — und so finden wir, wie im Jahr 1393 auch die Reußen an dergleichen Fehdezügen in das Regnitzland mit Antheil nahmen. Noch im folgenden 15ten Jahrhundert verklagten deswegen die von Weida Kuhrfürst Friedrich I. von Brandenburg, als damaligen Besitzer von Hof, bey Kaiser Sigismund, wie die darüber in Longol. Besch. S. 62, 94 u. 95; ingl. 88 — 102 befindlichen Urkunden von den Jahren 1437 u. 1438 solches geben; bis endlich Heinrich von Weida im Jahr 1447 mit Marg=

graf Johann von Baireuth die Sache durch einen Vergleich beendigte, daß er sich mit elenden 200 Gülden abfinden ließ. — Urk. Longol. Beschäft. S. 98.

Auch verblieb, dieses geschehenen Verkaufs von Hof und dem Regnitzlande ohngeachtet, das Haus Gera fortgesetzt in dem Besitz der Lehne und Güter, welche dasselbe, unter dem Namen der Höfer Lehne, hier im Regnitzlande hatte, da der Nürnberger schwarze Löwe sich scheuen mußte, auch nach diesen zu greifen, indem jetzt (wie wir bereits S. 470 angeführet) der weit stärkere Böhmische Leu mit seinen Tatzen dieselben für Gera schirmend deckte. — Die vorzüglichsten dieser Lehne, mit welchen zum Theil die Adeligen Familien von Berg, Beulwitz, Draxdorf, Dobeneck, Faßmann, Feilitzsch, Geilsdorf, Oberländer, Reitzenstein und Zedwitz beliehen, waren: Berg, Bruck, Bug, Eisenbühl, Feilitzsch, Fletterreuth, Hadermannsgrün, Hohendorf, Joditz, Issiga, Klingensporn, Köditz, Kohlbühl, Unter-Kotzau, Lemnitz, Marksgrün, Münchenreuth, Mooß, Reitzenstein, Rudolphsstein, Sachsenvorwerg, Saalenstein, Schallenreuth, Schnargenreuth, Töpen, Tiefengrün, Tiefendorf, Trogen, Zedwitz und noch einige einzelne Güter und Höfe: So daß also, nach Abrechnung dieser und der mehrern darzwischen noch gelegenen Reichs-Ritterschaftlichen Reichslehne (nach S. 146.), der Erwerb sehr unbedeutend war, welchen, ausser der Stadt Hof,

sonst an Landbesitz die Burggrafen von Nürnberg jetzt hier gemacht hatten.

Bevor aber noch, daß sie die Stadt Hof nebst dem Regnitzlande an sich gebracht, hatten schon die Burggrafen von Nürnberg sich hier dem Voigtlande zunächst einzudrängen gewußt, indem Burggraf Friedrich IV. das Schloß und den Flecken Wonsiedel, welches mit seinem Gebiete, unter dem Namen des Böckerländchens, bisher die Familie von Vorburg als eine freye Reichsdynastie besessen, im Jahr 1321 von den drey Brüdern, Eberhard, Heinrich und Ludwig, um 67,000 Gülden an sich gekaufet. Der Burggraf erhub jetzt den Flecken Wonsiedel zur Stadt mit Ertheilung der nemlichen Rechte und Privilegien, wie die Stadt Eger dieselben hatte. In der Folge gab Kaiser Karl IV. hierüber die Bestätigung, und den Burggrafen zugleich die Erlaubniß daß sie Wonnsiedel, nebst den Flecken Muschen, Bergel, Kaßendorf, Wunßees und Roßthal, zu befestigten Städten, mit allen Privilegien solcher, erheben könnten. — Wonnsiedel wurde sonach seitdem mit Mauern umgeben. — Die in der Stadt befindliche Sct. Veits-Kirche stand bereits im Jahr 1393. — M. s. Widemann.

Auf gleiche Weise waren auch 1347 von einem solchen Reichsdynasten Weißenstadt und Rudolpstein auf dem Fichtelgebirge um 2,200 Pfund

Heller (8,800 Fl.) an diese Burggrafen von Nürnberg verkauft worden; — wie auch der Ort Stauf, welchen sie ebenfalls im Jahr 1352 um 1000 Pfund Heller von denen von Seckendorf an sich gekaufet. — Struv polit. Archiv Th. I.

Unvergeßlich schrieb noch gegen das Ende dieses Jahrhunderts, von der ältern Linie Weida, seinen Namen für immer auf das rühmlichste in den Annalen unserer vaterländischen Geschichte ein der Sohn von Heinrich dem Bestätiger, welcher in einem Dokument von 1363

Heinrich der Ritter

heißt, durch die Statuten, welche er im Jahr 1377 der Stadt Weida ertheilte.

Es sind diese die berüchtigten mehrmals abgedruckten Weidaischen Statuten, deren Existenz man, aber nunmehr als ganz falsch erwiesen, sogar schon aus dem eilften Jahrhundert, und dieses zwar von dem Jahr 1027 herschreiben gewollt hat. — Zur Beurtheilung damaliger Kultur, bürgerlicher und rechtlicher Verfassung, und des Styls, in welchem sie geschrieben sind, wollen wir daraus, wie nach dem auf dem Rathhause zu Weida verwahrten Original dieselben in dem Lobenst. Intell. Bl. vom J. 1795 und Longol. Th. II, S. 281 — 293 abgedruckt sind, nur nachfolgende Punkte ausheben und hier mittheilen: — —

„Wer da were tragen wil, der sal tragen ein „swert adir ein stechmessir in der stat, welcherlei were man andirs by dem man fønde dem sal „man di were nemen vnd hat vorworcht fvmff „schillinge pfenninge, drißig pfenninge Vns vnd „vnsern erben vnde drißig pfenninge an die stat, „wer ouch den andern vz syme eygen huz adir vir „phellen vordert vnd heischte der sal bůzzen Vns „vnd vnsern erben adir vnserm gerichte zcehen „schilling pfenninge.

„Nymand schal synen myste furen vf acker „der zcu der stat nit gehort, were daz tete der „sal bůzzen Vns vnd vnsern erben fumffczehen „groschen vnd fumffczehen groschen di stat alzo „dicke daz geschit.

Weiter heißt es darin: „Auch haben wir die Stadt und die Bůrger begnadigt und zum Recht ihnen gegeben, daß die Bůrger und Bůrgerinnen, bey gesundem oder siechem Leibe, ihr Gut zuwenden mỏgen, wem sie wollen; und im Falle daß ein Bůrger oder eine Bůrgerin ohne Leibes-Erben verschiede, so sollen die Gůter auf den Nåchsten fallen, wer vor dem Stadt-Rathe sich als solchen beweiset. Es sollen aber die Gůter in der Stadt bleiben, und nicht aus solcher in anderer Herren Gericht oder Gebiet ohne Gefåhrte gefůhrt werden. — Auch haben wir die Stadt, Bůrger und Bůrgerinnen begnadigt und ihnen das Recht ertheilet, daß, wenn ein Biedermann oder Frau verschiede und unmůndige Kinder nachließen, der Nåchstverwandte von Rechtswegen der Kinder Vormund seyn soll. Såhe aber der Magistrat, daß er den Kin-

dern nicht nach Recht verstände, so soll dieser den Kindern einen andern Vormund setzen, damit das Vermögen ihnen nicht abgehe und sie bey ihrer Nahrung bleiben. — Und wenn ein Mann oder Frau ohne Verwandte zu haben verstürben, so soll deren Vermögen an den kommen, wem diese es auf ihrem Sterbebette, in Gegenwart zweyer von dem Magistrate, oder auch zweyer oder dreyer glaubhaften Männer aus ihren Nachbarn, bescheiden."

Endlich schließen sie also wörtlich: —

„Alle dyse vorgeschriben rechtstücke vnd artikele „vnd ytelichen artikel besundern geloben Wir obgnanter Heinrich Voyt von Wyda alle Vnser „erben vnd nachkummlinge den obgnanten vnsern „libhen getrůwen dem Bůrgermeister, dem Rate „vnd der ganczen statgemeine czu Wyda veste, „stete, ware, vnd gancz czu halden ewiklich ane, „alerleie insprache mit kraft diczs Vnsirs offen „brifes vorsigelt mit Vnserm Erbe anhangenden „Insigel den Wir den vorgeschrieben Burgern dem „Rate vnd Vnsir statgemeyne czu Wyda daruber „gegeben haben luterlich an geuerd vnd ane alerleie argelist. Der brive ist gegeben nach gotiz „geburte u. s. w." —

Da die Nonnen zu Kronschwitz mit einem Hans Wilhelm v. Wartenberg*) in Klätschereyen

*) Von dem Schlosse und Dorfe Wartenberg, welches gewiß ursprünglich ein Reichs-Ritterlicher Sitz gewesen, findet man noch die Spuren seiner ehemaligen Existenz in dem Weidaischen Stadt-Holz, etwa eine Stunde von der Stadt.

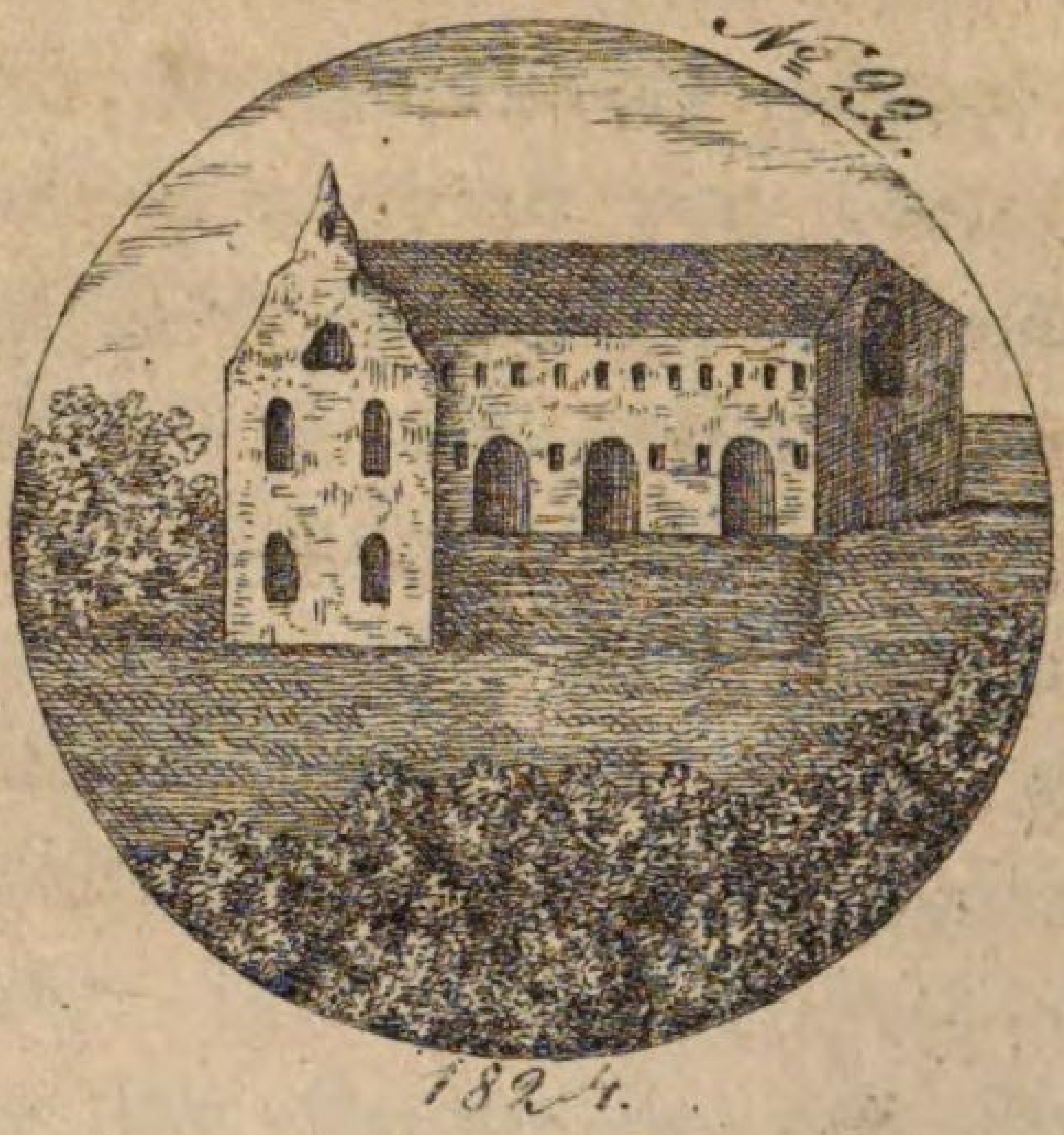

KLOSTER ZUM HEIL.KREUTZ

bey Saalbarg.

und Zänkereyen gerathen waren, und der unwirsche Mann, nach rauher Rittersitte, dem Kloster sogar mit Fehde, d. h. mit einem Brand= und Plünderungs=Besuch drohete; so nahm wahrhaft ritterhaft Heinrich der Ritter sich der frommen und wehrlosen Schwestern gegen den barschen Krieger an, daß er sich ihnen, im Jahr 1363, schriftlich zum Schirmer gegen denselben und alle dessen Helfers=Helfer verhieß; und wohl scheint es, daß, sammt dem darbey gelegen gewesenem Dorfe, der Voigt dieses Schloß jetzt, als den Sitz eines öffentlichen Friedenstörers im Lande, zerstöret habe. — Auch verehrte er diesem Kloster in den Jahren 1378 und 1382 einige Zinßen aus den Dörfern Lotschitz und Wetzendorf.

Wie in dem vorigen dreyzehenten Jahrhundert, eben so macht auch jetzt wieder die Aufstellung des Hauses

Plauen,

vor den übrigen hier geherrschten Voigteylichen Häusern, durch die Männer, welche hier als handelnde Personen auf die Bühne treten; und die, durch dieses ihr Auftreten bewirkten und herbeygeführten, so mannichfaltigen Veränderungen dieser selbst den vorzüglichsten Theil dieser unserer Geschichte aus. Die hier so angesehen gewesenen Grafen von Eberstein spielen ihre Rolle aus, nur um durch diesen

ihren Abtritt von dem Schauplatz das Haus Plauen bedeutender auf solchen darzustellen: und Heinrich der Lange, der Kleine und der Strenge treten auf solchem neben und nach einander als Männer auf, die durch ihren Charakter und mancherley Schicksale, welche sie theils für sich und das Land schufen, theils von welchen wir sie betroffen sehen, auch immer noch das Interesse der spätesten Enkelwelt im Voigtlande reizen und beschäftigen müssen, da sie es vorzüglich waren, welche so näher schon für ihr Haus und für das Land das Loos vorbereiteten, unter welchem beyde jetzt in der Reihe der Herrscher und Beherrschten, der eigenen Staaten oder der Provinzen anderer größerer Länder genannt und gelesen werden.

Wie wir bereits in der Geschichte des vorigen dreyzehenten Jahrhunderts (S. 395.) gelesen, daß gegen das Ende desselben Heinrich von Plauen, der Oberhofrichter in dem Hause Plauen, durch seine Söhne die beyden Linien desselben, die ältere und jüngere, stiftete, indem er seinem ältern Sohne die Voigtey Plauen, und dem jüngern die ihm vorher zugefallen gewesene Voigtey Greitz oder Rouze, Ruse, Rewcz oder Reuß ertheilte: So hießen denn nun daher, von diesen ihren Dynastien, die erstere die Plauische, und letztere die Reußische Linie. Denn gleichwie der Aeltere von seiner Dynastie den Namen von Plauen führte; so nahm dargegen der Jüngere von der seinigen, nicht als einen Bey- oder Zunamen etwa im bürgerlichen Sinne, sondern, nach Art aller Dynasten,

in Eigenschaft des von seiner Dynastie sich beygelegten Titels, den Namen **Reuß** an, als Voigt und Beherrscher des Rußischen oder Reußischen (heutigen Greitzer) Distriktes; und vererbte in dieser Eigenschaft solchen dann auch auf seine Nachkommen, weil ursprünglich dieses der Name des von ihnen beherrschten Landesstriches war, und nicht der Stadt, als welche, späterer Entstehung, solchen erst von der Gegend, in der sie angelegt worden, angenommen hatte. Wie denn anfänglich auch jetzt Ronneburg, nicht aber Greitz, der Hauptort und Sitz dieser jüngern Linie war, welche, neben dem Titel oder Namen Reuß, auch den von Plauen beybehielt, um dadurch so ihre Abstammung und Bewandtschaft anzugeben und zu bezeugen. — Nachdem in dem folgenden funfzehenten Jahrhundert die ältere oder Plauische Linie auch die Burggräfliche Würde von Meißen überkam, heißt diese daher gewöhnlich auch nur die Burggräfliche Linie Plauen. — Man vergl. Limmer, über den Ursprung des Namens Reuß, Gera 1824; S. 13; 16 — 19; 22; 25; 31 — 39. —

Den Nachtheil aber, wie wir uns darüber schon oben S. 415 geäußert, welchen durch diese Theilung Heinrich der Oberhofrichter für sein Haus und für sein Land gestiftet, förderte er in der jüngern oder Reuß-Plauischen Linie bald noch weiter, indem der Landesantheil des Heinrich Rewcz (S. 395 u. 408.) unter dessen beyde Söhne, welche man durch die Beynamen des Langen und des Kleinen unterschied, abermals zertheilt wurde, und daß da-

von erhielt der Aeltere, Heinrich der Lange, wie er in den Urkunden genennt wird und er sich auch selbst nennt, die Schlösser und Ortschaften: Mühldorf*), Adorf, Markt-Neukirchen, Schönberg, Widersberg, die Lehn über Gattendorf und Sachsgrün, weiter Schaumburg nebst dem sechsten Theil an Ryberg und den Mitbesitz des Plauischen Schloses, und worzu späterhin, aus dem im Jahr 1327 von den Ebersteinen gemachten Erwerb, auch noch Libau und das Recht des Anfalls von Plauen und Auerbach kamen. Denn

*) Mühldorf war mit den auch jetzt noch darzu gehörigen Dörfern und Rittergütern Langenbach, Langenbug, Tirbach, Ranschbach, Wallengrün und Dröswein ein geschlossenes Gebiet und unmittelbares Reichslehn, dessen erste Besitzer aber unbekannt sind. Ende des vorigen Jahrhunderts hatte es Heinrich der Oberhofrichter von seinem Schwiegersohn, Graf Otto von Lobdaburg-Arnshaugk zu Schleitz, an das Haus Plauen gebracht. Erst im 16ten Jahrhunderts fieng man an es auch Mühltrof zu schreiben. Das Städtchen entstand also aus dem Dorfe, welches bey der Mühle des Schlosses gelegen, und vermuthlich mit diesem eines Alters ist. — Jetzt wählte es anfänglich Heinrich der Lange zu seinem Sitze; und wie er in der Folge Oberhofrichter im Pleisnerlande geworden, saß alsdann hier wieder, in Eigenschaft eines Mitregenten und Statthalters über diese seine Voigtländischen Güter, sein Sohn, der sich, laut einer Urkunde bey Möbius vom Jahr 1342, Heinrich der Jüngere von Plauen, Herr zu Mühldorf nannte.

Denn welchen Nachtheil besonders diese wieder gemachte Unterabtheilung bald für die jüngere oder Reuß-Plauische Linie insonderheit gehabt, werden wir, auch noch in diesem Jahrhundert, aus der weitern Geschichte dieses Heinrichs des Langen ersehen müssen.

Wie bereits im vorigen Jahrhundert von den Voigten, Heinrich v. G. G. und Heinrich der Oberhofrichter, neben den Ebersteinen zu Plauen, in dem Mitbesitz dieser Stadt und in dem Besitze mehrerer Ebersteinischen Güter, aber als Lehnträger von diesen (S. 406), sich befanden, und jetzt auch letzteres älterer und ihm gefolgter Sohn, Voigt

Heinrich der Kluge,

der wahre Fortführer der ältern, nachherigen Burggräflichen, Linie Plauen, die zu hoffende Anwartschaft auf das Ganze hatte: So vermogte beide, den Voigt und die Ebersteine, um der Gefahr auszuweichen, wie Gera und Hof entweder von Meißnischer, oder Burggräflich Nürnbergischer übermächtiger Nachbarschaft verschlungen zu werden, die unmittelbar freye Reichsherrschaft Dobenau, nebst der Stadt Plauen, im Jahr 1327 gemeinschaftlich an König Johann von Böhmen, als ein Reichs-Afterlehn von dieser Krone, zu übertragen. — Zu welchem Verzweiflungs-Schritte auch besonders den Voigt noch bewegen mußte, weil Kaiser Ludewig IV., eben so ungerecht, wie er die von dem Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg ihm

geleisteten guten Dienste im Jahr 1323, auf Kosten derer von Weida, mit der Lehnsherrlichkeit über das Regnitzland belohnet hatte, zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise auch, auf Rechnung dieses Heinrichs des Klugen von Plauen, seiner Verbindlichkeiten gegen den König Johann von Böhmen sich entledigte, indem er diesem die Herrschaften Asch und Selb gab, welche Heinrich der Kluge von seinem Vater her (S. 390.) als ein Pfand vom Reiche besaß. König Johann hatte, aller Einwendungen des Voigtes dargegen ohngeachtet, dieselben auch sogleich in Besitz genommen: und nur, daß er mit dem von Eberstein ihm Plauen jetzt zur Lehn übertrug, konnte ihn vermögen, daß er ihm jetzt, als eine Entschädigung für den Besitz von Asch und Selb, die in dem Pilsner Kreis von Böhmen gelegenen Güter Neuendorf und Heiligenkreuz eigenthümlich überließ.

Als die letzten Grafen von Eberstein, Herren von Dobenau und Plauen, erscheinen: Hermann, Graf von Eberstein auf Dobenau, dessen Bruder Otto Domherr zu Hildesheim und Minden war. Dieser Hermann verglich sich, unter Einwilligung seines Bruders Otto, im Jahr 1327 mit Heinrich dem Klugen von Plauen, daß er mit ihm gemeinschaftlich die Herrschaft Dobenau und die Stadt Plauen künftig von König Johann in Böhmen und dieser Krone in Lehn nehmen wollten. — Als noch jetzt bestehendes Ebersteinisches Eigenthum werden da zu der Herrschaft Dobenau gerechnet: das Schloß Dobenau; deren

Schloß in der Stadt Plauen mit einem Theil derselben (S. 294.); ferner die Schlösser: Libau, Jahnsgrün (Gansgrün), Schöneck *), Planschwitz, Stein, Tirbel, Magwitz und Gansdorf (Gailsdorf). — Auch unterschrieben diese Lehn-Unterwerfung an Böhmen (S. 150.) als Ebersteinische Vasallen: Tosso v. Schöneck und Konrad sein Sohn; Dietrich v. Tossenfeld (Thoßfell); die Brüder Konrad und Nickel Sack; Heinrich v. Magwitz; Eberhard v. Widersberg; Konrad v. Milin; Henslin, genannt Röder; Arnold v. Walchenstein; Götze v. Menka; Eberhard v. Tirbel und Nickel v. Dobeneck. —

Bald nach dieser Unterhandlung geseegnete, als seines Stammes Letzter, Graf Hermann v. Eberstein dieses Zeitliche. Denn noch in diesem 1327sten Jahr, unterm 15ten März, nahmen Heinrich der Kluge nebst seinem Sohn diese angegebenen Ebersteinischen Güter, als durch den Tod ihres letzten Besitzers an sie gefallene, von Böhmen in Lehn, wie man die darüber, von Seiten ihrer, in lateinischer Sprache ausgestellte, Lehns-Obligation noch bey Beckler in dessen Historia Hovorea, Tom. II, pag. 128 findet: und aus welchem Dokumente man deutlich ersiehet, wie schon vorher die Voigte den Mitbesitz von der Stadt Plauen und noch viele andere Gürer von den Grafen von Eberstein an sich gebracht, aber als Lehne von diesen besessen haben,

*) Lehn- oder Burgmann von dem Schlosse Schöneck war zu dieser Zeit Ritter Tosso v. Schöneck.

so wie dieses schon oben (S. 406 u. 397.) angeführet worden ist *).

Zu dem ehemalig Ebersteinischen Schlosse in der Stadt Plauen gehörte derjenige Theil von der jetzigen Stadt=Flur, welcher, unter dem Namen der Neumarg, vor dem Straßberger Thore, zwischen den Wegen nach Straßberg und Neudorf gelegen ist. Nach Abgang der Ebersteine kam er unter diesem Namen (als die neue Marg oder neue Begrenzung), sey's durch Donation oder Kauf, an die Stadt. — Desgleichen gehörte auch zu diesem Schlosse die unter demselben zwischen dem Mühlgraben und der Elster gelegene große Wiese, und welche daher noch jetzt den Namen der Hofwiese hat. — Doch mogte die Stadt diese Erwerbungen späterhin erst von denen von Trützschler und von Röder gemacht haben, da, nach Abgang der Ebersteine, wir zuerst diese beyden Familien in dem gemeinschaftlichen

*) Noch findet man auch die Dokumente über diese Lehnsunterwerfung abgedruckt in: Balbini Miscell. Histor. regni Bohem. Lib. VIII, pag. 284 u. 285; — Körbers Histor. Nachr. vom Voigtl. S. 136; — am vollständigsten aber in D. Wenc. Xaver. Naumann de Buchholz Dissert. ex jure publ. et feudali etc. Pragae, in 4, ao. 1716. Noch eine besondere Vergleichs=Urkunde über diesen Anfall der Ebersteinischen Güter an den von Plauen, zwischen diesem und dem vorher benannten Domherrn Otto v. Eberstein, vom J. 1328, findet man in Lünigs Cod. Germ. Diplom. Tom. I, Columm. 999; und in J. P. de Ludewigs Reliq. Manusc. Tom. VI, pag. 27.

Besitz dieses Gutes und Schlosses zu Plauen finden; und auch jetzt noch die Hofwiese zum Rittergut Reinsdorf gehöret. — Beyde Familien haben auch noch späterhin von ihnen zu vergebende Lehne in der Stadt besessen.

Mit den Grafen von Eberstein tritt also hiermit abermals *) eine bedeutende ehemalige Dynastie im Voigtlande von der Bühne unserer Geschichte desselben ab. Wenig zwar nur war, was wir von ihnen melden konnten, aber auch dieses Wenige macht ihr Andenken jedem Menschenfreunde, jedem Deutschen, und insbesondere jedem Voigtländer heilig und ihre Asche geseegnet. Nicht haben wir von ihnen grausende Fehde-Erzählungen und die Berichte von durch sie geschehenen tückischen Verwüstungen und Beraubungen ihrer Nachbarn gelesen: sondern ihr Andenken strahlt im sanften Sternen-Schimmer guter, friedsam und väterlich herrschender Regenten, die den ersten Grund zur Veredlung und dem Wohlstande ihrer Unterthanen legten. Die Stiftung der Kirche zu Plauen, und die von ihnen gleichfalls geschehene Fundirung dieser Stadt sagen es uns, wie sie gleich besorgt um die religiöse Bildung derselben und um die Beförderung des bürgerlichen Wohlstandes beflissen gewesen: und schon in den frühesten Zeiten, von dem Beginnen ihrer hiesigen Herrschung ab, hatten sie das harte Loos der Leibeigenschaft ihrer Bauern in das gemildertere und geregeltere der Lehnsverfassung (S. 281.) gewandelt; und selbst auch

*) So wie zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Arnshaugke.

dieses finden wir bald späterhin (S. 402.) schon in einen rechtlich festen Eigenthumsbesitz umgeschaffen, und nicht so, wie bey ihren sie umgebenden Nachbarn, mehr nur der Gebietiger Willkühr anheim gestellt. — Wie ehrwürdig sind sonach die Ruinen von Dobenau und die verfallenen Mauern des Malzhauses zu Plauen, wo diese Biedern einst hauseten und walleten. Graf Hermann von Eberstein, der letzte seines Stammes, wurde höchst wahrscheinlich in seiner Schloßkirche zu Plauen begraben. Da also, wo man in der Stadtmauer neben solchem das ehemalige Dagewesenseyn dieser noch entdecket, muß die heilige Grabstätte desselben zu suchen seyn. Ruhe sey mit der Asche dieser Edlen! sie haben ihre Rolle gut gespielt; ihr Gedenken sey immer von der Enkelwelt aller Jahrhunderte geseegnet!

Die Grafen von Eberstein, ursprünglich Schwäbischer Herkunft, und ehemals nicht unbedeutende Reichsgrafen, unterschieden sich in die von der Sächsischen und Schwäbischen Linie. — Die von der letztern hatten besonders ihre Besitzungen im heutigen Badenschen, wo man noch, eine Stunde von Baden, Alt-Eberstein, und ebendaselbst, im Murgthale, Neu-Eberstein, ihre beyden ältesten Stammsitze findet. Gernsbach war ihre Hauptstadt. Mitte des zwölften Jahrhunderts stifteten sie die Klöster Herrenalb und Frauenalb. Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts hatte Marggraf Rudolph I. von Baden eine Gräfin Eberstein zur Gemahlin. Das Wappen dieser Ebersteine, welche mit Graf Kasimir im Jahr 1660 erloschen, war,

so wie solches noch wohl erhalten über dem äussern Thore von Neu-Eberstein zu sehen ist, eine Rose in silbernem Felde, und in goldenem ein Eber auf grünem Boden. — Gottschalks Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands; Halle 1813, B. III. — — Die Sächsischen Ebersteine, welche wahrscheinlich von den Schwäbischen ausgegangen seyn mogten, so wie von diesen wiederum auch ein Zweig in Pommern zu Neugarten und Massau florirte, hatten ihre Besitzungen in Nieder-Sachsen, in dem Braunschweig-Lüneburgischen, wo dieselben aber ebenfalls zu Anfang dieses vierzehenten Jahrhunderts ausgegangen waren, indem ihre Besitzungen an Braunschweig-Lüneburg kamen, da hier gleichfalls auch ein Hermann Graf von Eberstein genöthigt wurde, seine Tochter Elisabeth an Herzog Otto den Schiefbeinigen zu vermählen und seine Besitzungen derselben zur Mitgabe zu geben, nachdem dessen einziger Sohn, Otto Graf v. Eberstein, als ein Verbrecher geächtet, und der Nachfolge in den väterlichen Gütern für verlustig erklärt worden war. Diese Sächsischen Ebersteine führten, gleich den von ihnen entsprossenen Pommerschen, zu ihren Wappen einen goldgekrönten silbernen, zum Streite gerüsteten, aufrechts vor sich gehenden Löwen in blauem Schilde; und über dem goldgekrönten Helme steht ein Pfauenschweif. Die Helmdecken sind silbern und blau. — Wie nun zu diesen Sächsischen Ebersteinen auch die hier im Voigtlande gesessenen gehörten, — denn es heißt von ihnen in der (S. 517.) Subjections-Akte von 1327 an Böhmen ausdrücklich: comites terrae saxonicae — so

führten diese daher denn auch das nemliche Wappen; welches also, da in den, von ihnen im Neudorfer Archiv noch vorhandenen, Dokumenten auf gedruckten Siegeln die Helme fehlen, und die Farbe nicht ausgedrückt ist, nun das nemliche mit dem der Voigte zu seyn scheint. — M. s. Lucä Grafensaal. — — Noch finden wir auch eine Adelige Familie v. Eberstein, welche im sechszehenten Jahrhundert das Gut Gehoven in Thüringen besaß. Diese führt zum Wappen: einen, die Spitze abwärts gekehrten und mit silbernen Lilien die Ecken besteckten, Triangel in blauem Felde, mit einem blaubekleideten und goldgekrönten Mohren=Bild auf dem Helme. — M. s. König. —

Wie kurz aber auch nur immer die Zwischenzeit gewesen, welche von dieser Lehnsunterwerfung der Ebersteinischen Besitzungen mit der Stadt Plauen, von diesen mit dem Voigte an die Krone Böhmen, bis zu dem Tode des letzten Grafen v. Eberstein hier, und der von dem Voigte geschehenen völligen Besitznahme seines Nachlasses verflossen war; hatte solche doch hämisch genug der Deutsche Orden hier zu benutzen gewußt, von dem alten und schwachen Graf Hermann v. Eberstein noch dessen Schloß Dobenau bey Plauen hinterlistig zu erschleichen und an sich zu bringen. Aber darmit, nach Hierarchen Art, noch nicht zufrieden, treten sie jetzt zugleich auch auf, in den Besitzungen, welche sie von der Gunst der hiesigen Landesherren listig genug zu erhaschen gewußt hatten, zum Danke dafür, von diesen nun selbst auch sich unabhängig zu ma=

chen und einen Staat im Staate zu formiren *), indem sie jetzt für sich diese ihre hiesigen Besitzungen ebenfalls der Krone Böhmen zur Lehn übertrugen. Sie errichteten nun auf Dobenau ein Archidiaconat (S. 124.), als ein eigenes Konsistorium über die Ordens-Kirchen und Pastorate, wie auch als einen Lehn- und Dingstuhl für ihre Besitzungen,

---

*) Doch gelang dieses nur dem Ordenshause zu Plauen, in dem Wirrwarr während dem Wechsel der hiesigen Herrschung, sich auf diese Weise von der Landesherrschaft unabhängig zu machen, inwiefern solches nemlich in der ehemaligen Herrschaft Dobenau fundirt und dotirt war; und in wie weit die Häuser zu Reichenbach und Adorf von ihm abhängig seyn mogten. Nicht aber war es auch also mit dem Ordenshause zu Schleitz. Denn dieses dargegen stand, rücksichts seiner Besitzungen und Unterthanen, ganz unter der Landesherrschaft, so daß auch letztere sogar derselben frohn- und zinßpflichtig waren, wie uns dieses ein, noch in dem Schleitzer Archiv liegender, Vergleich belehret, welcher darüber im Jahr 1500 zwischen dem Deutschen Hause zu Schleitz und Heinrich dem Kaiserlichen Rath von Gera geschlossen wurde, als ersteres darüber sich beschweret hatte, daß dessen Güter und Unterthanen von der Herrschaft und deren Amtleuten mit Dienst und Frohnen über Gebühr mitgenommen würden. Gleichwie solches endlich auch die (ebenfalls dort noch liegenden) Säcularisations-Akten des Deutschen Ordens-Hauses zu Schleitz, und wie sogar dieses selbst auch zu Frohnen für das dasige Amt verbunden gewesen, bezeugen.

Lehne und Vasallen hier im Voigtlande; und welches nun unter dem Bischof von Naumburg stand, als an welchen von hier die Appellation gieng. Die Komthure zu Plauen nannten sich von jetzt an auch zugleich Archidiacone zu Dobenau. Das Archidiaconats-Siegel war: Johannes der Täufer hinzeigend auf das, auf einem Buche stehende, Lamm, und zu dessen Füßen wiederum das Ordens-Kreuz.

Die unter der Dobenau gelegene Popen- oder Pfaffen-Mühle mag sonach ebenfalls ihre Anlage seyn.

Fortgesetzt wußten sie sich hier immer mehr zu bereichern und zu vergrößern. In dem Jahr 1335 gab Heinrich Reuß der Kleine dem Ordens-Hause zu Reichenbach die Kirche zu Plohn, welche 1315 Jahn v. Plohn daselbst dotirt hatte; und woher dieselbe auch jetzt noch unter dem Patronat des Ober-Pfarrers zu Reichenbach stehet. So wie er ihnen vorher, im Jahr 1330, bereits den Zehnten von hier verliehen hatte, und worüber die Urkunde mit unterzeichnet haben: die Brüder Petzold und Konrad v. Milin; ingleichen Heinrich, Pfarrer zu Myla. — Longol. Besch. S. 582. — Das Schloß zu Plohn gehörte als ein Reichslehn, wie es ausdrücklich in dieser Urkunde als ein solches benannt wird, mit zu der Herrschaft Myla. — Eben so hatte dieser früher im Jahr 1324, in Eigenschaft als Meißnischer Statthalter, bestätigt den Verkauf des Gutes Genadissawa von den Brüdern Hermann und Friedrich v. Schönburg an die Deutschen Ordensbrüder zu Reichenbach.

Späterhin rissen sie zu Plauen auch das, von dem dasigen Stadt-Magistrat gestiftet gewesene, Hospital von St. Elisabeth *) nicht nur an sich, sondern belegten dasselbe auch sogar mit, dem Komthurhof zu leistenden, Frohndiensten, bis (nach einer von Trommler gelieferten Urkunde) im Jahr 1504 Kuhrfürst Friedrich der Weise mit seinem Bruder Herzog Johann dem Magistrate das Hospital restituirten und die demselben aufgebürdete Frohne wieder aufhoben.

Um aber auch für den gemachten so reichen Erwerb der Ebersteinischen Verlassenschaft seine religiöse Dankbarkeit zu bezeugen, kaufte Heinrich der Kluge von Kunz v. Magwitz das halbe Vorwerk Neudorf, welches dieser ehemals von Straßberg abgekauft hatte, an sich wieder zurück, vertheilte, gegen aufgelegte Erbzinßen davon, dessen Grundstücke und Waldungen an die Bauern zu Straßberg, und schenkte diese Zinßen im Jahr 1328 an das Kloster zu Kronschwitz, und dieses zwar, wie er in dem Donations-Instrumente sagt: — **„durch got vnd durch vnser vrowen ere vnd durch vnser eldern sele willen u. s. w.“** — Hier also ein

---

*) Es gehörten aber zu diesem Hospital in der Stadt die Lehen und Zinßen von 40 Häusern, 3 Scheunen, 5 Gärten, 2 Aeckern, 2 Wiesen und 2 Fleischbänken; ingleichen eine Waldung und eigene Oeconomie.

Das dasige Johannis-Spital hatte auch 4 Haus-Lehne in der Stadt, und ein Zinßgut zu Jeßnitz.

Beispiel, daß Bauern auf einen fest bestimmten Zinßfuß von ihrem, rechtlich eingeräumten, Grundbesitz gesetzt wurden. — Noch liegt das hierüber ausgefertigte Original-Dokument bey den oben (S. 404.) angeführten Urkunden über Straßberg in dem Archiv des Schlosses Neudorf. Auch findet man dasselbe bey Trommler. Ausgestellt ist es zugleich mit von zweyen seiner Söhne, und unterschrieben auch von dem zu Weida und Bruder Heinrich von Gera; — „vnd vnser getrewer richter Eberhardt von Tirbel, vnd heinrich von Machwitz, vnd ander frome lewth genigk.“

Früher, im J. 1304, hatte er bereits schon diesem Kloster, zusammen mit dem von Gera, 5 Mark jährlicher Zinßen zu Ronneburg oder Werda verschrieben.

Der von ihm gemachte so wichtige Erwerb der Eversteinischen Verlassenschaft hatte unserm Heinrich zugleich den Beynamen des Klugen erworben, wie er denn auch sich selbsten solches bedient in einer Urkunde, durch welche er im J. 1332 bestätigte den Verkauf Albrechts v. Magwitz von einem Stück Feldes, eines Scheffels Aussaat groß, in der Straßberger Flur; und einer jährlichen Zinße auf einem Straßberger Bauerhof, von sieben Loth, vier Käsen, vier Hünern und zwey Schnittern an di geistlichen vrowen tzu Cronswitz. — Dieses äusserst merkwürdige und in unserer Geschichte so vieles aufhellende und die Genealogie berichtigende, bis jetzt aber ganz unbekannt gewesene, Dokument, welches im Original sich noch bey den, vorher

(S. 404.) angeführten, Urkunden über Straßberg in dem Neudörfer Archiv befindet, hebt also an:

„Wir Heinrich der Eltere Voyt von Plawen den „man nenet den Klugen Voyt bekennen offenli„chen an dissen geinwertigen brif vnd tuen kunt „allen den dy in sehen oder horen lesen, daß rc.“ — Man vergl. Limmer über den Urspr. des Namens Reuß; Gera 1824; S. 25 u. 26.

Wenn durch den Erwerb des Ebersteinischen Nachlasses der Ahnherr der ältern Linie Plauen, Heinrich der Kluge, sich um sein Haus verdient, und in unserer vaterländischen Geschichte seinen Namen besonders merkwürdig gemacht hat; so ist letzteres noch um desto mehr in der

jüngern Linie Plauen

der Fall bey seinen Neffen, den (S. 396.) nachgelassenen Söhnen von Heinrich Reuß, dem ersten dieses Namens, nemlich bey

Heinrich dem Langen und Heinrich Reuß dem Kleinen gewesen: als welche beyde mit einem ausgezeichneten Ruhme ihre Namen nicht nur in Voigtlands Annalen, sondern auch in dem Allgemeinen von dem gesammten Deutschlande verewigt haben. Denn bald machten diese beyden Brüder *)

*) Denn daß sie wirklich Brüder gewesen, beweiset der oben (S. 491.) angeführte Bestätigungsbrief, welchen sie im J. 1348 dem Claren-Kloster zu Hof

auf das ehrenvollste in ganz Deutschland sich bekannt, durch den edlen Eifer, der sie für die Aufrechthaltung des allgemeinen Landfriedens und der Sicherheit im Innern des Reichs belebte, und mit welchem sie die verwegenen Störer solcher, die Adeligen Räuber, aus ihren vesten Schlupfwinkeln herausstürmten: und ein darüber zu Nürnberg, den 13ten April 1304, von Kaiser Albert ihnen ertheiltes Belobungsschreiben (Beckler S. 264.) rühmt noch der Enkelwelt ihren, für das allgemeine Deutschland bewiesenen, Patriotismus, gleichwie es ihnen, für damalige Zeiten, alle Kaiserliche Huld und Schirmung verspricht, obgleich an die Vollziehung dieses Versprechens Sr. Majestät wohl nicht im Ernste gedacht haben mogte.

Wie immer Männer von gleichem Geiste und einstimmig erhabener Gesinnung sich einer von dem andern angezogen fühlen, so waren auch, wie sie hier es gethan, diese beyden Brüder, fester noch durch ihre übereinstimmenden Gesinnungen, als durch die Bande der Natur, ihr ganzes Leben hindurch auf das engste mit einander verbunden, und wir finden sonach von ihnen, wie sie, als treue Gefährten, gemeinschaftlich mit einander handeln.

---

ertheilten, und welcher anhebt: Nos Henricus senior, dictus Longus, et Henricus junior, fratres, Advocati de Plawe u. s. — Wir Gebrüder, Heinrich der Aeltere, genannt der Lange, und Heinrich der Jüngere, Voigte von Plauen u. s. — Vergl. Limmer über den Urspr. des Namens Reuß, Gera 1824; S. 24.

Daher, als zwischen ihnen und Marggraf Friedrich I. gewisse Mißhelligkeiten über das Bergwerk Hohenforst (wie wir solcher schon oben S. 460 u. 465 erwähnet) entstanden waren, widersetzten sich beyde, mit Zuziehung derer von Weida und Gera, Friedrichs Anmaßungen: und wie sie diesen Gegner nothwendig für sie als zu überlegen finden mußten; so versprachen sie sich sogar, nebst denen von Weida und Gera, in einem im Jahr 1312 mit König Johann von Böhmen und Pohlen zu Prag errichteten Verbunde, daß sie, zu Gunsten der Ansprüche, welche dessen damals in Italien sich befindender Vater, Kaiser Heinrich VII., an Meißen und Thüringen machte, gegen Marggraf Friedrich stehen wollten; und worbey sie sich zugleich verhießen, sich zu bemühen, auch den von Elsterberg mit für dieses Bündniß zu gewinnen. — Die Urkunde liefert Beckler S. 264. — Doch, da schon im folgenden Jahr darauf Kaiser Heinrich VII. starb, so blieb auch dieses geschlossene Bündniß ohne weitere Folgen, und der es veranlaßte Zwist wurde (wie S. 465 angeführt) im Jahr 1317 endlich durch einen Vergleich beygelegt.

Wie sein Großvater (S. 386.) die bedeutende Reichswürde eines Kaiserlichen Oberhofrichters im Pleisnerlande bekleidet hatte, so wurde mit derselben jetzt auch, im Jahr 1316,

Heinrich der Lange

von Kaiser Ludewig IV., und dieses zwar erblich und mit Ausdehnung der Nachfolge auf die Reußen

und die von Gera, beliehen, wie man die Urkunde darüber bey Beckler S. 265 findet.

Leider waren aber jetzt der hiesigen Reichs-Domainen nur noch wenige, über welche sie zu erblichen Voigten und Oberhofrichtern gesetzt werden konnten. Denn obgleich die Reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau in dem angeführten Dokumente als solche genannt sind, hatte doch dieselben Marggraf Friedrich I., wie auch die Stadt Borna, bereits sich unterworfen, und bis zum J. 1308 schon fast alles an sich gerissen *). Inzwischen gelang es doch Heinrich dem Langen, aus dem allgemeinen Raube auch noch einiges für sich zu gewinnen, worunter namentlich waren die Städte: Schmölln, Krimmitzschau mit dem Schlosse Schweinsburg, Geithen, Kohren; und die Schlösser: Moringen, Hindenburg, Lichtenstein, Schönburg und Schönfels. — Im Jahr 1318 gab daher Heinrich der Lange dem Kloster zu Altenburg das Patronat über die Kirche zu

Werda.

*) Welche Erwerbungen auch von gesetzlicher Kraft wurden, als späterhin selbst noch eben dieser Kaiser Ludewig IV. im J. 1326 die Stadt Zwickau und das Land zu Pleisen (wie es in der Urkunde b. Menken. Th. III, S. 1083 heißet: euch und eure Stadt und das Land zu Pleisen) an seinen Schwiegersohn, Marggraf Friedrich dem Ernsthaften, um 13,000 Mark löthigen Silbers verpfändete. — Man vergl. hier noch Schmidts Zwickauische Chronik, Th. I, S. 204 — 210.

Werda. — Das Schloß zu Altenburg besaß er mit dem dasigen Burggrafen gemeinschaftlich; wie aber 1329 mit Albrecht IV. die bisherige Burggräfliche Familie von Altenburg abstarb, und Meissen nunmehr dieses Burggrafthum nebst der Hälfte des Schlosses ebenfalls an sich riß; so hielt es Heinrich der Lange für das Gerathenste, diesem, ihm gar zu nahe gekommenen, übermächtigen Nachbar gegen eine Summe Geldes lieber auch die andere Hälfte dieses Schlosses zu überlassen *).

Die Herrschaft Hirschberg, welche von denen von Weida (S. 334.) das Reich wieder zurückgelöset, pfändete er von diesem aufs Neue um 1,200 Mark Silber und 660 Prager Groschen.

Eben so erwarb er sich (S. 448.), durch Vertrag mit dem von Gera, von diesem, aus dem Arnshaugkischen Nachlasse, die Herrschaft Paußa.

Mit seiner Gemahlin Irmengard, aus dem Geschlechte derer von Damin und Golsin, hatte

*) Doch existirten dieselben noch in der Neben-Linie fort bis zu Ende dieses Jahrhunderts, wo mit Dietrich, dem letzten derselben, Marggraf Friedrich der Streitbare, im J. 1393, wegen dessen Ansprüche auf das Schloß Altenburg sich verglich. — M. s. Horn, S. 693. Auf den Allodial-Nachlaß dieser machten nun aber wieder Ansprüche die v. Stangen und v. Gablenz. Erstere wurden wegen solcher 1429 von Kuhrf. Friedrich dem Sanftmüthigen; und letztere erst 1529 von Kuhrf. Johann abgefunden. M. s. König Th. I, S. 922 u. 928.

Heinrich der Lange das in der Nieder-Lausitz gelegene Schloß Golsin erheyrathet, welches er aber im Jahr 1336 an Marggraf Friedrich den Strengen verkaufte, worbey dafür ein freyer Hof in Dresden für seine Gemahlin als Leibgeding erhandelt wurde.

Weit berühmter jedoch als sein Oncle und Bruder, Heinrich der Kluge und Heinrich der Lange, wurde zu seiner Zeit und für die Nachwelt

Heinrich Reuß der Kleine.

In der brüderlichen Theilung (S. 513.) war ihm, nebst Ronneburg, Werda und Myla mit Reichenbach, besonders die Voigtey Greitz (Grouz, Grewcz, oder Rewcz) (S. 62.) zu Theil geworden, und wie sein Vater (S. 395.) nannte er sich denn daher auch Rewcz oder Reuß, als welchen Namen er sonach, gleich seinem Vater, als Titel von dieser seiner Dynastie annahm, und als solchen auch auf seine Nachkommen vererbte; da dargegen sein Bruder, Heinrich der Lange, obgleich er der ältere, der keinen Antheil an Greitz hatte, sich nie Reuß geschrieben hat, gleichwie auch nach ihm wieder sein Sohn, mit dem diese Branche wieder abgieng, ebenfalls nur Heinrich von Plauen, Heinrichs des Langen Sohn sich geschrieben hat; wie wir dieses weiterhin sehen werden. — Man vergleiche Limmer über den Urspr. des Namens Reuß; Gera, 1824; S. 22 u. 23.

Unser Heinrich der Kleine ist also nach seinem Vater, Heinrich Rewcz (S. 395.), der Fortpflanzer des Hauses Reuß. Den Beynamen des Kleinen erhielt er als der jüngere nachgelassene Sohn seines, ihm frühzeitig verstorbenen, Vaters. Doch, zum Jüngling und Mann gereifet, bewieß er sich mit seinem Bruder, Heinrich dem Langen, bald als ein würdiger Sprößling von Heinrich dem Oberhofrichter, jenem zu seiner Zeit so groß gewesenen Manne; und strafte in seinem Beynamen, noch bey der spätesten Nachwelt wegen solchem, das Zeitalter laut und unwidersprechlich der Lüge, das unumsichtig genug denselben ihm beygeleget; indem er bald, wie wir bereits von ihm gelesen, als Mann von erhabenem Geiste und thätig im Gefühle selbstiger Kraft vor demselben auftrat. — Berühmt zu seiner Zeit als ein kluger und wackerer Mann, wurde er, nach dem Tode Landgraf Friedrichs mit dem Wangenbiß, von dessen Wittwe und Schwiegermutter, den beyden Meißnischen Elisabethen, unsers Heinrichs Tante und Nichte (S. 403.), zum Vormund von Marggraf Friedrich II. dem Ernsthaften, und zum Regenten der Meißnisch-Thüringischen Lande im Jahr 1324 ernannt, und als solcher auch noch in diesem Jahr von Kaiser Ludewig IV., dem nachherigen Schwiegervater dieses seines Mündels, bestätiget.

Im Jahr 1327 schloß er zu Ronneburg den merkwürdigen Ronneburger Verein zwischen sich und seinem Sohn mit denen von Weida, von Gera, von Plauen älterer Linie und denen von Elsterberg, welche letztere nemlich man darzu mit auf-

nahm, als eine Familien-Vereinigung aller Voigteylichen Häuser, in Form eines Schutz- und Trutzbündnisses gegen jeden, nur (in Gemäßheit von S. 263.) mit Ausnahme des Reichs und des Marggrafen von Meißen. Zugleich faßte aber auch dieser Verein einen abgeschlossenen Landfrieden mit in sich, indem die Verbündeten hier sich das Wort gaben: keine Räubereyen noch Privat-Fehden innerhalb ihren Grenzen zu dulden, sondern gemeinschaftlich zu deren Unterdrückung beyzuwirken; jeden Räuber zu ächten; und, ohne ihre Bewilligung, ihren Sassen keine Erbauung von vesten Burgen zu gestatten. Sie versprechen sich daher zur Stellung eines gemeinschaftlichen Contingents, für dessen Grundzahl sie annahmen: daß, wenn jedes der vier Voigteylichen Häuser mit 10 Mann erscheinen würden, die von Elsterberg 4 Mann zu stellen haben sollten, und daß so im Nothfalle alle mit noch mehrern aufsitzen wollten. Welches, nach damaliger Sitte, 44 gepanzerte Adelige Reiter von ihren Landsassen waren, ohne die darzu gehörigen Knappen uud Fußknechte. Nach diesem angenommenen Maaßstabe sollte dann auch unter ihnen alle Beute und Eroberung getheilt, und aller Schade getragen werden. Diese denkwerthe Urkunde, welche wir bey Beckler und Löber abgedruckt finden, hebet an:

„In Nomine Domini, Amen. Wir Bußo „(Burchard) von Elsterbergk der Elter, vnd „Bußo vnser Sun, Heinrich der Elter Voyt von „Plawen vnd Heinrich vnser Sun der Elter, Hein„rich Voyt von Plawen genant der Rutze vnd Hein„rich vnser Sun, Heinrich der Elter vnd Heinrich

„der Jünger Voyte von Wida, Heinrich der El-
„ter vnd Heinrich der Jünger Voyte von Gera,
„bekennen offenlich an disem briue vnd tun kunt
„alle di u. s. w.“ —
Mit unterschrieben diese Einigungs-Urkunde die An-
wesenden und die Vasallen: Götz v. Ende; Thieme
v. Hermannsgrün; Konrad v. Milin; Fried-
rich v. Köckeritz; Burgeld v. Kosbot; Hein-
rich der Lange; Heinrich v. Triptis; Heinz
Gerhard v. Lome.

Offenbar hatte hier Heinrich der Kleine die Ab-
sicht, was freylich auch nothwendig war, die in
den so vielen vorgefallenen Theilungen zersplittert ge-
wordenen Kräfte des Hauses Elisberg durch diesen
Verein wieder zusammenzubringen; und worbey er
gewiß auf ein großes Ziel, nemlich auf die Wieder-
erhebung solches, zugleich mit hinsahe. Gleichwie
es wohl auch scheint, daß er durch solchen zugleich
auch sich selbst in seiner Meißnisch-Thüringischen
vormundschaftlichen Verwaltung und Regentschaft
ein um desto größeres Gewicht und Ansehen zu ge-
ben suchte, falls mit solcher die Meißnisch-Thürin-
gischen Stände nicht so zufrieden seyn dürften, als
wie er es wünschte. Die von Elsterberg aber
schlossen sich diesem Verein mit an, weil sie in ihm
das Mittel zu finden glaubten, sich vielleicht einst
wieder von der von ihnen geschehenen (oben S. 449
angeführten) Unterwerfung an das Haus Meißen
loszumachen, und den alten Glanz des Hauses Lob-
daburg wieder zu erneuen.

Von Kaiser Ludewig IV. wurde er während sei-
ner Vormundschaftlichen Regentschaft in Meißen und

Thüringen mit verschiedenen Regalien und einigen Reichslehen begnadigt. So erhielt er im Jahr 1327 einen erneueten Kaiserlichen Regal-Brief über den Besitz aller Bergwerke in seinen Landen. Welches Privilegium von verschiedenen nachfolgenden Kaisern und letztlich, im Jahr 1659, von Kaiser Leopold I. wiederholt und bestätigt worden. Es befindet sich solches bey Beckler S. 275. — Vermöge welches erhaltenen Regals er nun ebenfalls wieder an seinen Landsassen, Hans v. Kosbod, einiges Bergwerkgut bey Plauen noch in diesem Jahre verschrieb. - Noch gab ihm, in eben diesem Jahre, Ludewig IV. das Kaiserliche und Reichs-Kammergut Gleis- oder Glisberg an der Saale, dessen Ruinen noch ohnweit Jena über dem Dorfe Kunitz. — Die Urk. darüber s. Beckler S. 272. — Er kam also jetzt wieder in den Besitz der uralten Stammburg, aus der seine ersten Vordern, die Dynasten von Glisberg an der Elster (S. 142.), ausgegangen waren.

Früher aber schon, i. J. 1323, wie solches die bey Becklern, S. 268, befindliche Urkunde giebt, hatte er von diesem Kaiser erhalten die Mitbelehnung über die Besitzungen im Pleisnerlande, so wie, laut den Worten des Dokumentes, er und seine Vorfahren bis jetzt von dem Heiligen Römischen Reiche dieselben besessen: — Ferner die Bestätigung aller Privilegien seines Hauses über hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Jagden, Mauthen, Zölle und Bergwerke in seinen Besitzungen: — Diese Bestätigung über die Ausübung der Regalien und aller Privilegien seines Hauses erhielt ferner nochmals dieser Heinrich

der Kleine nicht nur für sich und seine Familie, sondern auch zugleich für alle die von Plauen älterer Linie, von Weida und von Gera, von Kaiser Ludewig IV. im Jahr 1329, wie das Original-Dokument hierüber, welches bey Beckler, S. 284, abgedruckt ist, noch in dem Archiv zu Greitz verwahret wird. — Ingleichen erhielt er auch im Jahr 1323 von Reichs wegen die Belehnung über Myla und Reichenbach, wie er solche bereits 1317 von Böhmen erhalten hatte: und es heißt daher in diesem Dokumente von 1323 zum Schlusse auch: Salvis tamen impraemissis et circa praemissa nostris et Imperii juribus et alterius cujusque. — Gleichfalls war er von diesem Kaiser im Jahr 1329 auch mit Dreuen *), als mit einer Reichslehnhaften Veste beschenket worden; wie hierüber die Urkunde bey Beckler, S. 281, sich befindet. Auch sind diese beyden Dokumente, das von 1323 und das von 1329, abgedruckt bey Freyesleben in den Beylagen unter L u. M.

Im Jahr 1328, nachdem Landgraf Friedrich der Ernste die Majorennität erlanget, legte er seine, über Meißen und Thüringen geführte, Vormunds- und Regentschaft wieder nieder: aber zugleich scheint es auch, daß jetzt an dem Hofe des jungen Marggrafen, dieses seines gewesenen Mündels, eine sehr einflußvolle Parthie und mächtige Kabale wider den

---

*) Die Veste hat bey dem, vor dem Städtchen gelegenen, obern Rittergute gestanden, als wo auch noch die Spuren von ihrem Dagewesenseyn zu sehen sind.

gewesenen Vormund und Landes-Regenten sich erhoben habe. Der geführten Vormundschaft war er wohl entledigt, nicht aber auch so der Verantwortung und Rechenschaft, wie er dieselbe geführet habe; und es scheint, daß seine Entlassung, welche er am Sonnabend vor Invocavit d. J. zu Buttelstett erhielt, sich hierüber nicht ausgesprochen habe, weil Jahres darauf, Rochlitz den 8. Aug. 1329, auf sein ausdrückliches Verlangen deswegen, er wohl nochmals eine, in kurzen und dürren Worten verfaßte, abermalige Entlassung, mit nichten aber zugleich auch eine Quittung über seine Verwaltung bekam, indem die in dieser enthaltene Stelle — wie wir das Dokument bey Beckler S. 281 lesen —

„alzo, daz wir in gutlichin vnde ane schadin
„abnemen sullin gentzlichen allir der schuld di
„her vns von vnsirn Pflegnisse redelichin bewisin
„mak“ —

freylich als eine solche nicht geeignet war, sondern vielmehr jeder Chikane Raum gab, in die man nun, bey erst noch abzufragender Rechenschaft, ihn zu verwickeln Lust haben mogte; wie dieses sich auch, zu seinem höchsten Verdrusse und dem größten Nachtheil seiner Familie, nur allzubald auswies.

Denn daß er, und dieses zwar immer unter Kaiserlicher Bestätigung sogar, verschiedene ansehnliche Güter und Besitzungen von Meißen an sich gebracht, und als Vormund von seinem Mündel, den er doch grade von dergleichen Handlungen hätte abhalten sollen, sich hatte schenken lassen, wird ihn, auch die schonendste Feder, niemals völlig zu rechtfertigen und verdachtlos zu machen vermögen; und

unleugbar hat er dadurch bey der Nachwelt die Redlichkeit seiner Handlungen eben so verdächtig gemacht, als er noch zületzt den Abend seiner Tage sich trübte; und traurig waren die Folgen, welche hieraus für sein Haus endlich hervorgiengen. — So hatte er schon im J. 1325 von seinem Mündel das, bey dem Dorfe gleiches Namens im Weimarschen Amte Bürgel gelegene, Schloß Waldeck nebst den Dörfern Bobech und Rehein (Beckler S. 271) an sich gebracht: — und noch kurz vor Niederlegung seiner Vormundschaft, im Jahr 1328, vermogte er diesen, ihm nicht nur die Stadt und das Schloß Pölzig im Altenburgischen zu schenken; sondern eben so auch ihm und seinen Erben auf ewig mit allen Souverainitäts-Rechten, Zoll, Geleit und Bergwerks-Regalien abzutreten den ganzen Landesstrich von Auma, Ziegenrück und Triptis, wie solcher, als das zu dem Gräflich Arnshaugkischen Hause gehörig gewesene Allodium, mit der Landgräfin Elisabeth (S. 371.) an Meißen gekommen war. Die Donations-Urkunde hierüber (Beckler S. 277) ist ausgestellt zu Reinhardsbrunn am nächsten Sonntag vor St. Gallen-Tage 1328. — Hiermit ist, unterm nemlichen Datum, noch eine andere Urkunde von Landgraf Friedrich dem Ernsten verbunden, worin er Heinrich Reuß nicht nur zugesteht, daß die an ihn abgetretenen Unterthanen des Distriktes Auma, Ziegenrück und Triptis die Erlaubniß haben sollen nach Thüringen, Meißen, dem Pleisner- und Osterlande handeln zu können; sondern daß sie darin auch Zoll- und Geleit-frey seyn sollen: — und ein drittes Dokument (Beckler S. 279), ebenfalls datirt 1328

am St. Stephanstage, wurde von Landgraf Friedrich seinem Untervoigt zu Triptis, Dietrich Walkun, zugefertigt, und worin ihm befohlen wird, sich nun diesem Heinrich Reuß als seinem neuen Herrn zu unterwerfen. — — Merkwürdig ist hierbey, daß Heinrich die Kaiserliche Confirmation über den geschenkten Abtritt dieses nicht unbeträchtlichen Landstriches von Meißen an ihn und sein Haus bereits im Jahr 1327, und also schon ein Jahr vorher, bevor er die Schenkung selbst erhielt, sich verschafft hatte: — So wie er auch schon im J. 1327, bevor er noch die Vormundschaft beendiget, wie also Landgraf Friedrich noch als sein Mündel unter ihm stand, ebenfalls von diesem im Voraus einen Schutzbrief für sich und seine Erben hatte unterzeichnen lassen, wider alle seine etwaigen Feinde, welche er seiner geführten Vormundschaft wegen bekommen dürfte. Ausgestellt ist dieser Schutzbrief zu Altenburg; und beyde diese Dokumente findet man bey Beckler, S 273 u. 276; und bey Freyesleben, Beyl. Q.

Diese Umstände, verbunden mit den baldigen und spätern Nachfolgen, geben mehr als zu deutlich an, daß es hier nicht ohne Intriguen hergegangen, und daß wohl selbst die beyden Elisabeth (S. 403.), die Frauen Landgräfinnen Mutter und Großmutter, nach weiblicher Klugheit, für ihr Stammhaus und ihren Herrn Neffen und Ohm etwas zu patriotisch und ergeben gedacht und gehandelt haben mögen. Wie eben dieses der Fall auch selbst bey Kaiser Ludewig IV. wohl mag gewesen seyn, daß dieser gleichfalls durch Weiber-Geflüster, mehr als er es gesollt

hätte, zu Gunsten der Reußen sich hatte bestimmen lassen. Denn Salome, Herzogin von Glogau, Sagan und Oels, die zweyte Gemahlin Heinrichs des Kleinen, war die Schwester der Kaiserin Beatrix. So wie denn wohl auch durch dergleichen Kabalen es mogte geschehen seyn, daß der junge Landgraf seine Braut Jutta, die Tochter Königs Johann von Böhmen, im Jahr 1323 wieder zurückgeschickt, und dafür Mechtilde, die Tochter Kaiser Ludewigs IV., gewählt hatte. Welche Sache inzwischen aber doch nicht so ganz gut abgelaufen war. Denn von dem beleidigten und erzürnten König Johann hatte sie für Meißen eine Kriegsüberziehung zur Folge, und in solcher den Verlust der Baußner und Görlitzer Margen, nebst allen Meißnischen Besitzungen in der Ober-Lausitz, an Böhmen. Was wohl auch mit eine Ursache zu den nachherigen Mißhelligkeiten zwischen Landgraf Friedrich dem Ernsten und seinem gewesenen Vormund geben mogte; und welches späterhin noch der Sohn des erstern dem des letztern bitter entgelten ließ.

Endlich, im Jahr 1330, zerriß die Freundschaft zwischen Landgräf Friedrich dem Ernsten und seinem gewesenen Vormund, Heinrich Reuß. Friedrich verlangte jetzt von diesem seinem gewesenen Vormund Auskunft über sehr viele, während dessen geführten Regentschaft geschehenen, Vorfallenheiten; besonders über die Verwendung so mancher Summen; und über das Abkommen so mancher Güter von Meißen an den Reußen; und verweigerte, bis zu deren Erhaltung, diesem die völlige Loszählung von der Vor=

mundschaft. — Heinrich der Kleine seiner Seits dargegen machte an den Landgrafen wichtige Anforderungen von Schadenersatzungen, welche er in des Landgrafen Diensten gehabt haben wollte. Schon ergriffen zu ihrer Auseinandersetzung beyde das elende Auskunftmittel der öffentlichen Beleidigungen und Befehdungen. Zum Glücke suchten jetzt noch die beyden Landgräfinnen Mutter und Großmutter die schon ausgebrochene Zwietrachtsflamme in ihrer Neuheit zu ersticken, worzu sie sich besonders eines gewissen Ludewig von Pöllnitz bedienten; und so kam denn im folgenden Jahre 1331, unter Kaiser Ludewigs IV. Vermittelung, wieder zwischen beyden eine Aussöhnung zu Stande, worin aber der Voigt sehr nachgeben mußte. Die Hauptpunkte dieses herben Vergleiches, und welcher bey Freyesleben, Beyl. X, abgedruckt ist, waren:

1 u. 2) Alle im vorigen Jahr geschehenen Befehdungen, Ueberziehungen und Feindschaften sollen vergessen und, bey Strafe der Retorsion, aus seyn.

3) Die von Reichs wegen an den von Plauen gemachten Schenkungen sollen todt und Null seyn.

4) Alle vertauschte und verwechselte Güter sollen wieder zurückgegeben werden.

5) Die Schenkung wegen Ziegenrück, Triptis und Auma an die Reußen soll vernichtet seyn.

Dargegen aber soll der Landgraf dem Voigt für seine Mühe in der Vormundschaft

6) eine gewisse Summe geben, und bis zu deren Abtrag ihm Ziegenrück, Triptis und Auma unterpfändlich zu lassen gehalten seyn. Auch soll

7) der Landgraf dem Voigt, zur Verhütung mehrern Schadens für denselben, vergönnen, daß er seine General-Rechnung über die zeither verwaltete Oberste-Hauptmannschaft in Thüringen begehrtermaßen ablegen möge; und daß dem Voigte, da wo er sich verletzt befände, über alle Einbuße die Wiedererstattung verabfolgt werden solle.

Nun kommt von 1332 am St. Peterstage eine Verschreibung von Landgraf Friedrich vor, und welche wir bey Freyesleben, Beyl. W, finden, nach welcher alle die zwischen ihm und diesem Heinrich bisher obgewaltete Entzweyungen und Fehden beygelegt seyn sollen, gleich allen den Ansprüchen und Forderungen, welche der Landgraf an den von Plauen gehabt hätte, es mögten solche nun Geld oder andere Sachen, oder die Unterpfänder Ziegenrück, Triptis und Auma betreffen. Auch verspricht sich der Landgraf darin, daß er von Dato bis nächste Michaelis 2,500 Schock Groschen löthiger Mark Schulden ablösen wolle, welche der von Plauen hier und da in Thüringen und Meißen zu bezahlen habe, wo letzterer nur zur Abzahlung solcher ihn anweisen würde; desgleichen wolle der Landgraf den von Plauen unterdessen, wegen dieser Schulden, bis er, der Landgraf, sie abgetragen, gegen seine Gläubiger schützen: wie er ihm denn auch noch Dekkung gegen dieselben verheißt, von Michaelis an auf ein Jahr gerechnet, über alles das, was er etwa noch über diese hier benannte Summe schuldig seyn mögte. Dafür, daß nun Friedrich benannte 2,500 Schock Groschen an Schulden bis nächste Michaelis,

für den von Plauen bezahlen wolle, unterschrieben sich hier als Zeugen und Bürgen: Bischof Heinrich von Naumburg, Heinrich der ältere von Gera, Johann Groß v. Sywesch, und Friedrich von dem Honsberge, Ritter. — — Doch aber scheint es, daß Friedrich, aller gegebenen Schrift, Siegel und Bürgschaft ohngeachtet, die Auszahlung der hier versprochenen 2,500 Schock Groschen auf den bestimmten Termin dennoch nicht geleistet, weil vom Jahr 1338 wiederum eine Kaiserliche Confirmation vorkommt, darüber, daß Landgraf Friedrich der Ernste an diesen Reuß das Schloß Freyburg *) versetzet.

Keine Feindschaft ist unverlöschlicher und hartnäckiger als die, welche gewesene Freunde entzweyet. Von nun an glimmte das verzehrende Feuer des Grolles und der Erbitterung zwischen dem Landgrafen und dem Voigt, und jeder nichtige Vorwand blies es zu Flammen in Zwietrachts und Fehde = Ausbrüchen an.

Das Bergwerk Hohenforst bey Kirchberg (S. 460 u. 465.) gab wiederum die Veranlassung, daß sich beyde abermals so entzweyeten, daß Heinrich an einer Fehde Antheil nahm, welche in Verbindung Bischof Heinrich von Naumburg, Graf Friedrich von Orlamünde und Weimar, der Graf von Beichlingen und Käfernburg, der Burggraf von Kirchberg, Heinrich der Lange von Plauen zu Mühl=

---

*) Im Original di Veste zu Niwenburgk; denn so wurde anfänglich das Schloß Freyburg an der Unstrut benannt.

dorf, und die Städte Mühlhausen uud Erfurt gegen Marggraf Friedrich den Ernsthaften führten *); bis Kaiser Ludewig VI. dieselbe aufhielt, zuerst 1335 durch einen bewirkten Waffenstillstand, und zuletzt 1337 durch einen zu Schleusingen vermittelten Friedensschluß sie endigte; und worbey denn auch die Irrungen über das Bergwerk Hohenforst zwischen dem Landgrafen und Heinrich dem Kleinen also bestimmt wurden: daß

1) die von Plauen und ihre Erben dieses Bergwerk und alle Anrechte daran lehnen, bestellen und besetzen sollen;

2) nach Absterben derer von Plauen aber solle alle Nutzung dieses Bergwerkes, und was zu dessen Urbar gehöre, zur Hälfte dem Landgrafen, und zur Hälfte den Voigten und deren Erben seyn; — was jedoch

3) die zu dessen Urbar nicht gehörigen Äcker und Erbrechte beträfe, sollten dieselben die Reußen behalten, als in deren Gericht und Gebiet sie gelegen.

Neue Zwistigkeiten, welche bald auf diese wieder zwischen Friedrich und Heinrich dem Kleinen ausbrachen, mußte abermals Kaiser Ludewig IV. schlich-

*) Die Verbündeten nemlich waren gegen den Marggrafen aufgetreten, weil dieser, durch den Bischof von Merseburg verleitet, Graf Gerlach von Nassau unterstützte, welchen, Kaiser Ludewig IV. zur Chikane, Papst Johann XXII. als Erzbischof von Mainz ernannt, und dargegen den zeitherigen und dem Kaiser ergebenen Erzbischof Heinrich v. Virneburg für abgesetzt erklärt hatte.

ten. Heinrich der Kleine hatte nemlich wiederum mit seinem Bruder Heinrich dem Langen zu Mühldorf, nebst den beyden von Gera, Antheil genommen an der sogenannten Orlamünder Fehde, welche die Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünde und Weimar, im Verbunde mit Erzbischof Heinrich von Mainz, den Grafen von Hohenstein und Schwarzburg, Hermann von Schönburg, Johann von Waldenburg, und denen von Salza gegen Friedrich den Ernsthaften führten; und welche abermals Kaiser Ludewig IV. (wie davon die Urkunde bey Möbius) zuerst 1342 durch einen Waffenstillstand beruhigte, bis er sie 1344 durch einen Frieden zu Würzburg endigte.

Noch hielt Heinrich der Kleine den größten Theil seiner Besitzungen, nemlich die Voigtey Greitz mit Ronneburg, Werda und den Gütern im Pleisnerlande, ingleichen Elisberg an der Saale, Posterstein und Dreuen als unmittelbare Reichslehne; und nur sein Antheil an der Herrschaft Langenberg, welche er mit dem von Gera (S. 462 u. 466.) im Jahr 1328 gemeinschaftlich von Friedrich von Schönburg gekauft hatte, und seine Acquisitionen von Meissen machten ihn von diesem lehnabhängig; gleichwie er solches auch von Böhmen wegen Myla und Reichenbach war. Wenn er sonach, ohne alle Veranlassung, im Jahr 1329 Posterstein, die Hauptveste, welche er besaß, an König Johann von Böhmen zur Lehn übertrug, so mogte er wohl dieses nur in der Speculation gethan haben, um hierdurch sich einen Stützpunkt in seinen Zwistigkeiten mit

Marg=

Marggraf Friedrich dem Ernsten, und selbst auch gegen den Kaiser, den Schwiegervater dieses, auf solche Weise zu verschaffen. Auch nahm König Johann diese Lehnübertragung so wohl auf, daß er ihm dafür eine Vergeltung zu machen versprach, wie nur Heinrich v. Lypa, Otto v. Bergen und Thieme v. Kolditz solche absprechen und bestimmen würden. — Man sehe diesen Lehnvertrag bey Peckenstein und Freyesleben Beyl. Z.

Im J. 1307 hatte er dem Kloster Kronschwitz das Patronats-Recht über den Katharinen-Altar in der Pfarrkirche zu Ronneburg verliehen; und demselben auch die Donation bestätigt, welche Konrad v. Schenkenberg mit einigen Zinßen zu Ronneburg, Braunswalde und Heckenwalde gemacht hatte; worbey als Zeugen sich unterschrieben: Heinrich, Pfarrer zu Stegen (ist das heutige Großenstein im Ronneburgischen); Ritter Heinrich v. Naulitz; Eberhard v. Langendorf; und Dietrich v. Bel (Pöhl im Plauischen).

Im Jahr 1317 hatte er auch zu Greitz einen Vergleich zwischen der Reichenbacher Bürgerschaft und dem dasigen Deutschen Hause gestiftet, indem sich mancherley Streitigkeiten zwischen beyden wegen Zehnten, Hutung und Schaafstrift erhoben hatten, und die Stadt darüber sogar in den Päpstlichen Bann verfallen war.

Für die Ruhe und das Heil seiner Seele verliehe er, aus seiner Herrschaft Elisberg, im Jahr 1343 der Kirche zu St. Michael in Jena einige Zinßen zu Kunitz, welches ehedem Wenigen-

Kunitz geheißen. Denn der öffentlichen Geschäfte müde, und durch die Verwickelungen, in welche er mit Meißen gerathen, überdrüßig gemacht, hatte er, vom Jahr 1345 an, die letzten Jahre seines Lebens, dieselben meistens seinem Sohne überlassen, und für sich in der Stille auf diesem seinem Schlosse Glisberg gelebet. Im Jahr 1349 endlich beschloß er sein thatenvolles Leben zu Eisenach, nachdem auch, wenige Wochen nur vorher, der Marggraf, sein gewesener Mündel, bereits in die Ewigkeit vorangegangen war. Er hinterließ nur einen Sohn, Heinrich den Strengen. Seine beyden Töchter, Barbara und Dorothea, waren Nonnen zu Kronschwitz.

Wenden wir nun unsern Blick hier wieder zurück auf die

ältere oder eigentlich Plauische Linie,

welcher Geschichte wir oben S. 527 abbrechen mußten, so finden wir, wie aus solcher jetzt, in der Voigtey Plauen und dem Ebersteinischen Nachlasse, zu Plauen seit dem Jahr 1338 regierte Heinrichs des Klugen Sohn, der wegen seiner erfahrenen Misgeschicke wohl

Heinrich der Verletzte

heißen mag.

Die nemlichen Gründe, welche ehemals seinen Vater bewogen hatten, mit den Grafen von Eberstein, im Jahr 1327 die unmittelbare freye Reichsherrschaft Dobenau, sammt der Stadt Plauen, der Krone Böhmen als ein Reichs-Afterlehn von solcher zu übertragen, bestimmten jetzt auch diesen, in Gemeinschaft mit Heinrich Reuß dem Strengen von Plauen, sammt denen von Weida und Gera, die alte Reichs-Voigtey Plauen, nemlich Voigtsberg mit Oelsnitz, welche sie noch bis hieher souverain, nur vom Reiche abhängig, beherrschet, im Jahr 1349 ebenfalls dieser Krone, als ein Reichs-Afterlehn von Böhmen zu unterwerfen. Eine solche Unterwerfung von der Voigtey Plauen ebenfalls war eigentlich auch schon die Absicht seines Vaters gewesen, als er mit den Ebersteinen die Herrschaft Dobenau nebst der Stadt Plauen, wie oben S. 516 angeführt, an König Johann von Böhmen als ein Reichs-Afterlehn übertrug; aber obgleich Johann damals diese Lehnunterwerfung, als von einer bisher freyen und unabhängig gewesenen Allodial-Besitzung, mit vielem Vergnügen annahm; so hatte er doch rücksichts Voigtsberg mit Oelsnitz, als der Reichs-Voigtey Plauen, einem selbstigen Reichslehen, Bedenklichkeiten gemacht, und sogar den Lehnauftrag dieser vor der Hand zurückgewiesen, als man von Seiten Meißens dargegen auftrat, und dieses, als Landgraf von Thüringen, in Kraft dieser seiner Würde und Rechte als Ober-Procurator und Vicarius der Krone (S. 262.) in den hiesigen Reichsvoigteyen, diese Reichs-Afterlehnsherrlichkeit über

Voigtsberg und Oelsnitz, als einer Reichs-Domaine, ihm gebührend prätendirte. Die Sache war sonach zwey und zwanzig Jahre hindurch unentschieden geblieben, bis daß der, wo es darauf ankam, auf Kosten des Reichs sein Erbland Böhmen zu vergrößern, weniger bedenkliche und Meißen auch weniger zu berücksichtigen habende Kaiser Karl IV. jetzt auch diese Lehnunterwerfung endlich annahm und in Gnaden gewährte. — Zugleich ergeben aber auch diese Dokumente, daß sein Vater, Heinrich der Kluge, eben nicht auf das Klügste früher schon an einen Otto v. Berga die Voigtey verpfändet, und dieser darauf solches sein Pfandrecht sogar weiter an Böhmen verkauft gehabt hatte, König Johann aber damals es geschehen lassen, daß der Voigt es wieder an sich zurücklösete. Heinrich der Verletzte also auch besonders durch diese Umstände sich jetzt zu dieser Lehnunterwerfung gedrungen gesehen hatte, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, diese Besitzung ganz an Böhmen zu verlieren *).

Wenn wir oben (S. 531.) angeführt haben, daß Heinrich der Lange vom Reiche die Herrschaft Hirschberg gepfändet habe; so mogte inzwischen aber, daß Weida (S. 334.) dieselbe bereits im 13ten Jahrhundert ebenfalls gepfändet gehabt hatte, Gefell davon abgekommen gewesen seyn, indem mit

*) Man vergleiche Beckler, Histor. Hovor. pag. 128; — Balbini, Miscellanea regni Bohoem. Decat. 1, Lib. VIII, Vol. I, p. VI, epist. III, fol. 284; — Ludwig rel. Mspt. Tom IV, pag. 278—282; 295; 299 u. 300.

diesem jetzt Heinrich der Verletzte im J. 1352 ebenfalls von Böhmen belehnt wurde *).

Ein jüngerer Bruder von ihm, und welcher 1349 starb, hatte seinen Sitz auf dem Schlosse Voigtsberg. — Noch einen zweyten Bruder finden wir im Jahr 1337 als Deutschen Ordens-Komthur.

Wie nun aber hier die weitere Geschichte Heinrichs des Verletzten und der ältern Linie Plauen mit der von der jüngern oder Reuß-Plauischen zusammenhängt, und zwar solchergestalt, daß

Heinrich Reuß der Strenge

die Hauptrolle in solcher spielt: So ist uns also nun mit Letzteres Geschichte weiter fortzufahren.

Bald waren Voigt Heinrich Reuß der Kleine und Landgraf Friedrich der Ernste, mit den beyden Landgräfinnen Elisabeth, Mutter und Tochter, wie auch Kaiser Ludewig IV., alle zu den Vätern versammelt worden; und es kamen in Thüringen und Meißen

*) Zu gleicher Zeit nahm auch der von Weida von Böhmen Neidberg in Lehen, welches vorher die von Neidberg als ein freyes Reichslehn besessen, aber bereits 1331 Albert v. Neidberg an König Johann von Böhmen (laut Urk. Longol. Th. III, S. 64) zur Lehn übertragen hatte.

neue Land- und Marggrafen auf, und ein veränderter Kaiser trug die Deutsche Krone; diese alle aber wollten nichts wissen von Heinrich Reuß dem Kleinen; sondern nur wie sie sahen, daß sich die Kinder Reußen gemehret hatten im Lande, beschlossen sie dieselben zu vertilgen.

Karl IV., ein Herr nicht von Ludewig IV. Gesinnungen gegen die Reußen belebt, trug jetzt die Kaiser- und Böhmische Königs-Krone.

Die Meißnisch-Thüringischen Lande beherrschten gemeinschaftlich die drey Gebrüder Friedrich der Strenge, Wilhelm und Balthasar, die Söhne Friedrichs des Ernsten.

Diese in Gemeinschaft, und zugleich Kaiser Karl IV., machten jetzt die wichtigsten Ansprüche an die Voigte von Plauen, besonders aber an die Reuß-Plauische Linie. Von welchen Ansprüchen allen der größte Theil unerweisbar und höchst ungerecht, und der übrige höchstens nichts weiter als scheinbar war. Aber freylich wohl mußte alles Recht auf der Böhmischen und Meißnischen Seite seyn, denn sie hatten gegen die Reußen die triftigsten Beweise aufzustellen, nemlich die aller Despoten — eine überwiegende Macht. — Kein Wunder sonach, daß der schwächere Theil diesen vereinten Machthabern unterliegen mußte. Rühmlicher aber unterlag er, als jene über ihn siegten. Es war der schimpfliche Sieg, wenn der Uebermächtige den Schwächern niedertritt.

Kaiser Karl IV., der Sohn von dem oft erwähnten König Johann in Böhmen, war sämmt-

lichen Voigteylichen Häusern hier, besonders aber dem Reuß-Plauischen abgeneigt, schon wegen ihrer gehabten engen Verbindung (S. 532—548.) mit seinem Vorfahren Kaiser Ludewig IV., dessen letztes Lebensjahr er noch, als sein gegen ihn aufgestandener Gegen-Kaiser, verbittert hatte; noch mehr dieses aber wegen ihres Zusammenhanges mit dem Gräflich Schwarzburgischen Hause, als mit welchem sie mehrfach jetzt verschwägert waren *), und aus welchem doch Graf Günther XXI. zu Arnstadt sich gegen ihn darauf wieder als Gegen-Kaiser erhoben, aber bald nachher zu Frankfurt durch Gift dahin gefördert, schon im Jahr 1349 von der Bühne wiederum abgetreten war. — Mehr neigte er sich dargegen dem Hause Meißen, weil er diesem eigentlich die Kaiser-Krone zu danken hatte, da, bevor daß von einem Theil der Reichsstände Graf Günther als Kaiser ihm entgegengestellt worden war, diese Wahl den Land- und Marggraf Friedrich den Ernsten getroffen hatte, der aber diese seine ihm hierdurch gewordenen Rechte auf die Krone, gegen eine von Karl IV. erhaltene Abtragssumme von 10,000 Mark Silber, an diesen abgetreten hatte und zu seiner Parthie übergegangen war. — Beyde, Böhmen und Meißen, mit einander in Einverständniß, strebten daher nun, sich als die einzigen beyden in Deutsch-

---

*) Nemlich Heinrichs des Worthalters von Gera Gemahlin, Mechtilde, war aus dem Schwarzburg verwandten Hause Käfernburg; und Ilse, die erste Gemahlin von dessen Sohn, Heinrich dem Dispensirten, war gleichfalls aus dem Hause Schwarzburg.

land überwiegende Mächte vor allen den übrigen geltend zu machen; und in dieser Absicht, um selbst sich mit einander über die, zu dieses Zweckes Erlangung zu ergreifenden, Maßregeln zu besprechen, geschah es daher auch, daß bald darauf der neue Kaiser, Karl IV., mit dem jungen Marggraf Friedrich dem Strengen, im Jahr 1350, auf den Grenzen von der Lausitz persönlich zusammentrafen; wo denn zu den ersten, diesen so wohlthätig geschmiedeten Ränken zu fallenden, Opfern man nun in aller Liebe die hiesigen Voigte ersahe, daß man sie des allgemeinen Besten wegen eines großen Theils ihrer Güter berauben, und für das, was aus angeborener hohen Milde ihnen nachgelassen werden sollte, man sie unter lehnsherrliche Vormundschaft nehmen wollte. Wie man übrigens diesem verabredeten Raube einen rechtlichen Anschein geben könnte, war man eben nicht verlegen. Denn wie, gleich von seinem Ursprunge ab, es dem Hause Elisberg an der Elster gelungen war, die besondere Huld von mehrern Kaisern zu genießen und durch solche sich emporzuschwingen und angesehen zu machen; und wie besonders durch Heinrich den Kleinen, unter Kaiser Ludewig IV. ausgezeichneter Zuneigung für dasselbe, dieses aufs Neue sich wiederum gehoben, und durch seine Vergrößerungen im Neustädter Kreis und im Pleisnerlande, und durch den von ihm geschlossenen Ronneburger Verein (S. 533.) schon so bedeutend geworden war, daß es selbst für Meißen hätte zu fürchten werden können, wenn Günther von Schwarzburg, mit dem es durch die von Gera (S. 553.) in enger Verwandtschaft stand, länger den Kaiser-Thron be-

hauptet und für dasselbe sich erklärt hätte; dergleichen günstige Conjecturen wohl leicht aber wieder für dasselbe eintreten könnten: — So war solches daher immer ein Dorn in den Augen des Meißnisch-Thüringischen Hauses; und dieses hatte von jeher nur getrachtet die Voigte zu beschränken und sich unterwürfig, und sie so in der Unterwürfigkeit sich unschädlich zu machen; was denn auch besonders, seit der gewesenen Regentschaft des Reußen in Meißen, und daß dieser bereits auch schon in offenen Fehden die Kraft des von ihm geschlossenen Ronneburger Vereins gezeigt hatte, nun der vorzüglichste Gegenstand war, um welchen sich die Politik des Hauses Meissen jetzt drehete.

Dieses bezweckend, und doch zugleich mit einem Schein des Rechten seine unredlichen Absichten und Plane scheinheilig zu verdecken, wärmte daher jetzt Meißen die nun schon veraltete, übermooste und darzu längst abgethanene Sache, betreffs der ehemalig Reußischen Vormund- und Regentschaft in Meißen und Thüringen, wieder auf. Heinrichs des Kleinen Sohn und Erbe sollte jetzt wieder aufs Neue Rede und Auskunft über das Thun seines verstorbenen Vaters geben; jetzt da man wußte, daß alle Belege darüber ihm schon längst ob Händen waren, und man die einzigen, die er hatte, nemlich die Kaiserlichen und Meißnischen Quittungen, für ungültig erklärte. — Noch hatte Meißen die oben S. 544 vertragenen Summen an den Reuß nicht ausgezahlt, und doch verlangte es von diesem die Rückgabe der dafür eingewiesenen Pfänder: Ziegenrück, Triptis, Auma und des Schlosses Freyburg; und machte noch lehns-

herrliche Ansprüche auf die Besitzungen des Reußen, als welche, nebst denen derer von Elsterberg, es eben so, gleich Weida und Gera, von sich lehnabhängig machen wollte.

Den treffenden Schlag dieses ihm drohenden Ungewitters vorzubeugen und den Brand, der ihn verzehren sollte, abzuwenden, sahe Heinrich der Strenge kein anderes Mittel, als ritterlich sich demselben entgegenzustemmen und, wenn es ja nun einmal unvermeidlich, doch lieber mannhaft der Uebermacht mit Ehre zu unterliegen, als feig mit gutwilliger Hingebung seinen Nacken unter ein eisernes Joch zu schmiegen, das die Uebermacht ihm aufzuzwingen geschmiedet hatte; und so wenigstens doch seine Mannes-Ehre bey der Nachwelt noch zu retten, wenn er vor dieser unpartheyischen Tribunal seine Niederlage für sich ruhmvoll, und den Triumph seiner überlegenen Feinde über ihn für diese selbst nicht zur Ehre gereichend machte. — Worbey er denn nun wohl in dem Widerstand, den er männlich zu leisten beschloß, ganz besonders der Kraft des Ronneburger Vereins vertrauen mogte, und dieses zwar um so mehr, da derselbe nicht nur noch bestand, sondern auch alle die noch lebten, welche denselben mit ihm und seinem Vater eingegangen waren; auch wohl er nicht vermuthete, daß Böhmen und der Kaiser sich in eine Sache mengen würden, die an sich nur eine particuläre zwischen ihm und Meißen war, und so entschloß er sich daher zum Widerstand gegen Meißens ungerechte Anforderungen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Aber eben dieses war es, was Karls IV. heimtükkische Politik gewünscht; und daß der Voigt diese Par=

thie der Ehre ergreifen würde, listig genug vorausgesehen hatte. Denn nun hatte er einen Vorwand, als Kaiser sich selbst in die Sache zu mischen, und so, unter diesem Deckmantel, auf Kosten derer von Plauen beyder Linien, zur Vergrößerung seines Erblandes Böhmen handeln zu können. — Unter dem erdichteten Vorgeben, daß die von Plauen Ritterliche Umtriebe in ihren Besitzungen heegten und begünstigten, und rebellisch sich ihm, dem Kaiser, widersetzten, handelte er, als wenn er legitimer Großherr zu Stambul gewesen wäre. Ohne sie vor ein Reichsgericht zu ziehen, schleuderte er eigenmächtig, Kläger und Richter in seiner eigenen Sache zugleich, den Blitz der Reichsacht über die von Plauen beyder Linien und ihre Verbündeten, die von Elsterberg, herab, deren Vollstreckung er den mit ihm einverstandenen Marggrafen Gebrüdern von Meissen, abgeredeter Maaßen übertrug. In Verbindung mit den aufgebotenen Reichsstädtischen Contingenten von Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen, nebst einem Böhmischen Corps, welches ein Graf von Hohenstein führte, fielen diese im Jahr 1354 Voigtland und alle Besitzungen derer von Plauen an; und — da, von falscher Politik verleitet, zum größten Nachtheil für sich selbst, die Häuser Gera und Weida in der Noth ihn verließen, von dem Ronneburger Verein, auf den er alles gebauet, abtraten, und, unter der Ausrede ihrer Lehnabhängigkeit von Meißen, feig die Neutralität ergriffen; gleichfalls auch Heinrich der Lange einen müssigen Zuschauer machte; sogar auch die Commandanten seiner Vestungen als Feige und Treulose ihre Pflichten nicht erfüllten; — — So sah er sich mit denen von Plauen älterer Linie sammt denen

von Elsterberg in kurzer Zeit ihrer Güter beraubet und auf das Aeusserste sich gebracht.

Von den Meißnischen Truppen, welche der Thüringische Landvoigt Heinrich von Brandenstein *) führte, wurden die Schlösser Moringen und Hindenburg im Pleisnerlande wegen ihres gethanenen Widerstandes zerstört. Die Pleisnischen Städte Geithen und Rüne werden erobert. Die Veste Ziegenrück ergiebt sich aus Hunger. Schrecklich war

---

*) Dieses Geschlecht, welches von dem Schlosse Braun- oder Brandenstein bey der Wetterauischen Stadt Schlichtern in der Grafschaft Hanau stammt, finden wir schon im 11ten Jahrh. unter den Grafen von Arnshaugk im Neustädter Kreis, wo sie ebenfalls ein Schloß Brandenstein baueten; so wie sie auch von da sich bald in dem Voigtlande verbreiteten, und hier ebenfalls das Schloß Braun- oder Brandenstein in dem Höfer Distrikte gründeten. Graf Wilhelm von Arnshaugk belehnte Moritz v. Brandenstein mit Oppurg, welches vorher Graf Wipprecht von Groitzsch besessen hatte; und Eberhard v. Brandenstein erhielt von Herzog Wilhelm III., im J. 1465, Ranis geschenkt. Seine Tochter, Katharina, war dieses Herzogs heimliche, darauf öffentlich erklärte Gemahlin. — Christoph Karl v. Brandenstein ließ sich vom Kaiser Ferdinand II. zum Grafen machen; spielte im 30jährigen Kriege eine wohl bedeutende, aber auch zweydeutige Rolle bey den Schweden, durch die er auch das Stift Quedlinburg sogar als ein Reichslehn zu erhalten glaubte; aber zuletzt starb er im Verwahrsam zu Dresden, und die Grafen von Brandenstein giengen mit ihm auch wieder aus.

das Schicksal Busso des jüngern von Elsterberg. Dieses Schloß belagerte der Graf von Hohenstein mit den Böhmischen und Reichsstädtischen Truppen. Mit stürmender Hand gewann man es, die Besatzung wird niedergestoßen, der Herr von Elsterberg aber selbst, sammt den mit ihm gefangenen Rittern, zwölf Personen an der Zahl, werden zur Stelle als Geächtete und eines Geächteten Helfer sogleich enthauptet, und das Schloß wird geschleift *). Noch hat sich das Andenken

*) Doch rührt die heutige Ruine dieses Schlosses nicht aus jener Zerstörung her, sondern daß seine Besitzer es darauf verfallen ließen. Denn nach dem Brande, welcher im 18ten Jahrh. das Städtchen einäscherte, diente es noch den Einwohnern zum Aufenthalte; und ich selbst sah vor funfzig Jahren die Schloßkirche noch unter Dach, von der man jetzt aber auch nicht eine Spur mehr findet. — Man verfuhr aber mit dem von Elsterberg besonders so hart, weil (zu Folge S. 449) Meißen denselben insonderheit als einen der Felonie Schuldigen betrachtete. — Das innerhalb der Stadt, am Fuße des Schloßberges gelegene Rittergut Frankenhof war die zu dem Schlosse gehörige Meyerey, und also benannt, weil es mit Fränkischen Kolonisten, aus ihren dortigen Stammbesitzungen (S. 136.), die v. Lobdaburg fundirt haben. Denn überhaupt ist hier zu dem (S. 241 — 245.) im Voigtlande sich erhobenen Deutschen Anbau noch anzumerken, daß vieler davon auch mit Fränkischen und Sächsischen, oder, diesen beyden damals (nach S. 87.) zugezählten, Thüringischen Kolonisten hier gemacht wurde; und daß als dergleichen Kolonie-Anlagen daher noch stammen: Frankenthal im Geraischen; Sachsenvorwerg, ohnweit Hirschberg; Sachsgrün im Voigtsberger Amtsbezirk; Sachswitz

von dieser verübten Barbarey in dem Städtchen Elsterberg erhalten, und nach der dasigen Volkssage ist diese gräßliche Hinrichtung auf dem dortigen Marktplatze vollzogen worden. — In Furcht und Schrecken durch die Nachricht von diesen verübten Greueln gesetzt, ergeben sich nach kurzem Widerstande, oder öffnen sogleich bey Annäherung dieser Horden die Thore aller übrigen Städte und Vesten, worunter auch Voigtsberg mit Oelsnitz. So daß ausser den Schlössern Posterstein, Greitz, Myla, Dreuen und den Städten Ronneburg und Plauen fast nichts mehr übrig geblieben zu seyn scheint. Bevor also daß die von Plauen es auch noch zu einer Belagerung dieser Orte, und somit auf das Aeusserste kommen lassen konnten, waren sie gezwungen, mit den gegen sie Verbündeten in Unterhandlung zu treten; und, da nun kein anderes Rettungsmittel für sie übrig war, sich der Gnade ihrer Besieger zu unterwerfen: und so wurde schon im folgenden Jahr 1355 Voigtland wieder mit dem holden Frieden beschenkt, wie der darüber bey Beckler S. 293, und bey Freyesleben, Beyl. R, befindliche, von den Marggrafen Gebrüdern zu Altenburg unterm 5ten Octbr. d. J. ausgestellte, Sühnebrief dieses belehret.

Aber gewiß schmeckte diese edle Frucht denen von Plauen beyder Linien nicht wie Honigseim, sondern bitterer warlich wie Galle mußte sie ihnen munden.

---

oder Sachsendorf und andere. Eben so scheinen auch Baiersdorf und Böhmsdorf von hier angesetzten Baierischen und Böhmischen Kolonisten ihre Namen erhalten zu haben.

Es beraubte sie dieser Friede eines großen Theils ihres Landes; und wegen dessen, was man ihnen jetzt noch ließ, mußten sie sich, unter dem Namen von Reichs-Afterlehn, als Böhmische oder Meißnisch-Thüringische Vasallen bekennen. Denn nichts weiter als einige Privilegien und gewisse persönliche Vorzüge nur, nebst der Ehre des Titels, waren es, was ihnen jetzt von ihrer Reichsstandschaft übrigblieb.

Ueberhaupt aber liegt die Geschichte dieser Fehde, welche die alten Thüringisch-Meißnischen Chroniker den Voigtländischen Krieg nennen, noch in ein völliges Dunkel gehüllt, und die Auffindung und Bekanntmachung der Urkunden, welche sie und den darauf erfolgten Frieden betreffen, sind noch zu wünschen. Das Voigtland hatte zu dieser Zeit noch keinen eigenen Historiker, alle Nachrichten darüber sind sonach nur von Fremden, die theils die wahren Verhältnisse der Sache nicht kannten, denn von Zeitungen und Journalen wußte man damals noch nichts; theils auch nur partheyisch und feindselig dieselben aufnahmen und beurtheilten. Verworren, unübereinstimmend und unzuverlässig ist daher alles, was uns über diesen Krieg die Meißnisch-Thüringischen Chroniken aus diesem Zeitalter berichten, und man kann wirklich von ihnen sagen, daß sie ihre Berichte darüber als wahre Schelme an der Wahrheit gestellt haben. Denn so führen jene erbärmlichen Chroniken-Schreiber den biedern Heinrich den Strengen und seine Verbündeten, die von Plauen und Elsterberg nur als strafbare Empörer auf; und es erlaubt sich daher der Pirnaische Mönch über diese Sache sogar also auf das lügenhafteste zu schreiben: — „Zu gleicher Zeit ward mordliche Plackerey im Voigt-

land, Landgraf Friedrich, Landgraf Balthasars Bruder, aber fieng die Räuber und ließ sie an die Bäume hängen, machte guten Frieden." — Auf gleicher Parallele mit dieser Stelle aus der Chronik dieses stumpfen Mönchskopfes stehet auch die eben so abgeschmackte als boshafte Erdichtung, womit man hämisch den Namen dieses wackern Mannes hat beschmizzen wollen, wenn man von ihm erzählte, als ob er, ohne Untersuchung und ohne alle Rechtsform, die Offiziere von den eroberten und sich ergebenen Vesten als Schuldige verurtheilt, und dieselben ohnweit Weida in eine Scheune getrieben, sie da versperret und mit solcher sie verbrannt habe.

Die Folgen, welche unmittelbar dieser unglückliche Krieg über die von Plauen beyder Linien und die von Elsterberg nach sich zog, lassen uns, wenn auch das eigentliche Dokument desselben nicht bekannt ist, folgende Bedingungen als die des ihn beendigten Friedens bestimmen:

1) Alle Verpfändungen, welche die von Plauen vom Reiche und Meißen besitzen mögen, werden von ihnen ohne Pfandschilling zurückgegeben.

2) Alle eroberte und genommene Städte, Schlösser, Dörfer und Güter verbleiben den Nehmern; so wie

3) was die Voigte an Städten, Vesten, Dörfern und Gütern jezt noch innehaben, ihnen wohl verbleiben soll; jedoch dieses nur unter Böhmischer oder Meißnischer Lehnerkennung; als worüber sich diese Beyden mit einander verständigen werden.

Dem ersten Artikel dieses saubern Friedensschlusses gemäß, nahm denn jezt an sich wieder zurück, und

das

das zwar ohne seine Schulden ihm auszuzahlen, Meißen, die an den Reuß verpfändeten Güter Ziegenrück, Triptis, Auma und das Schloß Freyburg.

Dem zweyten Artikel dieses Friedens zu Folge, nahmen ferner von dem zu Plauen älterer Linie: Böhmen die Schlösser Schöneck, Osseck und Landschütz; — und Meißen riß an sich Voigtsberg mit Oelsnitz, nebst den Schlössern Planschwitz und Stein. — Eben so bemächtigte sich dieses jetzt auch aller Besitzungen des Reußen im Pleisnerlande.

Rücksichts der Lehn, mußte nun, nach dem dritten Artikel dieses Friedens, Heinrich der Verletzte zu Plauen die Stadt Plauen im Jahr 1356 aufs Neue als ein Böhmisches Lehn empfangen; gleichwie auch Myla, Reichenbach und Dreuen, Besitzungen des Reußen, für dergleichen erklärt wurden; desgleichen eben so Voigtsberg mit Oelsnitz, wie auch Planschwitz und Stein, welche jetzt Meißen zur Beute geworden waren.

Dargegen wurden Greitz, Ronneburg und Werda mit ihren Bezirken, die Besitzungen des Reußen, jetzt für Meißnische Lehn erklärt.

Welche jetzt hier getroffenen Arrangements hierauf Kaiser Karl IV., in dem folgenden Jahr 1356, sich auch von den Kuhrfürsten und den gesammten Reichsständen auf einem zu Metz gehaltenen Reichstage bestätigen ließ.

Jedoch waren auch diese Lehnunterwerfungen jetzt an Böhmen und Meißen, gleichwie wir dieses bey denen von Gera und Weida gesehen, nur in der Eigenschaft von Reichs-Afterlehnen, keineswegs aber als

Vasallen von diesen geschehen. Es hörten also auch die von Plauen beyder Linien, gleich denen von Weida und Gera, dieser Lehnsunterwerfung ohnerachtet, nicht auf, dennoch immerfort als freye Reichsstände zu gelten; sondern sie wurden auch jetzt noch fort zu den freyen Reichs-Dynasten gezählet und unter diesen auf Reichstagen und Versammlungen weiterhin bey dem Wetterauischen Grafen-Collegio, bis zu Ende von der Bestehung der Deutschen Reichsverfassung, gerechnet. Sie nannten und schrieben sich nunmehr aber nur Herren von Plauen, von Greitz, von Ronneburg, von Gera, von Weida; indem seit dieser erfahrenen Unglücksperiode alle diese Häuser und Linien den Voigtstitel *) nunmehr völlig ablegten. — In die-

*) Wie ursprünglich nemlich (S. 104), mit Anfang des 10ten Jahrhunderts, das Deutsche Reich sich als ein, unter einem allgemeinen Oberhaupt stehender, Völkerbund constituirte, wurden die Rheinlande (die Francia Rhenana), als die Stammprovinz der Fränkischen Ueberwinder, oder der alte Kaiser-Sitz, zur Pfalz für die oberste Reichsbehörde, dem König oder Kaiser also zum Tafellande, zur königlichen Kammerbesitzung angewiesen, und hießen deswegen eigentlich auch nur das Reich, weil von dort aus die Leitung aller Angelegenheiten des Deutschen Reiches gieng. Dieses Land stand nun in seiner innern Verwaltung unter der des Pfalzgrafen am Rhein, dessen Würde und Function nun die oben S. 213 schon angegebenen waren, und nach welchen er, bey Erledigung des Thrones, für den Vicarius desselben galt, gleichwie er in den Reichs-Versammlungen den Vortrag und die Stimmensammlung hatte. Wie nun aber die Fähigkeit zur Verabfassung schriftlicher Auf-

ser Eigenschaft so, als immer fort geltendem Reichs-stand, und nur als einem Reichs-Afterlehnträger von

---

sätze in damaliger Zeit nur ein Eigenthum der Geistlichkeit war, so gelang es sehr bald den Erzbischöfen von Mainz die Führung der Reichs-Kanzley den, auf die Feder weniger als auf das Schwert sich verstehenden, Pfalzgrafen nebst ihren ihnen zur Hand gehenden Voigten (S. 215.) zu entwinden, und mit diesen so die Führung und Leitung der Reichsgeschäfte, gleichwie mit diesen das Primat des Reichs von jenen abzubringen und an sich zu reißen; und so waren denn bald aus den Pfalzgrafen und deren zugeordneten Voigten nur blose Kaiserliche Domainen-Verwalter, und zuletzt ledige, mehr oder weniger beschränkte souveraine Herrscher in den Pfalzländern und Voigteyen geworden. Wie nun endlich Kaiser Karl IV. durch seine güldene Bulle (S. 427.) im J. 1356 die eigentliche Pfalzgrafen-Würde ganz aufhob, das Primat des Reichs gesetzlich nunmehr dem Pfalzgrafen am Rhein abnahm und dem Erzbischof von Mainz zusprach, aus dem bisherigen Senneschall des Reichs ihn nur zu dessen Truchseß, also ihn, o wie hochgeehrt! vom Ober-Richter des Reichs zum Kaiserlichen Ober-Küchenmeister machte, und nicht wie bisher die erste, sondern nur die sechste Stimme bey der Kaiserwahl ihm zutheilte: — So wurde somit auch die Voigtswürde im Reiche durch die güldene Bulle hiermit an sich selbst vollends vernichtet und aufgehoben; was denn also die hiesigen Voigte ebenfalls bestimmen mußte, die fernere Führung dieses Titels aufzugeben. Also zur Ablegung des Voigts-Titels sahen sie sich besonders auch noch durch die, jetzt als Reichs-Grundgesetz aufgekommene, güldene Bulle veranlaßt. Doch findet man denselben noch in Urkunden von den

Böhmen, ertheilte selbst noch im Jahr 1355 Kaiser Karl IV. Heinrich dem Verletzten einen Lehn- und Bestätigungsbrief über alle Rechte und Freyheiten, Besitzungen, Vesten, Städte, Lande, Leute, Mannen, Lehen, Gerichte, Zölle, Geleite, Zinßen, Münzen u. s. w., womit er und seine Vorfahren von Römischen Kaisern und Königen begnadigt worden waren. Abgedruckt findet man denselben bey Freyesleben, Beyl. N.

Die von Elsterberg dargegen wurden jetzt, als was sie sich früher (S. 449.) im Jahr 1315 selbst auch schon unterworfen gehabt hatten, mit ihren Besitzungen Elsterberg und Falkenstein, gänzlich Meißnische Vasallen; doch aber dieses auch zugleich als Böhmische Lehne.

Wie wir den Fall aber schon bey der jüngern Linie Weida zu Hof S. 496 bis 500 oben gesehen haben, eben so ergieng es freylich auch denen von Plauen und den Reußen gleichfalls nunmehr nicht besser, daß sich nemlich Böhmen und Meißen bald mehrere Autorität über dieselben herausnahmen und anmaßeten, als wie solches der ursprüngliche Vertrag constituirt hatte. — — Schon im J. 1358, als, nach dem Tode Heinrichs des Verletzten, dessen Söhne, Heinrich der Unvergeßliche und Heinrich der Jüngere, von Kaiser Karl IV. die Herrschaft und Stadt Plauen als Böhmisches Lehn empfiengen, mußte ihm die Stadt sogar die Eventual-Huldigung leisten, daß, im Falle das Geschlecht der Herren von Plauen abgienge, sie

Jahren 1371 und 1374; in denen nach dem J. 1386 aber und folgenden kommt er weiter nicht vor.

sich zu der Krone Böhmen wenden und derselben einverleiben lassen wolle.

Auf eine gleiche Weise belehnte er auch weiterhin im J. 1362 die Brüder Heinrich und Günther von Schwarzburg mit der Anwartschaft auf die Güter des Hauses Gera, welche dasselbe vom Reiche zur Lehn trüge, falls solches aussterben würde. Wodurch er also offenbar, für spätere Zukunft noch, gleich denen von Weida und Plauen, auch dem Hause Meißen wieder eine offenbare Chikane spielte; und dieses daher auch weiterhin sich genöthigt sah, über die eventuellen Ansprüche, welche Schwarzburg auf diese Weise nunmehr hier erlangt hatte, sich mit diesem durch eine an dasselbe gezahlte Abfindungssumme zu vergleichen.

Auch der Oncle

Heinrich der Lange,

Herr zu Mühldorf, — welcher also hier wieder (S. 532.) in die Geschichte eintritt — wie standhaft er verweigerte der Krone Böhmen sich zu unterwerfen, mußte deswegen auf den gehabten Mitbesitz des Schlosses Plauen, und wo er auch (nach S. 175.) seinen eigenen Burgvoigt hielt; wie auch auf sein Anfallrecht von Plauen und Auerbach förmlichst Verzicht leisten, und für sich und seine Erben geloben: — niemals, dem König Karl und seinen Nachfolgern in Böhmen zum Nachtheil, irgend einen Anspruch daran zu machen. — Denn es hatte dieser Heinrich der Lange, zu sehr über Karls IV. unwürdige Handlungsweise gegen sein Haus indignirt, als daß er sich ihm lehnpflichtig hätte unterwerfen sollen, lieber vorgezogen, daß er

schon vorher, im J. 1357, seine Voigtländischen Besitzungen, Mühldorf, Adorf, Markt-Neukirchen, Schönberg, Paußa, Widersberg, Gattendorf, Sachsgrün, Schaumburg, Libau, das Sechstel von Nyberg, wie auch sein Pfandrecht an Hirschberg, nur mit Ausnahme seines Antheils an dem Schlosse zu Plauen und des einstmaligen Anfallrechtes von Plauen und Auerbach, an die drey Marggrafen Gebrüder also vertauschet, daß von diesen, aber als Meißnische Lehne, er dargegen im Pleisnerlande erhalten hatte die Stadt und das Schloß Borna *), das Schloß Koren und das Städtchen Geithen, im Fall wenn letzteres einmal von dem von Schönburg abkäme, oder er dasselbe mit dessen gutem Willen erhalten könnte; wie auch das Recht, wöchentlich vier Fuder Brennholz aus der Leine, dem Walde zwischen Altenburg und Wendisch-Leube, sich abführen lassen zu können. Durch welchen Tausch er aber sich und seinem gesammten Hause einen unsäglichen Nachtheil verursachte; indem er in demselben offenbar nicht nur auf das Gröbste übervortheilt und verletzt war, sondern auch durch solchen, wie wir dieses bald sehen werden, den gänzlichen Verlust dieser Güter begründete. — Da er diesen so höchst nachtheiligen Tausch ohne Einwilligung seiner Agnaten getroffen, so erhoben sich namentlich gegen denselben die ältere Linie Plauen; und es scheint, als ob Meißen, zu einer Ausgleichung von diesen hier eingetauschten Gü-

*) Das Bornaische Schloß stand daselbst vor dem Reichenthore, und wurde von den Hussiten zerstört. Jetzt ist es ein Kornhaus.

tern, Auerbach, Pausa und Libau an die ältere Linie Plauen zurückgegeben habe, indem wir späterhin, unterm J. 1379, finden, wie solche dieser, aber als Vasallen-Güter von Meißen, gehöret haben. Jedoch mogten auch hiermit die von Plauen noch nicht zufrieden gestellt seyn, weil wir noch späterhin, unter dem Jahr 1459, der Ansprüche und Forderungen erwähnt finden, welche die von Plauen älterer Linie noch immerfort, nicht nur wegen des ihnen jetzt so gewaltthätig abgenommenen Voigtsberges mit Oelsnitz, sondern namentlich auch wegen Mühldorf an Meissen machten. — — Aber auch Meißen mußte jetzt diese hier eingetauschten Güter, eben so wie Voigtsberg mit Oelsnitz, Elsterberg und Falkenstein, als Böhmische Lehne empfangen.

Das Dokument über diese Vertauschung, und welches man bey Möbius abgedruckt findet, hebt also an: —

„Wir Heinrich der Elder Voit von Plawen genant
„der Lange, bekennen offentlich vor vns, Heinrichen
„vnd Heinrichen vnser sone u. s. f.“

also ganz in der Form, wie wir bereits oben (S. 175 u. 528.) zwey von ihm gegebene Urkunden aufgeführt haben.

Nachdem auf diese Weise vorgenannte, Heinrich dem Langen hier im Voigtlande gehörig gewesene, Ortschaften durch diese Vertauschung Meißnisch geworden, kommt denn nun besonders eine Grenzberichtigung vor, welche die drey Marggrafen Gebrüder mit Heinrich dem Worthalter von Gera, im J. 1377, zwischen den Herrschaften Schleitz und Mühldorf, durch einen ge-

wissen Holt auf Cottindorf *) machen ließen; und worin, nach der im Geraischen Archiv erst neuerlichst aufgefundenen und im Schleitzer Wochenblatt, 1826, No. 14, auch abgedruckten, Urkunde diese Grenze also bestimmt und regulirt wurde: daß nemlich von dem (zwischen Lössau, Wöckersdorf, Leitlitz, Wallengrün und Tirbach gelegenen und auch jetzt noch theils zu Schleitz, theils zu Mühldorf gehörigen) Keten- oder Köthenwalde an bis zur Wiesenthal, als wo nun diese nebst dem Zeidra-Bache eine natürliche Scheidung macht, der Lichweg **), welcher nach Wökkersdorf führt, bis zu dem Kreuzwege hin die Scheidung zwischen beyden Herrschaften seyn solle; und dann soll zu Schleitz noch gehören die an den Ketenwald anstoßende Holzung. Ferner sollten die Grenzen machen, für Mühldorf, die Fluren von Langenbuch und Hadirsack ***); und für Schleitz, die Fluren von Lössau und Kirschka. — Als Beystände und Obmänner bildeten, ausser obgenanntem Holt, diese Grenzberichtigungs-Commission noch Hans v. Neumarkt, nebst Gottschald und Lutold v. Pöllnitz. — Ferner waren darbey von Meißnischer Seite: Hans Froner, Untervoigt zu Mühldorf;

*) Ist sonder Zweifel Göttendorf in der Pflege Reichenfels.

**) Ist wohl der Lag- oder Grenzweg, welcher auch jetzt noch diese beyden Gebiete von einander scheidet.

***) Dieses existirt nicht mehr; oder ist das heutige Dröswein, als welches heut zu Tage mit seiner Flur an das Schleitzer Gebiet stößt, und dessen Name auch erst 1499 urkundlich vorkommt.

Heinrich und Konrad v. Magwitz, Peter Konrad v. Jeßnitz; Kunzel der Schwarze Henz; ingleichen die Dorfgemeinden von Tirbach, Hadirsack, Ranschbach, Wallengrün; und der Marggräfliche Förster Hans vf dem Berge. — Von Geraischer Seite aber waren darbey: Hans v. Breitenbuch, Richter zu Schleitz; Ere Nicol. Knochenhauer; Gottfried und Friedrich v. Dölen; Dither Kund Röder; Hans v. Etzilsdorf; Gottfried v. Drachsdorf; Reinold v. Mosen; Hans Rußwurm; ingleichen die Schleitzer Bürger: Peter Kobinger; Konrad Kleinschmidt; Heinrich Kaver, und die Dorfgemeinden von Böhmsdorf, Kirschka, Lößau, Görkwitz, Panstang und Milesdorf.

Noch wissen wir von diesem Heinrich dem Langen, daß er von der Familie Sack im J. 1337 das, im Wonnsiedelischen, bey Kirch-Lamitz gelegene, veste Schloß Eck- oder Epprechtstein, welches ein Reichslehn war, an sich kaufte, und damit von Kaiser Ludewig IV. belehnt wurde. — Doch schon gegen das Jahr 1358 verkaufte er dasselbe wieder, nebst Kirch-Lamitz, an die Burggrafen Gebrüder Johann und Albrecht von Nürnberg. — Er erreichte ein sehr hohes Alter; denn wir lesen von ihm, wie er noch im Jahr 1367 seiner Muhme, der Priorin Anna zu Kronschwitz, vier Mark jährliche Zinßen in der Altstadt zu Plauen verehrte; und auch noch im J. 1373 schenkte er einige Zinßen zu dem Altar aller Heiligen in der Peterskirche zu Weida.

Mit seinem, in seinen Besitzungen im Pleisnerlande ihm gefolgten, Sohn, und der sich Heinrich,

Sohn Heinrichs des Langen, Voigt von Plauen schrieb, und welcher einige Zeit von Meissen das bey Jena an der Saale gelegene Städtchen und Schloß Burgau gepfändet hatte; auch im Jahr 1385 dem Jungfrauen-Kloster zu Weida einige Zinßen von der Mühle am Burgthor daselbst gegeben; gleichwie vorher schon dessen Lehnmann, Frenzel v. Lindenberg, diese Mühle selbst dem Kloster donirt hatte; starb gegen Ende dieses Jahrhunderts dieser Zweig von der jüngern Linie Plauen wieder ab. Leider nur aber daß dieß sein Erlöschen, wie bereits oben erwähnet, nicht auch den von ihm besessenen Landesantheil wieder zurückbrachte, da Meißen auch sogar die, gegen solchen vertauschten, Güter im Pleisnerlande, als eröffnete und verfallene Lehne, jetzt wieder an sich zog.

Von noch zwey jüngern Söhnen Heinrichs des Langen verstarb der eine als Mönch in dem Kloster zu Pegau; und der andere als Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen. Barbara, eine Tochter von ihm, finden wir im Jahr 1400 als Priorin zu Kronschwitz. — Sein ihm gefolgter Sohn war vermählt gewesen mit Anna von Weida.

Heinrich der Strenge,

daß wir nun zu diesem (S. 563.) wieder zurückkehren, überlebte nur wenige Jahre sein und seines Hauses erfahrenes Misgeschick. Ein Mann, dessen Klugheit, biederer und fester Sinn wohl ein besseres Glück verdient gehabt hätten; so wie er auch durch diesen seinen bewiesenen Charakter in dem Beynamen, den eben deswegen seine Zeitgenossen ihm beylegten, wenigstens doch für immer die Schätzung und Achtung der Nach-

welt errungen hat; und diese zwar in desto höherm Grade, je weniger das erfahrene Glück zu seiner Zeit seinen Verdiensten lohnen und entsprechen wollte. Denn der ihm von seinen Zeitgenossen gegebene Beyname (Strenui) des Strengen, will in dem Sinne, in welchem das Mittelalter dieses Wort gebrauchte, nichts weniger als die Idee des Mannhaften, des Biedern, des Gerechten ausdrücken; und die Unterthanen nannten so in diesem Sinne daher die Adeligen nur die gestrengen Junker; gleichwie allgemein Obrigkeitliche Personen mit dem Prädicat der Gestrengen Herren beehret wurden. — — Denn wirklich war dieser Heinrich ein Mann, der durch Klugheit und Mannessinn, gleich seinem gewesenen Vater, weit über seine Zeitgenossen hervorragte, und weit über den Geist seines Zeitalters sich erhob: wie unter andern dieses die ausgezeichnete Energie giebt, mit welcher er gegen die damaligen Anmaßungen der Geistlichkeit seine Landesherrlichen Gerechtsame, zu Frommen seines Landes, zu behaupten wußte, wenn er, um die Anmaßungen des Naumburgischen Bischofs in ihre gebührenden Schranken zurückzuweisen, im Jahr 1355 gesetzlich festsetzte, — daß alle und jede, in Ansehung der Geistlichkeit, vorfallende Veränderungen mit Wissen und Genehmigung der Herrschaft geschehen müßten; und daß die Kirchendiener wohl, in Hinsicht auf ihre Amtsverrichtungen, unter dem Bischöflichen Gehorsam, in allen weltlichen Sachen aber der Landesherrschaft unterthan seyn sollten. — — Ganz also in dem Geiste seines Vaters, wie auch jener, als er im Jahr 1318 dem Kloster zu Altenburg das Patronat über die Kirche zu Werda gab, standhaft das Recht des Schutzes der

Kirche als Landesherr sich ausdrücklich vorbehalten hatte: denn als er dieses auch im J. 1355 nochmals bestätigte, geschah es nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alle, in Ansehung der bey derselben angestellten Geistlichen Personen vorgehende, Veränderungen mit seiner und seiner Erben Einwilligung geschehen sollten.

Noch im Jahr 1359 bestätigte er die Donation, welche sein Vasall Konrad v. Bele (Pöhl) mit einer jährlichen Zinß von 2 Mark und 6 Groschen aus den Dörfern Gessen (Gutzen) und Pöppeln (Popelin) im Ronneburgischen an das Kloster Kronschwitz gemacht hatte. — Urk. bey Menken, Th. III, S. 1090.

In diesem Jahre beschloß er auch seine, mehr bey der Nachwelt ihm rühmlich gewordene, als für ihn selbst erfreulich und den Seinen ersprießlich gewesene, Laufbahn. Zwey von seinen Töchtern, Barbara und Dorothea, wurden Nonnen zu Kronschwitz, wovon die erstere im J. 1391 Priorin war.

Nach seinem Absterben haderten mit einander und kämpften um seinen Nachlaß seine nachgebliebenen drey Söhne, bis sie endlich von den drey Marggrafen Gebrüdern zu Meißen, als den Lehnherren, im J. 1359 also verglichen und abgeschieden wurden: nemlich

Heinrich der Aeltere erhielt die Voigtey Greitz mit Dölau und Dreuen, den Pöllwitzer Wald, damals das Gehörne genannt, sammt einem Drittel der übrigen zu Greitz gehörigen Waldun-

gen; ingleichen Wiesenburg und das Städtchen Kirchberg im Erzgebirge. — Wir bezeichnen ihn daher mit dem Beynamen des Greitzer; und er ist in der Voigtländischen Geschichte als der Erhalter und Fortpflanzer des noch florirenden HochFürstlich Reuß-Plauischen Gesammthauses besonders zu bemerken.

Der Mittlere und Jüngere dargegen erhielten in Gemeinschaft:

Ronneburg, wo sie ihren gemeinschaftlichen Sitz nahmen, und Werda;

ingleichen die Hälfte von Langenberg (S. 466.);

ferner die Schlösser Schönfels, Posterstein und Glisberg bey Jena;

weiter die Lehen Lüschwitz, Rußdorf (Rulandsdorf), Planitz, Lohma, Robdenitz, Selkow, Löbichau, Vollmarshain und Nedenitzsch, Rittergüter und Ortschaften im Pleisnerlande.

Gemeinschaftlich allen drey Brüdern verblieb der Besitz der Herrschaft Myla mit Reichenbach. (M. s. die Theilungs-Urk. Lobenst. Intell. Bl., 1790, S. 15.)

Daher kommt noch im Jahr 1364 ein Confirmationsbrief vor, worin Kaiser Karl IV. diesen drey Brüdern bewilliget, diese beyden Böhmischen Lehne Myla und Reichenbach unter sich zu theilen. — Desgleichen existirt auch noch ein, im J. 1367 von Karl IV. an Heinrich Reuß dem Greitzer gegebener, Lehnbrief über die Veste Dreuen (Drewe), wodurch er nemlich dieselbe jetzt als ein Böhmisches Lehn empfängt, und wodurch zugleich der Krone Böhmen das Oeffnungsrecht der Veste vorbehalten wird.

Auch erhielten Heinrich der Mittlere und Jüngere Reußen zu Ronneburg im J. 1368 die Böhmische Belehnung über Schönfels und Elisberg an der Saale.

Also abermals eine Theilung, die wiederum zum Nachtheil des ganzen Gesammthauses, insonderheit des Reußischen Zweiges, geschahe, indem sie ihm den schmerzlichsten Verlust von zwey Drittheilen seiner Besitzungen verursachte, als welche er durch dieselbe für immer einbüßen mußte. Denn da Meißen bey dieser Theilung die unter den Brüdern obwaltenden Zwistigkeiten darzu benutzte, daß Heinrich der Greitzer nicht auch die Mitbelehnung auf Ronneburg von ihm nachsuchte; und daß sie sich jetzt den gegenseitigen Anfall des unter sie vertheilten und verlehnten väterlichen Erbes nicht vorbehielten: So fiel im J. 1372, nach dem erblosen Abgang des mittlern Bruders zu Ronneburg, nicht nur das Ganze an den Jüngern alleine, sondern es gieng, mit dessen ebenfalsigen erblosen Ableben, gegen das Jahr 1398, auch sogar alles, der ganze Ronneburger Distrikt, als das heutige Gothaisch-Altenburgische Voigtland, mit Ronneburg und Werda, als ein heimgefallenes Lehn an Meißen verloren. Denn es heißt in einer Begnadigungsurkunde von Landgraf Wilhelm für die Stadt Werda vom J. 1398: — „daß das Weichbild Werda von Todeswegen etwan des Edlen Herrn Heinrichs Reußen von Plauen, dem Gott Gnade, an uns gefallen.“ — Eben so heißt es wieder in einer Belehnung Friedrichs des Streitbaren an die Brüder Nickel und Berchter von Schauroth über das Gut Roschitz bey Gera unterm J. 1403 ausdrücklich: —

„daß diese Lehen von dem Edlen Herrn Heinrich Reuß von Plauen, Herrn zu Ronneburg seeligen, zur Lehn gegangen, und diese Lehen an uns gefallen.“ — — M. s. Göpfert. —

Nur Posterstein, weil dieses nicht auch Meißnisches, sondern Böhmisches Lehn war, kam davon an Greitz zurück; welches dasselbe darauf als ein Adeliges Rittergut verliehe, und in welcher Eigenschaft es die Familie Puster, wie im J. 1485 Hans Puster zum Stein (S. 390.) vorkommt, über hundert Jahre besaß. Zu Anfang des 16ten Jahrhunderts hielt es die Familie Pflug, bis es Karl v. Pflug, im J. 1718, an die von Werther verkaufte; aber schon 1724 gelangte es an die noch jetzigen Besitzer, die Grafen v. Flemming.

Es scheinen aber auch alle diese drey Brüder, die Söhne Heinrichs des Strengen, nicht die beßten Staatswirthe gewesen zu seyn, weil sie selbst diese ihre so klein gewordenen Herrschaften auch durch eigene Verschleuderungen noch immermehr verschmälerten. Denn bald, im J. 1364, verkauften Heinrich der Mittlere und Jüngere Reuß zu Ronneburg die von der Herrschaft Langenberg (S. 469.) ihnen gehörige Hälfte an Heinrich den Worthalter von Gera; und eben so überließen sie bald die ihnen zuständigen zwey Drittheile von Myla und Reichenbach an den ältern Bruder, Heinrich den Greitzer; welcher aber auch noch im J. 1367 beyde weiter an Kaiser Karl IV. veräußerte. Eben so gieng späterhin gleichfalls Dreuen verloren, und doch hatten die von Ronneburg im J. 1365 selbst noch dem übergrenzischen Kloster zu Crimmitzschau

2½ Mark jährlicher Zinßen aus dem Dorfe Zschernitz verschrieben.

Von diesen beyden Brüdern Reußen zu Ronneburg starb, wie bereits vorher erwähnet, Heinrich der Mittlere schon im J. 1372 zu Lomparden in Ober-Italien. — Von dem Jüngern, welcher mit Dorothea, der Wittwe von Graf Friedrich von Truhendingen, und einer gebornen von Gera, vermählt war, finden wir noch, wie er im J. 1380 der Stadt Ronneburg verschiedene Privilegien, betreffend die Vererbung ihres Vermögens, ertheilte, welche Konrad Reuß, Herr zu Greitz; Ulrich v. Stochau; Thomas v. Wenze; Reinold v. Lüschwitz; Ludewig v. Schönfeld und Konrad v. Magwitz mit unterschrieben haben. — M. s. die Urk. bey Löber; ingleichen bey Freyesleben, Beyl. U. — — Im J. 1381 verliehe er dem Kloster Kronschwitz 5 Mark jährlicher Zinßen aus dem Ronneburgischen Dorfe Baldenhain; — und eben so widmete er noch in dem folgenden Jahr zu der Peter-Paul-Kapelle auf dem Gottesacker zu Ronneburg verschiedene Einkünfte aus der Stadt und den Dörfern Großenstein, Korbußen, Mensdorf, Ratzhain, Röpsen, Rückersdorf und Wetteln. — Auch gab er noch im J. 1397 der Pfarre zu Werda die Dörfer: Beiersdorf, Bernsdorf und Albertsdorf.

Wenn wir vorher (S. 573.) gelesen haben, wie Heinrich Reuß der Kleine und darauf Heinrich der Strenge auch schon zu ihrer Zeit es verstanden und den Muth besaßen, die übermäßigen Forderungen des Clerus in ihrem Gebiete rechtlich zu beschränken: So

sicherte

sicherte ihnen dargegen aber auch wieder dieser Heinrich Reuß der Jüngere in seiner Herrschaft Ronneburg eine bürgerlich rechtliche Behandlung zu, wenn er durch eine Verordnung vom J. 1397 der Geistlichkeit die Rechtsversicherung über den Anfall ihres Nachlasses, den bisher die Kirchen- und Landesbehörden sich zugeeignet, an ihre Verwandte ertheilte und gab.

Eben so hatten, zum Beßten des niedern Clerus in dem Höfer Distrikte oder dem Regnitzlande, früher schon, unterm Jahr 1353, die Burggrafen Gebrüder von Nürnberg, Johann und Albert, folgende gleichstimmige Verordnung gegeben; und welche Befreyung späterhin, im Jahr 1486, auch wiederum die Marggrafen Gebrüder Friedrich und Sigismund von Brandenburg der Höfer Priesterschaft noch besonders bestätigten:

„Wir Johannes vnd Albrecht von Gottes gnaden „zw Nurmberg u. s. w. Bekennen offentlich an disem „brif das wir mit gutem rath mit guter vorbetrachtung vnd lewterlich durch got uns vnd vnnsern erben vnd aller vnnser vordern sele zw trost vnd zw „hayl die gnad gethan haben vnd tun auch an disem „brif allen den pfaffen, dj gesessen sind jn vnnsern „herschafften zw Wunsidl vnd zw der weyssenstat vnd „jn den gerichten di dazu gehorent das diselben pfarr „vnd pfaffen alle vnd je iglicher besunder sullen vnd „mogen than schicken vnnd schaffen mit allem jrem „gut wi di genannt sind was vnd wie si wollen vmb „ir sele oder sunst jrn freunden oder fremden auch jrn „geltern den si gelten sullen nach allem jrem wolge-

„fallen vnd des sullen si volle macht vnd gewalt ha„ben vnnd zw tun bej irem gesunth vnnd lebendigen „leib oder an jrem totbeth vnnd daran sullen weder „wir noch vnnser erben voyt richter noch butl si nicht „irren noch hindern weder mit worten noch mit wer„ken heimlich noch offenlich. Wir gebiten auch allen „vnnsern vorgnannten ambtlewten dass si vhs der „vorgnanten pfarr vnnd pfaffen hewsern vnnd behel„tuns nichts nicht weder treiben noch tragen oder „woe ir gute sind weder haymlich noch offenlich u. „s. f." —

(Man sehe Scherber; ingleichen Longol. Th. VIII, S. 2 bis 21.) —

Denn so anmaßend und herrisch die papistische Hierarchie im Mittelalter auch nur immer sich bewieß, um desto elender, niedriger (S. 179.) und verächtlicher stand dargegen, und dieses zwar durch die Hierarchie selbst, der niedere Clerus, ganz so, wie, im Geiste solcher, noch heut zu Tage in der Katholischen und Griechischen Kirche dieses der Fall ist; und es war durch die Hierarchie des Papstes und der Bischöfe Niemand niedergedrückter und niedergetretener, als wie die niedern Geistlichen es von ihren Bischöfen und deren Domcapiteln und Consistorien waren. Denn, erhob sich die höhere Geistlichkeit selbst über die Landesfürsten, so behandelte sie dargegen den niedern Clerus nicht anders, als ihre, ihnen unterworfene und blindlings gehorchen müssende, Sclaven. Woher denn dieser in der Regel auch nur aus Menschen ohne Geburt, aus der Hefe des Pöbels Entsprossenen, und aus unwissenden, irreligiösen und sittenlosen Menschen zusammengesetzt war.

Mit dem Tode dieses Heinrich Reuß des Jüngern zu Ronneburg fiel auch Schmölln, welches sie, von ihrem Großvater Heinrich dem Kleinen her, aber als ein Bischöflich Naumburgisches Lehn besaßen, an dieses Stift wieder zurück, und dieses verkaufte es darauf, gegen das Jahr 1401, an Meißen.

Der ältere Bruder

Heinrich Reuß der Greitzer,

der Fortpflanzer und Erhalter des HochFürstlichen Hauses Reuß, wurde noch im J. 1367 von Kaiser Karl IV., als König von Böhmen, mit den Dörfern Reisbach, Trogen, Erbach, Konradsdorf, Beym und Sembach belehnet. — Auch hatte er mit seiner Gemahlin Lucia, einer Tochter Friedrichs von Schönburg zu Crimmitzschau, diese Stadt nebst dem Schlosse Schweinsburg, als eine Meißnische Lehnbesitzung, an sich gebracht.

Von seinen beyden Söhnen, welche sich nach seinem Tod abermals in den väterlichen Nachlaß theilten, verkaufte noch

Heinrich Reuß der Aeltere

gegen das Ende dieses Jahrhunderts die Hälfte des Schlosses Wiesenburg und von Kirchberg an Meißen, und gab also Anlaß, daß bald auch diese Besitzung völlig für das Reußische Haus verloren gieng. Weil er aber dieses Wiesenburg seiner Gemahlin Gaudencia aus dem Hause Lobdaburg zu Elsterberg vorher zum Leibgeding verschrieben gehabt

hatte, so leistete dieselbe jetzt bey dem Verkauf 1394 deswegen feyerlich Verzicht; wie darüber die Urkunde Lobenst. Intell. Bl. 1790, S. 213, befindlich ist. Als Zeugen sind darbey unterschrieben: Luppold v. Wolframsdorf auf Reuth, und Ulle v. Lichtenstein auf Cossengrün.

Es starb dieser Heinrich Reuß der Aeltere erblos.

Was wir nun noch von der Geschichte der ältern Linie Plauen zu Plauen, welche wir S. 566 verließen, aus diesem vierzehenten Jahrhundert noch nachzuholen haben: So finden wir von dem dort schon erwähnten

Heinrich dem Unvergeßlichen

nur noch, wie er 1383 eine Frühmesse zu Gefell gestiftet: und wie er vorher, im J. 1370, von Marquard v. Milin eine Mark jährlicher Zinß von einem Hof zu Möschwitz erkaufet, die er seiner Tochter zu Kronschwitz zur Leibrente angewiesen, welche aber nach ihrem Tode an die Pfarrkirche zu Plauen fallen sollte. Urk. Longol. Besch. S. 482.

Was ihm aber mit allem Rechte den Beynamen des Unvergeßlichen in der Geschichte geben muß, ist, daß er im J. 1368 die Plauische Bürgerschaft mit dem Rechte der Vererbung ihrer Güter, wenn sie keine Kinder noch Geschwister hatten, privilegirte. — Urk. Longol. Besch. S. 582.

Sein jüngerer Bruder, wie dieses schon erwähnet, war bereits vor ihm erblos verstorben. Bey seinem Tode war sein Sohn

Heinrich der Biedere

noch minderjährig, und die Lehnsherrn, Kaiser Karl IV. und nach diesem dessen Sohn, König Wenzel von Böhmen, führten über ihn bis 1387 die Vormundschaft.

Wie sein Vater es hatte thun müssen, eben so wurde auch Heinrich der Biedere genöthigt, als er, nach erlangter Majorennität, im J. 1387 die Lehn über Plauen von Böhmen erhielt, die Verbindlichkeit einzugehen: daß solches, wenn sein Stamm abgehen würde, dieser Krone heimfallen solle. — Noch in demselben Jahr erkaufte er um 13,000 Schock Groschen von dem Landgraf zu Leuchtenberg die Herrschaft Königswart in Böhmen mit allen Zubehörungen und Rechten, namentlich der seit 1314 darauf haftenden Gerechtigkeit des Zolles und Straßenzwanges, ingleichen auch das sehr veste Schloß Würschengrün. — Dargegen verpfändete er im Jahr 1393 die Stadt und Pflege Paußa (Pusin sine stat mit siner czugehorungk, wie es in der Urkunde heißt) um 400 Schock Groschen an Marggraf Wilhelm von Meißen.

Wie in dem vorigen 13ten Jahrhundert (S. 315 — 321.) wir die hiesigen Voigteylichen Häuser, Weida, Gera und Plauen, gesehen haben, wie sie ihre Haus-Angelegenheiten gemeinschaftlich behandelten, so verfuhren sie auch nach diesem nemlichen Grundsatz noch weiter fort bis zur Mitte dieses 14ten Jahrhunderts

Gemeinschaftlich donirten die von Plauen und Gera im J. 1304 an das Kloster Kronschwitz; und eben so beyde wieder, nebst denen von Weida, im Jahr 1328. Verbunden mit Heinrich dem Langen und dem von Gera führte Heinrich Reuß der Kleine im J. 1317 die Fehde gegen Landgraf Friedrich mit dem Wangenbiß. Von ihnen insgesammt wurde 1327 der Ronneburger Verein geschlossen; und späterhin von ihnen allen die Orlamündische Fehde gegen Friedrich den Ernsten gefochten. Auf gleiche Weise handelten sie gemeinschaftlich, wie im J. 1349 die von Plauen ihre Voigtey der Krone Böhmen zur Lehn übertrugen; so wie zuletzt im geschlossenen Engbunde die beyden Linien Plauen im J. 1354 sich, leider aber nicht mit gekröntem Erfolge, Böhmens und Meißens Anforderungen widersetzten. Seit dieser traurigen Catastrophe aber, die sie von souverainen Reichs-Voigten zu Reichs-Afterlehnträgern von Böhmen und Meißen herabsetzte, hören sie auf als die Verbundenen eines gemeinschaftlichen Reichs-Souverainen-Hauses in Vereinigung weiter zu handeln.

Böhmen und **Meißen** treten also nun als die Oberlehnherrn über das Voigtland, seit dem J. 1355, in unserer Geschichte ein; aber nicht nur dieses, sondern, neben den **Burggrafen zu Nürnberg** (S. 501.), zugleich auch als übermächtige Besitzer in demselben.

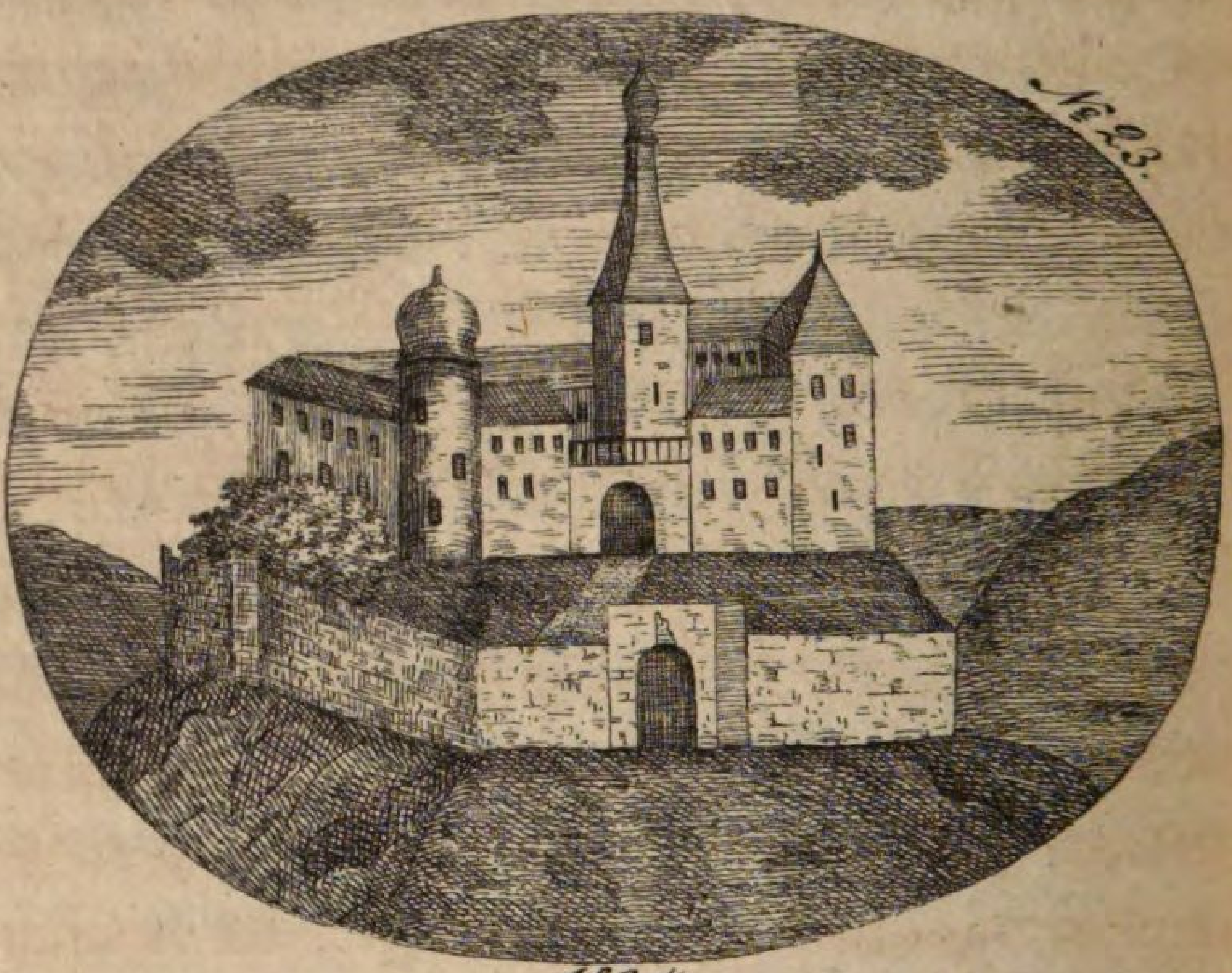

1824.

MYLA.

Kaiser Karl IV. insonderheit suchte nach dem Voigtlande herein sein Erbland Böhmen möglichst zu vergrößern; zu den oben S. 563 genannten Besitzungen Schöneck, Osseck, Landschütz und Gattendorf, welche er hier im Voigtlande durch eine mit Meißen an den Voigten gemeinschaftlich begangene Ungerechtigkeit an sein Haus gebracht hatte, kaufte er im J. 1367 von Heinrich Reuß dem Greitzer auch noch Myla mit Reichenbach und Lengefeld um 10 Schock, oder 600 Prager Groschen; das Schock nach unserer Münze zu 7 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. gerechnet*). —

Ersteres nahm er in ganz besondere Affection. Das hiesige alte Schloß ließ er abbrechen, und dafür das heutige, ehemals aber noch viel prächtigere, schöne Gebäute zu einem Kaiserlichen Lust- und Jagdschloß aufführen, und dasselbe zugleich, in damaligem Styl, stark bevestigen. Auch hielt er hier bisweilen sein Hoflager; daher auch noch — ob von ihm selbst oder einem andern — über dem äussern, in das Städtchen hineinführenden, Schloßthor seine Statüe in Stein bis auf die neueste Zeit gestanden hat.

Ueberhaupt hatten die Unterthanen und Einwohner dieser, jetzt an Böhmen gekommenen, Distrikte bey diesem diesmaligen Herrscher-Tausch nichts verloren, sondern für sich sowohl, als für ihre Nachkommen auf

---

*) Die neuern Böhmischen Groschen, von den Kaisern Karl IV. und Wenzel geschlagen, kann man aber das Schock nur rechnen zu 4 Thlr. 6 Gr. 9 Pf. — Die ersten Prager Groschen ließ König Wenzel II. im Jahr 1296 prägen.

Jahrhunderte hin aus solchen für jetzt den größten Vortheil gezogen. Denn sey es nun, um sich den Beynamen des Vielgeliebten gleich bey dem Antritt seiner hiesigen Regierung zu verdienen, und sich der Treue und Ergebenheit seiner neu acquirirten Unterthanen um desto fester zu versichern; oder um für diese seine neu erworbenen Güter Ansiedler zu ködern; oder um dadurch die Benachbarungen zu einer künftigen Annahme der Böhmischen Oberherrschaft zu gewinnen: genug, dem sey nun wie ihm wolle, Karl IV. machte sich alsbald durch Ertheilung wichtiger Privilegien an die Einwohner von Myla, Reichenbach, Schöneck und Hirschberg wirklich um diese unsterblich verdient.

Dem Städtchen Myla bestätigte und vermehrte er seine alten Privilegien, durch welche sie von allen Landesherrlichen Abgaben, Accise und Zoll befreyet waren, und welche sie zum Theil auch jetzt noch genießen.

Bald hernach kommt vor ein von ihm der Stadt Reichenbach gegebenes Privilegium, ausgestellt Myla 1367, und worin er den Bürgern von Reichenbach angedeihen läßt:

1) Daß, wenn die Bürger zu Reichenbach einen Streit haben würden, sie ihr Recht in der Stadt Plauen suchen sollten; und wenn sie mit dem Plauischen Ausspruch unzufrieden, so sollen sie sich an die Stadt Kathen in Böhmen als die letzte Instanz halten.

2) Soll die hinterlassene Erbschaft der kinderlos verstorbenen Reichenbachischen Einwohner auf ihre nächsten Verwandten fallen, ohne daß der König von Böhmen, als Lehnherr, wie bisher, ferner Macht haben solle sich dieselbe zuzueignen.

3) Soll die Straße *), welche mit durch das Dorf Hartmannsdorf führet, und welche ehedem durch die Stadt gieng, wiederum durch dieselbe gezogen werden; und die darwider Handelnden solle man pfänden und gefänglich anhalten.

4) Werden den Bürgern alle ihre alten Briefe und Privilegien von Neuem bestätiget.

Im Jahr 1370 verliehe Karl IV. dem Städtchen Schöneck seine großen Freyheiten **), welchen zu Folge sie von Accise und allen Abgaben befreyet wurden, nur daß sie verbunden seyn sollten, wenn der Landesherr selbst in Person zu ihnen käme, ihm ihre Unterthänigkeit mit Ueberreichung eines hölzernen Bechers, der mit fünf Pfund Schwäbischen Hellern gefüllt wäre, zu bezeugen. Es verliehe nemlich, wie wir die Urkunde bey Marbach abgedruckt finden, Karl IV. dem Städtchen Schöneck alle die Freyheiten und Berechtigungen, welche er früher, unterm J. 1352 bereits, der Böhmischen Stadt Elnbogen aufs Neue verliehen, oder als schon gehabte wieder bestätigt hatte. Diese aber waren in der Urkunde darüber, wie solche ebenfalls Marbach hat abdrucken lassen, in diesen Worten ausgedrückt und angegeben: —

*) Ist die schon oben (S. 281; 291 — 293.) weitläuftig erwähnte Straße Plauen.

**) Noch bis zu dieser Stunde, in welcher ich dieses schreibe, genießt auch unter Sachsens stets human und liberal gewesener Regierung das Städtchen Schöneck diese seine Freyheiten, die selbst in den verhängnißvollen Jahren 1812 bis 1815 von August dem Biedern nicht im Mindesten angetastet worden sind.

„vndt wollen wir mit Königlicher Macht, das die „obgenannten Bürger, ihre Erbenn vndt Nachkom„men Ewiglichenn Aller Steuer, Losung, Geschoß, „gezwangs Gabe vndt Geldte, wie mann die nennet „mit sunderlichen Wortten vndt Bey-Nahmung der „Königlichen Poen nach Alter der obgenannten Stadt „vndt des Fuerburges Gewohnheitt ledigk vndt „loß seyn sollen, vndt das Vns Vnser Erben vndt „Nachkommen Königen zu Bohemen in allen künf„tigen Zeiten nichts mer nur fünf Pfund „Schwäbischer Heller in einen neuen höl„tzernen Pecher geben vndt gelten sollen, „So Wier mit vnser selbst Leibe zu ihn „kommen nur einß in dem Jare, vndt wol„len auch das sie in allen sachen, als offt ihn Nott „geschicht Vrthel zu suchen, ihre Recht Vrthel vndte „Endscheidunge nicht anders, wann nur zu Eger su„chen vndt nemen sollen nach der Gewonheit die sie „haben lange Zeit behalten. Auch soll niemadt er„erlaubt sein bey einer Meyl vmb die Stadt Kretzsch„mare, Malzhauser, Brauhauser vndt Schmiedten „von Newen vfzurichten, Aber die von Alter vndt „Erblichen gewesen die sollen auch vorbaß vnversert „bleiben. Auch sollen alle Manne, Pladecken, Land„saßen vndt andre Leuthe in welchem Wesen sie seindt, „die sich in der Stadt Wohnung ziehen, zu allen Ge„schoßen, Wachen, Arbeiten vndt Pürdten verbun„den sein gleich andern burgern vndt Einwonern der „obgenanten Stadt. Wär auch das ihr Mitburger „vndt Einwoner ein Mannschlechtiger, ein Rauber „vndt sunst ein Vbeltäter, durch seiner Missethat „willen, welcherlei die wär, geachtet würde oder

„geurteilet zu dem Tode, so meinen vndt wollen wir, „das sein Gut, Erbbesitzung vndt farende Habe, die „er hinter ihm lesset, Nimand seinen Erben nemen „soll, es ware denn, das derselb Vbeltetige sich mit „denselben gůtern vnd Dingen von der Achte vndt „von dem Tode wolte vndt mochte losen, davon soll „nit erlaubet sein keinen Menschen. Dise Gnade „vnser Verneuunge, Handtvesten vndt Leihung zu „brechen oder dawider freventlichen tun, unter sol= „cher Peen, das wer dawider tut der soll in vnser „Kǒniglichen Vngnadt schwerlichen verfallen. Mit „Vrkundt diß brifes u. s. f." —

Mehrere Freyheiten und Berechtigungen ertheilte er um diese Zeit auch dem Städtchen Hirschberg *). — Denn auch diese Herrschaft, welche die drey Marg= grafen Gebrůder (S. 568.) von Heinrich dem Langen als ein Reichspfand an sich gebracht, hatte er im Jahr 1359 von diesen um 1,200 Mark Silber und 660 Böh= mische Groschen eingelöset und, mit Bewilligung des Reiches, als ein Böhmisches Lehn und Rittergut völlig zu Böhmen geschlagen **).

Ueberhaupt besaß jetzt, besage des von Longol. Th. I, S. 10—19, mitgetheilten, zwischen Karl IV. und den drey Marggrafen Gebrůdern im J. 1372 ge= schlossenen, Pirnaischen Vertrages, Böhmen hier im Voigtlande: Myla, Reichenbach, Len=

*) Welches aber, seit dem Jahr 1808, sich dessen, we= gen dieser seiner Privilegien, nicht mehr rühmen darf, was wir vorher unter Schöneck angemerket haben.

**) M. s. Boleslaus Balbinus in Miscell. Regni Bohe- miae L. III, c. 21, pag. 387.

gefeld, Schöneck, Gattendorf, Sparenberg, Reitzenstein, Blankenberg und Hirschberg. Ingleichen werden als Böhmische Lehne jetzt hier genannt: der von Plauen, mit Plauen, Jahnsgrün und Tirbel; die Reußen, mit Posterstein und Dreuen; und der von Gera, mit Lobenstein.

Beträchtlicher noch, als die Böhmischen Güter und Lehne im Voigtlande, waren die Acquisitionen an Besitzungen und Lehen, welche, zu gleicher Zeit mit Böhmen, theils durch die hier im Jahr 1355 (S. 563.) gemachten Eroberungen, theils durch den im Jahr 1357 mit Heinrich dem Langen (S. 568.) getroffenen Tausche das

Haus Meißen

in dem Voigtlande jetzt an sich gebracht hatte. — Wie sich daher späterhin, im J. 1379, die drey Landgrafen Gebrüder, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, in die Thüringisch-Meißnischen Lande theilten, so wurden in der gemachten Oerterung diese hier im Voigtlande erworbenen Güter, nebst den Lehen über die Reußen zu Greitz und Ronneburg, und über die von Weida und Gera zu Meißen geschlagen, und Marggraf Wilhelm I., der Einäugige genannt, zugesprochen, so daß dieser also hier im Voigtlande erhielt: Voigtsberg mit Oelsnitz, als welche 1355 dem von Plauen waren abgenommen worden, und wo, hier zu Voigtsberg, Meißen ein Amt über seine Voigtländischen Besitzungen errichtet hatte. — Ferner bekam dieser hier Adorf, Markt-Neukirchen, Mühldorf und

Widersberg, als welche Meißen aus dem Tausche mit Heinrich dem Langen besaß. — Widersberg heißt in dieser Theilungs-Urkunde, welche man bey Horn S. 658 findet, eine Landesherrliche Veste *). — Weiter noch hatte Wilhelm I. hier auch die Lehen über Auerbach, Paußa und Libau, welche, aus eben dieser Vertauschung, (nach S. 569.) als Meißnische Lehngüter die von Plauen wieder erlangt hatten. — Endlich die Lehnsherrlichkeit über die von Elsterberg mit Elsterberg und Falkenstein. — Zu welchen Meißnischen Besitzungen im Voigtlande späterhin in diesem Jahrhundert auch noch kamen: Ronneburg, Werda und Berga im Weidaischen mit ihren Distrikten.

Wenn daher vor dieser Vertheilung noch genannte drey Marggrafen Gebrüder im J. 1376 dem St. Klaren-Kloster zu Hof einige Güter zu Zöbern, Hartmannsreuth und Heinrichsgrün verschreiben, so gehörten diese Dörfer zu der Pflege Widersberg; wie es in der Urkunde darüber Longol. Th. I., S. 264, heißet: —

„vnd zwu mullen vntter vnser vesten Widerspergk
„vnd jn vnser herschafft gelegenn." —

Auch finden wir, daß im J. 1400 von Marggraf Wilhelm I. Voigtsberg mit Oelsnitz, Adorf und Markt-Neukirchen um 1000 Gülden an die von

*) Die hiesige Mühle gehörte dem Nonnen-Kloster zu Hof, welches späterhin aber dieselbe, des immerwährenden Zankes darum mit den Gutsbesitzern müde, um 108 Gülden verkaufte. Urk. Longol. Th. IX, S. 316 — 332.

Tettau verpfändet gewesen. — Wie hoch stand also damals nicht der Werth des Geldes gegen dem jetzigen der Güter!

Gleichfalls, und in den nemlichen Rücksichten wie in den Böhmisch gewordenen Antheilen (S. 585.) vom Voigtlande, verbesserte sich auch jetzt das Loos der Unterthanen in denjenigen Distrikten, welche in demselben an Meißen gefallen waren. Die Städte Ronneburg, und hier insonderheit Oelsnitz, Adorf und Markt=Neukirchen suchte man durch ihnen zugestandene erweiterte Berechtigungen und Privilegien zu heben. Denn so befindet sich in dem Raths=Archiv zu Markt=Neukirchen noch das Fragment einer von Marggraf Balthasar im J. 1360 gegebenen Urkunde, worin es heißet: —

„mit solchen genatigen brife den bescheidenen kouf„luten von Newenkircken liben getrewen die „Gnade vnd Gunst getan haben, dacz dise bei jren „rechten wi den von Oelsnicz vnd Adorf ge„schehen bleiben sullen.“ —

M. s. Crasselt. —

Besonders aber gewann der Bauer auf den Landesherrlichen Domainen. Denn da deren oeconomische Verwaltungen, wegen ihrer Zerstreuung unter den Voigteylichen Besitzungen, und wegen ihrer Abgelegenheit von den Böhmischen und Meißnischen Hauptlanden, für diese neuen Landesherren mit vielen Schwirnissen verbunden seyn mußten, so wurden dieselben jetzt hier in den Meißnisch gewordenen Distrikten zerschlagen, und, gegen aufgelegte Erbzinßen von Geld und Getraide an die Aemter Ronneburg, Widers=

berg und Voigtsberg, unter die darauf gesessenen Bauerschaften vertheilet, und sie mithin solchergestalt aller ihrer Frohndienste und Lehnverbindungen entlediget. Daher der Ursprung des ausgezeichneten Wohlstandes des Voigtländisch-Sächsischen sogenannten Amts- oder Landesherrlichen, vor dem Adeligen Bauer. — Aber nun wurde auch dadurch das Joch des letztern von jetzt an um vieles gelindert, und ihre Verhältnisse zu ihren Gutsherren wenigstens nun ganz rechtlich festgesetzt, und gegen Willkühr mehr gesichert.

Was so in den jetzt Böhmisch und Meißnisch gewordenen Distrikten des Voigtlandes, von Seiten der Landesherren und des Adels, zur Verbesserung des Looses der Einwohner und Unterthanen, für Bürger und Bauern geschahe, mußte nothwendig auch in den Distrikten, welche den Voigten jetzt hier noch verblieben waren, ebenfalls von den Regierungen und dem Adel nachgeahmet werden, wenn anders sie nicht gewärtig seyn wollten, durch Auswanderungen nach den hier Böhmisch und Meißnisch gewordenen Distrikten, ihre Städte und Dörfer entvölkert und verödet zu sehen; oder die Gefahr zu wagen, daß diese sich klagbar über sie an Böhmen oder Meißen, als die Ober-Lehnherren auch von ihnen, sich wenden, und sie so leicht aller ihrer, ihnen jetzt noch verbliebenen, Herren-Rechte ebenfalls gänzlich auch noch verlustig gehen dürften, wie wir, in dem Fortgange dieser unserer Geschichte, bald in dem folgenden 15ten Jahrhundert sehen werden, daß eben dergleichen Klagen über ihn es waren, welche dem von Plauen älterer Linie, Burggraf Heinrich II., seinen gänzlichen Ruin und Landesverlust verursachten. — Doch aber der heutige gute Wohlstand,

in welchem sich, zum Ruhm und Segen für seine Herren, der Reußische Bauer jetzt befindet, erhärtet, daß die edlen Landesherren Reußen nicht nur das Gute nachgeahmet und klüglichst, wahrhaft politisch groß, benutzet, sondern in demselben auch andere wohl oft noch rühmlichst übertroffen und hinter sich zurückgelassen haben.

Wie wir denn auch besonders zum Ruhme der hiesigen Voigteylichen Regierungen bemerken müssen, wie dieselben immer für das Emporheben ihrer Städte besorgt gewesen sind, und daß auch hier der Bürgerstand schon frühzeitig einer rechtlichen Bedeutenheit neben dem Adel sich zu erfreuen gehabt. Denn wenn wir den Ursprung des Bürgerstandes und der ihn fassenden Städte, sowohl der freyen Reichs= als der Landstädte, oben S. 200 — 208 dokumentarisch aufgestellt haben, und wie, nach angef. O., der erste Kern der Bürgerschaften aus bestellten Burgmannen, welche also (nach S. 191.) aus den Adeligen oder Odeligen genommen waren, sich bildete; und wie, durch die Zeitumstände genöthiget, die Adeligen selbst mit zur Anlage der Städte (S. 240.) beytrugen, und (S. 228.) in solchen selbst sich niederließen nnd ihre Zuflucht und Sicherheit suchten: — So bildeten denn bald auch die Bürgerschaften der hiesigen Städte, wenn sie auch nur Landstädte waren, nach Form und in Nachahmung der Reichsstädte, wohl einen eigenen Stand, der aber zugleich ebenfalls auch mit dem Adel gleich berechtiget war; und, rücksichts seines Ursprunges, gleichfalls als ebenbürtig mit demselben sich betrachtete, und auch von den Landesherren selbst in dieser Eigenschaft geachtet wurde.

Bür=

Bürger hießen daher nur im Kanzleystyl, und dieses zwar als mit einer besonders ehrenvollen Benennung belegt, die Adeligen, welche in den Städten sich niedergelassen hatten. — Wie denn in einer Donations=Urkunde unterm J. 1302 (S. 414.) von Heinrich dem Oberhofrichter es heißet: — „Zeugen sind der Ritter Tosso; und Ulrich Sack; und Konrad, genannt Moschiller, unsere Bürger zu Plauen.“ — In einer Weidaischen Kloster=Urkunde (S. 477.) vom J. 1320 heißt es: Heinrich v. Breitenbuch, vnser burger; und eben so wird in einer andern dergleichen Urkunde (S. 478.), unterm J. 1321, Heinrich v. Triptis ebenfalls vnser burger genannt. — Hiermit vergleiche man noch die Unterschrift von der zu Ende S. 192 angeführten Urkunde.

Es gestatteten sonach auch die alten Lobensteiner Statuten vom J. 1543 keinem Edelmanne den festen Aufenthalt in der Stadt, der nicht alle bürgerlichen Lasten tragen, und unter des Magistrates Gehorsam stehen wolle.

Beyde, Adelige und Bürger, werden gemeinschaftlich daher auch, in dem Canzleystyl jener Zeit, unter den Benennungen von vnsern Mannen und Erbmanen begriffen, wie es in den eben angeführten beyden Weidaischen Kloster=Urkunden von 1320 und 1321, in ersterer von Heinrich v. Breitenbuch, heißet: vnser burger und erbemann; und in letzterer von Heinrich v. Triptis stehet: unser burger und Mann. Denn der ungeschliffene Canzleystyl des rohen Mittelalters erkannte keine, staatsbürgerliche Rechte habenden, Staatsbürger, sondern alle (entsprechend S. 174 u. f.), sie mogten nun Adelige, Bürger oder

Bauern heißen, wurden nur als Unterthanen, als Hörige, betrachtet und behandelt; wurden von diesen größern und kleinern legitimen Dynasten nur als unsere Leute (nach S. 150 u. 450.), als homines nostri et vasalli, — als vnser getrewes Gesinde angesehen, bis endlich eine allgemein verbreitetere Kultur diesen, der rohesten Barbarey nur entsprossenen, Misbrauch mehr oder weniger beschränkte; und die Untergeschobenheit dieses, für legitim ausgegebenen, Stempels hier und da von aufmerksamen Controlleurs entdeckt und nachgewiesen wurde.

Wenn im 13ten Jahrhundert, wie bey der Belehnung Eltel Vossens (S. 382.) mit Schönberg, sie die bescheiden Purger genannt werden, so gab man ihnen dargegen im 14ten Jahrhundert schon in der Canzley das ausgezeichnete Prädicat der wisen lute (der weisen Leute), wie wir solches in der Unterzeichnung der Schleitzer Statuten vom J. 1359 (S. 469.) finden.

Wenn weiter, S. 319 in Vergleichung mit S. 327, die Unterschriften von der Bestätigung des Klosters Mildenfurt im J. 1209, und des Vergleiches über die Kirche zu Greitz im J. 1225, und beyde wieder (S. 329.) mit dem Dokument von 1234 über die Entstehung vom Untermhaus bey Gera zusammengehalten, den urkundlichen Beweis liefern, daß, wie Eingangs wir schon angeführet, die Bürger ursprünglich aus Burgmannen entstanden, und im ersten Anfange die Benennungen von Burgmannen und Bürgern völlig synonim gewesen; — und wenn die in den Städten aufgenommenen Adeligen selbst auch das Prädicat Bürger führen; und beyde gemeinschaftlich unsere Mannen

und Erbmannen, unser getreues Gesinde (homines nostri et vasalli) auf das Ehrenvollste benannt werden: — So finden wir denn auch schon jetzt in dem 13ten und 14ten Jahrhundert zu öffentlichen und Landesständischen Verhandlungen, neben und mit dem Adel, und das zwar nicht blos nur hinten angefügt, sondern untermengt mit diesem, als darzu gezogene, auch die Unterschriften von namhaften Bürgern, als dem Adel gleich geachteten Landständen. — So unterschrieben mit (S. 319.), im J. 1209, die Bestätigung des Klosters Mildenfurt die Bürger

von Gera: Eckenberd Willebrand und Gottfried Seubold;

von Weida: Bernhard und Ditmar Wascher, nebst Heinrich Konrad;

und die Burgmannen von Greitz: Bruno Vollrad und Heinrich Verungius.

Weiter unterzeichneten mit:

Im Jahr 1243 die Belehnung Eltel Tossens mit dem Gute Schönberg: di bescheiden Purger czu Plawe Conrad Mutig, ingleichen Ditrich vnndt Johann di Weigande (S. 382.).

Im J. 1246 eine Donations-Urkunde für die Kirche zu Gefell unterschrieben mit die Höfer Bürger: Indiger Faßmann, Nickel Schenk und Heinz Petzold. (S. 335.)

Im J. 1332 finden wir (S. 479.) eine Weidaische Kloster-Urkunde mit unterzeichnet von den dasigen Bürgern: Konrad Koschwis; Johann Tulpe mit seinem Sohn Johann; und Heinz Kaufmann.

Als im J. 1341 der von Weida die Brüder Heinrich und Eberhard von Hirschberg zu seinen Burgmannen auf Regnitzhof bestellte, unterzeichneten das darüber gefertigte, und bey Longol. Th. V, S. 165, befindliche Patent: Konrad v. Zedwitz der Reiche, Hans Lange und Heinrich Prematzsch, Bürger zu Hof. (S. 192.)

Die Bestätigungs-Urkunde von dem Nonnen-Kloster zu Hof, im J. 1348, unterschrieben mit die Weidaischen Bürger: Johann Tulpe, Heinrich Kaufmann und Johann Richwin. (S. 491.)

Wiederum finden wir (S. 481.) in einer Weidaischen Kloster-Urkunde vom J. 1349 die Unterschriften von den dasigen Bürgern: Johann Tulpe mit seinen Söhnen Friedrich und Heinrich; ingleichen Johann und Nickel Kaufmann.

Im J. 1353 finden wir (S. 495.) eine Donations-Urkunde an das Spital zu Hof, mit unterschrieben von den dasigen Bürgern: Nickel Tausenteschel, Konrad Bock und Heinrich Bernstein.

Eine Urkunde für das Nonnen-Kloster zu Hof vom J. 1355 unterschrieben mit die Bürger: Heinz und Hans Kaufmann, nebst Friedrich Tuchen. (S. 493.)

Eine andere dergleichen Urkunde vom J. 1360 unterzeichneten mit die Bürger: Diether und Hans Puster, nebst Berchtl Schovonat, Richter zu Gera. (S. 495.)

Desgleichen finden wir noch in den oben S. 477 angeführten Urkunden des Nonnen-Klosters zu Weida mit unterschrieben die Bürger:

vom J. 1363, Hans Kaufmann, Bürgermeister zu Weida; ingleichen

vom J. 1372, Hans bey dem Miste, Bürger zu Weida; und

vom J. 1379, Erhard Kaufmann.

Wie denn ebenfalls eine, aus der Mitte dieses 14ten Jahrhunderts herrührende, Urkunde über die Kirche zu Poßeck im Voigtsberger Bezirk mit unterschrieben haben die Höfer Bürger: Heinrich Primatzsch und Konrad Moschler.

Da die Bürger dem Adel auf diese Weise gleich und ebenbürtig geachtet waren, so verbanden sie sich auch wechselseitig ehelich mit einander, und in der nur eben angeführten Weidaischen Kloster-Urkunde vom Jahr 1379 wird ausdrücklich Erhard Kaufmann ein Schwager von Lucas von der Neustadt genannt.

Auch treten jetzt in dem 13ten Jahrhundert die Gemeinschaften der hiesigen Landstädte neben dem Landadel und mit diesem als anerkannte und geltende Landstände auf. Denn als solche leistete im J. 1358 (S. 566.) die Stadt Plauen der Krone Böhmen die Eventual-Huldigung;

im J. 1360 unterschrieben mit den Lehn-Revers des von Weida gegen Meißen (S. 488.) die Weidaischen Bürger: der Bürgermeister Hans Kaufmann und Ulrich Wilde.

Der Magistrat und die Bürgerschaft zu Hof unterzeichneten die Cessions-Akte mit, wie im Jahr 1366 Heinrich der ältere zu Hof dieses seinem jüngern Bruder, Heinrich dem Rothen, überließ. (S. 501.)

Die Schleitzer Bürger: Peter Kobinger, Konrad Kleinschmid und Heinrich Kayer (S. 571.) unter-

zeichneten mit im J. 1377 die zwischen Schleitz und Mühldorf ausgeführte Grenzberichtigung.

Dem Adel gleich und ebenbürtig geachtet, finden wir daher auch bereits im 13ten und 14ten Jahrhundert die hiesigen Bürger in dem Besitze adeliger Lehne und Landgüter.

Der Bürger Hartmann Kanitz zu Plauen besaß gegen Ende des 13ten Jahrhunderts Güter in der Straßberger Flur.

Die Brüder Hans und Konrad Behr, Bürger zu Hof, kauften im J. 1385 von Ritter Erhard Muringk um 120 Pfund Heller einen Hof zu Eplas, und erhielten darüber die Belehnung von Burggraf Friedrich zu Nürnberg, wie wir noch den Kauf- und Lehnbrief finden Longol. Th. VI, S. 339 — 415.

Der Weidaische Bürger Johann Tulpe besaß 1320 Lehngüter in den dasigen Dörfern Steinsdorf, Goren, Schuptis, Bockau und die Clophels-Mühle. (S. 477.)

Der Weidaische Bürger Jordan besaß gegen 1349 den bey Liebsdorf gelegenen Wald, die Hart genannt. (S. 481.)

Die Höfer Bürger Zehrer, Albert, Sattler und Nickel Paw besaßen 1379 dort Lehngüter zu Ködiz, Osseck und Welbendorf.

Sogar Reichslehne wurden von Bürgern besessen; denn so verkaufte 1386 Nickel von Kotzau auf Kotzau um 160 Pfund Heller sein Fischwasser zu Meschendorf an die Höfer Bürger, die wohlbescheidenen Leute: Albrecht Blankenburger und Ulrich Brann; worbey er sich zugleich verbürgte, zu Hof

REICHENFELS.

auf deren Verlangen zur Haft einzureiten, wenn er ihnen darüber nicht die Kaiserliche Bestätigung verschaffte. Urk. Longol. Th. IV, S. 190 — 192.

Eben so sind auch in diesem 14ten Jahrhundert bereits alle Spuren von Leibeigenschaft verschwunden, und allgemein ist der Bauer jetzt schon im Voigtlande lehnsässiger Eigenthümer seiner liegenden Haabe.

Nicht nur also, daß in diesem 14ten Jahrhundert so wichtige Veränderungen mit der Herrschung über das Voigtland vorgiengen, sondern hauptsächlich auch die verbesserte Lage, in welche der Zufall der Zeitumstände nach und nach, vom zehenten Jahrhundert an bis gegen das Ende dieses vierzehenten, und das zwar jetzt vorzüglichst, den Unterthan gesetzt haben, macht hier eine wichtige Periode in unserer Vaterländischen Geschichte.

Ausser den schon an ihren Orten berührten

milden Stiftungen

zur Belebung und Verherrlichung des öffentlichen Religions-Kultus und der National-Kultur durch solchen, sind noch folgende aus dem vierzehenten Jahrhundert anzuführen.

Schon in der ersten Hälfte dieses 14ten Jahrhunderts finden wir zu Weida eine Schule, denn in der Bestätigungs-Urkunde des Nonnen-Klosters zu Hof im J. 1348, und wiederum in einem andern Dokument vom J. 1353 (S. 491.) kommt auch als unterschriebener Zeuge vor Nicol, Rector der Schule zu

Weida. — Auch im J. 1374 finden wir einen Heinrich Grünler, Schulmeister zu Schleitz, der zugleich Ober-Schreiber des von Gera war, und das Kloster bey Saalburg mit Gütern zu Oschitz beschenkte.

Wie es der Ton des Mittelalters war, daß immer alles in religiöse Formen eingekleidet und an solche gebunden seyn mußte; so gab es denn auch in diesen Zeiten sogar religiöse Cloub's, von welchen besonders die der Caland-Brüderschaften bekannt sind. Es bestanden dieselben aus Personen beyderley Geschlechts geistlichen als weltlichen Standes, und hatten ihre Benennung daher, weil sie an den Calendis, d. i. an dem Ersten jedes Monats ihre Versammlungen hielten, in welchen sie zu Messen für die Verstorbenen zusammenlegten, und darneben verordneten, welche Feste und Jahrgedächtnisse diesen Monat durch zu begehen, welche Almosen auszutheilen, und welche Feldarbeiten zu verrichten, oder welche Früchte einzunehmen wären. Sie gaben sonach für jeden Monat den Civil- Kirchen- und Wirthschafts-Kalender, wie derselbe, vor Erfindung der Buchdruckerey, noch nicht so allgemein volkskundig, als solches in unsern Tagen, seyn konnte: und sie vertraten also hierin die Stelle der späterhin aufgekommenen Academien. Darbey wurde aber auch zugleich wacker geschmaust, getrunken und sonst sich ergötzet. Selbst die Regenten waren mit in dergleichen Gesellschaften, die unsern heutigen Erholungsgesellschaften in Bier, Tabak und Spiel-Geselligkeiten nicht unähnlich waren. So kommen vor Heinrich Reuß von Plauen und Heinrich von Weida in einem abgeschiedenen Seelen-Register, welche diese Brüder-

schaft zu Zwickau mitgehalten. Man fand dergleichen Caland-Brüderschaften zu Plauen, wo sie einen eigenen Altar in der dasigen Kirche hatten. Besonders aber ist der große Caland zu Weida berühmt, welcher insgemein der Fürsten-Caland genannt wurde und seine großen Privilegien hatte. Heinrich Reuß von Plauen, Herr zu Ronneburg, errichtete ebenfalls einen Caland an diesem seinem Wohnorte, welcher, gleich den übrigen Caland-Brüderschaften, bey der Reformation kassirt, und sein Fond, bestehend aus 243 Gülden 17 Groschen, in den Stadt-Kasten gewendet wurde. Von den Zinßen davon reichte man den darin gewesenen Brüdern und Schwestern, für die Person lebenslang, alle Viertheil-Jahre zween alte Pfennige, als wie viel sie vorher viertheiljährig contribuirt gehabt hatten. — Man sehe Feller de fratribus Caland. — Des Zwickauischen Superint. Blumenberg Abbildung des Calands 1721; — Löbers Historie von Ronneburg, in den Anfugen No. 3. —

Von der Caland-Brüderschaft zu Schleitz kommt nun unterm Jahr 1387 eine Original-Quittung vor an Dietrich Kopenz, Richter daselbst, über eine Mark Geldes von einem Hof zu Görgwitz zum Altar Aller-Heiligen in dieser Kirche zu Schleitz. — Wie nun dieses Aktenstück, dessen Original sich noch in dem Schleitzer Archiv befindet, wegen der Namen-Anführung vieler jetzt bestandenen Voigtländischen Familien und Ortschaften, aus den davon geführten Benennungen ihrer Besitzer und davon abstammenden Familien sehr wichtig ist; es uns auch zugleich ein Aktenstück über den damalig (S. 175.) üblichen Titular-Styl, wie auch ein Beleg über Orthographie und Stylisirung jenes Zeital-

ters ist; wollen wir es in Auszug nach dem Original hersetzen: —

„Ich Ere Nyklaus Knochenhauer zu diser zeit „Techant, er Nyklaus Pastecke Kemmerer, ere „Otto von Koßeboden zu Lüben, ere Johan„nes von Czelnrode, ere Bawinmt Bischof, ere „Heinrich von Tyrbach, ere Nyklaus von Ditt„richsstorf, ere Heinrich zu Pare, ere Conrad „zu Oettistorf, ere Fridrich Poßecke zu Erys„pendorf, ere Heinrich Schildknecht, ere „Heinrich zu Oschitz, ere Georg zu Muschlitz, „ere Otto von Koßeboden zu Volkmarsstorf „bristere, Conrad vnd Dytrich Gebrüdere Röder, „Burgeld vnd Nickel von Koßeboden, Götze von „Dölen, Peter vnd Nickel Lobeuger, Heinrich „Kragend, Heinrich Meerstraße, Hanß Till„mann, Heinrich Knochenhauer, Heinz Ko„che, Nickel Helwig, Otto bey Pormnitz, „Heinrich Sparkost, Nickel Vorster, Seyde„ler, Peter, Calends Brüder vnd all vnser „Schwestern, wir bekennen vnd wollen, daß es „wissentlich sei aller erben vnd frumen lewten, daß „vns der erber Dittrich Cophenz, Richter zu die„sen czeiten zu Schlewitz, ein margk geldes ewi„ges czinßes zu Görgwitz gelegen, da izund auf „sitzet Hanß Kanz, gekaufet hat, vnd di gegebin „hat durch Gott vnd aller Heilligen zu lobe u. s. w."

Der Schluß heißet:

„Vnd haben das gebeten auf beyde seyten dem Rate „zu Schlewitz ir statt insigil zu einer sicherheit vnd „vhrkunde an disem vfm brive lassen hengen, der ge„geben ist nach Christs geburt dreyzehn hundert Jare

„vnd in siben vnd achzigsten Jare Am Sontag nechst
„vor sand Peters vnd sand Pauls tage der heiligen
„tzwelf boten.“ —

Diesem Caland zu Schleitz gehörte, unabhängig von dem dasigen Ordens-Hause, die Kirche Aller-Heiligen, welche unterhalb dem Schlosse sonst gestanden, und im J. 1490 noch von Bischof Dietrich zu Naumburg mit einem Ablaß war versehen worden. Ger. Archiv Tit. XIII. — Noch widmete obiger Dietrich Kopenz zu den in dieser Kirche bestandenen drey Altären, Aller-Heiligen, St. Bartholomäus, und St. Peter und Paul, mehrere ihm gehörige Zinßen zu Görgwitz und Panstangen, wie darüber die Bestätigungs-Urkunde im Schleitzer Archiv von Heinrich dem Dispensirten unterm J. 1394; und welche mit unterschrieben und besiegelt haben: Otto v. Kospod; Otto Töpffer, Pfarrer zu Hohenleuben; Ludewig von Meldingen, Pfarrer zu Slowen; Hans von Obernitz, Ritter; Wittichin v. Kospod und Heinrich v. Plauen.

In einer Urkunde vom J. 1416, und welche wir in der Geschichte des folgenden Jahrhunderts anführen werden, durch welche sie 100 Schock Groschen zu einer täglichen Seelenmesse in ihrer Kirche Aller-Heiligen zu Schleitz stifteten, werden als namentliche Caland-Brüder aufgeführt: Heinrich Schildknecht, Pfarrer zu Lobenstein; Jürg vom Berg, Kämmerer des Calands und Pfarrer zu Kirschka; Heinrich Süme, Pfarrer zu Göschitz; Konrad Koppitsch, Pfarrer zu Oettersdorf; Joh. Synveich, Kaplan zu Oschitz; Hans Schwejan, Pfarrer zu Frisa; Dietrich v. Volkmarsdorf; Georg Fren-

zel, Kapellan zu Neuendorf; Konrad, Pfarrer zu Paren; Hans Poßner, Pfarrer zu Langenbug; Nicol, Pfarrer zu Seubtendorf.

Im J. 1491 bewilligte Bischof Dietrich von Naumburg den Schleitzer Caland-Brüdern, sich ein neues Siegel und verschiedene Veränderungen in ihren Statuten zu machen. (Schleitzer Archiv.) — Denn überhaupt scheint es, daß hier im Voigtlande besonders die Bischöfe die Calande als eine Gegenparthie wider den hiesigen Deutschen Orden begünstigten; und wir finden daher von diesem auch keine unter den Caland-Brüdern.

Von dem Kloster Kronschwitz finden wir noch, wie dasselbe im J. 1301 verschiedene Lehen und Zinßen zu Roneburg und in den dasigen Dörfern Großenstein, Korbußen (Quarwisen) und Mensdorf (Menchensdorf) an sich kaufte. — Im Jahr 1302 schenkten demselben die Brüder, Ritter Eberhard Ludewig und Heinrich v. Voigtsberg eine Mark jährliche Zinßen zu Oelsnitz. — Im Jahr 1306 wurde demselben, als unter seinem Patronat stehend, die Wallfahrtskirche zu unserer lieben Frau und St. Martin auf dem Berge bey der Stadt Schmölln einverleibet. Es war diese, nach der zu Aachen, die älteste Wallfahrtskirche in Deutschland. — M. s. den Pirn. Mönch. — Auch wurde es im J. 1327 von Burggraf Erckenbert von Starkenberg mit einigen Gütern zu Guederitz im Altenburgischen beschenket. M. s. Schwarzii mem. Comit. et Burggr. Lisnic. pag. 68; und Menken. script. Tom. III, pag. 900.

Eben dieser Burggraf Erkenbert von Starkenberg *) bestätigte im J. 1322 für die Kirche zu

---

*) Starkenberg, ein Dorf und Rittergut, welches zu dem im Altenburgischen gelegenen Freyherrlich von Seckendorfischen Majorate Meuselwitz, von dem es eine Stunde entfernt liegt, gehöret, war der Sitz dieser Burggrafen von Starkenberg, deren Schloß, wovon aber jetzt auch keine Spur mehr vorhanden, auf dem bey dem Dorfe gelegenen Berge gestanden. Nach einem zu Prag 1267 datirten Dokumente, wodurch Erckenbert der ältere, Burggraf von Starkenberg, der Marienkirche zu Altenburg eine Donation aus dem Dorfe Gödern bestätigt, welche sein Vater Erckenbert, Burggraf von Dewin, mit seiner Mutter Mechtilde, unter Bewilligung seines mütterlichen Großvaters, Otzkenbert von Teckwitz (welches das Pfarrdorf von Starkenberg) dieser Kirche gemacht — König Th. II, S. 338; — ergiebt sich, daß diese Burggrafen von Starkenberg nur eine Branche von den Burggrafen von Dewin, so wie letztere wieder ebenfalls nur eine jüngere Linie von den Burggrafen zu Altenburg gewesen zu seyn scheinen, wie sich dieses aus dem oben vorstehenden Dokumente ergiebt, wenn hier dieser Burggraf Erckenbert Heinrich Reuß den Kleinen und den von Gera seine Ohme nennt, welches doch nur rücksichts jener Jutta, der Gemahlin Heinrichs des Marianers von Gera und der Stifterin von dem Kloster Kronschwitz sich ableiten mag, welche, nach Zeugniß des Pirnaischen Mönchs (Menken. Tom. II, pag. 1541), Burggraf Albrechts zu Altenburg Tochter gewesen ist: — und beyde, sowohl die Burggrafen von Dewin, als die von ihnen wieder ausgegangene Branche derer von Starkenberg, scheinen also nur wegen dieser ihrer gemeinschaftlichen Abstammung aus dem Burggräflichen

Korbußen im Ronneburgischen den Verkauf eines Waldes und einiger Grundstücke zu Harteroda,

---

Hause Altenburg den Burggräflichen Titel geführt zu haben, nicht aber daß auch weder Dewin noch Starkenberg für sich selbst Burggrafthümer gewesen wären; so wie dieses wohl auch andeuten mag, wenn in obigem Dokumente Erckenbert sich schreibet: — „Wir Eckinbert, gnannt Burggraf von Starckenbergk;“ — also, es war nur angeerbter Familien-, nicht aber Besitz-Titel, wie die Landgrafen von Hessen, die Herzöge von Weimar, Gotha u. s. w. — — Aber eben dieser ihrer Abstammung wegen galten auch diese Burggrafen von Starkenberg für ihre Persönlichkeit als Dynasten, wenn wir sie auch wegen ihrer Besitzlichkeiten, die nur aus zerstreueten Gütern im Pleisnerlande bestanden, als Meißnische oder Bischöflich Naumburgische Reichs-Afterlehnträger und Lehnträger finden; und sie schrieben sich als solche in der Mehrzahl: Wir Erckenbert u. s. w.; so wie früher vorkommt Nos Erkenbertus Dei Gratia Burggravius de Starckenbergk in einem Dokument von 1254, wodurch dieser dem Kloster Grünhain das Dorf Crossen bey Zwickau verleihet: wie sie denn auch als geborene Burggrafen den Vorrang (nach S. 210.) vor den hiesigen Voigten behaupteten, und es unterschrieb sich Erckenbert Burggraf von Starkenberg vor dem von Weida 1229 in einem Dokumente für die Marien-Kirche zu Altenburg (Menken. Tom. III, pag. 1072); eben so vor Heinrich dem Oberhofrichter von Plauen 1260 in einer Donations-Urkunde für das Marien-Spital zu Halle. — Ihr Wappen waren zwey, dreymal oben und unten gezackte, horizontal und parallel laufende goldene Balken im blauen Felde, wie man solches aus Urkunden abgezeichnet findet in Albin's Meißn. Land-Chro-

welchen an dieselbe dessen Lehnmann Ruckert v. Baldenhain gemacht hatte. In der darüber ertheilten

---

nik, S. 428; und in Heckers Nachrichten von Meußelwitz und Starkenberg. — Der Name Erckenbert war in ihrer Familie sehr gebräuchlich und mehrern dieses Hauses gemein. — Unserm oben benannten Erckenbert verkaufte im Jahr 1347 um 1,500 Schock schmaler Groschen Marggraf Friedrich das Schloß Breitenhain nebst dem Städtchen Luckau im Altenburgischen, wie es in der Urkunde darüber bey Hecker heißet: —

„vnsir hus Breitenheim mit dem stettchen zw Luckow mit dem Foresth mit Manschefften mit lehen „geistlich vnd weltlich vnd mit alir siner zugehorungk Erkenbrecht von Starckenbergk, Heinrich, „Fridrich vnd Adamand sinen sunen.“ —

Urkundlich werden von Hecker als Burggrafen von Starkenberg aufgeführt: Erkenbert oder Erkenbrecht, 1229; ingleichen 1260 und 1267; weiter 1271; Heinrich, 1279; Albrecht, 1290; Erkenbert, welcher unser oben benannter ist, 1322 und 1327 u. 1347, mit seinen vorhin genannten drey Söhnen; Heinrich, 1360, welcher Meißnischer Landrichter im Pleisnerlande war; Albrecht, 1390; Friedrich, 1399; Friedrich und Albert, Brüder, 1409 u. 1414; Albert und Ernst, Brüder, 1418 u. 1429. — Mit welchen sie gegen das J. 1430 ausgestorben seyn mögen, indem 1445 sie schon nicht mehr unter den Altenburgischen Landständen vorkommen; auch 1485 bereits die von Ende in dem Besitz von Starkenberg gefunden werden. — Die Burg Starkenberg ist wahrscheinlich von den Hussiten zerstöret worden. — Es sind aber diese Burggrafen von Starkenberg nicht mit andern in der Rheinischen Pfalz zu vermengen, und welche man dort noch im

Urkunde, wie wir dieselbe bey Löber und Hecker finden, heißt es: —

„Wir Eckinbert, gnannt Burggraff von Starcken„bergk — — — daz einer vnser getrewen, gnannt „Ruckert von Baldenheyn mit wilen vnser elttern „vnd vnser ettliche güter di er von den gnannten vn„sern eltern vnd vns in lehen ghabt hatt — — — — „Gezewgen diser dings der edel vnser Ohem Hein„rich der junger Voyt von plawen gnannt „der Reuß, vnd vnser Ohem von Gera „bruder ordens des teutzschen Huses, Lu„dewigk von Steckenbergk, Ditrich von Dobutza, „Fridrich von Schopperitz, Conrad von Michenn „u. f.“ —

Nach der in Stein gehauenen, an dem Thurme sich befindlichen, Jahreszahl ist die Kirche zu Lusan, im Geraischen, in dem Jahr 1333 erbauet.

Aus der oben S. 354 angeführten Chronik des Klosters Kronschwitz merken wir ferner noch zu dessen Geschichte an:

Im J. 1305 verkauften Henzelin v. Dolenz (Dölen im Weidaischen) und dessen Schwester Berchta dem Kloster ihre im besagten Dorfe gelegenen Güter.

Hein-

17ten Jahrhundert findet. — König. — Man vergleiche hierzu noch Schöttgens zwey Programmata von den Altenburg. Burggrafen, 1738 u. 1739; und Menken. Tom. III. — Albinus von den Leisnigkischen Burggrafen; welches verbessert von Schwarz bey Menken. Tom. III; und auch besonders existirt unter dem Titel: Schwarzii memoria priscorum Comitum et Burggraviorum Leisnicensium, Lipsiae, 1740, in Folio.

Heinrich der Kirchenfreund von Weida verkaufte im J. 1306 dem Kloster um 46 Mark folgende jährliche Zinßen: 36 Schillinge zu Clodra; 4 Pfund 2 Schillinge zu Draxdorf; 5 Schillinge nebst 5 Schfl. Roggen und 3 Schfl. Waizen zu Wernsdorf bey Berga; und 34 Schfl. Roggen aus der Mühle zu Berga.

Frau Irmengard von Gera beschenkte 1306 das Kloster mit 6 Mark Silber jährlicher Zinßen aus dem Dorfe Sqware (Schwara).

Heinrich der Wegloser verliehe im J. 1310 dem Kloster die Lehen über das Städtchen Berga, nebst dem Zinß von einem Vierding aus einem bey demselben gelegenen Hofe.

Heinrich der Ritterhafte von Gera gab im Jahr 1312 dem Kloster das Patronat über die Pfarre zu Hohenleuben. — Desgleichen eignete er demselben im J. 1314 die Zinßen von jährlichen 3 Vierding zu Hundhaupten, und eine Mark Silbers von der Mühle (die Zotsmühle) bey Zwötzen*), und welche Zinßen vorher Lutold v. Techwitz gehabt hatte. — Auch verkaufte er dem Kloster im J. 1315 die Güter, welche

*) Von Gera zog sich nemlich an beyden Seiten der Elster bis Kronschwitz hinauf die Zwote- oder Zotenawe, d. i. das Heilige Thal, und wovon noch das hier gelegene Dorf Zwötzen seinen Namen ableitet. Ueber diesem liegt hier der Zwots- oder Zotsberg, dessen Name sonach so viel als der Heilige Berg (weil er nemlich zur Sorben-Zeit der gottesdienstlichen Verehrung gewidmet war) anzeiget; und die darunter gelegene Zots-Mühle, d. i. Heilige Mühle, hat sonach von diesem wieder ihren Namen empfangen. Man vergleiche S. 77.

seine Schwester Gertruda zu Waltersdorf besessen hatte, nebst dem dasigen Pfarrlehn.

Im Jahr 1318 kaufte das Kloster die Zinßen von 40 Schillingen zu Polenz; und 4 Schillingen zu Falka.

Damit die heiligen Nonnen im Rembter, Abends und Morgens, alle Tage ein Gerichte haben mögten, donirte ihnen endlich Heinrich der Ritterhafte von Gera ganz Waltersdorf; jedoch sollten sie dafür auch gehalten seyn, für seiner Seelen Seeligkeit täglich, nach der Completen, mit Andacht an seinem Grabe ein Profundis zu beten, und einen Lobgesang von unserer lieben Frauen zu singen.

Johann von Eichdorf mit seinem Bruder widmete im J. 1330 dem Kloster einen jährlichen Zinß von 12 Schillingen Geraischer Pfennige aus Milesdorf im Schleitzischen. — Wie denn auch in diesem nemlichen Jahre Heinrich der Ritterhafte dem Kloster noch einen jährlichen Zinß von 40 Schillingen aus dem bey Clodra gelegenen Dorfe Zickra; und 8 Schillinge aus dem Dorfe Kaldenborn widmete.

Noch gab aus dem Dorfe Kaldenborn, im Jahr 1344, Elisabeth v. Wolfersdorf dem Kloster einen jährlichen Zinß von einer Mark.

Im J. 1333 kaufte Heinrich der Landrichter von Gera von seinen Schwestern, Elisabeth und Adelheid, eine Mark jährlicher Zinße von einer Hufe zu Zwötzen, und verliehe dieselbe dem Kloster Kronschwitz.

Von seinem, schon 1251 verstorben gewesenen, jüngern Bruder Heinrich, Domherrn zu Magdeburg, hatte Heinrich der Verwaisete zu Gera 152 Mark also ge-

liehen, daß er ihm dafür einen jährlichen Zinß von 8 Mark aus dem Dorfe Lusan verschrieben, mit der Bedingung, daß, wenn er das Capital in zwey Jahren nicht wieder abtragen würde, dieser Zinß auf ewige Zeiten alsdann an das Kloster Kronschwitz verfallen seyn sollte. Diese Sache hatte nun aber gegen hundert Jahre geruhet; jedoch die andächtigen Nonnen, welche dieselbe ausgekundschaftet, bewirkten wirklich darauf auch von dem Enkel des gewesenen Schuldners, von Heinrich dem Worthalter zu Gera, daß ihnen im Jahr 1348 benannter Zinß aus dem Dorfe Lusan übergewiesen werden mußte.

Wiederum verkaufte dem Kloster im J. 1358 Reinold v. Zwötzen zwey Mark jährlicher Zinßen, welche einige Bauern zu Lusan von einigen, zwischen Zwötzen und Lusan gelegenen, Aeckern, Wüsten und Holzungen zu entrichten hatten.

Im Jahr 1359 verliehe Heinrich der Worthalter von Gera dem Kloster einen jährlichen Zinß von 6 Schillingen aus dem Dorfe Otticha im Weidaischen; und im J. 1361 abermals einen von einer Mark aus dem nemlichen Dorfe. Erstern hatte er von Konrad v. Bele (Pöhl), und letztern von Bruno v. Bele gekaufet. — Desgleichen wieder 1362 eine Mark Silbers aus Taubenpreskeln, Kaimberg und den beyden Robschitz (Röppisch), die er von Ritter Ulrichs v. Weida Schwester an sich gekauft hatte.

Im J. 1363 donirten die Brüder Konrad und Gottfried v. Wolfersdorf dem Kloster ihr Vorwerg zu Clodra, und das in dem Dorfe Lusan, welches früher Heinz Stangen v. Düschwitz besessen hatte.

Heinrich der Dispensirte von Gera beliehe daſselbe 1385 mit 42 Meißn. Groſchen aus einem Gute zu Speutewitz, wie hierüber nachſtehende Urkunde in dem Geraiſchen Archiv noch vorhanden iſt:

„Wyr Heynrich voytt herre zcw Gera Bekenne An „dißene offene briff for vnns, vnnſer erben, vnnd „fur Alle vnnße nachkommelinge Allenn denn dy „dyßenn briff ſehenn horenn Ader leßenn, daz wir „mit guthenn willenn Rate vnnßer libenn getrawen, „durch goth vnnd durch ſunderlicher vrennthſchafft, „vnnd gunſt dy wyr habenn zcw deme ſtiffte ge„meinnchlichen vnnßen libenn frundynnen vnnd An„dechtigk gecygnet habenn vnnd eygen mit crafft di„ßes briffes, gute gelegenn ynne vnnd vmbe das „dorff Spewtewicz *), dy da ſeynn geweſt Er„hards von tegwitz, do man vonn dyß zceit ver„zcinßet zween vnnd virzcig großlin meyßner Jerli„ches Zcynßes, doch alzo, daz vnns vnnße frone „rente vnnd Bete von dem gute volge vnnd vnns „vnbeſchedlichenn ſy Ann vnnßern gewonheyttenn „vnnd rechtenn **) dyſelbenn obgenanntte gute von

*) Iſt heut zu Tage eine Fläche Buſchholz, Acker und Wieſen gegen das Bramenthal, insbeſondere gegen Röpſen gelegen, zwiſchen dieſem und dem Wege nach Dorna, im Geſichte von letzterm. Vermuthlich iſt es in dem Sächſiſchen Bruder-Krieg eingegangen.

**) Unter dieſer Clauſel des Vorbehalts der Landesherrlichen Frohnden, Abgaben, der Bete, Folge und anderer Rechte wurden gewöhnlich dergleichen Donationen gegeben und bewilliget; und dennoch wollte weiterhin das Kloſter, in dem folgenden 15ten Jahrhundert, dieſelben denen von Gera, von ſeinen in deren

„dem obgescribenn gerhard von tegwitz gekauft hath
„dy Junge Agnes vonn machwitz eyne closterfrawe
„des obgenanntenn closters darvmb sollenn derselbi=
„genn Agnes vonn machwitz dyeweyl sye lebet wer=
„denn vnnd volgen dy obgesecribenn gute vnnd zcyn=
„ßenn, vnnd sullenn nach yrenn tod gefallenn vnnd
„volgenn vff dy obbenannte Samblung gemeynlich
„vnnd Ann denn stifft zcw Cronßwicz Als obbescri=
„ben stet, des Alle zcw vrkundt vnnd merer sicher=
„heytt habenn wyr vorgenanntenn Heynrich herrn
„zcw Gera, vnnß ynsigell wyssentlichenn Ann dyßen
„brife lassen hengen, Nach chri gepurt dreyzcenhun=
„dertt Jar, dornach in dem funf vnnd Achtzcigsten
„Jare, Ann dem negstenn freytagk vor dem heylli=
„gen pfingestage."

Im J. 1343 wurde die Kirche Arles oder Marles, d. i. Marien=Erlaß oder Ablaß, in der Nähe von Blankenberg, nur von einigen Häusern umgeben, gelegen, als eine zu diesem Schlosse gehörige Kapelle erbauet. Ursprünglich war sie ein Filial von Gefell, und hatte zu ihrem Marienbilde eine sehr besuchte Wallfahrt, daher auch noch jetzt an ihrer Kirchweihe, den Sonntag Exaudi, alljährlich ein besuchter Jahrmarkt bey ihr gehalten wird. Bey der Kirchen=Visitation zur Reformations=Zeit wurde sie als ein Filial an die Kirche zu Berg im Höfer Distrikte gewiesen; und seit 1824 ist sie als ein solches an die Kirche zu Frißau im Lobensteinischen gezogen worden. Es wird jetzt hier

---

Gebiet gelegenen Gütern und Lehnen verweigern und strittig machen.

aber, ausser am Kirchweihfeste, nur den dritten Feyertag von den drey hohen Festen Gottesdienst gehalten.

In diesem Jahr 1343 wurde auch im Plauischen Distrikte durch Ritter Ulrich Sack auf Planschwitz, mit Einwilligung Heinrichs von Kürbitz, damaligen Komthurs zu Plauen, die dasige Kirche, welche bisher ein Filial von Taltitz gewesen, zur Mutterkirche erhoben, und ihr in der Folge wiederum die Kirche zu Drööda (in der Oede) als Filial beygegeben. — Pastor zu Taltitz war damals Konrad. —

Auch existirte jetzt schon die Kirche zu Poßeck im Voigtsbergischen, gleich der zu Roßbach im Ascher Gebiete, als eine Kapelle von Regnitz-Loßa. Unter Heinrich dem Bedrückten zu Hof kommt vor eine Vergleichsurkunde über dieselbe zwischen dem Pfarrer zu Regnitz-Loßa und Konrad v. Reitzenstein auf Poßeck. Durch diesen Vergleich wurde Poßeck jetzt ebenfalls Pfarrkirche mit den eingepfarrten Dörfern Rentzschkau und Gassenreuth. So wie zur Abfindung des Pfarrers zu Regnitz-Loßa Konrad v. Reitzenstein an die Kirche zu Regnitz-Loßa jetzt das Dorf Haag gab. Die, bey Longol. B. I, S. 316 befindliche, Urkunde haben unterschrieben: der Pfarrer zu Boben-Neukirchen, Herr Hirt v. Widersberg; v. Neuberg; Herr Heinrich Sack; Hans v. Wizelsdorf (Weißelsdorf); und die Höfer Bürger Heinrich Primatzsch und Konrad Moschler.

Schon im Jahr 1310 hatte Konrad Popo einige Güter zu Lothra der Kirche zu Drogwitz gewidmet.

Im Jahr 1384 stifteten Heinrich der Mittlere und Jüngere Reuß zu Ronneburg die dasige Petri- und Pauls-Kapelle.

Aus diesem 14ten Jahrhundert schreibt sich auch her die Stiftung der Kirche und Parochie zu Gahma (welches auch Ihamen geschrieben wurde) im Lobensteinischen; da bereits unterm Jahr 1415 Dietrich v. Breitenbach als Pfarrer daselbst genannt wird. Die Kirche ist dem Heiligen Bartholomäus gewidmet, und ihre Parochie war sehr ansehnlich, indem ehemals die Kirchen zu Thiemendorf, Wurzbach, Oßla, Altengesäs, Lothra, Ruppersdorf und Eliasbrunn ihr als Filiale unterworfen waren, wovon ihr aber jetzt nur noch das erstere gehört. Sie stand (S. 130.) unter dem Abt zu Saalfeld, und gehörte mit diesem unter die Mainzer Diöces *).

Eben so existirte bereits in diesem 14ten Jahrhundert im Burgischen die Kirche zu Frißau, denn im J. 1435 wurde, als ein Filial von ihr, die den Aposteln Simon und Judas gewidmete und mit reichem Ablaß ausgestattete Kirche zu Remptendorf erbauet, welche ihre Einweihung und den Ablaß von dem Saalfeldischen Abt Gerhard erhielt.

Ingleichen kommen schon vor im Schleitzischen: die Kirche zu Kirschka, in einer Urkunde **) vom

---

*) In der Folge wurde die Kirche, im J. 1511, auf der einen Seite des Thurmes vergrößert; so wie auch in den Jahren 1689 und wieder 1788 sie ganz erneuert wurde. — Die jetzt noch als Filial ihr zugehörige Kirche zu Thiemendorf ist der Jungfrau Maria geweihet. Auch sie stand bereits im Jahr 1402. Im J. 1559, den 10ten July, brannte dieselbe ab; und dieses abermals am 19ten Aug. 1676.

**) In dieser Urkunde werden genannt: Konrad v. Tribur, Altarist zu Ludlitz; ingleichen Nicl. Rö-

Jahr 1407; — und die zu Ludlitz, von welcher auch noch vom J. 1413 eine Urkunde im Schleitzer Archiv über eine von Bischof Ulrich daselbst bestätigte Meßstiftung existirt. — Sie selbst ist eine Fundation derer von Röder.

Unterm Jahr 1435 wird in einer Vergleichs-Urknnde, wegen einer zu haltenden Messe, zwischen der Gemeinde zu Langenwolschendorf und dem Pfarrer Albrecht zu Zeulenroda, auch erwähnt Otto v. Draxdorf, als Pfarrer zu Hohen-Leuben*); und früher, unterm J. 1396, finden wir in einer Urkunde des Klosters bey Saalburg Otto Töpffer als Pfarrern zu Hohen-Leuben; welches in alten Urkunden gewöhnlich nur Leuben heißt.

Noch bestätigten im Jahr 1380 die drey Brüder Thieme, Wunold und Luther v. Swenz der Kirche

---

der zu WolfRamsdorf; Johann und Heinz Röder zu Weißendorf; Eberhard und Konrad Röder zu Kirschka; und Nicl. Röder zu Rödersdorf als die Collatoren und Patrone der Kirche. Im Jahr 1444 verkauften wiederum zu einer Meßstiftung der Kirche zu Ludlitz, um 16 Schock Meißn. Groschen, die Gebrüder Eberhard und Konrad Röder zu Kirschka eine zu Ludlitz gelegene Wiese. — (Schleitzer Archiv.) —

*) Die Parochie zu Hohen-Leuben hatte fast immer Adelige zu Pfarrern. Denn sie war eine sehr beträchtliche; und noch hat der hiesige Pastor viele Lehnleute und Unterthanen in der jetzigen Pflege Reichenfels, und was von Greitz ehemals darzu gehöret; weswegen er denn auch selbst ein Greitzer Landstand ist, und seinen eigenen Gerichtshalter, Gefängniß und Pranger hält.

zu Großenstein im Ronneburgischen gewisse Zinßen, welche ihre Unterthanen zu Großenstein und Korbußen für dieselbe gestiftet hatten: — und schon im J. 1301 hatte gleichfalls für diese Kirche eine jährliche Zinßung Berchter von Schauroth zu Kreskewitz gestiftet.

Der Kirche zu Gefell verkaufte 1392 Peter von Zedwitz zu Tepen einen Hof zu Ulrichsreuth. Urk. Longol. Th. VI, S. 386.

Hof.

Im Jahr 1392 wurde die hiesige Lorenz-Kirche mit der Johannis- und Aller-Heiligen-Kapelle, oder dem hintern Theile ihrer, durch die von Murringk vergrößert.

Zur Stiftung einer Frühmesse in der Michaelis-Kirche hier donirten im Jahr 1379 die Höfer Bürger, Zehrer, Albert, Sattler und Nickel Paw, von ihren Gütern zu Ködiz, Osseck und Welbendorf. — Weiter donirte zu dieser Kirche im J. 1395 Burggraf Friedrich IV. zwey Höfe zu Kodin, einen zu Osseck, und einen zu Welbendorf, welche zusammen 46 Schfl. Getraide zinßeten; und noch 1397 einen Hof zu Kautendorf.

Das Spital zu Hof hatte im J. 1353 Heinrich der Lange von Plauen mit einem Hof zu Stylagrün und mit einer bey der Stadt gelegenen Wiese beschenket. — — Hans v. Hirschberg auf Stabersreuth verkaufte an dasselbe im Jahr 1364 um 46 Pfund Heller zwey Höfe zu Fretschenreuth: — und Jan v. Berg auf Goditz verpfändete an dasselbe um 15 Pfund Heller, im J. 1372, das Fischwasser zu

Godiz. — Urk. Widemann. — Auch besaß das Spital Güter zu Etzelsgrün, welcher wegen es mit Nickel und Hans Limmer daselbst im Jahr 1376 in Streit gerathen war, laut der Urkunde hierüber bey Widemann. — — Noch beschenkte dasselbe im J. 1380 Matthel Rabensteiner mit drey Höfen in den Dörfern Doberlitz, Dölen und Eppenreuth; Urk. Longol. Th. IV, S. 193 — 200. — —

Zu Seelen-Messen hatte im J. 1351 Konrad v. Tepen von einem Gute zu Pferd dem Höfer Franziskaner-Kloster eine Stiftung gemacht. — Eben so 1353 Konrad v. Hirschberg von einem Hofe zu Dörflinz. Letztere Urkunde darüber haben als Zeugen unterschrieben: Hermann v. Hirschberg, Ritter; Heinrich der ältere Rabenstein; Johann von Sparneck; und Heinrich Wallenroth. (M. s. Widemann. — Eine Seelenmesse in diesem Kloster stiftete 1381 auch für sich und ihre Familie Margaretha v. Auffeß. (Longol. Th. III, S. 75). — Die Brüder Heinrich und Hippold v. Zedwitz gaben demselben im J. 1385 einen jährlichen Zinß von 4½ Schock Groschen aus dem Dorfe Zedwitz (s. Widemann): — — und Peter v. Zedwitz donirte zu gleicher Zeit an beyde Klöster zu Hof ein Schock Groschen jährlicher Zinß von einem Freygute zu Plintendorf. (Urk. Longol. Th. X, S. 88.) — — Gleichfalls donirte, um alljährliche Seelenmessen ihm zu halten, im Jahr 1387 Heinrich v. Kotzau auf Resau und Osan, den Franziskanern zu Hof von seinen ehemals als Reichslehne besessenen Gütern, Waldungen, Wiesen und Feldern zu Lewitz; — von der Mühle zu Resau einen Zinß von 4 Pfund Hellern; — ingleichen zu Fettiga

einen Zinß von 4 Schfl. Roggen, 5 Schfl. Gerste, 5 Schfl. Hafer und 10 Mark; — wie auch zu Dräsendorf 2 Florenen, 3 Schfl. Roggen, 3 Schfl. Gerste und 3 Schfl. Hafer. (Die Urk. Longol. Th. V, S. 245 — 258.) — — — So gab auch in diesem Jahr dem Mönchs-Kloster zu Hof einen jährlichen Zinß aus Moschendorf von 4 Schfl. Roggen, 5 Schfl. Gerste und 5 Schfl. Hafer nebst dem Zehenten Nickel v. Kotzau.

Dem Nonnen-Kloster St. Clara zu Hof verkauften im Jahr 1388 die beyden Brüder Hans v. Feilitzsch um 24 Schock Groschen einen Hof zu Gumpersreuth. (Urk. Longol. Th. V, S. 39 — 48); und vorher hatten demselben, im J. 1360, die Brüder Albrecht und Heinrich v. Kotzau um 2 Mark Goldes ein Gut zu Leubnitz bey Hof verkaufet. (Urk. Longol. Th. VII, S. 47 — 49).

Besonders aber wurde dieses Kloster von Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg bereichert, als welcher, bald nachdem er Hof und das Regnitzland (S. 501.) an sich gebracht, um seinen neuen Unterthanen sich zu empfehlen, und die Geistlichkeit für sich zu gewinnen, bey Gelegenheit, als er seine drey Töchter, Anna, Katharina und Agnes, in dieses Kloster abgab, im J. 1376 (laut der Urk. Longol. Th. I, S. 78 — 81) an dasselbe verschenkte die Lehne und Besitzungen von 27 Häusern in der Neu- und 19 Häusern in der Altstadt-Hof, 2 dasige Fleischbänke, und die obere Badestube vor dem Niedersteiner Thore allda; wie auch noch die Vorwerke unter der Stadt zu Lausen und in dem Alsenberg, nebst mehrern bey letzterm gelegenen Wiesen und Teichen. Ferner zu Unter-Kotzau

2 Höfe mit einem Hopfengarten, einer Wiese und der Fischerey in der Saale; ingleichen zu Haida 1 Hof; zu Leubnitz 4 Höfe; zu Draisendorf 8 Höfe; zu Osseck am Walde 1 Hof; zu Forenreuth 4 Höfe; den Eulenhammer *); zu Welbersbach 1 Hof;

---

*) Es hatte aber das Kloster nur ein Drittheil an diesem Eulenhammer zu seinem Antheil; wie wir denn weiterhin finden, daß im J. 1429 die Aebtissin Agnes, in Gemeinschaft mit noch zwey Mitbesitzern, Kaspars v. Waldenfels für seinen Eidam Hans Rabensteiner, und Arnolds v. Hirschberg zu Schwerzenbach, denselben an Hans und Kunz Düren solchergestalt verleihen: daß er aus dem darbey gelegenen Walde das zur Unterhaltung desselben nöthige Bauholz frey habe, und für die Feuerung sonst nur nach der Waldtaxe bezahle; wofür er nun alljährlich an jeden der drey Lehnreicher einen Zinß von zehn Pfund alter Meißn. Groschen, ingleichen eine Pflugschaar und eine Säge zu entrichten habe. — Gegenwärtig ist dieser Eulenhammer ein Landgut im Höfer Distrikt, und das sonstige Hammerwerk ist in eine Mühle verwandelt. — Also auch in dieser Gegend war ehemals der Bergbau in Flor; gleichwie wir finden, daß 1477 Hans v. Feilitzsch auf Feilitzsch nebst andern mit dem zwischen Hirschberg und Tiefengrün bey der Kegelmühle gelegenen Bergwerk auf Gold, Silber und alles andere Metall belehnet wurde. — Noch 1497 finden wir wiederum, wie von der Aebtissin Margaretha von Brandenburg, nebst Nickeln von Zedwitz zu Schwerzenbach und den beyden Brüdern Oßwald und Peter Rabensteiner zu Döla, dieser Eulenhammer mit seinen zugehörigen Ländereyen als ein Hammerwerk dem Reanischen Bürger Hein-

zu Tauperlitz 6 Höfe mit der Mühle, Fischerey in der Regnitz und dem Zehenten von dem Dorfe; zu Welberndorf 1 Hof; zu Lipperts 1 Hof; zu Wüsten=Leupoldsgrün 1 Hof; zu Leupoldsgrün 9 Höfe; zu Osseck bey der Stadt 1 Hof; zu Eppenreuth 1 Hof; zu Obernpford 1 Hof; zu Mühlhausen 3 Höfe und den Zehenten von dem Dorfe; zu Zöbern 1 Hof und den Kornzinß, genannt der Marggrafen=Scheffel. Alle diese mit dem Privilegio der Landesherrlichen Steuerbefreyung von allen Auflagen; jedoch mit Vorbehalt der Obergerichte, und daß die Häuser in der Stadt auch die städtischen Lasten tragen.

Worbey er für diese seine lieben drey Töchter auch noch insbesondere sorgte, daß er ihnen zu ihrem Taschengelde gewisse Einkünfte anwies aus den Gütern und Dörfern Ahornberg und Jessen, welche er von Hans v. Sparneck zu Weißelsdorf an sich gekaufet. — Ingleichen aus den von Albrecht von Meingersreuth erworbenen Lewesreuth (welches das heutige Schwarzenbach ist), und aus den Dörfern Oelsnitz, Albrantes und Meyerhof, welche er von den Brüdern Hans und Albrecht den Schleglern an sich gebracht. Darzu verschrieb er ihnen noch alljährlich drey Fuder Landwein. Doch mit Vorbehalt, daß nach ihrem Tode diese Verschreibungen wieder an das Burggräfliche Haus zurückfallen soll=

---

rich Hendel verliehen wird, der ihn von den Höfer Bürgern, den Brüdern Nickel und Heinrich Steiner, um 193 Rhein. Gülden gekauft hatte. — Beyde Urkunden s. m. Longol. Th. IX, S. 248 — 313.

ten; wie man die Urkunde hierüber Longol. Th. III, S. 43 findet.

Von diesen drey Prinzessinnen wurde Anna darauf in das Kloster Seuselitz versetzet; Katharina und Agnes aber folgten hier einander als Aebtissinen, und zwar zuvörderst die erstere zu Ende dieses und Anfang des folgenden Jahrhunderts; und es wurde unter ihrer Vorsteherschaft dem Kloster namentlich erworben: — im J. 1380 von Kunz Wuster die Waldung am Alsenberg. (Urk. Longol. Th. I, S. 95.) — Im J. 1392, durch Vermächtniß der Schwester Else v. Eger, ein Hof zu Osseck am Walde, eine Wiese zu Krötenbruck, und die Zinßen von mehrern Häusern in der Stadt. (Urk. Longol. Th. III, S. 56 — 87.) — Ferner gewisse Güter zu Reutlas im Mönchbergischen und ein Wald bey Albrantes, welche sie im J. 1393 an das Kloster kaufte. - Weiter im Jahr 1406 den Zehenten von gewissen Gütern bey Hof, zu Unter-Kotzau, Doberlitz und Gottwaldsreuth, welche Ritter Konrad v. Lüchau früher dem Klaren-Kloster zu Eger geschenket hatte, die aber jetzt der Priester Niclas zu Hof um 120 Gülden zurückkaufte und dem Nonnen-Kloster zu Hof verehrte. (Urk. Longol. Th. IV, S. 166 — 186.) — Ingleichen 1407 einen Hof zu Tauperlitz; — noch 1408 von dem Pfarrer Ulrich Reting zu Zöbern einen Hof zu Leubnitz bey Hof; — und in diesem Jahr noch einen daselbst von Eberhard v. Kotzau; — wie auch 1409 von Albrecht Rabensteiner die Mühle zu Moschendorf. (Urk. Longol. Th. V, S. 49 — 52.) — Vorher, im Jahr 1397, hatte sie auch von Berchtold v. Uttenhofen um 380 Pfund Heller dessen Güter

zu Tauperlitz an das Kloster gekauft. Die Urkunde (Longol. Th. III, S. 66) haben als Zeugen unterschrieben: Friedrich v. Neuberg und Heinrich v. Jeßnitz.

Schleitz.

Im Jahr 1341 stifteten hier die beyden Pfarrer Heinrich Knochenhauer zu Göschitz und Siegfried zu Dietersdorf zu einer darauf zu haltenden Seelen-Messe in der hiesigen Georgenkirche den Altar zum Heil. Erhard, worzu sie die Zinßen von einigen Gütern in dem Ordens-Dorfe Mönchengrün donirten, als welche sie daselbst zu diesem Behufe um 5 Mark und 32 Schock Zahl-Groschen gemeinschaftlich an sich gekauft hatten. Das darüber in dem Schleitzer Archiv befindliche Dokument haben ausgestellt der Deutschen Ordens Land-Komthur in Thüringen, Heinrich v. Drivorthen, nebst dem Ordenspfarrer zu Schleitz, Heinrich Schwarz; und bestätiget ist solches von denen von Gera mit dem Magistrate zu Schleitz.

Der Komthur zu Schleitz, Peter v. Vielschz (Feilitzsch), verkauft im J. 1366, mit Bewilligung des Landkomthurs in Thüringen, Zollners v. Potenstein, an die Gebrüder Nickel und Götze Richer einen alljährlichen Zinß von 9 Schilling-Hellern und 4 Hellern, welchen dieselben an das Ordenshaus zu Schleitz zu zahlen hatten. Doch verblieb ihnen noch an dasselbe Haus die Zinßung von zwey Hünern; wie auch zur Frohne zu stellen einen Mähder, einen Schnitter, und einmal vier Stunden mit zwey Pferden bey dem Ackern zu helfen. Das im Schleitzer Archiv liegende Doku-

ment darüber haben nebst mehrern auch mit unterschrieben: Niklas, Pfarrer zu Volkmarsdorf; Curt, Pfarrer zu Neuendorf; und Nickel v. Böhmsdorf.

Mit Genehmigung des Landkomthurs, Friedrichs v. Liebengrün, und in Mitwissenheit Niclaus v. Trogenitz, Pfarrers zu Schleitz, ingleichen Hansens v. Klettstedt, Pfarrers zu der Tanna, belehnet der Komthur zu Schleitz, Ludewig v. Spangenberg, die Kirche zu der Tanna im J. 1377 mit einem jährlichen Zinß von 12 Schilling-Heller von einer halben Hufe Landes, welche zwey Brüder Hammer, einer zu Seubtendorf, der andere zu Tanna wohnhaft, besaßen. Die Original-Urkunde liegt im Schleitzer Archiv.

Im J. 1397 wurde von dem Bürgermeister Georg Langenbach dem Magistrate und der Bürgerschaft zu Schleitz in der dasigen, in der Vorstadt gelegenen, St. Nicolai-Kirche ein besonderer, den Heiligen Jakob und Nicolaus gewidmeter, Altar mit einer darauf zu haltenden täglichen Messe gestiftet, und dem darzu bestellten Kaplan 10 Schrck Meißn. Groschen jährlich aus der Stadt-Kämmerey angewiesen. Der Magistrat behielt sich darbey wohl auch das Patronat über diesen Altar vor, mußte aber dafür jährlich dreyssig Groschen an das Deutsche Haus zahlen, weil diesem die Kirche gehörte. Komthur zu Schleitz war damals Heinrich v. Watzdorf, und Pfarrer war Heinrich Hopfgarten. Das Dokument hierüber, wie auch die Bestätigungs-Urkunden von dem Komthur, von Heinrich dem Dispensirten von Gera, und von Ulrich, Bischof zu Naumburg, liegen in dem Schleitzer Archiv. Auch findet man es abgedruckt bey

Freyes-

Freyesleben, Beyl. Hh. Zum ersten Diaconus wurde angestellt Heinrich v. Gräfendorf.

Leider aber nur war dieser religiöse Kultus, für den man doch in diesen Zeiten so vieles that, von dem heilsamen Wesen seiner, ursprünglich so heilig und hehren, Bestimmung ganz abgewichen. Er war nicht das reine Licht der Urvernunft, welches Jesus, der Göttliche, in seinem gestifteten Neuen Testamente aufgestellt hatte; sondern größtentheils nur die Erdichtung der Unvernunft, durch welche das Papstthum dieses göttliche Licht der Religion Jesus, welches da bestimmt ist, beglückend alle Welt zu erleuchten, verfinstert hatte. Nicht war die Religion jetzt mehr eine Sache des Verstandes und des Herzens, welche den Sinn des Menschen von der Erde zu dem Himmel erhebet; sondern sie war jetzt wahre Irreligion und Abgötterey geworden, indem man ihr den krassesten Aberglauben untergeschoben, und mit diesem sie vertauscht hatte. So ausgeartet war sie nicht mehr, was sie seyn soll, eine göttliche Führerin durch das Leben, die auf dem Wege reiner Tugend den Menschen zum Himmel leitet; denn ihre Priester waren keine Lehrer der Weisheit und Tugend, sondern unwürdige Diener der Kirche geworden, die von den Opfern der Dummheit, welche sie absichtlich schufen und auf das Beflissenste förderten, sich mästeten, und so geflissentlich selbst die Menschen zu aller Lasterhaftigkeit anführten, indem sie ihnen lügenhaft den Ablaß, oder die sogenannte Vergebung, die Loszählung von ihren Sünden um Geld verkauften. So in diesem irren und verblendeten Wahn erlangte jetzt auch um wichtige Bezahlung, zum Heile seiner Seele,

Ludewig v. Geblewitz für die Kirche zu Pöllwitz im J. 1340 einen Ablaßbrief, den ein Erzbischof und neun Bischöfe ausgestellt hatten, und worin allen denen, welche zu dieser Kirche des Heil. Nicolaus wallfahren würden, ein sehr kräftiger vierzigtägiger Ablaß von ihren Sünden, Strafen und Büßungen versprochen wird. Besonders aber wird er denen als sehr erquickend angeprießen, welche, gegen gute Zahlung an diese Kirche, in und bey solcher sich würden begraben lassen; und allen denen, welche in ihrem Testamente Gold, Silber, Bekleidung oder etwas anderes von Werth an diese Kirche schenken würden. — Dieses Pergament ist ausgefertigt zu Avignon den 21. Decbr. 1340, im zwölften Jahr des Pontificats von Papst Benedict XII. — Damit doch aber auch der Bischof von Naumburg, als Diöcesan, seinen guten Vortheil darbey haben möge, enthält dasselbe wohlbedächtig die Clausel, daß wer sich diesen Ablaß verdienen wolle, vorher den Consens des Bischofes von Naumburg, wie auch wieder den seines Orts-Geistlichen, und des Bischofes, der sein Diöcesan wäre, haben müsse. Natürlich, daß alle diese erforderlichen Consense von ihren Ertheilern auch nicht anders als für gute Bezahlung erlangt werden konnten. Daher denn auch vom J. 1346 wiederum eine Diöcesan-Bestätigung dieses Lug- und Trug-Briefes von Bischof Wittichо zu Naumburg vorkommt. So verstanden damals die Pfaffen die Einfalt zu hintergehen, und sich die Dummheit der Gläubigen zum Nutzen zu machen.

Ausser schon bis hieher bereits genannten und angeführten war überhaupt das Voigtland mit dergleichen Wallfahrts- und Ablaß-Orten gleichsam übersäet.

Nicht nur in allen Klöstern, die es enthielt, sondern auch in einem großen Theil seiner Kirchen traf man dergleichen schändliche Ablaß-Buden, wo, zur Verhöhnung der Vernunft und zur Verspottung aller Moralität, von verlogenen und die Religion beschimpfenden Pfaffen der Ablaß von der Strafe der Sünde dem dummen Pöbel für Geld feil geboten wurde. Wie die Kirche zu Großenstein im Ronneburgischen (S. 422.) schon im vorigen Jahrhundert mit Ablaß war versehen worden, erhielt sie dessen jetzt noch mehr in den Jahren 1339, 1393 und 1397 von den Naumburger Bischöfen Witticho I., Christian und Ulrich I. — Die Kirche zu Oettersdorf im Schleitzischen erhielt 1320 von einem Bischof und päpstlichen General-Vicarius Johannes von Rom aus einen Ablaßbrief. — Desgleichen noch im Schleitzischen, im J. 1341, von Bischof Wittico I. zu Naumburg die Kirchen des Heil. Jodocus zu Göschitz, und des Heil. Jacob zu Rödersdorf. Wiederum 1371 die Kapelle zu Löhma im Schleitzischen von dem Naumburgischen Bischof Gerhard I.; wie das Original von letztern noch in dem Schleitzer Archiv lieget.

Chronik.

Schon in den frühesten Zeiten des zehenten und eilften Jahrhunderts finden wir auch hier im Voigtlande die Juden sich eingenistelt, und dieses zwar besonders in den Städten, wo sie ihre eigenen Gassen und Quartiere hatten, welche sie bewohnten, wie wir dieses oben (S. 382.) bey Plauen gesehen haben. Doch aber waren bald auch das Ende des eilften und der Anfang des zwölften Jahrhunderts, und jetzt wieder die Mitte dieses vierzehenten die zwey großen Unglücks-Perioden für diese sich eingefundenen Fremdlinge, wo man, wie in ganz Deutschland, auf gleiche Weise also auch hier im Voigtlande allgemein zu der allergrausamsten und blutigsten Vernichtuug ihrer sich erhob. Die, welche noch so glücklich waren dem über sie verhängten Blutbade zu entrinnen und das Leben zur Beute davonzutragen, retteten sich meistentheils nach Pohlen, und daher denn dort auch noch bis auf den heutigen Tag die Deutsche Sprache, wenn auch für einen Deutschen größtentheils unverständlich, unter ihnen sich erhalten hat. Die angeführte erstere allgemeine Verfolgung ihrer hatten bey dem Aufkommen der Kreuzzüge die schwärmerischen Kreuzprediger gegen sie erreget, da der durch diese bey dem Pöbel aufgeregte tolle Fanatismus sie allgemein als Feinde betrachtete, und wüthend also alles zuerst zu der schauderlichsten und blutigsten Verfolgung, Ermordung und Vernichtung dieser Wehrlosen sich erhob; und jetzt in der Mitte dieses 14ten Jahrhunderts mußte

wiederum die unglückliche Veranlassung zu gleichen Greuel-Scenen und Schandthaten geben die Pest, welche in den Jahren 1348 bis 1350 hier im Voigtlande und in ganz Deutschland auf das Verheerendste grassirte. Denn durch die Pfaffen angestiftet maaß man gottloser Weise die Schuld hiervon den unglücklichen Juden bey, als welchen man unerweislich die Vergiftung der Brunnen aufbürden wollte. Dem Herren-Stand konnnte darbey nichts erwünschter als diese erlogene Beschuldigung kommen, und mit Freuden nahm dieser solche sogleich ohne alle Prüfung für baare Münze an, weil man nun mit einmal aller seiner großen Schulden an die Juden quittirt war, ohne ein Betrüger vor dem Volke zu erscheinen; gleichwie dieses, von fanatischer Wuth ergriffen, in einer allgemeinen Ermordung der Christus-Feinde um so mehr seinem intoleranten schwärmerischen Glauben ein Gott wohlgefälliges Opfer zu bringen wähnte, da es ja in der Plünderung des ihm preisgegebenen Vermögens der Juden die reichste Belohnung für diesen seinen bewiesesenen Glaubens-Eifer fand. Die Juden wurden sonach jetzt vertrieben und alles ihr Vermögen confiscirt. Doch aber sproßte bald wieder, gleichwie es im zwölften Jahrhundert gegangen war, eine neue Saat von Abrahams Saamen auch hier wieder empor, und wir finden bald, wie gegen das Ende dieses Jahrhunderts das Volk des Jehovah sammt seinem Schacher in gutem Frieden wiederum zu Weida saß, indem auch die sie dort betreffenden Verordnungen sich mit in den Statuten dieser Stadt vom J. 1377 (S. 508.) finden, als wo es heißet: — daz ist der Juden recht, welche u. s. f. — Ihre völlige Vertreibung aus den hie-

sigen Gegenden läßt sich erst in das Jahr 1504 setzen, nachdem dieselben entweder ganz Meißnisch waren, oder doch unter Meißnischer Hoheit standen. Denn in diesem Jahr wurden sie allgemein aus allen Meißnischen oder Sächsischen Landen ausgetrieben, und zwar geschah solches diesmal, weil man ihnen die vielen Brandstiftungen, welche zu dieser Zeit hier verübt wurden, zuschreiben wollte. Aber auch diesmal ließen sie noch einen Saamen zurück, der ebenfalls bald wiederum aufkeimte und so heranwuchs, daß in den Jahren 1536 und 1543 man sich abermals genöthigt sahe, sie wiederholt proscribiren zu müssen. Wie, nach Widemanns Angabe, um diese Zeit solches auch zu Hof geschah durch einen Aufstand, den der Pöbel daselbst gegen sie gemacht hatte.

Daß man von diesem, in aller Form Rechtens jetzt an den Juden verübten, Straßenraub auch der Geistlichkeit ihren wohlverdienten Antheil zukommen ließ, versteht sich wohl von selbst.

Obgleich man aber in den Jahren 1348 bis 1350 wegen der Pest die Juden rechtlich gemordet, gefoltert, gemißhandelt, betrogen, beraubet und vertrieben hatte; wüthete demohngeachtet, und obgleich keine Juden hier weiter existirten, dieses schreckliche Uebel dennoch wieder im Jahr 1380.

Wie Dietrich Kopenz Richter in Schleitz war, wurde im Jahr 1390 das Rathhaus erbauet.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Genealogie

des

Voigteylichen Hauses

Weida.

Aribo oder Erwin, aus dem Hause Glisberg an der Saale,
und herrscht über Ronneburg und Werda. Erbauet mit

Ihm folgt

Sizzo oder Zisce d. i. Sieghard; — — und

Jordane, vermählt mit Eckberd, Graf von

Heinrich der Fromme, der Sohn oder Enkel. Erhält im
Voigteyen Weida, Gera und Greitz. — Bauet Weida
Schlacht bey Gera im J. 1085.

Heinrich der Sachse. Sohn oder Enkel. Er kommt vor

Heinrich der Reiche. Erwirbt auch im letzten Drittheil des
mit Hof. Er führt den Familien-Namen Heinrich ein;
und stiftet mit Ende des 12ten Jahrh. in seinen drey Söhnen

Jahrh.

Weida,

mit Heinrich dem ält. dem Klosterstifter. Gem. Lutharia, Gr. v. Orlamünde. Er hat Weida mit Greitz; den östlichen Theil von Gera mit den Allodialen Ronneburg und Werda; und einem Drittheil vom Regnitzlande. Gründet das Nonnen-Kl. u. die Neustadt zu Weida. Verbindung mit Kais. Otto IV. i. J. 1212. — Ist tod vor dem Jahr 1225.

Heinrich d. ält. der Landmeister. Hat das Schloß Osterstein (nach Urk. von 1234 u. 1237) mit Ronneburg u. Werda. Verkauft Ersteres an Gera; wird 1237 Marianer, u. stirbt 1256 als Landmeister in Preußen. Sein Sohn ist unmündig 1237; u. 1253 Prior des Prediger-Klost. zu Erfurt. Er verkauft Ronneburg mit Werda an Plauen.

Heinr. d. mittl. der
Weida. Gem. ** v.
1246 d. Reichspfand
zu Gesell). Bauet
ziskaner Kloster und
Weida. Stirbt gegen

wird Graf im Osterlande; bauet Glisberg an der Elster, seiner Gemahlin Willa im J. 974 die St. Veitskirche.

sein Bruder

dann dessen Tochter

Schwarzburg = Ustrod.

---

letzten Drittheil des 11ten Jahrh. von Kaiser Heinrich IV. die aus, und belehnet i. J. 1082 den v. Tossen mit Ronneburg. —

---

als Herr v. Weida in Urkunden von 1143 bis 1164.

12ten Jahrh. die Voigteyen Plauen und im Regnitzlande gründet 1193 das Prämonstratenser Kloster Mildenfurt; die drey Voigteylichen Häuser. Nemlich

---

XIII.

Plauen,	**Gera,**
mit Heinr. d. mittl. dem Feldhauptmann.	mit Heinr. d. jüng. dem Unbenannten.

Franziskaner zu Lobdaburg. Er besitzt Hirschberg (Kirche gegen 1267 d. Fran- die Petri = Kirche zu d. J. 1278.	Heinrich d. jüng. der Spittler, zu Hof. Gründet 1230 die Neustadt = Hof mit der Michaelis = Kirche; u. 1260 das dasige Spital. — Stirbt erblos gegen 1266.

Beyde gründen gemeinschaftl. 1225 die Kirche zu Greitz; und vertauschen dieses gegen 1230 an Gera, gegen dessen Drittel vom Regnitzlande.

Aeltere Linie Weida zu Weida.

Die Söhne Heinrichs des

Heinrich d. ält. der Kirchenfreund; stiftet die ältere Linie Weida zu Weida. Lebte bis gegen 1307.

(Beyde Brüder sind

Jahrh.

Heinrich der Laie, bis 1348.	Heinrich, Franziskaner-Guardian zu Weida.	Sophie, Priorin zu Kronschwitz.	Irmengard, verm. v. Damis; dann H. d. Ritterhaften v. Gera.

Heinrich d. Bestätiger. Erkennt 1360 wegen Weida die Thür.-Meißn. Lehn.

Heinrich, Deut. Ordens-Ritter.

Bestätigen gemeinschaftl. i. J. 1348 die zu Hof, durch Margar. v. Uttenhof, geb. 1350 die dasigen Spital-

Heinrich der Ritter. Giebt 1377 die berüchtigten Weidaischen Statuten.	Heinrich, Franziskan. Guardian zu Hof.	Jutta, Priorin zu Kronschwitz 1411; und Sophia, Nonne daselbst.

Jüngere Linie Weida zu Hof.

Franziskaners zu Weida.

Heinrich d. jüng. der Weglofer; stiftet die jüngere Linie Weida zu Hof, mit ⅔ vom Regnitzlande und dem Gebiet von Berga im Weid. Gründet den Weglose-Vertrag 1288; und bauet 1292 das Franzisk.-Kl. zu Hof. Er lebte auch noch bis in das 14te Jahrh.

im Bann 1288.)

XIV.

Heinrich d. Humane; Gemahlin *** Gr. v. Orlam. Bestätigt und vermehrt 1319 die Höfer Statuten, u. 1332 den Verkauf von Tinz an Gera. Nimmt 1328 Hof von den Burggr. zu Nürnberg in Lehen.

Heinrich d. Bedrückte; Gem. Kathar. von Schönburg-Crimmitzschau. Geräth gegen 1358 in den Bann. Stirbt 1367.

Stiftung des Nonnen-Kl.
Murrink. — Ingleichen
Stiftungen.

Heinrich d. ält.	Heinrich d. jün. d. Rothe. Gem. Elisab. von Gera. Verkauft 1373 Hof an Burggr. Friedrich v. Nürnberg — In seinen beyden Söhnen verlosch 1411 diese jüngere Linie Weida wieder.	Katharina, Nonne zu Hof.

(Auch auf ihnen beiden blieb des Vaters Bann.)

Aeltere Linie Weida zu Weida.

Jahrh. XV.

Die drey Söhne von Heinrich dem Ritter,
Heinr. d. ält. Heinr. d. mittl. Heinr. d. jün.
verkaufen und vertauschen einzeln von 1406 bis 1427 auch die Herrsch. Weida an Meißen; und

Heinr. d. ält. mit Heinr. d. jün.
die zwey Söhne von Heinr. d. ält. kaufen gemeinschaftl. Hauenstein in Böhmen, welches sie 1438 besitzen. Wieder aber verkauft dieses

Heinr. d. ältere, der Sohn von Heinr. d. ält.; und kauft sich 1454 die Herrschaft Wildenfels.

Heinr. d. ält. Heinr. d. mittl. Heinr. d. jün.
stirbt 1510.

alle drey Herren v. Weida zu Wildenfels.

Jahrh. XVI.

Heinrich, Herr v. Weida, zu Wildenfels.
Starb, d. Letzte seines Stammes, gegen 1535; und Wildenfels fiel an seine Tochter Margaretha, Vermählte an Graf Joh. Heinrich zu Schwarzburg-Leutenberg.

Elisabeth und Brigitta;
Erstere Aebtissin; Letztere Nonne zu Gernroda.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Genealogie

des

Voigteylichen Hauses

Gera.

Das Voigteylich[e]

Jahrh[…]

Heinrich der Unbenannte. Der dritte Sohn von Heinric[h …]
Pflege Reichenfels und einen[…]

Heinrich d. ält. der Marianer.

Bringt 1237 an sich von dem Stifte Quedlinburg die völlige Gerichtsbarkeit in Gera; und eben so auch von Heinr. d. Landmeister v. Weida den östlichen Theil von Gera mit dem Osterstein. — Seine Gemahlin Jutta, Burggräfin von Altenburg, ist Stifterin des Klosters Kronschwitz. — Er tritt 1238 in den Deutschen Orden.

Heinrich der Verwaisete.

Gem. Leucarde, Gräfin v. Arnshaugk-Paußa, mit welcher er die Lobdaburg-Arnshaugkischen Güter, Lobenstein, Saalburg, Burgk und Schleitz an sein Haus bringt. — Gegen Abtretung der Voigtey Greitz an Plauen erhält er die Höfer-Lehne, als das Plauische Drittel vom Regnitzlande. — Er wird noch 1294 als Groß-Dignitarier bestätiget; und erhält 1295 das Reichslehn Kaaschwitz.

Haus Gera.

XIII.

dem Reichen. — Hat die westliche Seite von Gera, nebst der Drittheil vom Regnitzlande.

Heinrich d. jüng. Voigt zu Greitz
(laut Urk. vom J. 1240).
Vermuthlich gegen Abtretung des Geraischen Drittels vom Regnitzlande an Weida.
— Auch besitzt er Myla mit Reichenbach als Böhmisches Reichs-Afterlehn.
Er stirbt erblos.

Heinrich,	Anna,
Domherr zu Magdeburg.	Priorin zu Kronschwitz
Ist verstorben 1251.	1290.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Das Voigteyliche

Jahrh.

Heinrich dem Verwaiseten folgen seine

Heinrich d. ält. der Ritterhafte.
Erhält 1302 Gera mit Saalburg und Lobenstein. — Gem. Irmengard v. Weida, verwittw. v. Damis. — Er lebt bis gegen 1331. Gera wurde 1302 Reichs-Afterl. von Meißen. — Auch kaufte er 1306 von Quedlinburg die Hoheits-Rechte und das Patronat zu Gera. Kauft 1328 Langenberg in Gemeinschaft mit Heintich Reuß dem Kleinen.

Beyde Brüd. erringen sich daburger Fehde bis ungestörten Besitz von Arnshaugk. Gütern. beyde das Nonnen-Kl. bey

Heinrich d. ält. d. Landrichter. Hat Gera, u. stirbt erblos nach 1347.

Heinrich d. jün. der Worthalter.
Hat Lobenstein mit Saalburg. Erbt von seinem Bruder Gera; u. von Heinr. des Freygesinnten Sohn Reichenfels, Burgk und Schleitz; welcher wegen er sich 1374 ebenfalls als R. Afterlehn von Meißen erkennen muß; gleichwie er vorher als solche, i. J. 1371, Lobenstein sammt den Höfer Lehnen an Böhmen unterworfen hatte. Er erwirbt 1356 einen Antheil an Nordhalm; u. 1364 Langenberg ganz zu Gera. Im J. 1359 gab er die Schleitzer Statuten. — Seine Gemahlin war Mechtilde, Gr. v. Käfernburg. — Er stirbt 1378 und hinterläßt nur einen Sohn und sechs Töchter.

Haus Gera.

XIV.

eyden Söhne:

Heinrich d. jüng. der Freygesinnte. Erhält 1302 Reichen-els mit Schleitz und Burgk. Er hinterläßt inen Sohn, der aber rüh erblos verst. Seine Töchter, Ilse und Ir-mengard, sind Non-nen zu Kronschwitz. der Lob- g. 1325 den n Lobdab. uch gründen aalburg.	Heinr. d. mittl. ist 1304 Do-minikaner-Prior zu Plauen.	Anna, ist Priorin zu Kron-schwitz.	Mechtilde, verm. an ** Hrn. v. Torgau.

Heinr., Comthur u Rei-henbach.	Mech-tilde, verm. mit Friedrich v. Schön-burg-Crim-mitzschau.	Hedwig, verm. Gr. v. Mans-feld.	Katha-rina, Nonne zu Kronschw.	Sophie, verm. Gr. von Beich-lingen; dann Nonne zu Kron-schwitz.

Heinr. der Dispensirte, bis 1420. Gem. Ilse v. Schwarzburg, st. gegen 1400; und Lüdrada, Gr. v. Hohenstein. Giebt 1415 den Pfaffenbrief.

Mechtilde, Nonne zu Kronschwitz.

Anna, 1396 Priorin zu Kronschwitz.

Jahrh.

Heinrich d. ält. der Held. Gem. Katharina, Gr. v Wertheim. — Bleibt gegen die Hussiten 1425; und nun erst theilen sich die beyden übrigen Brüder, daß erhielten:

Heinrich d. mittl. od. nun d. ält., d. Beerber, Hat Lobenstein, Saalburg, Reichenfels u. die Höfer Lehne. Gem. Mathilde, Gr. v. Schwarzb. Erhebt 1438 Zeulenroda zur Stadt. Beerbt auch den Sohn von Heinr. d. Unglücklichen. Stirbt gegen 1481.

Heinrich d. ält., der Bürgerfreund. Hat Gera u. Rochsburg, welches er wieder verkauft. Bestätigt 1487 die Geraischen Statuten. St. erblos 1508.

Heinrich d. mittl. der Kaiserliche Rath; Hat Schleitz mit Reichenfels. Gem. Hedwig, Gr. v. Mansfeld. Vereinigt 1482 die beyden Städte Schleitz; bestimmt 1485 u. 1486 die Bethe. Erhebt 1494 Tanna zur Stadt. Er stirbt 1500.

Haus Gera.

Ilse,	Leucarde,	Dorothea,	Agnes,
Gem. Heinr. d. Rothen v. Weida zu Hof.	Verm. Graf Otto's v. Orlamünde.	Wittwe Graf Fried. v. Truhendingen; dann Gem. Heinr. d. jün. Reuß zu Ronneburg.	Gräfin zu Schwarzburg Arnstadt.

XV.

Heinrich d. jün.
der Unglückliche.
Gem. Anna, Gräfin von Henneberg-Asch (Urk. 1452). Hat Gera, Schleitz, Burgk u. Lohma. Kauft 1448 Rochsburg. Gera wird 1450 zerstört, und er stirbt in Gefangenschaft zu Prag. Nach ihm regierte kurze Zeit nur sein Sohn; laut Urk. von 1468 u. 1479. Seine Töchter waren Ilse u. Margar.; letztere verm. an Gr. Ernst. v. Hohenstein.

Ludrade, Gem. Friedrichs, des letzten Gr. v. Orlamünde.

Brigitta, Gem. Gr. Heinr. v. Schwarzburg-Leutenberg.

Mechtilde, 1445 Priorin; und

Anna, Nonne zu Kronschwitz.

Heinrich, Domherr zu Mainz.

Heinrich d. jün.
der Hinkende;
Hat Lobenstein, Saalb. und Burgk. Stirbt erblos vor 1490.

Katharina,
Verm. Heinr. Reuß dem Ausgestatteten zu Greitz.

Das Voigteyliche Haus Gera.

Jahrh. XVI.

Die Söhne von Heinrich d. mittl. d. Kaiserl. Rath:

Heinrich d. ält. der Privilegator zu Gera. Gem. Magdal. v. Mynitz, verw. v. Lobkowitz; und Anna, Gr. v. Beichlingen, st. 1571. — Er verliehe 1505 Langenberg einige städtische Privilegien. Er stirbt 1538, und hinterläßt nur zwey Töchter, Magdal. u. Hedwig. Letztere verm. an Joh. Gr. v. Gleichen-Blankenhain.

Heinrich d. jün. der Beharrliche, zu Schleitz. Gem. Ludimilla v. Lobkowitz-Hassenst.; und Margar. Gr. v. Schwarzb.-Leutenb. — 1543 Einführung der Reformation. Er stirbt, d. Letzte seines Hauses, auf dem Schlosse Burgk 1550.

Katharina, Verm. Dietrichs v. Plesse.

Brigitta, Verm. Nicol. v. Lobkowitz u. Hassenst.

Anna, letzte Priorin zu Kronschwitz; st. 1552.

(Weitere Fortsetzung im dritten Bande.)

Ende des zweyten Bandes.